

Volker Gabriel

**Rechts- und Gerichtswesen  
im Lande Wursten  
vom Ausgang des Mittelalters bis ins 17.  
Jahrhundert**

Inaugural-Dissertation  
zur Erlangung der Würde eines  
Doktors der Rechtswissenschaften  
der rechtswissenschaftlichen Fakultät  
der Universität Hamburg

vorgelegt von

Volker Gabriel  
aus  
Bremerhaven

Berlin 2004

## **Vorwort**

Die vorliegende Arbeit „Rechts- und Gerichtswesen im Lande Wursten vom Ausgang des Mittelalters bis ins 17. Jahrhundert“ wurde als Dissertation von der Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft, angenommen.

Erstgutachter: Prof. Dr. Landwehr  
Zweitgutachter: Prof. Dr. Repgen

Die abschließende mündliche Prüfung erfolgte am 28.01.2004.

Meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Götz Landwehr, danke ich sehr für die Anregung zu diesem Thema, für die eingehende fachliche Betreuung und die langjährige Unterstützung bei der Anfertigung dieser Arbeit!

Für meine Eltern,

Gerda und Günter Gabriel

## Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Vor- und Frühzeit der Landschaft Wursten	7
I. Landschaft und Besiedlung	7
1. Keramikfunde	10
2. Gräberfelder	11
3. Herkunft der Bewohner	12
II. Bevölkerungsstruktur	14
III. Herrschaftsverhältnisse	19
IV. Die Urkunde von 1091	24
1. Inhalte der Urkunde von 1091	24
2. Siedlungsnamen	25
3. Rechtliche Inhalte	29
4. Rechtsstellung der Lehnsleute	33
V. Zusammenfassung	36
Teil 2 Sozialordnung und Verfassung im Lande Wursten während des Mittelalters bis ins 17. Jahrhundert	38
A. Landesherrschaft	38
B. Herkunft der Bewohner	47
C. Allgemeiner Gesellschaftsaufbau	51
I. Das Wurster Geschlechterwesen	51
II. Kluften	53
III. Bauernschaften oder Viertel	54
IV. Kirchspiele und Landesviertel	55
V. Das Land (terra)	59
D. Rechts- und Verfassungswesen	60
I. Die Wurster Gerichtsverfassung im Mittelalter	60
1. Bauernschaften/ Viertel	60
2. Kirchspiele	63
3. Kirchspielgeschworene	65
II. Verfassungsorgane in den ostfriesischen Landschaften und im Lande Wursten	67
1. Der Asega	67
2. Der Hodere	68
3. Die Richter, die Schulzen und die Ratgeber (iudices, sculteti, consilarii)	69

4. Ratgeber	74
a. Größe des Ratbergremiums	76
b. Aufgaben der Ratgeber	79
c. Die Zustimmung (Vulbort) der Gerichtseingesessenen	81
(1). Ältere west- und ostfriesische Quellen	81
(2). Jüngere ostfriesische Quellen	83
(3). Die Vulbort im Lande Wursten	84
5. Die Landesgemeinde	85
6. Die Landesversammlung	86
III. Verfassungsorgane im Erzstift zu Beginn des 17. Jahrhunderts	87
Teil 3 Gerichts- und Rechtswesen im Lande Wursten während des 16. Jahrhunderts	90
A. Gerichtswesen	90
I. Kirchspielgerichte unter dem Vogt	90
1. Der Frieden von Imsum vom 24./ 25. Januar 1517	90
2. Stader Vertrag v. 28. Juni 1525	92
a. Rechtsstellung des bischöflichen Landesherrn	92
b. Kirchspielvogt	93
c. Kirchspielgericht	94
d. Verwaltungsaufgaben der Vögte	96
e. Bestellung der Vögte	97
3. Bremervörder Rezeß vom 27. April 1557	100
a. Großvogt und sieben Untervögte	100
b. Untervögte	102
c. Friesisches Recht	103
II. Erzstiftisches Landgericht	103
1. Besetzung des Landgerichts	104
a. Richter und Beisitzer	104
b. Kirchspielvögte und Urteilfinder	105
c. Die Gerichtsgemeinde	106
2. Zuständigkeit des Landgerichts	106
III. Samtvogteigericht	107
IV. Allgemeines Landgericht als Strafgericht bei Totschlägen	109

V. Deichgerichtsbarkeit	112
1. Zuständigkeit	112
2. Deichgeschworene	113
3. Landesdeichgericht	114
VI. Weitere Entwicklung in der zweiten Hälfte des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts	115
1. Regierungszeit des Erzbischof Georg 1558 - 1566	115
a. Friesisches Recht	115
b. Deichgeschworene	116
c. Sonstige Änderungen	116
2. Regierungszeit des Erzbischofs Heinrich 1567 - 1585	116
3. Regierungszeit des Erzbischofs Johann-Friedrich 1596 - 1634	117
a. Einführung der Carolina von 1532	117
b. Einführung der Reichskonstitutionen von 1521 und 1529 über das Repräsentationsrecht der Geschwisterkinder im Jahre 1610	118
c. Landrecht von 1611	118
B. Die Wurster Willkür von 1508	119
I. Entstehungsgeschichte der Wurster Willkür	120
II. Inhalte	122
1. Wergeld bei Totschlag	123
2. Mord	124
3. Bußen bei Körperverletzungen	126
4. Friedbruch	127
a. Friedbruch von Haus, Hof und Acker	127
b. Verfolgung eines Angreifers in sein Haus	129
c. Qualifizierte Friedbrüche	129
d. Gewaltsamer Einbruch	129
5. Wegnahme	130
a. Viehwegnahme	130
b. Gewaltsame Wegnahme einer Sache	130
6. Drohen mit Brand und Raub	131

7. Ehrenrührige Behauptungen	131
8. Erbrechtliche Fragen bei der ehelichen Gütergemeinschaft	131
9. Schwängerung einer Jungfrau	132
10. Gottesurteil	133
11. Schadensverursachung durch Hausgesinde	134
12. Klagebegrenzung auf eintretenden Schaden	135
Teil 4 Das Wurster Landrecht von 1611	135
A. Entstehung	135
B. Erbfolge	136
I. Verwandten- und Ehegattenerbrecht	136
1. Allgemeine Verwandten- und Ehegattenerbfolge, Wurster Landrecht, Titulus I, Von Erbtheilen:	136
a. Erbrecht der Ehegatten und der Kinder	136
b. Erbrecht der Aszendenz nach Stämmen: Parentelgradualsystem	142
c. Erbrecht der Geschwisterkinder	143
d. Erbteil der Geschwister	146
e. Erbrecht halbgebürtiger Verwandter	146
2. Sondererbfolge, Wurster Landrecht, Titulus II	148
II. Überblick über die relevanten ehelichen Güterrechte	150
1. Verwaltungsgemeinschaft	151
2. Beschränkte Gütergemeinschaft (Errungenschaftsgemeinschaft)	154
3. Allgemeine Gütergemeinschaft	156
III. Verfügungen von Todes wegen	157
1. Titulus III, <i>Von Testamenten</i>	157
2. Titulus IV, Von Schenkungen und Vermächtnissen	161
C. Liegenschaftsrecht	163
I. Ersitzung, Titulus V, Von Jährung unbeweglicher Güter	163

II. Näherrecht, Titulus VI, <i>Von Kauffen und     Verkauffen</i>	165
Artikel XVIII	165
D. Schuldenwesen	169
I. Bekanntliche Schulden und ihre Vollstreckung durch Pfändung, Titulus VII,	169
Artikel XIX	169
1. Bekenntniserklärung	169
2. Beweis der eingetretenen Befreiung von der Leistungsverpflichtung	170
3. Pfändung	172
4. Verzugsschaden	175
a. Drittpfennigsrecht	175
b. Schadengeld	176
II. Bürgschaft, Titulus VIII, <i>Von Bürgen</i>	181
1. Grundgedanke der Bürgschaft	181
a. „Pfand“bestellung für Gläubiger	181
b. Gestellungsbürge	182
c. Prozessbürgschaft der Vermögenslosen	183
d. Mitgeloberschaft	183
e. Geiselschaft und Einlager	184
2. Wurster Landrecht	184
a. Wahlrecht des Gläubigers	184
b. Vererbung der Bürgschaft	185
c. Mehrheit von Bürgen mit Haftung pro rata	185
d. Mehrheit von Bürgen mit Haftung „einer für alle“	185
e. Haftungsbeschränkung und Einreden des Bürgen	186
III. Pfandgeschäfte, Titulus IX, <i>Von Unterpfanden</i>	186
Artikel XXI	186
1. Entwicklungsstufen des Pfandrechts	186
a. Römisches Pfandrecht	186
b. Ursprüngliches deutsches Besitzpfandrecht	187
c. Jüngere Pfandsatzung an Liegenschaften	188
2. Wurster Landrecht	189
a. „Special Unterpfund“	189

b. Generalpfand (Generalhypothek)	189
c. Verwertung des Pfandes	190
3. Nachlaßkonkurs	190
E. Deliktsrecht	192
I. Titulus X, <i>Von Injurien</i>	192
Artikel XXII	192
II. Körperverletzung, Titulus XI, <i>Von Schaden und Wunden</i>	193
Artikel XXIII	193
1. Beweissicherung	193
2. Bruchstrafen	194
a. Friedensbruch	194
b. Körperverletzungen	194
c. Notwehr	195
III. Sexualdelikte, Titulus XII, <i>Von geschwächten Jungfrauen</i>	195
Artikel XXIV	195
Teil 5 Zusammenfassendes Endergebnis	197
I. Frühzeit	197
II. Herrschaftsverhältnisse im Untersuchungsgebiet	199
III. Urkundliche Erwähnungen	201
IV. Hinweise auf friesische Geschlechterverfassung	203
V. Die Wurster Willkür	206
VI. Das Wurster Landrecht von 1611	208
Anhang	213
Literaturverzeichnis	233

## Teil 1

### Vor- und Frühzeit der Landschaft Wursten

Das Rechts- und Gerichtswesen im Lande Wursten während des frühen Mittelalters lässt sich kaum beschreiben. Schriftliche Überlieferungen sind nur vereinzelt erhalten. Eine Klärung läßt sich nur herbeiführen, wenn es gelingt, die Herkunft der Bewohner zu ermitteln, um dadurch Rückschlüsse auf das von ihnen praktizierte Recht machen zu können. Dabei wird nicht verkannt, daß die Herkunft alleine keine verlässlichen Aussagen über das praktizierte Rechtswesen treffen kann, da dieses herrschaftlich oder genossenschaftlich geprägt, rezipiert worden sein kann, wobei auch das Nebeneinander von Altsiedlern und Kolonisten eine Rolle spielt. Zu berücksichtigen sind dabei die im Untersuchungsgebiet gegebenen Herrschaftsstrukturen und ihr möglicher Einfluß auf das Rechtswesen im Unterwesergebiet.

In Ermangelung von Urkundenmaterial kann zumindest die Frage nach der Herkunft der Bewohner nur durch die Inanspruchnahme von Hilfswissenschaften geklärt werden. In erster Linie sind hier archäologische Ergebnisse, die durch Grabungen im Untersuchungsgebiet erzielt wurden, zu nennen.

#### I. Landschaft und Besiedlung

Das heutige Land Wursten erstreckt sich im Norden südlich von Berensch bis kurz hinter Weddewarden im Süden. Die Westgrenze bildet der Seedeich. Die Ostgrenze kann durch eine imaginäre Verbindung der Ortschaften Midlum, Holbel, Sievern und Weddewarden bestimmt werden.<sup>1</sup> Zu Beginn unserer Zeitrechnung, also lange vor der Anlage der ersten Seedeiche, zog sich der Küstensaum entlang der Grenze zur Hohen Lieth, die ungefähr auch der heutigen Ostgrenze des Landstriches entspricht.

Der Bereich westlich der Hohen Lieth war ein ausgedehntes Wattengebiet<sup>2</sup>, in dem sich eine langgestreckte Insel erhalten hatte.<sup>3</sup> In der Zeit um 100 v. Chr. Geb. verlandete allmählich der Bereich zwischen dem Festland und der Marschinsel<sup>4</sup>,

---

1 vgl. hierzu, von Lehe, Geschichte, S. 20, 119, sowie Topographische Karte von 1958 im Anhang

2 Wiebalck, Rechte am Wattenmeer, JB MvM 18, S. 108

3 Wiebalck, Agrargeschichte der Friesen, JB MvM 13, S. 58; von Lehe, Geschichte, S. 27

4 Körber-Grohne, Untersuchungen, S. 13-24; Haarnagel, Siedlungsforschung, JB MvM 42, S. 75 f

wodurch eine ausgedehntere Landnahme möglich wurde.<sup>5</sup>

Die erste faßbare Besiedlung des Landes Wursten<sup>6</sup> kann aufgrund von Scherbenfunden und anderer Gerätschaften wie Flinte und Feuersteinsicheln, mit einiger Sicherheit in die jüngere Bronze- und vorrömische Eisenzeit datiert werden.<sup>7</sup> Über den genauen Siedlungsverlauf ist indes nichts bekannt.<sup>8</sup>

Durch weiterführende Untersuchungen<sup>9</sup> gelang es nachzuweisen, daß Siedler kurz vor Christi Geburt Wohnsitze in unmittelbarer Nähe des Küstensaumes und auf dem Brandungswall errichteten.<sup>10</sup> Im Lande Wursten wurde die Besiedlung - außer am Geestrand der Hohen Lieth - auf den Strandwalllinien von den Friesen getragen<sup>11</sup>.

"In ungeheurer Strömung, zweimal binnen vierundzwanzig Stunden, wogt ins Endlose sich ergießend, das Weltmeer heran. Es bleibt zweifelhaft, ob das Gebiet zum Lande gehört oder zum Meere."<sup>12</sup> So schildert Plinius seine Eindrücke vom Wattenmeer. " ... da lief das Land über; Meer, Küste, Feld - überall dasselbe Bild; festen Boden konnte man von nachgiebigem, seichte Stellen von grundlosen nicht unterscheiden. Sie werden von den Wogen umgeworfen, von den Strudeln verschlungen, Zugtiere, Gepäck, tote Leiber stoßen im wilden Wirrwarr aufeinander. Die Truppenteile geraten durcheinander, sie ragen aus der Flut bald bis zur Brust,

---

5 Haarnagel, Siedlungsforschung, JB MvM 42, S. 75

6 Im folgenden werden für die Landesbezeichnung ausschließlich die Formulierungen *Land Wursten* oder *Wurdfriesland* verwendet. Diese Bezeichnungen haben sich im Laufe der Jahrhunderte eingebürgert. Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, daß es im Laufe der Zeit verschiedene Bezeichnungen für das Land Wursten gegeben hat: *Wursaten*, BremUB I, Nr. 87; *Wortsacie*, HUB I, Nr. 339; *terra Wortsatia*, HUB I, Nr. 514; Sudendorf, UrkB II, S. 174, *dat Land to Hadeln und vresen*; ders., UrkB III, Nr. 401, *dat Land tu vresen, dat geheten is Worsteringe Vresen*.

7 von Lehe, Geschichte, S. 26, 31; Gandert, Ur- und Frühgeschichte, S. 78; Aust, Vor- und Frühgeschichte, S. 23; Kossina, Verbreitung der Germanen, S. 24 ff; Büttner, "Nordmoor", JB MvM 48, S. 199 f; Schröder, Bronzezeit, JB MvM 42, S. 72

8 Eggers, Archäologische Funde, JB MvM 52, S. 64 f

9 Mittelhäuser, in: Patze, Geschichte Niedersachsens, 1. Band, S. 261 f.

10 von Lehe, Geschichte, S. 31, 48

11 Mittelhäuser, in: Patze, Geschichte Niedersachsens, 1. Band, S. 296, 304 f., S. 635, dort Fn. 517, m.w. Verweis auf Hucker, Die Siedlungskammer Flögeln und das Gebiet von Midlum in historischer Zeit - ein Beitrag zur Siedlungs- und Wüstungskunde, in: Jb der MännerMorgenstern 53, 1973, S. 31-40.

12 Plinius, Naturgeschichte, Buch XVI, Cap. 1 ff

bald nur noch mit dem Munde, bisweilen verlieren sie völlig den Grund, werden fortgespült und versinken."<sup>13</sup> So beschreibt Tacitus den Marsch einer römischen Heeresabteilung an der heutigen Nordseeküste<sup>14</sup>.

Die Ansiedlungen erfolgten zu Beginn der Spätlatènezeit im 2. Jahrhundert v. Chr. Geb. zunächst zu flacher Erde.<sup>15</sup> Ab dem 1. Jahrhundert n. Chr. Geb. wurden diese Flachsiedlungen zu einzelnen Hauswurten (Kernwurten) ausgebaut, die von Gräben eingefasst waren.<sup>16</sup> Als Material für den Wurtenbau wurde in erster Linie Stallmist verwendet, der aufgrund seiner Absorptionseigenschaften die Häuser im Innern trocken hielt.<sup>17</sup>

Die Höhe der Wurten wurde dem stetig steigenden Sturmflutspiegel angepaßt.<sup>18</sup> Hierdurch erreichten diese mitunter Höhen von 0,75 - 3,8 m.<sup>19</sup> Die Hauswurten wuchsen im Laufe der Zeit durch weitere Erdauftragungen zu Dorfwurten zusammen, die ein Flächenmaß von 35 x 90 m erreichen konnten.<sup>20</sup>

Die Besiedlung des Landes Wursten dauerte bis in das 4.-5. Jahrhundert an.<sup>21</sup> Für diese Siedlungsphase konnte das Bestehen der Wurten Weddewarden, Dingen, Barward, Fallward, Feddersen Wierde, Mulsumer Wierde, Mulsum, Dorum und Alsum nachgewiesen werden.<sup>22</sup>

---

13 Annalen, Buch I, Cap. 70

14 Über die Friesen siehe auch Goetz/Welwei, Altes Germanien, Bd. 1a, Teil 1, S. 8 f., 109, 111, 121, 155, 157, 181; Teil 2, S. 19, 85, 139, 141, 157, 165, 171, 187, 191, 215, 241, 265.

15 Haarnagel, Siedlungen, JB MvM 45, S. 156; ders., Siedlungsforschung, JB MvM 42, S. 75; Villinger, Siedlungen, JB MvM 52, S. 72; von der Osten, Geschichte, S. 22

16 Schmid, Siedlungssystem, S. 359; von Lehe, Geschichte, S. 33; Haarnagel, Siedlungsforschung, JB MvM 42, S. 76

17 Haarnagel, Feddersen Wierde 1955-59, S. 47; Sauerland/Graff, Feddersen Wierde, S. 56; von der Osten, Geschichte, S. 22

18 Haarnagel, Siedlungsforschung, JB MvM 42, S. 79; von Lehe, Geschichte, S. 32

19 von Lehe, Geschichte, S. 49

20 von Lehe, Geschichte, S. 64

21 von Lehe, Geschichte, S. 32; ders., Wurtfriesland, S. 35; Haarnagel, Siedlungsforschung, JB MvM 42, S. 79 f; Djuren, Deichrecht im Lande Wursten, S. 8

22 für Weddewarden, vgl. von der Osten, Geschichte, S. 22; für Dingen, vgl. von Lehe, Geschichte, S. 32; für Barward, vgl. Genrich, Unters. auf der Barward, Bd. II, S. 78; Asmus, Neuere Ausgrabungen, S. 34; für Fallward, vgl. Stuertz/ Waller, Die Fallward, S. 89; für Feddersen Wierde, vgl. Haarnagel, Feddersen Wierde, S. 64; für Mulsumer Wierde, vgl. von Lehe, Geschichte, S. 37; für Mulsum, vgl. von Lehe, Geschichte, S. 37; für Dorum, vgl. von Lehe, Geschichte, S. 38, bei Grabungen auf der Wurt Dorum wurden keine Funde gemacht, die auf eine prähistorische Besied-

Im 5. Jahrhundert wurden die Wurten aufgegeben.<sup>23</sup> Zurückzuführen ist dies zum einen auf das Einsetzen erhöhter Sturmfluttätigkeiten, die den für Ackerbau und Viehwirtschaft genutzten Boden zusehends versalzen ließen und dadurch den Bewohner ihre Lebensgrundlage entzogen wurde.<sup>24</sup> Diese Wüstungsperiode wurde nicht nur im Land Wursten auf der Feddersen Wierde nachgewiesen, sondern in der gesamten Elb- und Wesermarsch und ist auch für das ostfriesische Küstengebiet wahrscheinlich.<sup>25</sup>

Zum anderen wird auch die Völkerwanderungsbewegung und damit einhergehend die Übersiedlung vieler Küstenbewohner nach Britannien<sup>26</sup> als mögliche Begründung für die Aufgabe der Wurten angesehen.<sup>27</sup> Mit dem Sinken des Meeresspiegels im 7. bis 8. Jahrhundert begann die erneute und schließlich auch dauerhafte Besiedlung des Landes Wursten.<sup>28</sup> Im einzelnen stützen sich diese Erkenntnisse auf die nachfolgend dargestellten Ergebnisse der archäologischen Forschung.

## 1. Keramikfunde

Bei Grabungen auf der Feddersen Wierde wurde Keramik freigelegt, die in das 7.-8. Jahrhundert datiert werden konnte<sup>29</sup>, da sie Parallelen zu anderen bereits datierten Funden aufweist.<sup>30</sup> Auch auf den Wurten Mulsum, Dingen und Misselwarden<sup>31 32 33</sup> wurde frühmittelalterliche Keramik<sup>34</sup> nachgewiesen.<sup>35</sup>

---

lung schließen lassen. Ein solche wird aber aufgrund der Lage zwischen den Wurten Mulsum und Alsum vermutet; für Alsum, vgl. von Lehe, Geschichte, S. 38 f

23 von Lehe, Geschichte, S. 75; Djuren, Deichrecht im Lande Wursten, S. 8; Siebs, Die Friesen, S. 63

24 Siebs, Die Friesen, S. 63; von Lehe, Geschichte, S. 75, 108; Körber-Grohne, Untersuchungen, S. 45 f, 209-231

25 Haarnagel, Deutsche Nordseeküste; von Lehe, Geschichte, S. 107

26 vgl. hierzu Schröder, DtRG, S. 97; Schmidt, Westgermanen II, S. 46; Schneider (Hrsg.), Altertumskunde, S. 41; zu den politischen Auswirkungen vgl. Ebel/Thielmann, RG I, S. 104 Rnr. 163

27 von Lehe, Geschichte, S. 108

28 von Lehe, Geschichte, S. 109, 114; Siebs, Die Friesen, S. 63

29 Schmid, Siedlungskeramik; von Lehe, Geschichte, S. 109

30 Vergleichbare Keramikfunde stammen aus: 1. Den Wurten Hessens und Emden, vgl. Haarnagel, Mittelalterliche Keramik, S. 41.; 2. Hamburg, vgl. Schindler, Hamburger Keramik, S. 57; 3. Gräberfeld von Dunum, vgl. Schmid, Gräberfeld von Dunum, S. 63; 4. Oldenburg, vgl. Steffens, Oldenburger Keramik, S. 180, 194; 5. Gottels, Cleverns, Zetel in Nordfriesland, vgl. La Baume, Wikingerzeit, S. 116; Waller, Galgenberg, S. 90

31 Daß Misselwarden bereits im ausgehenden 7. Jahrhundert bewohnt gewesen sein muß, ergibt sich

Keramikfunde auf den Wurtten Alsum, Dorum Mulsumer Wierde, Fallward und Barward konnten in Ermangelung von Grabungsarbeiten noch nicht nachgewiesen werden; jedoch erscheint eine frühmittelalterliche Besiedlung im Hinblick auf die schon erforschten Wurtten hinlänglich wahrscheinlich.<sup>36</sup>

## 2. Gräberfelder

Aufgrund von Ausgrabungen konnten im Bereich Berensch, Oxstedt und Sahlenburg Gräberfelder nachgewiesen werden.<sup>37</sup> Diese Gräberfelder weisen Urnenbestattungen, Brandgruben und Brandschüttungsgräber als Bestattungsarten auf.

Urnenbestattungen konnten auch in Dingen nachgewiesen werden.<sup>38</sup> Da die untersuchte Keramik, die als Grabbeigabe in der Grabanlage entdeckt wurde, Parallelen zu den Keramikfunden auf den Wurtten aufweist, kann dieses Gräberfeld mit einiger Sicherheit in das 8. Jahrhundert datiert werden.<sup>39</sup>

An der Ostgrenze des Landes Wursten in Sievern wurden Gräberfelder entdeckt, die in die jüngere Bronzezeit sowie in das frühe Mittelalter datiert werden können.<sup>40</sup> Das frühmittelalterliche Gräberfeld weist in erster Linie SN- und WO - Bestattungen sowie zum Teil Brandschüttungsgräber auf, die im 7. - 8. Jahrhundert im gesamten niedersächsischen Raum Verbreitung gefunden haben.<sup>41</sup> Die Überprüfung der Grabbeigaben stützt zudem die These, daß die Anlage des Grä-

---

auch aus dem Umstand, daß ein Bewohner aus Midlistan-Fadaruurde, also aus Misselwarden, im Jahre 789 als Heilsuchender am Grabe des Erzbischofs Willehad erwähnt wird, vgl. *Monumenta Germaniae Historica, Scriptorum* II, S. 388

32 Zur Namensgleichheit von Misselwarden und Midlistan-Fadaruurde vgl. von Lehe, *Geschichte*, S. 116; von der Osten, *Geschichte*, S. 28

33 Willehad, erster Bremer Erzbischof; vgl. HUB 1 Nr. 4, gest. in Blexen in Rüstringen im Jahre 789, vgl. *Vita Wilehad* c. 10 u. 11

34 Es handelt sich dabei vornehmlich um Muschelgruskeramik, die nach Vergleichen mit Funden in der Altstadt Hamburgs sowie auf der Wurt Hessens in das 9. Jahrhundert zu datieren ist.

35 von Lehe, *Geschichte*, S. 109f

36 von Lehe, *Geschichte*, S. 110

37 Waller, *Fries. Grabfelder*, S. 227

38 von Lehe, *Wurtfriesland*, S.39

39 von Lehe, *Geschichte*, S. 111

40 Schmid, *Gräberfeld von Sievern*, JB MvM 50, S. 21; von Lehe, *Wurtfriesland*, S.36

41 Schmid, *Gräberfeld von Sievern*, JB MvM 50, S. 21 f; Waller, *Gemischgräberfeld*, S. 45 ff, 51

berfeldes in das 7. - 8. Jahrhundert zu datieren ist.<sup>42</sup>

### 3. Herkunft der Bewohner

Ob die oben dargestellten Ergebnisse der archäologischen Forschung Rückschlüsse auf die Herkunft der Bewohner zulassen, ist außerordentlich fraglich.

Es wird die Auffassung vertreten, daß die Neubesiedlung des Landstrichs im 7.-8. Jahrhundert wahrscheinlich in erster Linie durch Friesen aus den benachbarten Gebieten Ostfriesland erfolgte.<sup>43</sup> Stützen ließe sich diese These auf die Ergebnisse der archäologischen Spatenforschung. Die mit Muschelgrus gemagerte Keramik sei ursprünglich in westfriesischen Werkstätten hergestellt worden, von wo aus sich diese Herstellungsform an der gesamten Nordseeküste ausgebreitet habe.<sup>44</sup> Es handele sich dabei um eine typisch friesische Ware, die auch zum Zeitpunkt der Neubesiedlung des Landes Wursten nachgewiesen werden konnte.<sup>45</sup>

Dieses Argument ist nicht stichhaltig genug, um von einer friesischen Landnahme ausgehen zu können. Es ist nicht einmal geeignet, indizielle Wirkung zu entfalten, denn auch bei von Lehe wird eingeräumt, daß sich die Verbreitung von Muschelgruskeramik bis in das benachbarte Binneland erstreckte.<sup>46</sup> Vergleichbare Keramik wurde auch in der Hamburger Altstadt nachgewiesen.<sup>47</sup> Es ist daher auch denkbar, daß die Keramik aus westfriesischen Werkstätten im Rahmen eines Handelsverkehrs Verbreitung gefunden hat.<sup>48</sup> Hierbei ist zu berücksichtigen, daß bereits im frühen Mittelalter an der ostfriesischen Küste ein reger Handelsverkehr bestanden hat.<sup>49</sup>

---

42 Schmid, Gräberfeld von Sievern, JB MvM 50, S. 24 f; Waller, Gemischtgräberfeld, Tafel 19, Grab 1

43 von Lehe, Geschichte, S. 111; ders., Handel und Schifffahrt, JB MvM 31, S. 89; Waller, Fries. Grabfelder, S.227 ff; von der Osten, Geschichte, S. 31; Wiebalck, Geschichtlicher Werdegang, S. 13; Siebs, Die Friesen, S. 63

44 Steuer, Haithabu, S.

45 von Lehe, Geschichte, S. 110

46 von Lehe, Geschichte, S. 110

47 Schindler, Hamburger Keramik, S. 57

48 Diese Möglichkeit gibt La Baume, Wikingerzeit, S. 106, auch für Nordfriesland zu bedenken.

49 von Lehe, Geschichte, S. 117, 147; Schubert (Hrsg.), Geschichte Nds., S. 973 f; Aubin, Freiheit der Seelände, S.33; La Baume, Wikingerzeit, S. 5; Schmid, Feddersen Wierde, JB MvM 45, S. 161

Es ist auch denkbar, daß Muschelgruskeramik im Lande selbst hergestellt wurde. Daß diese Herstellung durch Friesen erfolgte, kann nur vermutet werden. Ein Nachweis für eine friesische Besiedlung läßt sich damit indes nicht führen.

Die Untersuchungen der Gräberfelder sind hingegen geeignet, fundierte Aussagen über die Herkunft der Bewohner zu machen, denn es ist unwahrscheinlich, daß die Bewohner volksfremde Bestattungsformen für ihre Toten wählten.

Die Urnenbestattungen deuten auf einen friesischen Ursprung hin.<sup>50</sup> Sie kommen in sächsischen Gräberfeldern nicht vor.<sup>51</sup> Wie in Sievern, konnte im ostfriesischen Bereich das Bestehen von Süd-Nord-Gräbern sowie Brandbestattungen für das 7. - 8. Jahrhundert nachgewiesen werden, die in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts allmählich durch West-Ost-Bestattungen abgelöst wurden.<sup>52</sup> Auch die in Sievern geborgenen Grabbeigaben weisen Parallelen zu friesischen Gräberfeldern auf<sup>53</sup>, insbesondere die beigegebene Keramik entspricht den Funden von Keramik auf den nordfriesischen Inseln<sup>54</sup>, wengleich auch hier noch einmal an die Möglichkeit eines Imports erinnert werden muß.

Die Ergebnisse der archäologischen Forschung zeigen, daß im Unterweserbereich im 7. - 8. Jahrhundert wahrscheinlich von einer friesischen Besiedlung ausgegangen werden kann. Es läßt sich indes nicht sagen, ob dabei von einer starken, flächendeckenden Ausbreitung ausgegangen werden muß oder ob zu jener Zeit lediglich vereinzelte Schübe friesischer Siedler in das Land kamen.

Ob für das frühe Mittelalter friesische Rechtseinflüsse für das Land Wursten wahrscheinlich sind, hängt von der Bedeutung weiterer Faktoren ab. Zum einen ist hierbei an die Einflüsse anderer Volksgruppen zu denken, zum anderen bedarf es einer Analyse der bestehenden Herrschaftsstrukturen. Nur wenn diese zwei Faktoren von untergeordneter Bedeutung gewesen sind, wäre ein etabliertes friesisches Rechtswesen, wie es auch in den friesischen Mutterlanden bestand, hinlänglich wahrscheinlich. Sollte sich jedoch im Fortgang der Untersuchung zeigen, daß Nicht-friesische Volks- und Rechtseinflüsse eine dominierende Stellung im Un-

---

50 Van Es, Grabsitten, S. 87; Schmid, Frühgeschichtlicher Bestattungsbrauch, S. 257 ff; Marschall-eck, Gräberfeld Zetel, S. 133; La Baume, Wikingerzeit, S. 131; Waller, Besiedlung im Lande Wursten, JB MvM 42, S. 127

51 Waller, Fries.Gräberfelder, S.227 ff; La Baume, Wikingerzeit, S. 131; abweichend Hucke, Ausbreitung der Sachsen, S. 199 sowie Petersen,Wikingerfunde, S. 149, die beide die Urnenbestattung auch für sächsische Gräber annehmen

52 Schmid, Gräberfeld von Dunum, S. 257 ff; ders., Gräberfeld von Sievern, JB MvM 50, S. 24

53 Waller, Gemischtgräberfeld, Tafel 18, Grab 35 a

54 La Baume, Wikingerzeit, S. 127

tersuchungsgebiet einnahmen, so müßte das Bestehen eines intakten friesischen Rechtskreises als unwahrscheinlich eingestuft werden.

## II. Bevölkerungsstruktur

Im 1. Jahrhundert siedelte östlich der Weser der Stamm der Chauken<sup>55</sup> über die auch Tacitus zu berichten wußte.<sup>56</sup> Eine der letzten Erwähnungen dieses Stammes datiert aus dem Jahre 175, nachdem dieser über die römische Provinz Belgica hergefallen war.<sup>57</sup> Der Stamm der Chauken soll schließlich durch abwandernde Sachsen, die das heutige Holstein bewohnten<sup>58</sup>, unterworfen worden sein.<sup>59</sup> Zur Begründung der Eroberungstheorie führt von der Osten<sup>60</sup> aus, daß die Chauken sich zunehmend nach Südwesten orientierten. Sie seien ein seefahrender und kriegerischer Stamm gewesen, der sich schließlich in den vielen Auseinandersetzungen mit Römern und anderen Stämmen aufgerieben habe. Der verbliebene Rest der Chauken im Unterweser/ Unterelbegebiet konnte daher leicht von den aus Holstein hereindringenden Sachsen unterworfen werden.

Diese These konnte durch sorgfältige Untersuchungen von Gräberfeldern und Stammeskeramik widerlegt werden.<sup>61</sup> Einerseits wurden die holsteinischen Gräberfelder weiterhin genutzt - es fand also kein Siedlungsabbruch statt - und andererseits konnte holsteinische Keramik im Unterwesergebiet nicht nachgewiesen werden.<sup>62</sup> Auch sind auf dem Gebiet der Chauken weder ein Siedlungsabbruch noch zerstörte Siedlungen nachzuweisen gewesen, die auf eine gewaltsame Eroberung

---

55 von der Osten, *Geschichte*, S. 24; Brunner *DtRG*, Bd. 1, S. 44; Drögereit, *Wigmodien*, S. 35

56 Tacitus, *Germaniae*, Cap. 35

57 Drögereit, *Wigmodien*, S. 35, mit dem zusätzlichen Hinweis, daß die Chauken dort als Elbanwohner bezeichnet wurden. Zwei weitere Erwähnungen der Chauken sollen im Rahmen einer gotischen Glosse des 4. Jahrhunderts erfolgt sein, *Caucalant*, sowie in der *Tabula Peutingeriana*, *Chaci*.

58 Ptolomäus, *Erdbeschreibung*, Buch II, Cap. 11: "Auf dem Halse der kimbrischen Halbinsel"; vgl. auch Drögereit, *Wigmodien*, S. 35; Brunner, *DtRG*, Bd. I, S. 44; Planitz, *DtRG*, S. 33

59 von der Osten, *Geschichte*, S. 26

60 von der Osten, *Altsachsen*, *JB MvM* 12, S. 2; so auch Agahd, *Grabungen bei Sievern*, *JB MvM* 9, S. 29

61 Genrich, *Ursprung der Sachsen*, S. 76, 106; Aust, *Vor- und Frühgeschichte*, S. 150 f; Schirnig, *Archäologie*, S. 53; Schmidt, *Westgermanen II*, S. 38

62 Tackenberg, *Nds. Urgeschichte VIII*, S. 21 ff; Schroller, *Stammeskunde*, S. 139 ff

rung hätten schließen lassen.<sup>63</sup>

Des weiteren sei die Eroberungsthese auf die Aufzeichnungen Widukinds von Corvey zu stützen.<sup>64</sup> Die Glaubwürdigkeit dieser Aufzeichnung wird mittlerweile in der Wissenschaft zusehends in Frage gestellt. So hat Drögereit bereits darauf hingewiesen, daß der Inhalt Widukinds Aufzeichnungen durch eine zweite Erzählung zur Herkunft der Sachsen erschüttert wird.<sup>65</sup> Auch sei den Aufzeichnungen Widukinds nicht viel Vertrauen beizumessen, da dieser nicht einmal in der Lage gewesen sei, gerade vergangene Verwandtschaftsverhältnisse korrekt aufzuzeichnen.<sup>66</sup>

Drögereit sieht die Chaukenstämme als Grundlage des Sachsenstammes.<sup>67</sup> Die einzelnen Stämme hätten sich vereinigt<sup>68</sup> und seien schließlich nach den tatkräftigsten - den Sachsen - benannt worden.<sup>69</sup>

Neben diesen zwei Thesen vertritt Hauck<sup>70</sup> die Ansicht, daß im 6. Jahrhundert eine Rückwanderung der Normannen an die norddeutsche Küste stattgefunden hätte. Dort hätten sich die Stämme miteinander vermischt und neu formiert. Nachzuweisen sei dies schon anhand von Goldfunden bei Sievern, die aus dem 5. - 6. Jahrhundert stammen und die als frühnormannisch einzustufen sind.<sup>71</sup>

In welcher Form sich die Siedlung - ob gewaltsam oder durch Verschmelzung mehrerer Stämme - vollzog, kann nicht mit Bestimmtheit gesagt werden. Weitgehend gesichert ist jedoch, daß im Untersuchungsgebiet ab dem 2. bis 3. Jahrhun-

---

63 Genrich, Altsachsen, S. 8

64 Bauer/ Rau (Hrsg.), *Widukindi res gestae Saxonicae*, S. 4 f; *Widukinds Sachsengeschichte*, 6. Bd., Buch I, Cap. 3-7, übersetzt von R. Schottin, in: *Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit*; Schmidt, *Westgermanen II*, S. 38

65 Drögereit, *Haduloha*, *JB MvM* 45, S. 3

66 Drögereit, *Wigmodien*, S. 36 sowie Anm. 17 m.w.N.

67 so auch Schmidt, *Westgermanen II*, S. 39 ff

68 vgl. Genrich, *Altsachsen*, S. 8

69 Drögereit, *Wigmodien*, S. 36; ders., *Nordwestdeutsche Küstenvölker*, S. 245 f; für ein weitgehend friedlichen Zusammenschluß vgl. auch Brunner, *DtRG*, Bd. 1, S. 44; Schröder, *DtRG*, S. 101; Planitz, *DtRG*, S. 33

70 Hauck, *Stammesbildung*, *JB MvM* 50, S. 44 f

71 Schröder/ Gummel, *Goldbrakteatenfund*, S. 93 ff

dert der Sachsenstamm beheimatet war.<sup>72</sup>

In der Zeit zwischen dem 4. bis 7. Jahrhundert ist eine Siedlung nach den bereits dargestellten Ergebnissen für den Marschenbereich an der Weser und der Elbe unwahrscheinlich. Eine sächsische Bevölkerung für den Geestbereich des Unterweser/ Unterelbegebiets kann hingegen unterstellt werden, da dieser nicht unmittelbar von den klimatischen Veränderungen und dem Meeresspiegelanstieg betroffen war.

Die Spezialgeschichte des Unterweserbereichs und seiner Besiedlung beginnt gegen Ende des 8. Jahrhunderts.

Im Jahre 792 erschlagen Sachsen Franken an der Niederelbe.<sup>73</sup> Mit diesem Ereignis beginnen die Feldzüge Karls des Großen gegen die Sachsen im Niederelbe-  
raum.<sup>74</sup> 797 führen Karl den Großen seine Feldzüge bis nach Hadeln.<sup>75</sup> Hierbei sollen Geiseln genommen worden sein unter denen sich auch Friesen befanden.<sup>76</sup> Die Feldzüge Karls wurden schließlich im Jahre 804 unter Durchführung ständiger Deportationen auf beiden Seiten der Elbe abgeschlossen.<sup>77</sup> Im Zuge der Deportationen soll Karl alle im eroberten Gebiet beheimateten Sachsen deportiert haben<sup>78</sup>, um dort erneuten Aufständen vorzubeugen.<sup>79</sup> Es soll sich dabei um 10000 Menschen gehandelt haben.<sup>80</sup> In diesen hiernach entvölkerten Küstenraum sollen Friesen nachgestoßen sein, und das Gebiet in Besitz genommen haben.<sup>81</sup>

---

72 von Lehe, Wurtfriesland, S. 48; Wiebalck, Recht und Gericht, JB MvM 27, S. 21, jedoch nimmt dieser wohl auch eine namhafte friesische Bevölkerung an.

73 MGH SS I, S. 14

74 Abel/ Simson, JB des Fränkischen Reiches, Bd. 2, 792 - 804

75 Siebs, Die Friesen, S. 63; von der Osten, Geschichte, S. 29; Drögereit, Wigmodien, S. 89

76 Annales Laureshamenses, MGH SS I 37, "... et tulit inde ... obsides ... et de Fresiones ..."

77 MGH SS I, S. 307 u. II, S. 257; Abel/ Simson, JB des Fränkischen Reiches, Bd. 2, S. 302 ff

78 Reichs- und Einhardannalen (SS 193), "... omnes, qui trans Albiam et in Wihmuodi habitabant, Saxones cum mulieribus et infantibus transtulit in Franciam et pagos Transalbianos Abodritis dedit."

79 von der Osten, Geschichte, S. 29; Drögereit, Wigmodien, S. 97

80 Einhard Vita Cap. 7, "... decem milia hominum ..."

81 Siebs, Die Friesen, S. 63; von der Osten, Geschichte, S. 30; anders Schmidt, Westgermanen II, S. 46, der friesische Siedlungen bereits nach der Völkerwanderungszeit auf der rechten Weserseite

Ob sich die friesische Landnahme indes tatsächlich so zutrug, ist fraglich. Erwähnt sei hier, daß Karl die Friesen ebenfalls unterworfen und christianisiert hatte und nicht sicher davon ausgehen konnte, daß eine friesische Bevölkerung die erwünschte innenpolitische Stabilität bringen würde, die er sich erhoffte.

Eine friesische Ansiedlung ohne die Zustimmung Karls muß ebenfalls als unwahrscheinlich eingestuft werden, zumal diesem gerade der Küstenstrich als Grenzbefestigung gegen nordische Stämme wichtig gewesen ist.

Der Grund für die Annahme, daß Friesen das Unterwesergebiet weiträumig in Besitz nahmen, fußt im wesentlichen auf einer überzogenen Darstellung der von Karl dem Großen zur Beruhigung des Landes ergriffenen Deportation. Die Anhänger der Einwanderungstheorie gehen von einem Landstrich aus, der durch Karl den Großen durchgehend entvölkert wurde. Dieser nahezu menschenleere Bereich sei schließlich von Friesen besiedelt worden.

Eine derartige planmäßige, flächendeckende Ansiedlung erscheint indes unwahrscheinlich. Sie wirft einerseits die Frage auf, woher eine derart hohe Zahl von Siedlern hätte kommen sollen. Andererseits muß in diesem Zusammenhang die weitaus wichtigere Frage gestellt werden, warum eine so große Zahl von Friesen über die Weser hätten kommen sollen. Es sind für den Bereich Frieslands weder nennenswerte Landeinbrüche und damit einhergehend Versorgungsgpässe der Bevölkerung bekannt, noch ist eine kriegerische Auseinandersetzung oder Vertreibung der friesischen Bevölkerung überliefert. Es lag also kein sachlicher Grund für einen Wohnortwechsel vor.

Die Möglichkeit, die angestammten Gebiete zu verlassen, hätte darüber hinaus nur für freie Stammesmitglieder bestanden. Eine Begründung, warum eine privilegierte Klasse, die aller Wahrscheinlichkeit nach die wenigsten wirtschaftlichen Nöte verspürte, auf der anderen Seite der Weser Kolonisationsarbeit leisten sollte, sind die Anhänger der Einwanderungstheorie bislang schuldig geblieben. Möglich erscheint, dass nachgeborene und von der Hoferbfolge ausgeschlossene Söhne sich im Lande Wursten ansiedelten. Auch für diese These lassen sich jedoch keine Nachweise finden.

Ähnlich wie die Hinrichtung von 4500 aufständischen Sachsen im Jahre 782 bei Verden entweder auf einem Schreibfehler<sup>82</sup> oder maßloser Übertreibung beruhen

---

vermutet.

82 vgl. Drögereit, Wigmodien, S. 74

muß<sup>83</sup>, so ist auch die Deportation von 10000 Sachsen zurückhaltend zu bewerten.<sup>84</sup> Sie wird schon durch eine weitere und wohl auch präzisere Schilderung der Befriedungsmaßnahmen in Frage gestellt, nach der nur die treulosen Verschwörer in andere Teile des Landes gebracht wurden.<sup>85</sup> Auch werden in der Restitutionsurkunde von 819 nur die Ungetreuen als die Enteigneten bezeichnet (infideles Wigmodorum).<sup>86</sup> Von Karls Befriedungsbestrebungen scheint demnach doch nicht die gesamte Bevölkerung betroffen gewesen zu sein.

Die durch die Deportationen entstandene Bevölkerungslücke wurde nach Drögereits Auffassung bereits ab 797 mit getreuen Sachsen und auch Franken geschlossen.<sup>87</sup> Siebs hat einschränkend darauf hingewiesen, daß es für eine namhafte fränkische Ansiedlung im Unterweserbereich keine Hinweise gibt.<sup>88</sup>

Hofmeister vertritt die Ansicht, daß mit der verstärkten Ansiedlung königstreuer Sachsen auf dem von Karl konfiszierten Gebiet zu rechnen sei.<sup>89</sup>

Bauern, die sich zur Stärkung der Staatsgewalt auf konfisziertem Land ansiedeln ließen, wurden zu Königsfreien, die lediglich dem König zur Zahlung des Königszinses sowie anderer Dienstleistungen, wie der Heerfolge verpflichtet waren.<sup>90</sup> Die in der Bremer Diözese erwähnten *liberti* des 10. Jahrhunderts werden als solche Königsfreien eingestuft<sup>91</sup>, was für die These der Ansiedlung königstreuer Sachsen sprechen würde.

---

83 vgl. Drögereit, Wigmodien, S. 73. Eine Großsiedlung bewohnten zu besagtem Zeitpunkt ca. 75 Menschen, was bedeutet, daß Karl 60 deartige Siedlungen hätte auslöschen müssen, vgl. Tischler, Siedlungsgrundlagen, S. 21. Tatsächlich handelte es sich bei Verden wohl nur um 40 Haupttrüdführer.

84 Hofmeister, Verf. der Stader Elbmarschen, S. 186 Anm. 6, S. 215

85 Reichsannalen (SS I 191), "... *tam perfidos quos ultra Albiam transierat, quam illos qui in Wigmodi manebant, et frequentibus maleficiis populum Saxonum a via veritatis averterant, ...*"

86 Drögereit, Wigmodien, S. 98 sowie Anm. 497 m.w.N.; gegen die These vollständiger Entvölkerung vgl. auch Dehio, Erzbistum Hamburg-Bremen, Bd. 1, S. 38; Lintzel, Vorgänge in Verden, S. 35; Winter-Günther, Sächsische Aufstände, S 86 f.

87 Drögereit, Wigmodien, S. 98; Chronicon Laurissense breve (SS I 119), "*Karolus in Saxoniam Francos conlocat, Saxones inde educens cum uxoribus et liberis, id est tertium hominem.*"

88 Siebs, Karl der Große, JB MvM 44, S. 9-21 insbesondere S. 11, 14, 18 f

89 Hofmeister, Verf. der Stader Elbmarschen, S. 215

90 Dannenbauer, Hundertschaft, S. 210 ff; Mayer, Staat und Hundertschaft, S. 166 ff; Schlesinger, Landesherrschaft, S. 60 ff; vgl. auch Schröder, DtRG, S. 484 ff

91 Huckle, Die Grafen von Stade, S. 129 f; wohl auch Reinecke, Erzbistum Bremen, S. 22 ff; Heck, Standesgliederung, S. 193 ff

Für die Annahme nennenswerter friesischer Einflüsse im Untersuchungsgebiet gibt es nur wenige Anhaltspunkte. In erster Linie gehört hierzu die Nachricht, daß sich unter den Geiseln, die Karl dem Großen gestellt wurden, auch Friesen befanden.<sup>92</sup> Hieraus lassen sich für die Zeit vom 7. bis zum Ausgang des 11. Jahrhunderts jedoch keine Anhaltspunkte gewinnen, die die Bedeutung der Friesen für das Unterwesergebiet erhellen könnten.

### III. Herrschaftsverhältnisse

Für das Gebiet zwischen Niederweser und Niederelbe werden im wesentlichen folgende herrschaftlichen Kräfte vermutet.

Aus dem Jahre 959 datiert die erste urkundliche Erwähnung eines Udonen als Grafen an der Niederelbe.<sup>93</sup> Das Herrschaftszentrum der Udonen lag im 10. Jahrhundert in Harsefeld, wo diese im 11. Jahrhundert ein Stift gründeten, dem auch die udonische Burg überlassen wurde.<sup>94</sup> Die Grafen verlegten um dieselbe Zeit ihren Sitz nach Stade.<sup>95</sup> Hier traten sie in Konkurrenz mit dem Erzbischof von Bremen, der für Stade im Jahre 1038 das Markt-, Münz- und Zollrecht erworben hatte.<sup>96</sup> Die tatsächlichen Besitzrechte der Grafen von Stade sind nicht mehr sicher nachzuweisen. Es wird sich wahrscheinlich um Streubesitz gehandelt haben<sup>97</sup>, der sich im wesentlichen im Gebiet zwischen Oste und Elbe bis zur Seeve im Südosten befand.<sup>98</sup>

Im Jahre 1062 erhält der Bremer Erzbischof Adalbert von König Heinrich IV die Kurie Lesum mit einem Landbesitz von 700 Hufen.<sup>99</sup> Die Lage der Hufen wird im

---

92 Annales Laureshamenses, MGH SS I 37; hierzu auch Waller, Besiedlung im Lande Wursten, JB MvM 42, S. 125 - 129

93 MGH DO I 205; Hucke, Die Grafen von Stade, S. 114

94 Für eine Stiftsgründung im Jahre 1001 vgl. Chron. Rosenf., S. 119; für das Jahr 1010 vgl. MGH SS VI S. 661; Mangels, Verf. der Marschen, S. 61; hinsichtlich der Überlassung der Burg, Hucke, Die Grafen von Stade, S. 156, 171 f

95 Hucke, Die Grafen von Stade, S. 124

96 MGH DK II 278

97 Mangels, Verf. der Marschen, S. 61

98 Hucke, Die Grafen von Stade, S. 171 ff; Hofmeister, Verf. der Stader Elbmarschen, S. 190

99 HUB I Nr. 87, S. 85; Adam v. Bremen III.c.45.

Urkundentext nicht näher bestimmt. Die einzige Lagebezeichnung, die aus der Urkunde hervorgeht lautet *in comitatu marchionis Udonis et in pago Wimodi*. Ab dieser Zeit nahmen die Grafen von Stade die Grafschaft vom Erzbischof zu Lehen<sup>100</sup> und überließen ab dem Ende des 11. Jahrhunderts ihrem Ministerialen Friedrich die Verwaltung der Grafschaft.<sup>101</sup> Dieser wurde schließlich, da es ihm gelungen war, trotz der Ministerialen-Stellung seine Freiheit zu behaupten, selbst mit der Grafschaft belehnt.<sup>102</sup> Nach seinem Tode fiel die Grafschaft als Lehen wieder an die Grafen von Stade zurück.<sup>103</sup>

Neben der Grafschaft erhielt der Erzbischof von Bremen den Gau Wigmodien. Es ist fraglich, ob zu diesem Gebiet auch das Land Wursten zu rechnen ist. Die Ausdehnung des Gaus Wigmodien ist umstritten.

Jungclaus<sup>104</sup> vertritt die Ansicht, daß er sich von Teilen Hadelns bis nach Bremen erstreckte. Legt man diese Ausdehnung zugrunde, so hätte auch das Land Wursten seit 1062 zum Erzstift Bremen gehört.

Erich von Lehe ist der Ansicht, daß die Elb- und Wesermarsch zum Gau Haduloh gehörten und nennt für dessen Grenzen die Ausdehnung des späteren Archidiakonats Hadeln-Wursten.<sup>105</sup> Legt man diese Ausdehnung zugrunde, ließe sich die herrschaftliche Abhängigkeit Wurstens nicht zweifelsfrei bestimmen, da nicht bekannt ist, ob der Gau Haduloh in der Grafschaft Udos aufging, dieser also der Landesherr war, oder ob Gebiete des Gaus Wigmodien und des Gaus Hadulohes identisch waren, und somit der Erzbischof Landesherr gewesen ist. Von Lehe diskutiert diese Frage nicht näher und geht wohl auch für das frühe Mittelalter für das Land Wursten von der Herrschaftsgewalt des Bremer Erzbischofs aus.

Hüttebräuker<sup>106</sup> erachtet das Land Wursten als Teil der Grafschaft Udo II von Stade. Diese Ansicht wird auf die in der Rastedter Chronik gemachten Besitzangaben gestützt.<sup>107</sup> An der Beweiskraft der Chronik muß jedoch gezweifelt werden,

---

100 MGH DH IV 112; Adam von Bremen III. 46., S. 189

101 MGH SS XVI, S. 724, eingesetzt wurde dieser wahrscheinlich von Graf Luder-Udo II im Jahre 1095, vgl. Hucke, Die Grafen von Stade, S. 92

102 Hucke, Die Grafen von Stade, S. 105

103 Hucke, Die Grafen von Stade, S. 108

104 Jungclaus, Südalbingien, JB MvM 14/15, S. 10ff

105 von Lehe, Wursten vor der Reformation, JB MvM 24, S. 140; Hadler Chronik, S. 6, Hüttebräuker, Heinrich der Löwe, S. 48

106 Hüttebräuker, Heinrich der Löwe, S. 48

107 Chron. Rastedense, in: Meibom, Res Germanicae II., 1688, S. 89, ... *Udonis, qui tunc possedit*

da diese zu spät erstellt wurde und zu ungenau ist, um die Behauptung der Zugehörigkeit des Landes Wursten zur Grafschaft von Stade tatsächlich stützen zu können.<sup>108</sup>

Zusammen mit der Übertragung der Kurie Lesum wurde auch der Forst mit Königsbann für die gesamte Region Wigmodiens übertragen.<sup>109</sup> Das Forestum ist hierbei nicht als Wald zu deuten, sondern als das dem König zustehende Grundeigentum, das zur Neubesiedlung ausgesondert wurde, also unbesiedeltes Land (Ödland).<sup>110</sup> Welche Landstriche zu diesem Zweck ausgesondert wurden, ergibt sich aus einer Äußerung Adams v. Bremen, demzufolge zur Kurie Lesum die *maritimas Hadeloe regiones* gehört hätten.<sup>111</sup> Auch wenn zum Teil die Ansicht vertreten wird, daß hiermit nicht die Küstenregionen Hadelns gemeint seien<sup>112</sup>, so entspricht es dennoch allgemeiner Ansicht, daß die Wesermarschen zu diesem neu zu besiedelnden Land gehörten.<sup>113</sup> Demgemäß muß das Land Wursten ab dem Jahre 1062 zum Herrschaftsbereich der Bremer Kirche gerechnet werden.

Die dritte herrschaftliche Macht im Untersuchungsgebiet waren die Northeimer Grafen, die um 1100 ebenfalls bedeutende Besitzungen um Stade hatten.<sup>114</sup> Hierzu zählte in Harsefeld auch ein sog. Königshof.<sup>115</sup> Da sich das Verbreitungsgebiet der Northeimer und der Stader Grafen an der Niederelbe deckt<sup>116</sup>, wurde zum Teil eine genealogische Verknüpfung beider Häuser für möglich gehalten,<sup>117</sup> aber bisher nicht nachgewiesen.

---

*totam illam patriam a flumine Tzevana in castro Harborg et descendendo usque in barbaricum mare per Albiam possedit ... Worsatiam Hadeleriam et ceteras insulas, scilicet Kedingiam et antiquam terram.*

108 Mangels, Verf. der Marschen, S.61

109 HUB I Nr. 87, "forestum etiam cum banno regali per totum pagum Wimodi"

110 Thimme, Forestis,, S. 100 f, 127; Hucker, Adel und Bauern , S. 99 ff

111 Adam von Bremen 1. III. c. 45 (ed. Schmeidler, in: SSVG, 3. Aufl., 1917, S. 188)

112 Mangels, Verf. der Marschen, S. 60

113 Hucker, Adel und Bauern, S. 99; Hucker, Zehn Männer, S. 28; Rüter (Hrsg.), Hadler Chronik, S. 47f Nr.5

114 Hofmeister, Verf. der Stader Elbmarschen, S. 198; Lange, Grafen von Northeim 950-1144, S. 98

115 Hücke, Königs- und Grafen Hof, S. 129-145

116 die Stader Grafen hatten auch einen geringen Besitz in Northeim, vgl. Hücke, Die Grafen von Stade, S. 193; Lange, Grafen von Northeim, S. 70

117 vgl. Hofmeister, Verf. der Stader Elbmarschen, S. 200 sowie Anm. 104 m.w.N.

Schließlich sind auch Besitzungen der Billunger bekannt, die aber nachweislich nur bis zur Mitte des 10. Jahrhunderts existierten.<sup>118</sup> In der Umgebung Buxtehudes ist ferner ein erheblicher Landbesitz der Liudolfinger nachgewiesen, der aber ebenfalls aus unbekanntem Gründen im Laufe des 10. Jahrhunderts aufgegeben wurde.<sup>119</sup>

Für das Untersuchungsgebiet stellen sich im wesentlichen zwei herrschaftliche Gewalten dar.

Die Bremer Kirche befand sich seit 1062 im Besitz der Grafschaft Stade sowie des Gaues Wigmodien. Die Grafen von Stade erhielten vom Bremer Erzbischof die Grafschaft Stade zu Lehen, in der auch noch vereinzelt Vogteirechte der Northeimer vorhanden waren.<sup>120</sup> Die Stader übten die Vogtei in ihren Klöstern aus.<sup>121</sup>

Die weltliche Jurisdiktion des Erzbischofs wurde ausschließlich durch dessen Vögte ausgeführt. Für das Jahr 1090 ist hier ein Graf Friedrich erwähnt.<sup>122</sup> Die These, daß das Land Wursten zur Grafschaft Stade gehörte und somit der Gerichtsbarkeit der Stader Grafen bzw. der Grafen von Northeim<sup>123</sup> unterstand, konnte bisher nicht hinreichend deutlich dargelegt werden. Denkbar ist, daß diese Unklarheiten in erster Linie auf der Namensidentität des Vogtes des Bremer Erzbischofs und des Ministerialen der Stader Grafen basiert.<sup>124</sup>

Im Jahre 1089 zwang Lothar von Supplinburg<sup>125</sup> Erzbischof Liemar indem er diesen gefangensetzte<sup>126</sup>, ihm die Stiftsvogtei Bremen abzutreten.<sup>127</sup> Reinecke hat

---

118 Hofmeister, Verf. der Stader Elbmarschen, S. 189 sowie Anm. 25; Lesum war im 10. und Anfang des 11. Jahrhunderts billungischer Besitz und wurde wegen eines unbekanntem Vergehens der Tochter Gräfin Emmas von Konrad II eingezogen und dem Grafen Udo von Stade übertragen, Hadler Chronik, S. 48

119 Hucke, Die Grafen von Stade, S. 225; Hofmeister, Verf. der Stader Elbmarschen, S. 204

120 Lange, Grafen von Northeim, S. 38, 41 ff, 98

121 Hofmeister, Verf. der Stader Elbmarschen, S. 206

122 Reinecke, Erzbistum Bremen, S. 96 ff

123 Hucker, Zehn Männer, S. 27 sowie Anm. 22 m.w.N.

124 vgl. hierzu für Personenidentität, Hucke, Die Grafen von Stade, S. 92; dagegen, Reinecke, Erzbistum Bremen, S. 100 ff

125 Lothar von Supplinburg, geb.: 1075 in Zuterlach bei Celle, gest.: 03.12.1137 in Breitenwang am Lech, 1125-37 deutscher König, seit 1133 röm.-dt. Kaiser

126 Rüter (Hrsg.), Hadler Chronik, S. 49

127 HUB I, Nr. 117; Vogt, Lothar von Süplingenburg, S. 39 ff, 56; Hucker, Zehn Männer, S. 30; Mangels, Verf. der Marschen, S. 59; Rüter (Hrsg.), Hadler Chronik, S. 49 Nr.7

die These aufgestellt, daß die Stiftsvogtei von den Grafen Friedrich und Ekbert von Formbach für ihren jungen Neffen Lothar verwaltet wurde.<sup>128</sup> Dieser Friedrich sei identisch mit dem 1090 erwähnten bremischen Vogt Graf Friedrich. Wenn Lothar im Jahre 1089 die Vogtei Bremen erhielt<sup>129</sup> und für das Jahr 1090 ein Vogt Friedrich beurkundet ist, so erscheint eine mögliche Verwandtschaft der beiden denkbar, insbesondere wenn man berücksichtigt, daß Lothar wahrscheinlich erst im Jahre 1093 in die Volljährigkeit entlassen wurde.<sup>130</sup>

Festzuhalten bleibt, daß die Zugehörigkeit des Landes Wursten zum Gerichtsbezirk der Stader Grafen urkundlich nicht zu belegen ist. Auch in der von Hüttenbräuker veröffentlichten Liste der Besitzungen in der Grafschaft Stade finden sich keine Orte aus Wurtfriesland.<sup>131</sup>

Der Grund für die Übertragung der Grafschaft Stade sowie des Gaus Wigmodien an die Bremer Kirche ist in dem engen Vertrauensverhältnis der Erzbischöfe Adalbert (1043-1072) und Liemar (1072-1101) zu Heinrich IV begründet.<sup>132</sup> Dieser unterhielt aufgrund der von ihm verfolgten Burgenpolitik auf Reichsebene ein gespanntes Verhältnis zu den Sachsen Otto von Northeim und Herzog Magnus von Sachsen.<sup>133</sup> Die Spannungen zwischen den Sachsen und Heinrich IV wirkten sich auch auf das Verhältnis der Bremer Erzbischöfe zu den Grafen von Stade aus.

Im Jahre 1106 starben Kaiser Heinrich IV., Herzog Magnus von Sachsen und Graf Luder-Udo II von Stade. Da Herzog Magnus keine Erben hinterläßt, fielen dessen Besitzungen an Graf Lothar von Supplinburg.<sup>134</sup> Der ansehnliche Grundbesitz, den Lothar als Herzog von Sachsen verwaltete und seine Position als Inhaber der Vogtei Bremen nutzte dieser, um den weltlichen Herrschaftsansprüchen

---

128 Reinecke, Erzbistum Bremen, S. 102; Hildebrand, Herzog Lothar von Sachsen, S. 31

129 vgl. auch Reg. der Erzbischöfe von Bremen, Nr. 383

130 Hucker, Zehn Männer, S. 30

131 vgl. Hüttenbräuker, Heinrich der Löwe, Tabelle der Besitztümer S. 62-99; Mangels, Verf. der Marschen, S. 61

132 Mangels, Verf. der Marschen, S. 62, vgl. hierzu HUB I, Nr. 87 sowie die Bestätigung der Übertragung in HUB I, Nr. 114

133 Mangels, Verf. der Marschen, S. 62

134 Rüter (Hrsg.), Hadler Chronik, S. 11; Mangels, Verf. der Marschen, S. 62

der Bremer Erzbischöfe entgegenzutreten.<sup>135</sup> Es wird zum Teil vermutet, daß die Kolonisationsbemühungen der Erzbischöfe, in den unbesiedelten Teilen ihrer Besitzungen, einen Versuch darstellten, der zunehmenden Einflußnahme anderer weltlicher Herrscher entgegenzuwirken.<sup>136</sup>

Für das Land Wursten kann davon ausgegangen werden, daß dieses seit Mitte des 11. Jahrhunderts zum Herrschaftsbereich des Bremer Erzbischofs gehörte.

Die erste schriftliche Überlieferung, die auf friesische Bewohner schließen läßt, datiert aus dem Jahre 1091 und ist hinsichtlich ihres Inhalts ggfs. geeignet Rückschlüsse auf das im Unterwesergebiet geltende Recht des frühen Mittelalters zu ermöglichen.

#### **IV. Die Urkunde von 1091<sup>137</sup>**

##### **1. Inhalte der Urkunde von 1091**

In der Urkunde von 1091 übereignen zehn namentlich genannte, als fresones (Friesen) bezeichnete Männer, dem heiligen Petrus ihren gesamten jetzigen und zukünftigen Landbesitz einschließlich der darauf befindlichen Gebäude in Widewrde (Weddewarden), Boutli (Weddewarder Büttel)<sup>138</sup>, Luppunge<sup>139</sup> sowie Immeshen (Imsum). Gegen Zahlung eines festgesetzten jährlichen Zinses iHv. zwei Schilling friesischer Münze erhalten die Genannten ihren ehemaligen Grundbesitz als Lehen vom Bremer Erzbischof Liemar zurück.

Die zehn Grundbesitzer sind: Diddo, Fresemer, Suitherich, Luidelf, Folcmar, Reynwart, Reymbolt, Geric, Thiedolf und Fritherich.

---

135 Rüter (Hrsg.), Hadler Chronik, S. 10; Weiland, Sächsisches Herzogtum, S. 65 Mangels, Verf. der Marschen, S. 62

136 Mangels, Verf. der Marschen, S. 62

137 HUB 1, Nr. 120, S. 114 f. Ob das Datum korrekt wiedergegeben wurde, ist fraglich, vgl. Hucker, Zehn Männer, S. 20; May, Regesten der Erzbischöfe von Bremen I. Nr. 387

138 Büttel = Ausbaururten größerer Dorfwurten, vgl. Hucker, Zehn Männer., S. 32; Carsten, Chauken, Friesen und Sachsen, S. 64; hierzu auch Hövermann, Siedlungsformen, S. 84 ff; aA. Wiebalck MvM 34

139 Dieser Ort existiert nicht mehr. Es wird vermutet, daß es sich dabei um den seinerzeit zu Imsum gehörenden Ort Lepste (Lepstedt) handelt, der im MA einer Sturmflut zum Opfer fiel. Vgl. hierzu von Lehe, Geschichte, S. 135; Hucker, Zehn Männer., S.30; Siebs, Sagen der Heimat, S.6; von Lehe, Wurtfriesland, S.39

Nur drei der zehn Namen (Diddo, Fresemer, Suitherich) sind friesischen Ursprungs, die restlichen sieben Namen entspringen allesamt dem sächsischen Sprachgebiet.<sup>140</sup>

Hucker<sup>141</sup> hat hierfür zwei Erklärungen angeboten. Zum einen sei es möglich, daß es sich bei den anderen sieben Personen tatsächlich um Sachsen handelte, was allerdings im klaren Widerspruch zu der Aussage der Urkunde stehen würde, nach der es sich bei den betreffenden Personen allesamt um *fresones* handle, womit auch schließlich Küstenbewohner im Gegensatz zu den Geestbewohnern gemeint sein könnten. Zum anderen sei es denkbar, daß auf eine kleine friesische Kolonie ein starker sprachlicher und kultureller sächsischer Einfluß von der Geest wirkte, der sich auch bei der Namensgebung auswirkte. Sollte man der zweiten These zuneigen, so könnte der sächsische Einfluß zumindest dafür sprechen, daß diese Friesen schon länger im Land wohnen mußten, da nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, daß sich sprachliche Einflüsse bereits innerhalb einer Generation auswirken.

Des weiteren erwähnt die Urkunde, daß die Siedler ihren Lehnzins in friesischer Münze zu entrichten haben. Auch hieraus wurde vielfach der Schluß gezogen, daß es sich daher um Friesen handeln müsse.<sup>142</sup>

Dieser Rückschluß ist nicht zwingend. Alle frühmittelalterlichen Landstriche, insbesondere die Küstengegenden, betrieben Handel. Für das Land Wursten wird die These vertreten, daß dieses einen intensiver Handel mit den ostfriesischen Gebieten betrieb.<sup>143</sup> Insofern ist es zumindest denkbar, daß die Bewohner des Landes aus Praktikabilitätsbetrachtungen dieselbe Währung benutzten wie ihre stärksten Handelspartner.

## 2. Siedlungsnamen

Im Hinblick auf die Siedlungsnamen im Lande Wursten wird die These vertreten,

---

140 Lindelf - Lindolf, Sachsenherzog, vgl. Hucker, Zehn Männer, S. 21 f Fn 4; Fritherich - Friedrich, Bruder des Erzbischofs von Hamburg-Bremen aus dem Hause der Pfalzgrafen von Goseck, vgl. Hucker, Zehn Männer, S. 22; häufiger Leitname der sächsischen Pfalzgrafen, vgl. Hucker, Friedrich II, S.114-126

141 Hucker, Zehn Männer, S.22

142 von Lehe, Geschichte, S.135; Hucker, Zehn Männer, S.22

143 von Lehe, Geschichte, S.117, 147; Schubert (Hrsg.), Geschichte Nds., S.973 f; Aubin, Freiheit der Seelände, S.33

daß diese auf den friesischen Ursprung der Bewohner hindeuten.<sup>144</sup> So weist von Lehe<sup>145</sup> auf die urkundliche Landesbezeichnung "*Worsati*"<sup>146</sup> hin, die in diesem Zusammenhang um 1256 in der Wendung "*Worsatischen Fresonen*"<sup>147</sup> erneut auftaucht. Er zieht daraus den Schluß, daß die Gesamtheit der Landesbevölkerung aus Friesen bestand.

Diese Schlußfolgerung kann einer kritischen Überprüfung nicht standhalten.

Die Endung *-sati* entspringt dem Stamm *-sat*, *-sate*, der nichts anderes bedeutet als Sasse, Bewohner.<sup>148</sup> Die Bezeichnung "*Worsatischen Fresonen*" kann dementsprechend auf friesische Wurtenbewohner hinweisen, nicht aber darauf, daß alle Wurtenbewohner Friesen waren.

Hucker<sup>149</sup> vertritt die Auffassung, daß die Namen der prähistorischen Wurten Barward, Fallward, Feddersen Wierde aber auch die jüngeren Wurten Schottwarden und Misselwarden allesamt auf dem Grundstamm *-warden* (= Wurt) basieren. Typisch für friesische Siedlungen sei weiterhin das Vorhandensein von büttel-Orten, wie z.B. Wremer Büttel und Weddewardner Büttel.<sup>150</sup> Gleiches gelte für die Endung *-um*, wie in Imsum, Dorum, Mulsum, Wremum.

Diese Ansicht läßt sich nicht mit Bestimmtheit vertreten.

Endungen auf *-wurt*, *-wörden*, *-worth*, *-warden* oder *werd/ wert*<sup>151</sup> sind nicht nur im friesischen Sprachraum nachweisbar. Sie finden sich auch im Mündungsgebiet der Medem in Hadeln.<sup>152</sup> Im Kirchspiel Otterndorf sind *Pedingworth*, *Osterwarden* und *Westerwarden* bekannt. Im Kirchspiel Neuenkirchen liegt der Ortsteil

---

144 Hucker, Zehn Männer, S. 32; von Lehe, Wurtfriesland, S.39

145 von Lehe, Wurtfriesland, S. 39

146 HUB I, Nr. 514

147 Annales Stadenses, MGH Bd. XVI, S. 374

148 Köbler, Wörterbuch, unter: *-sat*; Holthausen, Wörterbuch, unter: *-sat*; Lübben, Handwörterbuch, unter: *sate*, *sete*

149 Hucker, Zehn Männer, S. 32

150 vgl. Urkundentext: *boutli*, HUB I, Nr. 120, S. 114 f

151 mittelhochdeutsch, Bezeichnung größerer bewohnter künstlicher Aufhöhungen, vgl. Siebs, Wurster Siedlungsnamen, JB MvM 45, S.207

152 Schünke, Marsch und Geest, S. 46, vertritt die Ansicht, daß die Flurnamen in Hadeln alle auf einen ostfriesischen Ursprung hindeuten.

*Dörriworth*.<sup>153</sup> Ferner ist das Kirchspiel *Ilienworth* bekannt sowie das im westlichen Hochland des Landes Hadeln gelegene *Lüdingworth*. Die Bevölkerung Hadelns war aber nachweislich nicht aus dem friesischen Raum eingewandert, sondern bestand aus holländischen Kolonisten<sup>154</sup> und eingesessenen Sachsen.<sup>155</sup> Ein ähnliches Bild zeigt sich in Dithmarschen. Dort sind alte Großwurt nachweisbar, wie z.B. *Trennewurt*, *Busenwurt* und das Kirchspiel *Wöhrden*. Auch jüngere Siedlungen wie die *Braakenwurt* oder die *Edemannswurt* sind bekannt. Dennoch ist es heute wohl h.M., daß nicht Friesen der landnehmende Volksstamm in Dithmarschen waren.<sup>156</sup>

Nach Stoob<sup>157</sup> sei eine bestimmte sprachliche Zuordnung zu einem Volksstamm nicht möglich, da die Endungen -wurt/ -wort sich zwar nur im sächsischen Raum fänden, als -warden/ -wier/ -weer allerdings auch in der übrigen Küstenregion erfaßt werden.

Alle Wurtensiedlungen weisen eine Gemeinsamkeit auf: Sie sind an künstliche bzw. natürliche Erhebungen geknüpft.<sup>158</sup> Außer im Küstenbereich ist die Endung -wurt, -wort im gesamten norddeutschen- und mitteldeutschen Raum auch als Bezeichnung für eine Hofstelle gebräuchlich.<sup>159</sup>

Das Auftauchen von büttel-Orten deutet ebenfalls nicht zwingend auf einen friesischen Ursprung der Bewohner hin. So sind allein in Dithmarschen 27 Büttelsied-

---

153 Mangels, Die Verf. der Marschen, S. 64, Dörriworth und Wellingsbüttel werden sogar als Sitz der Kuhles eingestuft, die mit den Edelfherren von Bederkesa, von Luneberge, von der Lieth und den Laues versippt waren, also kein friesischer Ursprung nachweisbar ist.

154 HUB I, Nr.129, S. 121; Rüter (Hrsg.), Hadler Chronik, S. 51 Nr. 10; v. Wesebe, Niederländische Kolonien, Bd. 1, S. 27 ff; Detlefsen, Holsteinische Elbmarschen, Bd. 1, S. 59, 85 ff, 299 ff; wohl anderer Ansicht Kersting, Hollisches Recht, JB MvM 34, S. 23 f, 51

155 Mangels, Die Verf. der Marschen, S. 128; Strunk, Sachsen in Hadeln, JB MvM 11, S.19; Dettmer, Verfassung im Lande Hadeln, S. 54; Adam von Bremen 1.c.4.; Translatio St. Alexandri von Meginhard, M.G.SS.II.674; Rüter, Hadler Deichrecht, JB MvM 12, S. 62; Teuchert, Niederländische Siedlung, S. 22

156 Stoob, Geschlechterverbände, S.112, der die Ansicht vertritt, daß die friesischen und sächsischen Namen alle auf einen nordwestgermanischen Ursprung zurückgehen, es insofern keine typisch friesischen oder sächsischen Namen gibt, vgl. S.52

157 Stoob, Geschlechterverbände, S. 46; Carsten, Chauken, Friesen und Sachsen , S.28f

158 vgl. für Dithmarschen, Stoob, Geschlechterverbände, S.46

159 Stoob, Geschlechterverbände, S. 46 m.w.N. in Anm. 15; Schröder, DtRG, S. 456 m.w.N. in Anm.

lungen als Ausbausiedlungen nachweisbar.<sup>160</sup> Ursprünglich war man sich sicher, daß die büttel-Orte sächsischen Ursprungs waren.<sup>161</sup> Eine genaue ethnische Zuordnung erscheint aber zumindest seit Fiesel<sup>162</sup> nicht mehr möglich, da dieser in seiner Untersuchung festgestellt hat, daß büttel-Orte als Ausbausiedlungen bis nach Wolfenbüttel nachweisbar sind. Auch ein Landstrich zwischen Gifhorn und Braunschweig, der aufgrund der Häufung von büttel-Orten "die Büttelei" genannt wird, spricht gegen die Annahme eines friesischen Charakteristikums.<sup>163</sup>

Im Lande Hadeln sind die Ausbausiedlungen *Wellingsbüttel*, *Kochenbüttel*, *Nachenbüttel*, *Schockenbüttel* nachweisbar. Darüber hinaus ist an *Intzenbüttel* im Amt Neuhaus, *Hünkenbüttel* in Kehdingen sowie an *Ritzebüttel* zu denken.<sup>164</sup>

Die Endung -um, die eine spätere Entwicklung der Endung -hem/ -hen darstellt<sup>165</sup>, ist in Dithmarschen, abgesehen von einer Ausnahme<sup>166</sup>, nicht nachweisbar. Gleiches gilt für das Land Hadeln. Hier ist nur der Ort Belum im Amt Neuhaus bekannt, den Mangels<sup>167</sup> aber auf seine ursprüngliche Form *Bedelem/ Bedelhem* zurückführt und davon ausgeht, daß die ursprüngliche Endung wohl -heim gewesen sei. Die Endung -um hingegen sei friesischen Ursprungs.<sup>168</sup> Sie verkennt dabei, daß die Endung -um, wie in Imsum im Lande Wursten, ebenfalls nicht die ursprüngliche, sondern die spätere ist. Entwickelt hat sich die -um-Endung auch im Land Wursten aus der Endung -hem/-hen.<sup>169</sup> Auch diese Endung wird von Sprachforschern, ebensowenig wie die Endung -um<sup>170</sup> als unzweifelhaft friesisch

---

160 so z.B. Brunsbüttel

161 Sering, Erbrecht, S. 126; Jellinghaus, Ortsnamen, S. 231; Carsten, Chauken, Friesen und Sachsen, S. 62, 164; Dohm, Ortsnamen, S.122

162 Fiesel, Büttel-Siedlung, S.; ders., Ortsnamenforschung, S.12 ff; Laur, Ortsnamen, S. 186

163 Becker, Die Siedlungsnamen auf -büttel, JB MvM 48, S. 7

164 Mangels, Verf. der Marschen, S. 65

165 von der Osten, Wurster Siedlungen, JB MvM 1, S.78f; Becker, Die Siedlungsnamen auf -heim, JB MvM 45, S. 185

166 Ulversum (Wollersum) a.d. Eider

167 Mangels, Verf. der Marschen, S.65

168 vgl. auch von Lehe, Wurtfriesland, S.39

169 vgl. Urk. von 1091, HUB I Nr. 120, S. 114 f, ..., *partem in Immeshen*, ..., daß die Endung -hen die frühere sein muß, ergibt sich auch daraus, daß die Endung -um für denselben Ort erst in Urkunden der folgenden Jahrhunderte gebräuchlich wird, vgl. von der Osten, Wurster Siedlungen, JB MvM 1, S.78 m.w.N.

170 Becker, Die Siedlungsnamen auf -heim, JB MvM 45, S. 183

angesehen.<sup>171</sup> Für die Siedlungsnamen im Untersuchungsgebiet kann lediglich festgestellt werden, daß die Endung *hen* auf das altsächsische *hêm* oder das altfriesische *hâm*, *hêm* zurückgeführt werden kann.<sup>172</sup>

Selbst wenn die Endung -hem/-hen auf einen friesischen Ursprung hindeuten sollte, so ließe sich aus der in Rede stehenden Urkunde lediglich ein Ort nachweisen, nämlich *Immeshen*, der auf die friesische Herkunft seiner Bewohner hindeutet. Alle anderen Orte sind der Endung nach auch in nicht-friesischen Kolonien und Siedlungsgebieten nachweisbar.

### 3. Rechtliche Inhalte

In der Urkunde wird nicht erwähnt, welches Recht bei der Lehensvergabe zur Anwendung kommt. Ein Vergleich mit zwei Lehensurkunden desselben Jahres zeigt jedoch, daß in diesen sächsisches Recht zur Anwendung kam.<sup>173</sup> Auch für die vorliegende Urkunde ist es wahrscheinlich, daß sie auf den gewohnheitsmäßig überlieferten Rechtsnormen des sächsischen Lehnrechts basierte.<sup>174</sup> Aufschluß über diese Rechtsnormen vermittelt der von Eike von Repgow verfaßte Sachsenspiegel, dessen geographischer Ursprung allerdings in Mitteldeutschland (Anhalt, Dessau) liegt.

Die Entstehungszeit des Sachsenspiegels wird in die Zeit von 1220 - 1230 datiert.<sup>175</sup> Dennoch hat auch der Verfasser des Sachsenspiegels zahlreiche darauf hingewiesen, daß *diz recht havent von alder zit unse vorderen here gebracht*.<sup>176</sup> Die Regelungen des Sachsenspiegels sollen im Hinblick darauf untersucht werden, ob sie Hinweise über das sächsische Recht des 11. Jahrhunderts zu geben vermö-

---

171 Siebs, Wurster Siedlungsnamen, JB MvM 45, S. 217; Laur, Ortsnamen, S. 186; Becker, Die Siedlungsnamen auf -heim, S.183

172 Becker, Die Siedlungsnamen auf -heim, JB MvM 45, S. 183

173 Reg. der Erzbischöfe von Bremen I Nr. 387 u. 388

174 Hucker, Zehn Männer, S. 23

175 Hirsch, Sachsenspiegel, S. 336; Eckhardt, Sachsenspiegel LR, S.24; Koolman u.a. (Hrsg.), Sassen-Speyghel, Bd. 1, S. 17; Brunner, Grundzüge, S. 109; Siegel, DtRG, S. 70; Ebel/ Thielmann, RG, Bd. 1, S. 140 Rnr. 211; Köbler, DtRG, S. 117; siehe Ebel, Sachsenspiegel, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte.

176 Hirsch, Sachsenspiegel, Vorrede in Strophen, Strophe 36/ 37; vgl. auch Vorrede in Reimpaaren, Strophen 151-153: *Dit recht hebbe ek selve nicht irdacht, it hebbet van aldere an unsik gebracht unse guden vorevaren.* Sowie *...Constantin unde Karl, an den Sassen lant noch sines rechten tut*, vgl. Eckhardt, Sachsenspiegel LR, Textus Prologi, Strophe 8f, S. 52

gen.<sup>177</sup> Dabei ist zu berücksichtigen, daß das Lehnrecht, eine typisch fränkisch-karolingische Erscheinung, in Sachsen eine äußerst unvollkommene Entwicklung durchgemacht hat. Die Ursache dafür sieht Mitteis<sup>178</sup> in der ständischen Gliederung. Die Standesunterschiede verhinderten die massenhafte Eingehung auf Vassallität beruhender Verträge, so daß sich die feudale Lehnhierarchie erst ab dem 11. Jahrhundert und nur schwer durchsetzen konnte<sup>179</sup>. Im 11. und im 12. Jahrhundert sind die Lehnsfürsten und deren Vasallen Träger der Gerichtsbarkeit<sup>180</sup>. Dabei wird zwischen der von jedem Lehnsinhaber ausgeübten Lehngerichtsbarkeit und der nur einigen Senioren darüber hinaus eigenen Landfriedensjustiz unterschieden<sup>181</sup>. Der Unterschied Land-/Lehnrecht wirkte sich allerdings lange Zeit lediglich theoretisch aus<sup>182</sup>. Später entwickelten sich aus den Lehngerichten Beamtengerichte, in denen die richterliche Unabhängigkeit in höherem Maße gewährleistet war<sup>183</sup>. Bis dahin waren allerdings als Rechtsmittel lediglich die lehnrechtlichen anerkannt. So brachte die Klage wegen Rechtsverweigerung - und später die Urteilsschelte - die Sache vor das Gericht des Oberlehns Herrn<sup>184</sup>. Diese für das französische Recht typische Entwicklung verlief auch für das deutsche Königtum im 12. Jahrhundert ähnlich<sup>185</sup>. Die komplizierten Verhältnisse der Zeit spiegeln sich in der vom Sachsenspiegel bewahrten Heerschildordnung<sup>186</sup>. Ursprünglich verstand man unter „Heerschild“ das militärische Kommando, aus dem später die Stellung in der Lehnshierarchie abgeleitet wurde (das Recht, überhaupt Vasallen zu haben). Den ersten Heerschild hatte der König als Haupt der Lehnshierarchie; seine ersten Vasallen waren die Reichsfürsten<sup>187</sup>. Die Reichsfürsten hatten unter sich die Grafen und freien Herren, die Träger des vierten Heerschildes waren<sup>188</sup>. Die Grafen und freien Herren konnten in der Lehnshierarchie

---

177 vgl. auch Hirsch, Sachsenspiegel, S. 47; Schmidt-Wiegand, in: Sassen Speyghel, Bd. 1, S. 33

178 Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 238 f.

179 Mitteis, ebenda.

180 Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 291.

181 Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 294.

182 Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 295.

183 Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 298.

184 Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 298.

185 Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 428.

186 Mitteis, Der Staat des hohen Mittelalters, S. 258.

187 Mitteis, ebenda.

188 Mitteis, ebenda.

nicht aufsteigen. Zugleich bildete sich die Anschauung, daß der König verpflichtet war, die Lehnkette durch Einschubung eines Fürsten nicht verkürzen zu lassen<sup>189</sup>. Im Sachsenspiegel wird dies dadurch zum Ausdruck gebracht, daß der König kein heimgefallenes Lehen länger als Jahr und Tag einbehalten solle (Leihzwang)<sup>190</sup>. Reichsfürstenstand, Herrschildordnung und Leihzwang sind somit drei verfassungsrechtliche Neuheiten aus der Zeit Barbarossas<sup>191</sup>. Trotzdem beruhten Justiz und Gesetzgebung - vor allem die Landfrieden - noch auf dem Volksrecht<sup>192</sup>. Überhaupt bestanden Land- und Lehnrecht<sup>193</sup> nebeneinander: dem vertikalen System lehnrechtlicher Beziehungen<sup>194</sup> stand das horizontale des Landrechts gegenüber. Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung hat die Aussonderung des Lehnrechts als Sonderrecht aus dem Landrecht ermöglicht.

Die zehn Hofstelleninhaber verpflichteten sich, bei Vergabe des Lehens in dritte Hand (Unterleihe) vor dem Gericht des Erzbischofs bzw. seines Nachfolgers zu verhandeln. Bei diesem erzbischöflichen Gericht handelte es sich wahrscheinlich um das Lehnsgewicht, das in der Westkrypta des Bremer Doms abgehalten wurde.<sup>195</sup> Grundsätzlich konnte der Vasall über das Lehngut nicht ohne Zustimmung seines Herren verfügen.<sup>196</sup> Er durfte es aber durchaus weiterverleihen.<sup>197</sup> Diese Möglichkeit wird den zehn Hofstelleninhabern vertraglich nicht eingeräumt. Für den Fall, daß sie nicht persönlich in Bremen erscheinen können, verpflichteten sie sich Boten zu schicken.<sup>198</sup>

Zusätzlich werden zwei jährliche Gerichtstermine festgesetzt (Markt zu Himmel-

---

189 Mitteis, Der Staat des hohen Mittelalters, S. 259.

190 Sachsenspiegel, Ldr. III 53 § 3, III 60 § 1, Ldr. I § 1.

191 Mitteis, Der Staat des hohen Mittelalters, S. 259.

192 Mitteis, Der Staat des hohen Mittelalters, S. 270.

193 Siehe auch Goetz, Lehnrecht und Staatsgewalt (Quellensammlung).

194 Droege, Landrecht und Lehnrecht, S. 77.

195 Reg. der Erzbischöfe von Bremen 1, Nr. 388

196 Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt (1933), S. 629 ff.; Ganshof, Was ist das Lehnwesen?, (1977), S. 143, 157, siehe auch Theuerkauf, Land und Lehnwesen, S. 104 ff.

197 Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt (1933), S. 637 f.; Ganshof, Was ist das Lehnwesen? (1977), S. 156.

198 vgl. hierzu Sachsenspiegel-LehnR, 24 § 7, *Doch mach er iewederen echt not untsculdegen: venknisse, suke, unde des rikes denest...*, S. 22, 24 § 8, *Swene echt not erret, dat he to deme lenrechte nicht komen ne mach, de scal dar senden sinen boden...*

fahrt und Festtag des hl. Willehad) an denen Klagen und Beschwerden gegen die Siedler vorgebracht werden können und an denen sich diese hiergegen verteidigen können. Bei dem dafür zuständigen Gericht hat es sich wahrscheinlich um das Landgericht unter Vorsitz des Vogtes gehandelt.<sup>199</sup> Da für Fragen, die das Lehnrecht betrafen, eine Spezialzuweisung an das Lehnsgeschicht bestand<sup>200</sup>, könnte die Verpflichtung zum Besuch des Landgerichts als generelle Unterwerfung unter die erzbischöfliche Jurisdiktion gedeutet werden.

Nach dem mittelalterlichen Personalitätsprinzip ist das Recht an die Herkunft der Person gebunden<sup>201</sup>. Das Fortbestehen des Personalitätsprinzips im Geltungsbereich des Sachsenspiegels ergibt sich aus dem Umkehrschluß zu *iewelk inkomen man untvet erve binnen deme lande to Sassen na des landes rechte unde nicht na des mannes, ....*<sup>202</sup> Wenn dort ausdrücklich gesagt wird, daß das Erbe nach dem sächsischen Recht empfangen wird, so folgt daraus, daß sächsisches Recht in anderen Rechtsfragen nicht zwingend zur Anwendung kommen mußte.

Einschränkend muß hierbei aber berücksichtigt werden, daß für die Bewohner des Landes Wursten, wären sie Friesen gewesen, die Möglichkeit bestanden hätte, dorfrechtliche Angelegenheiten nach ihrem Recht zu handhaben. Dieses Privileg war den bäuerlichen Kolonisten vorbehalten, so lange sie sich kein Recht gaben, dem *se des landes richtere sin recht mede krenken oder sin gewedde mede minnere oder meren mogen*.<sup>203</sup> Eine Einschränkung war lediglich, daß *nen utwendich man n' is ok plichtich in deme dorpe to antwardene na erme sunderlekeme dorprechte, mer na gemeneme lantrechte, ...*<sup>204</sup>

Die urkundlich erwähnte Zustimmungserfordernis der Erben zur Übereignung ist

---

199 Hucker, Zehn Männer, S. 25; Lehnsgeschicht: zuständig für Lehnstreitigkeiten zwischen Lehensherr und Lehnsmann oder unter den Lehnsmännern. Richter war der Lehensherr oder sein Vertreter. Urteiler waren die Lehnsmännern, vgl. Conrad, DtRG, S.382; Schröder, DtRG, S.632; Homeyer, Lehnrecht, S.562 ff; Planck, Gerichtsverfahren 1, S. 15 ff; vgl. auch Mitteis/ Lieberich, DtRG, S. 172; Brunner, DtRG, Bd. 2, S. 266

200 Conrad, DtRG, S. 382; Schröder, DtRG, S. 632; Homeyer, Lehnrecht, S. 562 ff; Planck, Gerichtsverfahren, S. 15 ff

201 Kroeschell, in: Sassen-Speyghel, S. 25; Fehr, DtRG, S. 103; Mitteis/ Lieberich, DtRG, S. 86; Planitz, DtRG, S. 174; Schröder, DtRG, S. 249f

202 Sachsenspiegel Ldr. I 30

203 Sachsenspiegel Ldr. III 79 § 1

204 Sachsenspiegel Ldr III 79 § 2

als solche ebenfalls im Sachsenspiegel normiert.<sup>205</sup> Zum einen ist dort die Veräußerung mit Zustimmung der Erben geregelt und zum anderen der Fall, daß der Veräußerer das Land als Lehen zurückerhält. Hierbei war zu beachten, daß zwischen dem Zeitpunkt der Veräußerung und der Zurückgabe als Lehen eine Frist von Jahr und Tag verstrichen sein mußte (um Rechte Dritter, die das Gut beanspruchten, abzuwehren)<sup>206</sup>. Die Frist begann mit der gerichtlichen Auffassung.

Die Parallelen zwischen dem Vertragstext und den Regelungen des Sachsenspiegels lassen darauf schließen, daß zwischen den Vertragsparteien Lehnrecht zur Anwendung kam; dagegen ist damit noch nichts über das sonstige Landrecht gesagt.

#### 4. Rechtsstellung der Lehnsleute

Die Urkunde bringt nicht zum Ausdruck, welche Rechtsstellung die zehn genannten Personen durch den Vertrag erhielten. Aufschlüsse hierüber sind denkbar, wenn man die grundsätzlichen Überlegungen, die zur Etablierung des Lehnrechtes führten, betrachtet.

Das Lehnswesen war gekennzeichnet durch zwei Elemente. Auf der persönlichen Seite wurde es begründet durch Mannschaft (Homagium, Handgang) und Hulde (fidelitas, Treueid)<sup>207</sup> und auf der dinglichen Seite durch Einräumung der Lehngewere am Lehnobjekt (Investitur).<sup>208</sup> Zu den wichtigsten Lehnsdiensten gehörten die Heer- und Hoffahrt sowie die Mitwirkung am Lehngericht.<sup>209</sup> Die Mit-

---

205 Sachsenspiegel LR, I, 34 § 1, *ane des richteres orlof mut en man sin egen wol vergeven in erven gelof, ...*, Sachsenspiegel Ldr. I 52 § 1

206 Sachsenspiegel Ldr I, 34 § 2, *swelk man sin gut gift unde dat weder to lene untvet, den herren ne hilpt de gave nicht, he ne behalde dat gut in sinen ledichleken weren jar unde dach; sint mach ne it sekerleken jeneme weder lien, so dat he noch sin erve nen egen dar an bereden ne mach*; nach Jahr und Tag verlor der Erbe seine Rechte. Es handelte sich hierbei um den Fall der *feudi oblatio*, nach der die Auffassung des Gutes nur unter der Bedingung der anschließenden Belehnung des Veräußerers erfolgte, vgl. Spieß, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, S. 1700 ff., Lehnsauftrag; Ganshof, Was ist das Lehnwesen? (1977), S. 130 ff.; Hucker, Zehn Männer, S. 23

207 Sachsenspiegel-LehnR, Art. 185, S. 3, *De man scal sime herren bi plicht hulde dun unde sweren, dat he em also truwe unde also holt si,...*; vgl. hierzu auch Trüper, Treueidformel, S. 261-272

208 Conrad, DtRG, S. 254; Mitteis/ Lieberich, DtRG, S. 175; Ebel/ Thielmann, RG, Bd. 1, S. 193 Rnr. 304 f, S. 197 Rnr. 311; Schröder, DtRG, S. 433; Fehr, DtRG, S. 100; Planitz, DtRG, S. 101; Schwerin-Thieme, Grundz. DtRG, S. 162; Brunner, DtRG, 2. Bd.; S. 268 ff

209 Mitteis/ Lieberich, DtRG, S. 176; Ebel/ Thielmann, RG, S. 198 Rnr. 312; Schwerin-Thieme,

wirkung am Lehnsgewicht beinhaltete die Pflicht des Vasallen gegenüber seinem Herren *dat he eme ordel vinde to lenrechte to middage unde buten gebundenen dagen unde buten (den) vireldagen*.<sup>210</sup>

Die Hoffahrt beinhaltete die Pflicht des Vasallen auf Aufforderung seines Herren an den Hof zu kommen, um diesem mit Rat und Tat beizustehen (*consilio et auxilio*).<sup>211</sup> Eine derartige Verpflichtung wird im Text der Urkunde nicht erwähnt, da es sich hier um bäuerliche Leiheverhältnisse handelt. Eine Verpflichtung zur Heerfahrt wird ebenfalls nicht genannt; diese bestand nur beim ritterlichen Lehen.

Wären die Bauern Friesen gewesen, so ist es möglich, daß sie sich hinsichtlich der Verpflichtung zur Heerfahrt auf die von König Karl allen Friesen gegebenen Privilegien berufen hätten, nach denen sie von jeglicher Heerfahrt befreit waren<sup>212</sup>, um das Land gegen einfallende Normannen, die mitunter sogar eigene Befestigungen anlegten<sup>213</sup>, schützen zu können.<sup>214</sup>

Dies erscheint jedoch unwahrscheinlich. Zu berücksichtigen ist, daß sich die vorab beschriebenen Inhalte des Lehensrechts auf die Vergabe sog. "rechter Lehen" beschränken, die den Vasallendienst und die Heerfahrt umfaßten.<sup>215</sup> Ein "rechtes Lehen" konnten nur Personen empfangen, die ritterlicher Abstammung und somit im vollen Besitz der Lehnsfähigkeit bzw. des Heerschildes waren<sup>216</sup>: ... *aller erst scole wi merken, dat he herscilt an deme koninge begint unde in deme sevenden lendet*.<sup>217</sup> Eine ritterliche Abstammung der Siedler kann indes mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Dementsprechend wären die Siedler als Lehensmannen ausgeschlossen gewesen: *Papen unde wif, dorper, Koplude, unde alle de rechtes darvet oder unecht geboren sint, unde alle de nicht ne sin van*

---

Grundz. DtRG, S.196 Anm. 8 m.w.N.

210 Sachsenspiegel-LehnR, Art. 188 § 4; vgl auch Mitteis/ Lieberich, DtRG, S. 177; Ebel/ Thielmann, RG, S. 198 Rnr. 312

211 Mitteis/ Lieberich, DtRG, S. 177; Planitz, DtRG, S. 101; Schwerin-Thieme, Grundz. DtRG, S. 87

212 Schubert (Hrsg.), Geschichte Nds., S. 909; vgl. auch Buma/Ebel, Altfries. RQ, S. 39, Die 17 Küren, hier die 10. Kür: *Thit is thiv tiande liodkest, thet wi Frisa ne thuron nene hiriferd fara thruch thes kinings bon...*

213 Vita Bernwardi, MG SS IV, S. 761

214 Schubert (Hrsg.), Geschichte Nds., S. 909; die Plünderung der Küstengebiete nahm seit dem 9. Jahrhundert stark zu, vgl. Adam v. Bremen II.c.31., II.c.32., II.c.73.

215 Schröder, DtRG, S. 430; Conrad, DtRG, S. 254, 297

216 Schröder, DtRG, S. 430; Planitz, DtRG, S. 107 f; Schwerin-Thieme, Grundz. DtRG, S. 125; Ebel/ Thielmann, RG, Bd. 1, S. 196 f Rnr. 310, 311; Mitteis/ Lieberich, DtRG, S. 175

217 Sachsenspiegel-LehnR, Art. 181, § 1

*ridderes art van vader unde van eldervader, de scolen lenrechtes darven.*<sup>218</sup>

Auf sie könnte die Ausnahmeregelung des Sachsenspiegels zugetroffen haben: *Swelk herre doch dirre eneme liet gut, van deme hebben se lenrecht an deme gude, unde ne ervet it nicht an er kindere, unde darvet selve der volge an enen anderen herren.*<sup>219</sup> Hierin kommt zum Ausdruck, daß der Lehnherr auch sog. Lehnsunfähige belehnen konnte. Die derart belehnten Personen hatten allerdings keinen Anspruch auf Lehenserneuerung bei einem Herrenwechsel noch konnte das Gut an die Kinder vererbt werden. Insoweit könnte sich die ausdrücklich erwähnte Zustimmung der Erben zur Veräußerung erklären. Auch die Mitwirkung der Lehnsleute am Lehnsgericht war eingeschränkt: *... van tuge mach men se verleggen in lenrechte unde ordel to vindene alle de des herscildes darvet.*<sup>220</sup>

Die vorangegangene Untersuchung hat gezeigt, daß die in der Urkunde genannten Bauern ihr Lehen aufgrund einer Ausnahmeregelung des Sachsenspiegels erhielten; es handelt sich dabei um nicht-ritterliche, bäuerliche Verhältnisse, wie sie bei der Kolonisation üblich waren<sup>221</sup>. Da der Sachsenspiegel im Kern das Recht des Adels und der freien Bauern beinhaltete<sup>222</sup>, kann davon ausgegangen werden, daß auch diese Bauern Freie waren. Diese Ansicht vertritt auch Hucker<sup>223</sup>, der dies jedoch aus dem Umstand schließt, daß die Bauern lediglich verpflichtet sind, dem Lehnsgericht und dem Landgericht beizuwohnen, nicht aber dem Ministerialengericht.

Ungeklärt ist die rechtliche Stellung der Bauern vor dem Abschluß des Vertrages. Es wurde bereits erwähnt, daß es sich bei den Siedlern um Königsfreie gehandelt haben könnte, die von Karl dem Großen auf konfisziertem Gebiet angesiedelt wurden. Diesen wurde 937 gestattet sich in den Schutz des Bremer Erzbischofs zu begeben, wodurch dieser an die Stelle des Königs trat.<sup>224</sup>

---

218 Sachsenspiegel-LehnR, Art. 182, § 1

219 Sachsenspiegel-LehnR, Art. 182, § 2

220 Sachsenspiegel-LehnR, Art. 182, § 2

221 Siehe Helbig/Weinrich, Urkunden und erzählende Quellen, 1. Teil, S. 42 ff.; 96 ff. (Quellensammlung). Hier sei beispielhaft nur 1, 10, S. 43, zitiert: *„Diese Männer sind also vor unsere Hoheit gekommen mit der inständigen Bitte, Wir möchten ihnen Land in Unserem Bistum, das bislang unbebaut und sumpfig ist und unnütz für Unsere Bewohner, zum Urbarmachen überlassen“*. Vgl. auch Franz, Quellen zur Geschichte des deutschen Bauernstandes in Mittelalter (Quellensammlung).

222 Koolman u.a. (Hrsg.), Sassen-Speyghel, S. 18; vgl. auch Hucker, Zehn Männer, S. 25

223 Hucker, Zehn Männer, S. 25

224 Hofmeister, Verf. der Stader Elbmarschen, S. 216

Es ist auch denkbar, daß sich die Siedler im Jahre 1062, nachdem dem Erzbischof das Forestum übertragen worden war, ansiedelten und für ihre Kolonisationsdienste die sog. Rodungsfreiheit erhielten.<sup>225</sup>

In beiden Fällen ist aber davon auszugehen, daß die Siedler im Unterwesergebiet Freie waren.

Die Beweggründe für den Übertritt der Bauern in die Lehensabhängigkeit wird in der Bedrohung durch lokale Grafen gesehen, deren Heerbann sich die Siedler durch den Treueid auf den Bremer Erzbischof zu entziehen versuchten.<sup>226</sup>

Außerdem hätten die neuen kirchlichen Besitzverhältnisse die Befreiung der Siedler aus dem Gerichtsverband des Grafen bedeutet.<sup>227</sup> Diese Motivationslage auf Seiten der Siedler ist plausibel.

Ausschlaggebend für den Übertritt in die Bremische Lehensabhängigkeit war m.E. die Gefangennahme des Erzbischofs durch Lothar von Supplinburg und die Abtretung der Stiftsvogtei. Hierfür spricht, daß der Übertritt der Bauern und die erzwungene Abtretung der Stiftsvogtei zeitlich sehr eng zusammenfallen und andere politische Ereignisse für diesen Schritt nicht ersichtlich sind.

## V. Zusammenfassung

Es konnte gezeigt werden, daß das Land Wursten bereits im Frühmittelalter besiedelt war. Schlüssige Aussagen über die Herkunft der Bewohner und die Siedlungsstärke lassen sich indes nicht machen. Die Ergebnisse der Spatenforschung sind nur zum Teil geeignet, friesische Einflüsse im Unterwesergebiet wahrscheinlich zu machen.

Die Keramikfunde lassen lediglich auf eine friesische Herstellung schließen, ohne dadurch einen zwingenden Nachweis für eine friesische Besiedlung führen zu können.

Die untersuchten Gräberfelder machen das Vorhandensein friesischer Einflüsse

---

225 Hofmeister, Verf. der Stader Elbmarschen, S. 212, 214 Fn 42 m.w.N. zur Kritik an der Theorie der Königsfreien

226 Hucker, Zehn Männer, S. 27; so wohl auch von Lehe, Geschichte, S. 134

227 Hucker, Zehn Männer, S. 27; ders., Herrschaft und Freiheit, S. 71, der Verfasser nimmt hier die Herrschaft der Grafen von Northeim im Lande Wursten an

wahrscheinlich. Dennoch kann aus ihrem Vorhandensein nicht geschlossen werden, daß Friesen zu Beginn des frühen Mittelalters der beherrschende Stamm waren.

Grundsätzlich kann daher nur davon ausgegangen werden, daß neben einer namhaften sächsischen Bevölkerung auch friesische Elemente vorhanden waren.

Aus der Urkunde von 1091 läßt sich die Behauptung, daß die Siedler Friesen waren, im wesentlichen nur auf die Bezeichnung *fresones* stützen. M.E. kann dies allein nicht ausreichen, um auf das Bestehen einer beherrschenden friesischen Kolonie mit eigenem entwickelten Rechtswesen am rechten Weserufer zu schließen.

Die Analyse der Siedlungsnamen, die in der Urkunde genannt werden, ist nicht geeignet, die Siedlung von Friesen im frühmittelalterlichen Land Wursten nachzuweisen, da die dort vorkommenden Wortstämme kein friesisches Charakteristikum darstellen.

Im Hinblick auf den rechtlichen Gehalt der Urkunde ist nur weitgehend gesichert, daß die Begründung der Rechte und Pflichten zwischen den Siedlern und dem Erzstift Bremen auf Lehnrecht, das vom Landrecht zu unterscheiden ist, beruhte. Während sich das Landrecht auf das sächsische Recht beschränkt, geht das Lehnrecht über diese Grenze hinaus.

Des weiteren läßt sich für das Untersuchungsgebiet festhalten, daß sich die Bauern der Jurisdiktion des Bremer Erzbischofs unterwarfen. Allein der Umstand, daß eine theoretische Möglichkeit zur autonomen rechtlichen Regelung dörflicher Angelegenheiten bestand, rechtfertigt nicht die Annahme friesischer Rechtseinflüsse.

Sonstige Anhaltspunkte für friesisches Recht sind nicht bekannt. Es muß daher bezweifelt werden, daß ein solches bis zum Ausgang des 11. Jahrhunderts im Lande Wursten überhaupt angewendet wurde.

## Teil 2

### Sozialordnung und Verfassung im Lande Wursten während des Mittelalters bis ins 17. Jahrhundert

#### A. Landesherrschaft

Die bestehenden Herrschaftsverhältnisse zum Ausgang des 12. Jahrhunderts bleiben im Untersuchungsgebiet undeutlich.

Obwohl in allen deutschen Landen im 12. Jahrhundert die Bezeichnung „terra“ auftritt, ist damit keine konkrete Raumbeschreibung gemeint<sup>228</sup>, sondern lediglich eine allgemeine Benennung im Sinne von Gebotsgewalt<sup>229</sup>. Wie in der karolingischen Zeit bezeichnen „territoria“ Gemarkungen<sup>230</sup>. Die Bezeichnung „Land“ steht für kleinere Rechtsräume - so auch in den Landen Hadeln und Wursten<sup>231</sup>.

Über die Herrschaftsverhältnisse im 12. Jahrhundert gibt die von Kaiser Friedrich I ausgestellte Urkunde von 1160 in zweifacher Hinsicht Auskunft. Darin wird verkündet, daß der zwischen Erzbischof Hartwig von Bremen und Bischof Hermann von Verden um die „Sümpfe“ („paludes“) bestehende Streit zugunsten Verdens entschieden sei<sup>232</sup>. Aus der Zeugenliste läßt sich nicht nur die herausragende Stellung Heinrichs des Löwen am kaiserlichen Hofe ablesen, sondern auch die Tatsache, daß die Niederungsgebiete an den Unterläufen der Flüsse nicht mehr als unwegsame Ödländereien galten, sondern als Herrschaftsgebiete angesehen wurden<sup>233</sup>. Gleichzeitig wird aus der Urkunde erkennbar, daß ein neues Verständnis von Grenze das alte ablöst: es geht nämlich nicht mehr um die alte Diözesangrenze, die den Verpflichtungsbereich des Bischofs umgrenzte, sondern um die Festlegung der Herrschaftsgrenze eines Fürsten<sup>234</sup>.

---

228 Schubert, Geschichte Niedersachsens, 2. Band, Teil 1, S. 13.

229 Schubert, a.a.O., S. 13.

230 Schubert, ebenda

231 Schubert, ebenda

232 Schubert, a.a.O., S. 331.

233 Schubert, ebenda; siehe auch Hofmeister, Geschichte des Landes..., Kap. 14, S. 111 f.

234 Schubert, ebenda

Die Entwicklung der Sendgerichtsbarkeit<sup>235</sup> gibt keinen genaueren Aufschluß über die Herrschaftsverhältnisse; sie ist untrennbar mit dem Amt des Archidiakons verbunden. Ursprünglich war der Archidiakon der oberste der Diakone einer Bischofskirche<sup>236</sup>; später ist er der Priester, in dessen Kirche die Sendgerichtsbarkeit ausgeübt wird<sup>237</sup>. Allerdings waren die Kirchen, in denen der Send gehalten wurde - die Sedeskirchen - die ältesten Kirchen eines Bistums<sup>238</sup>. Deswegen kann keine räumliche Gleichheit von Archidiakonaten und - späterer - Go-Einteilung angenommen werden<sup>239</sup>. Im übrigen wird ein Archidiakonat Hadeln und Wursten erst 1230 existiert haben, erwähnt wird es erstmals 1246<sup>240</sup>.

Mit großer Wahrscheinlichkeit werden die weltlichen Herrschaftsrechte bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts von den Grafen von Stade ausgeübt worden sein.<sup>241</sup> Mit dem Aussterben des Geschlechts konkurrierten der Bremer Erzbischof und der Sachsenherzog Heinrich der Löwe um die vakanten Gebiete, wobei der Sachsenherzog obsiegte.

Im Jahre 1180 wurde dieser von einem fürstlichen Lehensgericht aufgrund dreimaliger Mißachtung der Ladung vor das kaiserliche Hofgericht Barbarossas seiner Reichslehen für verlustig erklärt, woraufhin die Grafenrechte an der Stader Grafenschaft, mithin auch die Rechte am Lande Wursten, an den Bremer Erzbischof fielen.<sup>242</sup> In der Zeit nach dem Sturz Heinrichs des Löwen<sup>243</sup> setzt sich die Ungevißheit über die Herrschaftsverhältnisse fort: zwar werden Raumbegriffe wie „Saxonia“ und „Land“ oder „terra“ verwandt, jedoch sind diese keine in Grenzen zu fassenden politisch orientierende Leitbegriffe<sup>244</sup>. Die Söhne des Herzogs teilten nach einem erzwungenen Verzicht Erzbischof Hartwigs II auf die Grafenrechte diese im Jahre 1202 unter sich auf. Heinrich Pfalzgraf bei Rhein erhielt bei dieser

---

235 Siehe auch Hofmeister, a.a.O., S. 139

236 Schubert, a.a.O., S. 342.

237 Schubert, ebenda

238 Schubert, ebenda

239 Schubert, ebenda; siehe auch Hofmeister, a.a.O., S. 139 und S. 199.

240 Schubert, ebenda;

241 von Lehe, Geschichte, S. 185 f; so wohl auch Riemer, Erzstift Bremen, S. 82 f

242 1180 an Erzbischof Sigfrid, HUB I Nr. 247; 1199 Bestätigung der Verteilung der Grafenschaft Stade an die Bremer Kirche durch König Philipp, HUB I Nr. 316

243 Siehe auch Hofmeister, a.a.O., S. 116.

244 Sudendorf, Bd. 1, 100 f., Nr. 172; Schubert, a.a.O., S. 480.

Aufteilung u.a. die Güter im Lande Wursten zugesprochen.<sup>245</sup>

Nur in den Gebieten, in denen sich genossenschaftliche Zusammenschlüsse der Hofbesitzer gebildet hatten, die mit dem Begriff der Landesgemeinde<sup>246</sup> beschrieben wurden (Weser- und Elbmarschen) haben die Bezeichnungen „terra“, „Land“ eine klare Bedeutung, nämlich diejenige von Rechtsgemeinschaft<sup>247</sup>. Das Land Wursten wird bereits 1238 im „Sigillum Terrae Worsaticae“ repräsentiert<sup>248</sup>. Die Entstehung der Landsgemeinden selbst läßt sich zwar nicht genauer datieren, jedoch ist davon auszugehen, daß sie in Wursten im 13. Jahrhundert bereits friesische Verfassungselemente mit den von neuen Kirchspielen delegierten 16 Redjeven<sup>249</sup> übernommen hatten und daß das Kirchspiel die Grundlage der Landesgemeinde war<sup>250</sup>. Die nächst größere Einheit war dann das östlich gelegene Hadeln, das aus den sieben Kirchspielen um den Hauptort Altenbruch („universitas hadeleria“) und den fünf Kirchspielen des Hadler Sietlands mit dem Vorort Ihlienworth bestand<sup>251</sup>. Über das Land Wursten<sup>252</sup> läßt sich immerhin sagen, daß es im 13. Jahrhundert bereits so gefestigt war, daß selbst ein Streit mit der Stadt Bremen unbeschadet überstanden werden konnte<sup>253</sup>. Die Freiheit der Marschen war unter anderem daran erkennbar, daß sie das Strandrecht hatten, wonach „strandtriftige Güter“, die nach einem Schiffbruch an Land gespült wurden, den Anwohnern gehörten<sup>254</sup>. Den Städten Hamburg und Bremen war diese Eigenständigkeit allerdings ein Dorn im Auge. Gegenüber Bremen verzichteten die Wurster Friesen 1269 allerdings auf die Einziehung von Strandgut, was ihnen - im Gegenzug - die wirtschaftliche Unabhängigkeit gegenüber Bremen sicherte<sup>255</sup>. Hamburg war wiederum auf Verständigung mit den Wurster Friesen angewiesen, um die Versorgung seines Marktes mit Agrarprodukten gewährleisten zu können<sup>256</sup>. Wenn

---

245 HUB I Nr. 339

246 Weiberg, Das Niederkirchenwesen, S. 42.

247 Schubert, a.a.O., S. 563.

248 Schubert, ebenda

249 Weiberg, Das Niederkirchenwesen, S. 41 f.

250 Schubert, ebenda

251 Schubert, ebenda;

252 Hofmeister, a.a.O., S. 140.

253 Schubert, a.a.O., S. 563.

254 Schubert, a.a.O., S. 566

255 Schubert, a.a.O., S. 1204 f.

256 Schubert, ebenda

Hamburg und Bremen sich für die Rechte eines von den Hadlern ausgeraubten Schiffseigners einsetzen, wandten sie sich allerdings stets an die „universitas“ des Landes<sup>257</sup> und nicht an den nominellen Herrscher, den Herzog von Sachsen-Lauenburg<sup>258</sup>. Zwar hatte der Herzog, wie alle Landesherren um 1300, die „Bede“, eine Vorform von Steuer. Diese wurde allerdings in den Marschenländern nur alle sieben Jahre erhoben und vom Betrag her eher als unbedeutend anzusehen (1388 lag sie bei 200 Mark)<sup>259</sup>. Somit kann die nominelle Herrschaft des Herzogs von Lauenburg kaum als echte bezeichnet werden. Die Errichtung einer Burg ist vor dem 14. Jahrhundert nicht gelungen und auch die urkundliche Erwähnung „in territorio“ deutet lediglich darauf hin - wie bereits gesehen - daß man sich innerhalb einer Gemarkung befand<sup>260</sup>. Andererseits gehörten die Marschenländer zum Anspruchsgebiet des Erzstifts Bremen. In einer Verfälschung einer Urkunde König Philipps von 1200 wird behauptet, daß der Staufer Wursten und Hadeln als alten Besitz der Bremer Kirche bestätigt wurde<sup>261</sup>. Die Macht der Landesgemeinden zeigte sich auch daran, daß sie den Stedinger Hilfe gewährten. Damit konnten sie auch für den Bremer Erzbischof eine Bedrohung darstellen<sup>262</sup>.

In den anschließenden Kämpfen des Askaniers Bernhard von Anhalt, dem vom Kaiser im Zuge der Absetzung Heinrichs des Löwen die herzoglichen Rechte im nördlichen Sachsen übertragen worden waren, Partei gegen den Bremer Erzbischof. Um 1211 gelang es schließlich Herzog Bernhard I sich in den Besitz von Hadeln und Wursten zu setzen und sich von den Bewohnern huldigen zu lassen.<sup>263</sup> Die Behauptung, daß die Herrschaft der Askanier erst ab 1211 - ein Jahr vor dem Tode des Herzogs Bernhard - beginnt, wird von Zamack<sup>264</sup> mit folgenden negativen Argumenten belegt:

- Hadeln war 1180 ein Teil der Stader Grafschaft.
- Vor 1211 lassen sich keine Beweise für ein politisches Engagement Herzog Bernhards im Elb-Weser-Winkel finden.

---

257 Hofmeister, a.a.O., S. 204.

258 Schubert, a.a.O., S. 566

259 Schubert, a.a.O., S. 567; Weiberg, Das Niederkirchenwesen, S. 37.

260 Schubert, ebenda

261 Schubert, ebenda

262 Schubert, a.a.O., S. 571.

263 von Lehe, Geschichte, S. 186

264 Zamack, Die Anfänge..., in: Jahrbuch der Männer vom Morgenstern 40 (1959), S. 14 ff.

- Bernhard beansprucht 1200 weder die Grafschaft noch ihre Pertinenzen.
- 1203/1204 übte Pfalzgraf Heinrich die Herrschaft in Hadeln aus.

Demgegenüber stehen folgende positive Argumente:

- Gegen die päpstlich-dänische Partei bilden 1211 Erzbischof Waldemar, Kaiser Otto IV., Pfalzgraf Heinrich und Herzog Bernhard eine Koalition, wobei Erzbischof Waldemar und Herzog Bernhard verschwägert sind.
- Für die von Herzog Bernhard geleistete militärische Hilfe sind Erzbischof und Pfalzgraf demselben verpflichtet; der Erzbischof kann sich durch seinen kirchlichen Besitz in Hadeln revanchiert haben, da Waldemars Verschwendung desselben Besitzes bereits bekannt ist.
- Dafür spricht auch die Tatsache, daß sich der Besitz von Hadeln weder für Waldemar noch für Heinrich als besonders wertvoll darstellte.
- Bernhard ist 1212 auf dem Rückweg von Hadeln gestorben, wo er mit seinen militärischen Kräften gewesen ist und sich von den Hadeln und den Wurstern Bauern huldigen ließ. Die Herrschaft seines Sohnes Albrecht wird urkundlich belegt - in der Urkunde von 1219 ist von seinen „geliebten Marschleuten“ die Rede.

Ein in der Urkunde von 1238<sup>265</sup> zuvorderst genannter *comes* kann daher mit einiger Sicherheit als der Vertreter des Herzogs im Lande angesehen werden.

Mit einer Urkunde aus dem Jahre 1304 verpflichten sich die Wurster, dem Bremer Erzbischof von jeder Hausstelle eine Abgabe zu zahlen.<sup>266</sup> Da es sich dabei nicht um kirchliche Abgaben handelte, muß davon ausgegangen werden, daß der Erzbischof bereits zu diesem Zeitpunkt auch weltliche Rechte im Untersuchungsgebiet erlangt hatte. Allerdings hatte das Erzstift im Wurster Krieg 1255-58 eine empfindliche Niederlage erlitten und Borchard Grelle, der letzte Bremer Erzbischof, scheiterte mit dem Versuch, gegen die Wursten die Siverdesburg bei Sievern zu errichten<sup>267</sup>. Auch wenn Borchard Grelle 1336 die Wurster zu einer jährlichen Abgabe, dem sog. Andreasschatz<sup>268</sup> verpflichtet hatte, ist dies kein Zeichen seiner Herrschaft, da die Abgabe nicht als Steuer verstanden wurde, sondern als Eh-

---

265 HUB I Nr. 514

266 Sudendorf II, Nr. 3, S. 122

267 Schubert, a.a.O., S. 687; Hofmeister, a.a.O., S. 201 und 211.

268 Hofmeister, a.a.O., Kap. 15, S. 211.

rung<sup>269</sup>. Andererseits gelang es den Wurstern, bereits seit dem 13. Jahrhundert durch seine Ratgeber (consules) sich selbst zu regieren. Ein Gräfe (comes), der vom Herzog von Sachsen-Lauenburg eingesetzt worden sein soll, wird nur anfangs erwähnt<sup>270</sup>. Keine Erwähnung findet indes, daß der Erzbischof auch die Gerichtsbarkeit erhielt. Dementsprechend muß davon ausgegangen werden, daß diese weiterhin bei den Herzögen von Sachsen-Lauenburg verblieb. In welchem Umfang die Herzöge diese wahrnahmen, läßt sich aus dem vorhandenen Urkundenmaterial nicht entnehmen. Rückschlüsse auf den Umfang lassen sich gegebenenfalls aus dem Umstand ziehen, daß die nach 1238 verfaßten Urkunden keinen *comes* als direkten Vertreter der Lauenburger mehr enthalten. Aussteller der Urkunden sind fortan in erster Linie die Ratgeber, die Schulzen<sup>271</sup> sowie die Landesgemeinde.<sup>272</sup> Die gänzlich eigenständige Verhandlung und Unterzeichnung von Verträgen deutet bereits auf eine zunehmende Selbständigkeit des Landes hin. Für das wachsende Selbständigkeitsbestreben des Landes Wursten könnte ebenfalls sprechen, daß ab dem Jahre 1310 Spannungen im Bereich des Patronatsrechts zwischen dem Probst von Hadeln und Wursten bekannt sind, denen zugrunde lag, daß die Wurster die Besetzung der Pfarrstellen landesintern regeln wollten, also die Pfarren mit Geistlichen besetzen, die von den Wurstern ausgewählt worden waren.<sup>273</sup>

Erst eine Urkunde aus dem Jahre 1340 deutet darauf hin, daß der Herzog Erich I weiterhin die Gerichtsbarkeit ausübte. Zur Wahrnehmung ihrer fürstlichen Rechte bestellten die Herzöge von Sachsen-Lauenburg im Lande Wursten einen Grafen. Als solcher erscheint im Jahre 1340 ein Knappe Hadel, dem Herzog Erich d.Ä. und sein Sohn Erich *bevolen hebben, de grauescap tho hadelen unde tho vresche tho tuen jaren ere tue del, dar scal ik en ere broke unde rechticheyt ut vorderen alse en ammecht man*<sup>274</sup> *sinen heren tho rechte scal.*<sup>275</sup>

---

269 Schubert, a.a.O., S. 688.

270 Hofmeister, a.a.O., Kap. 15, S. 211,

271 die letztmalig im Jahre 1365 erwähnt werden, vgl. Sudendorf VII, Nr. 3, S. 33; von Lehe, Landessiegel, MvM 26, S. 43

272 vgl. im folgenden: 1269, BUB I Nr. 342; 1291, BUB I Nr. 471; 1304, BUB II Nr. 37; 1316, HUB II Nr. 360; 1326, Cassel, Bremensia I, S. 317; 1336, Sudendorf II, Nr. 218, S. 122; 1338, BUB II Nr. 439; 1360, BUB III Nr. 360; 1365, Sudendorf VII, Nr. 3, S. 33; 1390, BUB IV Nr. 120; 1425, BUB V Nr. 267; 1430, Rütger, Hadler Chronik, S. 146, Nr. 356; 1451, ders., Hadler Chronik, S. 151, Nr.380; 1491, NeuenwalderUB Nr. 175

273 Sudendorf VII, Nr. 1, S. 31

274 Ammechtmann = Amtmann, Vertreter des Herzogs in seiner Eigenschaft als „Inhaber der Grafschaften“ zu Hadeln und zu Friesland.

Im Jahre 1347 erkennen die Richter und die Gesamtheit des Landes Herzog Erich II als Nachfolger seines Vaters an und geloben, ihm alle Schuldigkeit zu leisten wie seinen Vorfahren.<sup>276</sup> Gleichzeitig findet ein Vizegraf Erwähnung, der berufen wird, die Brüche des Landes für seinen Herrn zu empfangen.<sup>277</sup> Offen bleibt in diesem Zusammenhang jedoch, ob die erwähnten gräflichen Vertreter auch den Gerichtsvorsitz inne hatten.

Der vorab erwähnte Knappe Hadelor kann diese Position nicht eingenommen haben, da in dessen Bestallungsurkunde lediglich von der Herausforderung der Brüche gesprochen wird. Gleiches gilt für den Vizegraven an dessen Stelle auch ein alius nuncius geschickt werden könne.<sup>278</sup> In diesem Zusammenhang hat schon von der Osten darauf hingewiesen<sup>279</sup>, daß aufgrund der eingeschränkten Befugnisse und ihrer Funktionsbeschreibungen die Grafen oder deren Vertreter nur die Funktion fürstlicher Kammerboten eingenommen haben können, nicht aber den Gerichtsvorsitz.

1369 wird das Land schließlich an die Herzöge Wilhelm und Magnus von Braunschweig-Lüneburg verpfändet.<sup>280</sup>

Bereits gegen Ende des 14. Jahrhunderts schließt das Land Wursten zwei Bündnisverträge mit der Stadt Hamburg, die den Schutz von Neuwerk und der Hamburger Interessen im Elbe-Weser-Dreieck, insbesondere des Strandrechts, beinhalteten.<sup>281</sup> Ein gleichgelagerter Vertrag wird 1406 mit Bremen geschlossen.<sup>282</sup>

Aufgrund des Urkundenmaterials kann für das Ende des 14. Jahrhunderts vermutet werden, daß das Land Wursten sich zusehends von der Herrschaft der Herzöge von Sachsen-Lauenburg entfernte, wenngleich ein offizieller Bruch in den Beziehungen nicht nachweisbar ist und aufgrund nicht vorhandener Berichte über eventuelle in diese Richtung gehende Konfrontationen auch nicht wahrscheinlich ist. Fest steht nur, daß das Land durch seine Vertreter Verträge mit anderen Städten, die zum Teil sogar den Interessen der Lauenburger zuwider laufen, schließt.

---

275 Sudendorf II, Nr. 5, S. 174

276 Sudendorf II, Nr. 217, S. 121

277 Sudendorf IX, S. 26; vice comes = Vertreter des Landesherrn in seiner Eigenschaft als Graf in Wursten und Hadeln.

278 Sudendorf, IX, S. 26.

279 von der Osten, Untersuchungen, MvM 18, S. 64

280 Sudendorf III, Nr. 401, S. 270

281 1393, Rüter, Hadler Chronik, Nr. 275, S. 123; Nr. 288, S. 127.

282 BUB IV Nr. 342

Ein Anhaltspunkt, aus dem geschlossen werden könnte, daß die Wurster nach wie vor die Brüche an die Herzöge von Sachsen-Lauenburg ablieferten, stellt eine Urkunde des Jahres 1414 dar.<sup>283</sup> Darin akzeptiert der Rat der Stadt Bremen den sächsisch-lauenburgischen Anteil am Gericht des Landes Wursten als Pfand, was dieser wohl nur getan hätte, wenn hinsichtlich der Zahlung der Brüche keine Schwierigkeiten bestanden hätten. Letztlich läßt sich aus dieser Urkunde aber auch nicht mit Sicherheit auf das Bestehen der Gerichtshoheit der Herzöge von Sachsen-Lauenburg schließen, wenngleich diese, in Ermangelung anderer Erklärungen, wahrscheinlich ist.

Eine einschneidende Veränderung im Verhältnis zur Landesherrschaft kann hingegen mit großer Sicherheit ab dem Jahr 1484<sup>284</sup> angenommen werden, da Herzog Johann von Lauenburg in diesem Jahr versucht, die Wurster mit militärischen Mitteln gefügig zu machen.<sup>285</sup> Dieser Versuch militärischer Einflußnahme mißlang jedoch genau wie ein weiterer Versuch im Jahre 1499 durch seinen Nachfolger Herzog Magnus. In beiden Fällen gelang es dem Landesaufgebot der Wurster – im Jahre 1499 mit Unterstützung des Erzbischofs von Bremen –, die Invasoren zurückzuschlagen.<sup>286</sup>

In der Folgezeit versucht der Bremer Erzbischofs Johann seinen Einfluß im Land Wursten auszuweiten. Derartigen Bestrebungen wird seitens der Ratgeber widersprochen, die sich zur Begründung auf die Privilegien König Karls berufen.<sup>287</sup> Einen weiteren Verhandlungserfolg erreichen die Ratgeber als es ihnen gelingt, vom Bremer Erzbischof und der Stadt Hamburg eine Schutzzusage gegen den Grafen Johann von Oldenburg zu erhalten, der den Wurstern aufgrund von Übergriffen in Butjadingen und im Stadland gedroht hatte.<sup>288</sup> Im Jahre 1500 schließen die Ratgeber mit dem Bremer Erzbischof einen Vertrag, in dem sie bekunden, daß sie seit jeher Untertanen des Stifts gewesen seien und dem Erzbischof Gehorsam

---

283 BUB V Nr. 50

284 Schütz, Geschichte des Landes..., Kap. 15, S. 266.

285 Rüter, Hadler Chronik, Nr. 439, S. 172.

286 von Lehe, Werdegang, S. 16

287 Rüter, Hadler Chronik, S. 183, Nr. 479; die Friesen auf beiden Seiten der Weser beriefen sich zum Erhalt ihrer Unabhängigkeit auf die ursprünglich dem westlichen Friesland von Karl von Martell und später für ganz Friesland von Karl dem Großen, im Gegenzug für den Schutz gegen Normanneneinfälle und die Bewahrung der Marsch, gegebenen Privilegien, die in der Lex Frisionum festgeschrieben wurden, vgl. Borchling, Die Friesen, S. 78 f, 108 ff; von Lehe, Landes-siegel, MvM 26, S. 51

288 Rüter, Hadler Chronik, Nr. 486 f. S. 186; von Lehe, Territorialpolitik, BremJB, S. 108 f, 111

schuldeten.<sup>289</sup> Gleichzeitig wird von ihnen ein Huldigungsbrief unterzeichnet<sup>290</sup>, der aber, wie von der Osten zutreffend anmerkt, als Freundschaftsvertrag anzusehen ist<sup>291</sup>, da in ihm nicht die Unterwerfung Wurstens festgeschrieben wurde<sup>292</sup>, sondern vielmehr die Regeln eines gleichberechtigten Nebeneinanderbestehens. Deutlich werden die wenig weitreichenden Konsequenzen dieses Huldigungsbriefes bereits in einer Urkunde des Jahres 1501. Darin legen die Ratgeber mit den Herzögen von Sachsen-Lauenburg fest, daß der alte Bund unbeschadet der Eide gegenüber dem Erzbischof erneuert werden soll.<sup>293</sup>

Erst 1517 wird das Land erstmals vom Bremischen Erzbischof unterworfen.<sup>294</sup> Da die Wurster jedoch nicht mit den Bedingungen des Imsumer Friedens einverstanden sind, werden von ihnen die Gesandten des Erzbischofs auf dem Versammlungsplatz des Landes im August 1518 erschlagen.<sup>295</sup> Die Wurster bemühen sich im September desselben Jahres um Unterstützung von Herzog Magnus von Sachsen-Lauenburg und huldigen ihm.<sup>296</sup> Obwohl es zwischen dem Herzog und dem Erzbischof zu Verhandlungen kommt<sup>297</sup>, ist die endgültige Unterwerfung des Landes durch den Bremer Erzbischof nicht mehr abzuwenden. Dieser marschiert im Jahre 1524 im Lande Wursten ein und unterwirft es.<sup>298</sup> Mit dem Zustandekommen des Stader Friedens vom 28. Juni 1525, bei dessen Vermittlung insbesondere die Stadt Hamburg mitwirkte<sup>299</sup>, ist das Land Wursten ein fester Bestandteil des Erzstiftes Bremen.<sup>300</sup>

---

289 K. E. H. Krause, Stader Archiv II, S. 94

290 K. E. H. Krause, Stader Archiv II, S. 95 f

291 von der Osten, Geschichte I, S. 62

292 Schütz, a.a.O., Kap. 15, S. 269; die Privilegien und das Landrecht der Wurster wurden bestätigt, wodurch ihre Unabhängigkeit gewahrt blieb.

293 Rüter, Hadler Chronik, Nr. 502, S. 190.

294 K. E. H. Krause, Stader Archiv II, S. 110 ff; von Lehe, Werdegang, S. 16; Rüter-Bergedorf, Beziehungen, S. 29

295 K. E. H. Krause, Stader Archiv II, S. 113

296 K. E. H. Krause, Stader Archiv II, S. 117 ff; von Lehe, Territorialpolitik, BremJB, S. 116

297 Dezember 1518, vgl. Cassel, Bremensia I, S. 121 ff

298 Rüter, Hadler Chronik, Nr. 587, S. 212; von Lehe, Werdegang, S. 16; ders., Territorialpolitik, S. 116

299 Kämmererechnungen der Stadt Hamburg, Bd. V, S. 268

300 K. E. H. Krause, Stader Archiv II, S. 130 f; Rüter-Bergedorf, Beziehungen, S. 29; von Lehe, Territorialpolitik, BremJB, S. 117

## B. Herkunft der Bewohner

Die nächste wichtige urkundliche Erwähnung des Landes Wursten nach 1091 datiert aus dem Jahre 1238.<sup>301</sup> Es handelt sich dabei um einen Vertrag zwischen der Stadt Hamburg und Wursten, der Fragen des Strandrechts und der daraus resultierenden Ansprüche Hamburger Kaufleute regelt.<sup>302</sup> Erstmals werden hier als Aussteller der Urkunde ein Graf, Richter und Ratgeber erwähnt.<sup>303</sup> Seit der letzten urkundlichen Erwähnung muß dementsprechend eine neue Landesorganisation durchgesetzt worden sein. Während noch in der Urkunde von 1091 10 friesische Hofstellenbesitzer erwähnt werden, wird nun erstmals eine "terra Worsacia" genannt, das von Vertretern nach außen hin repräsentiert wird und das erstmals ein eigenes Siegel führt.<sup>304</sup>

In der nachfolgenden Zeit nimmt die Zahl der Urkunden, die die Entwicklung zu einem selbständigen Land („terra“) kennzeichnen, immer weiter zu. Bereits 1256 werden die Bewohner des Landes als *Wortsatische Fresonen* bezeichnet.<sup>305</sup> Weitere Verträge schließen die Repräsentanten des Landes, das nunmehr in den Urkunden regelmäßig als Worsati, Worsacie oder Freschland bezeichnet wird<sup>306</sup>, im Jahre 1269 mit der Stadt Bremen über die Schifffahrt auf der Weser<sup>307</sup> sowie über die Zusage zur Zahlung des Andreasschatzes an den Bremer Ezbischof im Jahre 1304.<sup>308</sup>

So wie sich die politische Struktur verändert hat, läßt sich für das Land Wursten auch eine Veränderung im Gesellschaftsaufbau nachvollziehen. Bereits zu Beginn des 12. Jahrhunderts soll ein bestehender Geschlechterstaat angenommen werden

---

301 HUB I Nr. 514

302 von der Osten, Geschichte, S. 67; von Lehe, Handel und Schifffahrt, MvM 31, S. 89; ders., Das mittelalterliche Land Wursten, S. 39; Rüther, Hadler Chronik, Nr. 25, S. 61.

303 *comes, iudices et consules terre Worsacie*, vgl. auch von Lehe, Beziehungen, MvM 64, S. 35 f

304 von Lehe, Beziehungen, MvM 64, S. 36

305 *Annales Stadenses*, S. 374, hrsg. von J.M. Lappenberg

306 von Lehe, Das mittelalterliche Land Wursten, S. 39

307 BUB I Nr. 342

308 Sudendorf II, Nr.1, S. 121; BUB II Nr. 37, Vertrag mit Bremen zur Sicherung des Handelsverkehrs

können, der auf einen starken friesischen Einfluß hindeutet.<sup>309</sup>

Von der Osten weist darauf hin, daß an der ältesten Anwachsfront im Land Wursten eine geschlossene Reihe von Siedlungen liegt, die sämtlich auf der Endung -ing enden. Hieraus ließe sich der Schluß ziehen, daß es sich dabei um alte, unmittelbar mit dem Deichbau zusammenhängende Geschlechtersiedlungen handele.<sup>310</sup>

Im einzelnen handelt es sich dabei um folgende Siedlungen:

- Tanting, wüste Hofstelle am Cappeler Oberstrich
- Alingen
- Padingbüttel
- Düringer Hof
- Enningbüttel-Engbüttel
- Duddingen

Allein aus den ing-Endungen läßt sich jedoch nicht der Rückschluß ziehen, daß die Siedlungsgründungen durch friesische Geschlechter erfolgte. Die ing-Endung kommt neben friesischen Gebieten auch im angelsächsischen und sächsischem Bereich vor.<sup>311</sup> Grundsätzlich bezeichnet die ing-Endung lediglich die Zugehörigkeit zu einer Person oder einem Geschlecht. Der Name Dudding bezeichnet demnach die Zugehörigkeit einer Person zum Geschlecht der Dudde. Über den friesischen Ursprung dieses Geschlechts sagt die ing-Endung indes nichts aus, da z.B. in den Groninger Ommelanden sächsische Geschlechter mit den Namen Sickinge und Wicheringe nachweisbar sind.<sup>312</sup> Ähnliches gilt für den ostfriesischen Bereich in dem niedersächsische Geschlechter mit den Namen Jütting, Löfting und Röfing vorkommen.<sup>313</sup>

Eine ausführlichere Herleitung der These von der Ostens hat schließlich Siebs verfaßt, wengleich die von ihm herangezogenen datierten Namensbeispiele für

---

309 von Lehe, Geschichte, S. 163; ders., Das mittelalterliche Land Wursten, S. 39; von der Osten, Geschichte, S. 89 ff

310 von der Osten, Geschichte, S. 90

311 Siebs, Wurster Geschlechter, S. 63

312 Siebs, Wurster Geschlechter, S. 63 f

313 Siebs, Wurster Geschlechter, S. 63 f

ein friesisches Geschlechterwesen allesamt mit dem Ausgang des 14. Jahrhunderts beginnen; von Lehes These also, daß das friesische Geschlechterwesen bereits zu Beginn des 12. Jahrhunderts bestand, nicht zu stützen vermögen.<sup>314</sup>

Siebs führt zutreffend aus, daß einzig unter Berücksichtigung der auf -ing endenden Siedlungsnamen nicht mit Sicherheit auf eine rein friesische Bevölkerung und somit auf das Bestehen eines Geschlechterwesens geschlossen werden kann. Dementsprechend hat er das gesamte zur Verfügung stehende Namensmaterial in seine Untersuchungen einbezogen und festgestellt, daß auch die übrigen Wurster Geschlechternamen, die zum Teil auch Ortsnamen sind, die Endung -ing aufweisen.<sup>315</sup> Dieselben Charakteristika sind gleichfalls bei reinen Personennamen zu beobachten.<sup>316</sup> Typisch für den friesischen Sprachraum ist die Endung -inga bzw. die generelle Namensendung auf -a, die jedoch nur in wenigen überlieferten Urkunden gebräuchlich ist.<sup>317</sup> Es ist Siebs darin zu folgen, daß das Verhältnis der auf -a endenden Namen zur Gesamtheit der Namen im Land Wursten gering ist, daß es jedoch aufgrund ihrer Anzahl ausgeschlossen werden kann, daß es sich in allen Fällen um Schreibfehler der Chronisten handeln könnte. Vielmehr sei davon auszugehen, daß zum Zeitpunkt der Aufzeichnung der Namen das Friesische bereits stark im Rückschritt begriffen war und zusehends durch das sächsische Umfeld beeinflußt wurde, was sich allmählich auch in der Schriftsprache auswirkte. Diese Entwicklung sei selbst in rein friesischen Gebieten wie z.B. Butjadingen zu beobachten gewesen.<sup>318</sup>

Daneben sei zu beobachten, daß typisch friesische Vornamen wie Tjade sehr häufig im Lande Wursten vorkommen und insbesondere im Zusammenhang mit friesischen Nachnamen wie Inungha auf die Herkunft der Einwohner hindeuten.<sup>319</sup>

---

314 Siebs, Wurster Geschlechter, S. 63 ff

315 vgl. hierzu Honing (1383: honynge, Kirchspiel Wremen), NeuenwalderUB Nr. 114; Lenning (1369: Lenninghem), BUB III Nr. 360

316 vgl. hierzu Harting (1562: Hartinge), Nds. StA Stade Rep. 5 b Fach 102 Nr. 23; Hering (1626: Härings), Nds. StA Stade Rep. 5 b Fach 126 Nr. 13; Inungha (1369: Inungha), BUB III Nr. 360; Loving (1365: Luvinghes), Staphorst 1. Teil, 4. Bd., S. 329, 333

317 vgl. für das Jahr 1369 Inungha, BUB III Nr. 360; 1365: Tetilda, Ettha Wirckes, 1364: Peka Tedes, Eda Erpes, vgl. Siebs, Wurster Geschlechter, S. 65; sowie für die friesischen Mutterlande: Butjadingen 1424 und 1427: Acka, Boyka, Boleka, Greta, Haya, Syada, Ostfr.UB Nr. 322, 363; Jeverland 1398: Nonka Durens, Ostfr.UB Nr. 165

318 Siebs, Wurster Geschlechter, S. 66

319 Siebs, Wurster Geschlechter, S. 66

Die Untersuchungen, die insbesondere von Siebs und von von der Osten durchgeführt wurden, basieren zu einem erheblichen Teil auf Erkenntnissen, die dem Bereich der Sprachforschung zuzuordnen sind. Soweit diese sorgsam Untersuchungen sich einer Kritik zu stellen haben, kann sich diese nur auf den Umfang des zur Verfügung stehenden Urkundenmaterials beziehen. Grundsätzlich ist in diese Untersuchungen aber auch einzubeziehen, daß aus der Mitte des 14. Jahrhunderts weitere Anhaltspunkte bekannt sind, die auf eine mittlerweile starke friesische Ansiedlung hindeuten. Hierzu zählt insbesondere die Selbstverständlichkeit mit der die an Wursten angrenzenden Gebiete die Einwohner als Fresonen und den Landstrich als *Land tho Vresche, Freschland* o.ä. bezeichneten. Während also für die Deutung der Urkunde von 1091 nur 10 Vornamen zur Verfügung standen, kann für die Mitte des 14. Jahrhunderts aufgrund landeseigener- sowie landesfremder Urkunden und der Ergebnisse der Sprachforschung mit großer Sicherheit davon ausgegangen werden, daß die Bevölkerung des Landes Wursten zum Großteil aus friesischen Einwanderern bestand, die sowohl friesische Gewohnheiten als auch friesisches Recht praktizierten.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß friesische Schreibweisen im 14. Jahrhundert bereits im Rückschritt begriffen waren, kann der Schluß gezogen werden, daß die friesische Besiedlung erheblich früher stattgefunden haben muß. Denkbar ist, daß die Einwanderung geschlossener friesischer Gruppen eine Folge der Marcellusflut war<sup>320</sup>, die zu Beginn des 13. Jahrhunderts insbesondere in Rüstringen große Teile des Landes wegspülte und die Bewohner gezwungen haben könnte, sich auch auf der östlichen Seite der Weser neues Land zu erschließen. Für diese These würde auch der Errichtungszeitraum des Ober- und Niederstriches, also der ersten Deichanlagen, sprechen, der in das 12. Jahrhundert oder später datiert wird.<sup>321</sup>

Im gleichen Zeitraum konnte auch eine verstärkte Landnahme im Norden des Landes nachgewiesen werden.<sup>322</sup> Gleichfalls ist es wahrscheinlich, daß der Zustrom neuer Siedler nicht vereinzelt erfolgte, sondern in Verbänden. Hierfür spricht, daß die Eindeichung und Landnahme im Norden geschlechterweise angegangen wurde. Diese Geschlechter werden aber kaum eingessene Familien gewesen sein, die ihre angestammten Höfe im Süden des Landes aufgaben, um diese im Norden neu zu errichten. Daß der Einwanderungsschub von Rüstringer Geschlechtern beachtlich gewesen sein muß, kann auch durch die Gestaltung und

---

320 Marcellusflut vom 16. Januar 1219, vgl. Ubbo Emmius, *rerum Frisicarum historia*, Leiden 1616, S. 128; Sello, Östringen und Rüstringen, S. 143

321 von Lehe, *Geschichte*, S. 123

322 vgl. von Lehe, *Geschichte*, S. 143 f

erstmalig bekannte Verwendung des Wurster Landessiegels gestützt werden, die im Jahre 1238 erfolgte.<sup>323</sup> Die Gestaltung des Siegels entspricht dem Rüststringens.<sup>324</sup>

Zwar kann auch diese These nicht vollends belegt werden, jedoch erscheint die zeitliche Abfolge der Ereignisse, beginnend mit der Marcellusflut im Jahre 1219 und dem 19 Jahre später, nämlich 1238, erstmals überlieferten geschlossenen Auftreten der Landesvertreter unter einem gemeinsamen Landessiegel nicht zufällig.

## **C. Allgemeiner Gesellschaftsaufbau**

### **I. Das Wurster Geschlechterwesen**

Landeseigene Quellen, die Rückschlüsse auf das Geschlechterwesen zulassen, sind kaum vorhanden. Die zur Verfügung stehenden Quellen sind zumeist erst im 16. Jahrhundert entstanden.<sup>325</sup> Es kann dementsprechend nur durch den zusätzlichen Vergleich mit benachbarten friesischen Landschaften ein umfassenderes Bild des Wurster Geschlechterwesens gezeichnet werden. Die Ausfüllung der bestehenden Lücken ist jedoch insoweit gerechtfertigt, als es anerkannt ist, daß das Land Wursten enge Beziehungen zu Rüststringen unterhielt.<sup>326</sup>

Der Ursprung der friesischen Geschlechterverfassung liegt in den agnatisch strukturierten Sippen, also den Familien, die über die Männerseite miteinander verwandt waren.<sup>327</sup> In der späteren Zeit nahmen diese Sippen auch blutsfremde Mitglieder auf, um ihren Einfluß und ihre Schlagkraft zu stärken<sup>328</sup>, wodurch die

---

323 von Lehe, Landessiegel, MvM 26, S. 40

324 vgl. Sello, Östringen und Rüststringen, S. 368, Tafel C, Abb. 1; von Lehe, Landessiegel, MvM 26, Abb. 4, 8, 7; ders., Geschichte, S. 163; Buma/Ebel, Das Rüststringer Recht, S. 11 f

325 so z.B. der Anhang der Wurster Willkür; Bauernschaftsbrief des Lepser Viertels sowie Suhr-Mahn-Wischstatut vom 22. März 1826, Wiebalck, Agrargeschichte, MvM 13, S. 102 Anlage 1 und 2

326 Buma/Ebel, Das Rüststringer Recht, S. 11 f; von Lehe, Geschichte, S. 163

327 von Lehe, Geschichte, S. 153; Wiebalck, Agrargeschichte, MvM 13, S. 73; von der Osten, Geschichte, S. 90; Siebs, rechten Weserufer, S. 67; ders., Grundlagen und Aufbau, S. 5

328 Siebs, Wurster Geschlechter, S. 68; Wiebalck, Agrargeschichte, MvM 13, S. 86

*frundtschopen*<sup>329</sup> entstanden.

Für das Land Wursten wird angenommen, daß gerade die Geschlechter, die im Norden durch den stetigen Anwachs die Aufgaben der Eindeichung übernommen hatten, ihren Einfluß durch immer größeren Grundbesitz ausdehnen konnten und im Laufe der Zeit zu den beherrschenden Geschlechtern des Landes wurden.<sup>330</sup> Diese Entwicklung ist auch bei den ostfriesischen- und jeveländischen Geschlechtern zu beobachten.<sup>331</sup>

Da die Aufgaben einer Deichlegung neben hohen Kosten mit dem Einsatz erheblicher menschlicher Arbeitskraft verbunden waren, kam es zum Zusammenschluß mehrerer Geschlechter in einem Verband, den Bauernschaften.<sup>332</sup> Diese Viertel tragen auch heute zum Teil noch die Namen der ehemaligen dort deichenden Geschlechter.<sup>333</sup>

Die Aufgaben der Geschlechter lagen im gesamten öffentlichen und privaten Bereich. Die wichtigste Aufgabe bestand im Rechtsschutz der Sippenangehörigen in Form der Fehde, der Zahlung eines Wergeldes oder der Eideshilfe vor Gericht.<sup>334</sup> Daneben bildeten die Geschlechter Haus- und Flurgemeinschaften, die zum Teil genossenschaftlich bewirtschaftet wurden.<sup>335</sup>

Es gibt Hinweise, daß auch die Geschlechter im Lande Wursten ein Oberhaupt gehabt haben. Hierauf deuten die Benennung der Viertel nach den Stammvaternamen hin.<sup>336</sup> Dennoch hat sich im Land Wursten keine Häuptlingsherrschaft

---

329 für den Nachweis, daß die *frundtschopen* mit den Geschlechterverbänden identisch sind vgl. Wiebalck, Agrargeschichte, MvM 13, S. 74; Siebs, Grundlagen und Aufbau, S. 5

330 Siebs, Wurster Geschlechter, S. 68; ders., rechten Weserufer, S. 69; ders., Grundlagen und Aufbau, S. 15; vgl. auch von Lehe, Geschichte, S. 153; von der Osten, Geschichte, S. 90; ders., Verfassung, S. 88; so auch für den Flecken Lehe Riemer, Erzstift Bremen, S. 232

331 Siebs, Wurster Geschlechter, S. 68; ders., Grundlagen und Aufbau, S. 15 f

332 Siebs, Wurster Geschlechter, S. 68

333 vgl. das Alinger- und Düringer Viertel sowie von der Osten, Geschichte, S. 89 f; Siebs, Grundlagen und Aufbau, S. 16

334 von der Osten, Geschichte, S. 91; Siebs, Grundlagen und Aufbau, S. 11; ders., Wurster Geschlechter, MvM 27, S. 64; von Lehe, Geschichte, S. 153; vgl. für Dithmarschen Stoob, Geschlechterverbände, S. 78 f

335 vgl. hierzu das Statut der Suhr-Mahn-Wisch im Südviertel des Kirchspiels Wremen, Wiebalck, Agrargeschichte, MvM 13, Anhang 1; vgl. für Friesland Mulder-Bakker, Häuptlinge, S. 36

336 vgl. Siebs, Grundlagen und Aufbau, S. 7

herausgebildet<sup>337</sup>, wie die der Cirksena in Ostfriesland oder der Papinga im Jeverland.<sup>338</sup> Es ist wahrscheinlich, daß es den Geschlechtern im Land Wursten nicht gelang, eine überragende Stellung gegenüber den Konkurrenten einzunehmen, da nicht genügend Land vorhanden war, um die hierfür erforderliche wirtschaftliche Grundlage zu schaffen. Daß es dennoch Versuche gegeben hat, eine derartige Stellung zu erringen, zeigt sich an noch erhaltenen, zu Burganlagen ausgebauten Höfen.<sup>339</sup>

## II. Kluften

Die Kluften im Land Wursten entsprechen den Zehntschaften der friesischen Mutterlande.<sup>340</sup> Ihre Grundlage ist in der friesischen Hufenverfassung zu suchen, nach der die Verteilung des Landes unter den siedelnden Geschlechtern genossenschaftlich geregelt wurde.<sup>341</sup> Hierdurch erhielten die an der Landnahme und Eindeichung beteiligten Geschlechter gleich große Flächen Land.<sup>342</sup> Die Aufteilung des Landes ist für das Land Wursten noch im Nordwieder Viertel sowie an dem Statut der Suhr-Mahn-Wisch im Kirchspiel Wremen nachweisbar.<sup>343</sup> Hiernach war die Gemeinwiese in drei Kluften eingeteilt von denen jede zehn ideelle Anteile hatte<sup>344</sup>, die jährlich unter den Berechtigten neu verteilt wurden.<sup>345</sup> Jeder 18-

---

337 vgl. Leding, Freiheit der Friesen, S. 1 ff; Sello, Östringen und Rüstringen, S. 34

338 Suur, Häuptlinge Ostfrieslands, S. 52, 174; Siebs, Wurster Geschlechter, MvM 27, S. 3; ders., Grundlagen und Aufbau, S. 85 f, 87; vgl. auch Leding, Freiheit der Friesen, S. 51 ff; Geschichte Nds., Bd. II, S. 980

339 Krähenburg, Wolfsburg, Flohburg, vgl. Siebs, rechtes Weserufer, S. 70

340 Siebs, Grundlagen und Aufbau, S. 52

341 Siebs, Grundlagen und Aufbau, S. 18; Heck, Gerichtsverfassung, S. 213 f; zur Hufenverfassung allgemein vgl. Swart, Agrargeschichte, S. 156; vgl. auch Wiebalck, Agrargeschichte, MvM 13, S. 84, der das Bestehen einer Hufenverfassung verneint und von einer Geschlechter- und Spallverfassung ausgeht, deren praktische Unterschiede zur Hufenverfassung aber nicht deutlich werden.

342 Siebs, Grundlagen und Aufbau, S. 18; vgl. Swart, Agrargeschichte, S. 85 sowie Mayer, Ständebeziehungen, S. 20

343 Wiebalck, Agrargeschichte, MvM 13, Anhang 1, diese Einteilung ist auch für nicht friesische Gebiete wie das Land Hadeln nachweisbar, vgl. Siebs, Grundlagen und Aufbau, S. 43 m.w.N.

344 Wiebalck, Agrargeschichte, MvM 13, Anhang 1, 2. Art.; Siebs, Grundlagen und Aufbau, S. 43 f; von Lehe, Geschichte, S. 140

345 von Richthofen, Rq, S. 391 f; Siebs, Grundlagen und Aufbau, S. 19; Mayer, Ständebeziehungen,

jährige Sohn eines Erben erhielt hieran einen ideellen Anteil.<sup>346</sup>

Wiebalck hat hierzu die These vertreten, daß jede Kluft entsprechend ihrer zehn Anteile auch zehn Bauernhöfe gehabt habe.<sup>347</sup> Diese Einschätzung muß jedoch willkürlich erscheinen, da sich nicht durch die Aufteilung in zehn ideelle Anteile auch auf das Bestehen von zehn Höfen schließen läßt.

Heck hat die Ansicht vertreten, daß die Klufte gleichbedeutend mit den Bauernschaften waren.<sup>348</sup> Swart<sup>349</sup> hält die Ansicht Hecks nicht für zutreffend, da bereits zur Zeit der Landnahme die Geschlechter als Klufte bezeichnet wurden.<sup>350</sup> Swart hält es gleichwohl für möglich, daß die Klufte ursprünglich die eigentlichen Bauernschaften waren, die im Laufe der Zeit ihren Einfluß einbüßten und schließlich die Kirchspiele und die Dorfgemeinschaft zusehends in den Vordergrund rückten.<sup>351</sup>

Für das Land Wursten kann aufgrund des Statuts der Suhr-Mahn-Wisch von 1826<sup>352</sup> an der Bezeichnung Kluft für den Zusammenschluß mehrerer Geschlechter zu einem Verband festgehalten werden.<sup>353</sup>

### III. Bauernschaften oder Viertel

Die übergeordneten Verbände der Klufte waren die Bauernschaften oder Viertel.<sup>354</sup> Eine Bauernschaft bestand aus drei Klufte, wobei Siebs bei dieser Feststel-

---

S. 21, der ebenfalls einen dreijährigen Turnus bei der Verteilung des Landes festgestellt hat, *noch een halve ponde lands daarbij leggende, het hammerdeel genoempt, ende is omgaende lant ende comt hem Sicke vooscreven te drien jaaren tot dese vooscreven landen*, vgl. S. 21 Fn 15. Mayer weist aber auch darauf hin, daß hiervon Ausnahmen bestehen, S. 21 f

346 Wiebalck, Agrargeschichte, MvM 13, S. 94 f., Anhang 1, 2. Art.; von Lehe, Geschichte, S. 140

347 Wiebalck, Agrargeschichte, MvM 13, S. 73

348 Heck, Gerichtsverfassung, S. 131, so auch für die Ommelande Halsema, Verhandeling, Bd. II, S. 334; Geschichte Nds., Bd. II, S. 959

349 Swart, Agrargeschichte, S. 85 f

350 so auch für Dithmarschen Sering, Erbrecht, S. 124 sowie Stoob, Geschlechterverbände, S. 73 f, der die Klufte in Dithmarschen als Untergliederung der Geschlechter ansieht.

351 Swart, Agrargeschichte, S. 86 sowie allgemein zur vielfältigen Verwendung des Begriffes Kluft in Friesland S. 82 ff

<sup>352</sup> vgl. FN 325

353 Siebs, Wurster Geschlechter, MvM 27, S. 68

354 Siebs, Grundlagen und Aufbau, S. 47, die Bezeichnung als Viertel wird in den ganzen friesischen

lung sicherlich nur das Suhr-Mahn-Wisch Statut im Auge hatte, da auch im Land Wursten die Anzahl der Kluften schwankt.<sup>355</sup> Ausnahmen von der Dreiteilung in Kluften im Land Wursten müssen mit lokalen Besonderheiten erklärt werden, wie ein großer Landabbruch im Bereich von Solthörn und Imsum.<sup>356</sup> Gleichwohl ist es denkbar, daß die Anzahl der Kluften in einer Bauernschaft anderen Gesetzmäßigkeiten folgte, die sich heute nicht mehr erhellen lassen. Zumindest sind für das gesamte friesische Gebiet Ausnahmen von einer möglichen Dreiteilung bekannt.<sup>357</sup>

Die Aufgaben der Bauernschaften lagen zunächst nur im Bereich des Gemeinlandes. Später übernahmen sie jedoch auch die Aufgaben der Ackerflur- und Deichaufsicht sowie die Sorge für Wege, Gräben und Stege und verdrängten damit die Zehnschaften aus deren bisherigen Aufgabenbereich.<sup>358</sup> Die Aufgaben der Bauernschaften wurden schließlich um die Wahrnehmung der polizeilichen Gewalt im Bauernschaftsgebiet erweitert.<sup>359</sup> Weshalb die Bauernschaften die Zehnschaften aus ihren Aufgabenbereichen verdrängte, kann nur vermutet werden. Vieles spricht dafür, daß die Zunahme der Bevölkerung und der Verwaltungsaufgaben die Zentralisierung der Aufgabenbereiche erforderte, da zum Beispiel ein effektiver Deichschutz nur durch koordinierte Zusammenarbeit möglich war, die die Kluften allein jedoch nicht leisten konnten.

#### IV. Kirchspiele und Landesviertel

Im Zusammenhang mit der Entstehung der Landesgemeinden wurde bereits aufgezeigt, daß sich im Land Wursten im 13. Jahrhundert eigenständige Landesge-

---

Gebeiten sehr unheitlich gebraucht. So werden die Viertel zum Teil auch mit den Kluften gleichgesetzt, vgl. Westerwolde, von Richthofen, Rq, S. 271. 15; Land Würden, ders., Rq, S. 548. 8; Flecken Lehe, Schröder, S. 103; sowie Riemer, Erzstift Bremen, S. 236, der darauf hinweist, daß die Bauernschaften im Flecken Lehe aus zwei Vierteln bestanden hätten; von Lehe, Geschichte, S. 160

355 Siebs, Grundlagen und Aufbau, S. 50; Wiebalck, Agrargeschichte, MvM 13, S. 70, jedoch mit der Einschränkung, daß der Imsumer Außendeich in fünf Kluften zerfiel, Schottwarden nur aus einer Kluft bestand und der Hülsinger Außendeich lediglich zwei Kluften hatte, vgl. S. 73

356 von Lehe, Geschichte, S. 123, 161

357 Swart, Agrargeschichte, S. 83 Fn 6 m.w.N.

358 Siebs, Grundlagen und Aufbau, S. 44; vgl. auch Wiebalck, Agrargeschichte, MvM 13, S. 87; von Lehe, Geschichte, S. 161

359 Siebs, Grundlagen und Aufbau, S. 45; von Lehe, Geschichte, S. 161; Wiebalck, Agrargeschichte, MvM 13, S. 87

meinden ausgebildet hatten und bereits Elemente friesischer Verfassung mit den von neun Kirchspielen gewählten Redjeven übernommen worden sind. Dies war das Ergebnis einer bereits im 11. Jahrhundert einsetzenden Entwicklung, die zur Entstehung von bäuerlich geprägten universitates geführt hatte, die sich immer mehr gräflichen Herrschaftsansprüchen entzogen<sup>360</sup>. Die „universitates“ rissen die Rechts- und Friedenswahrung immer mehr an sich - in Wechselbeziehung zu einer Entwicklung als genossenschaftliche Organisationen mit jährlich wechselnden Richtern, „Redjeven“ oder „consules“<sup>361</sup>. Daß die Konsulatsverfassung im 13. Jahrhundert in den friesischen Gemeinden eine feste Gestalt angenommen hatte, kann man unter anderem daran erkennen, daß die Östringer um 1280 stolz auf ihre in jährlicher Redjeven-Wahl ausgedrückte Selbstverwaltung verkünden konnten: „per nos, eligendo iudices singulis annis, regimus gentem nostram“.<sup>362</sup>

Die Redjeven wurden in den Kirchspielen gewählt und nahmen herrschaftliche Funktionen - wie die politischen und militärischen Aufgaben - wahr und die Wahrung des Rechtsfriedens; als lokale Richter verbinden sie diese Aufgaben mit denjenigen der früheren Asegen<sup>363</sup>. Das Amt der Redjeven ist Ausdruck der ausgeprägten Entwicklung der Landesgemeinden im 13. Jahrhundert. Der Vertrag, der von der Stadt Bremen mit Rüstringen 1220 geschlossen wird, erwähnt erstmalig ein kollegiales Organ als leitende Institution der Landesgemeinde: die „sede-cim coniurati de terra“, die sechzehn „Geschworene des Landes“<sup>364</sup>. Die Bezeichnung „coniurati“ oder „consules“ wird in den lateinischen Quellen, diejenige von den redieven, den Ratgebern dagegen in den friesischen Texten verwandt. Das Amt wechselt jährlich, sei es durch Wahl oder „Umgang“ von einem Hof zum anderen<sup>365</sup>; es ist Teil einer genossenschaftlichen Verfassungsstruktur mit der Gemeinde als maßgebende Instanz<sup>366</sup>. Die Redjeven genossen öffentliches Ansehen (meistens mit der besonderen Stellung ihres Hofes verbunden) und waren Führungsaufgaben gewohnt. Zwar gab es durchaus reiche und mächtige Familien, aus denen Redjeven gewählt wurden; da aber das Prinzip der genossenschaftlichen Selbstverwaltung die Gleichheit war, konnte es auch geschehen, daß auch

---

360 Schmidt/Schubert, Geschichte Niedersachsens, 2. Band, Teil 1, S. 958.

361 Schmidt/Schubert, ebenda.

362 Schmidt/Schubert, ebenda.

363 Schmidt/Schubert, a.a.O., S. 959.

364 Schmidt/Schubert, ebenda, Fn. 79: „16 Redjeven regieren Östringen“.

365 Schmidt/Schubert, ebenda.

366 Schmidt/Schubert, ebenda.

Redjeven<sup>367</sup> gewählt wurden, die gar kein Haus besaßen - so in dem „Brokmerbrief“, das im späten 13. Jahrhundert kodifizierte Landesrecht der Brokmanen. Überhaupt zeigt sich bei den Brokmanen den deutlichsten Willen zur genossenschaftlichen Begründung der Landesgemeinde<sup>368</sup>.

Die Redjeven wurden in den Kirchspielen<sup>369</sup> und deren Gliedern - die Bauernschaften („Kluften“) - die ihre berechtigten Hofstellen hatten, gewählt. Das Amt wechselte so jährlich von Kluft zu Kluft; bei Uneinigkeit - wie 1252 bei den Hunsingoer Küren - sollte der nächstsitzende Abt zu Rate gezogen werden: wer nach dessen Meinung am geeignetsten war, sollte gewählt werden<sup>370</sup>. Wenn im allgemeinen davon ausgegangen werden kann, daß Kirchspiel und Amtsbereich eines Redjeven deckungsgleich gewesen sind, so erstreckte sich der Zuständigkeitsbereich desselben nicht selten über mehr als ein Kirchspiel, manchmal allerdings auch nur über einen Teil eines Kirchspiels<sup>371</sup>.

Wenn das Kirchspiel das Zentrum des alltäglichen Lebens war und daraus seine Selbständigkeit schöpfte, so bildete das Bindeglied zur Landesgemeinde das mehrere Kirchspiele umfassende „fiardandel“, das Landesviertel oder (im Norderland) - das Landesdrittel<sup>372</sup>. Wenn auch die Bezeichnung eine Untergliederung der Landesgemeinde suggeriert, so genoß das Landesviertel doch weitgehende Selbständigkeit<sup>373</sup>. In den Landesvierteln setzen sich die alten Schulzensprengel der Zeit bis zum Anfang des 13. Jahrhunderts (sog. Asegenzeit) fort: aus dem schelta bzw. bonnere (der die Leitung der Schulzensprengel inne hatte) ist der orator, kok (= Sprecher) oder hodere (Hutträger), im westerlauwerschen Friesland der grietmann geworden<sup>374</sup>.

Die Landesviertel stellten in den friesischen Ländern einen bedeutenden Verwaltungsbereich dar. Sie umfaßten 12 Kluften. Da sich eine Bauernschaft aus drei Kluften zusammensetzte, kann gefolgert werden, daß ein Landesviertel aus vier

---

367 Schmidt/Schubert, a.a.O., S. 960.

368 Schmidt/Schubert, a.a.O., S. 960.

369 Ebel, Rechtsgeschichte der Landgemeinde, S. 42, Fn. 18, gegen die von E.B. Siebs vertretene Ansicht und die Bezeichnung „Hundertschaften“.

370 Schmidt/Schubert, a.a.O., S. 959, Buma/Ebel, Das Hunsingoer Recht, XIX 26, S. 125.

371 Schmidt/Schubert, a.a.O., S. 961.

372 Schmidt/Schubert, ebenda.

373 Schmidt/Schubert, a.a.O., S. 962; Schmidt, 100 ff.

374 Ebel, Rechtsgeschichte der Landgemeinde, S. 38.

Bauernschaften bestand.<sup>375</sup> Die Bauernschaften bestanden ihrerseits aus sog. „Fründschoppen“ (Geschlechterverbänden)<sup>376</sup>.

Die Landesviertel waren für den Bau und den Unterhalt einer Pfarrkirche verantwortlich.<sup>377</sup> Im Lande Wursten sind lediglich drei Pfarrkirchen nachweisbar.<sup>378</sup> Entsprechend der aus Friesland bekannten Einteilung bestand das Land Wursten somit aus drei Landesvierteln<sup>379</sup>.

Das Kirchspiel war die Obrigkeit und erfüllte zugleich die Funktion eines Richterkollegiums des Landes, das auch ein Mitwirkungsrecht bei der Gesetzgebung hatte<sup>380</sup>. Wahrscheinlich ist das Kollegium der Sechzehn Ratgeber in den Kirchspielen entstanden<sup>381</sup>. In jedem Kirchspiel bestand ein Kirchspielgericht. Die Kirchspiele gliederten sich in (meistens vier) Kirchspielvierteln (Bauernschaften) unter, wobei die Viertel ihre eigenen Gerichte hatten<sup>382</sup>. Sie waren wohl zunächst nur für die kirchliche Versorgung der Landesvierteileingesessenen verantwortlich, wobei sich der Kirchspielsbereich mit dem Gebiet des Landesviertels deckte. Siebs<sup>383</sup> hat dargelegt, daß die Anzahl der Kirchspiele im Laufe der Entwicklung im Land Wursten zunächst auf acht zunahm und zum Ausgang des Mittelalters im Lande Wursten neun Kirchspiele bestanden, in denen die Anzahl der Viertel bzw. Bauernschaften schwankte.<sup>384</sup> Hieraus könnte geschlossen werden, daß zu diesem Zeitpunkt auch neun Landesviertel bestanden habe müßten. Siebs<sup>385</sup> vertritt die Ansicht, daß im Land Wursten mit der klassischen friesischen Einteilung gebrochen wurde, und dass drei Kirchspiele ein Landesviertel bildeten, und führt das auf die regionalen Besonderheiten des Landes Wursten zurück, ohne diese allerdings genauer zu nennen. Des weiteren sei der Nachweis für seine Annahme den

---

375 Siebs, Grundlagen und Aufbau, S. 50

376 Weiberg, Das Niederkirchenwesen, S. 41 f.

377 Siebs, Grundlagen und Aufbau, S. 55

378 von Richthofen, Rq, S. 128. 1, Dorum, Wremen und Imsum

379 so auch Siebs, Grundlagen und Aufbau, S. 69

380 Weiberg, Das Niederkirchenwesen, S. 41 f.

381 Weiberg, ebenda.

382 Weiberg, a.a.O., S. 42.

383 Siebs, Grundlagen und Aufbau, S. 69

384 von Lehe, Geschichte, S. 161, in der Regel setzten sich die Kirchspiele aus vier Vierteln zusammen. Padingbüttel bestand jedoch aus drei Vierteln, Dorum aus fünf Vierteln sowie Imsum, vielleicht als Folge des Landabbruchs, aus zwei Vierteln.

385 Siebs, Grundlagen und Aufbau, S. 52

unterschiedlichen Formulierungen in den Gesetzestexten zu entnehmen. Während die alten Rürstringer Küren die Formulierung *ther binna tha fiardandele se*<sup>386</sup> wählen, nennt der Wurster Text die Formulierung *bynnen den verndell des carspels*<sup>387</sup>.

Eine Klärung dieser Frage wird nicht gelingen, jedoch kann festgestellt werden, daß die Wurster Kirchspiele in ihrem Aufbau den Hundertschaften Frieslands entsprachen und im Laufe der Zeit auf ihrem Gebiet nicht nur für kirchliche Aufgaben zuständig waren, sondern auch Verwaltungsaufgaben übernahmen.

## V. Das Land (terra)

Ursprünglich bildeten vier Verdel in den friesischen Mutterlanden ein Land.<sup>388</sup> Am deutlichsten ist diese Einteilung in Rürstringen nachvollziehbar.<sup>389</sup> Sie bestand jedoch auch in anderen friesischen Ländern.<sup>390</sup> Dementsprechend befanden sich in jedem Land vier Pfarrkirchen. Diese Einteilung wurde im Lande Wursten mit drei Pfarrkirchen durchbrochen. Dennoch gab es dort wie in den anderen friesischen Ländern auch 16 Richter.<sup>391</sup> Hieraus kann geschlossen werden, daß trotz der regionalen Besonderheiten im Land Wursten an den hergebrachten Einteilungen festgehalten wurde, sich also eine Gerichtsverfassung entwickelte, die ihre Wurzeln in den ursprünglichen friesischen Ländern hatte.

Mit zunehmender Loslösung von alten Herrschaftsverhältnissen entwickelten die friesischen Länder eine Selbständigkeit, die ab dem 13. Jahrhundert zur Ausgestaltung der Landesgemeinden führte.<sup>392</sup> Diese schlossen Bündnisse, führten eine eigene Fahne und Landessiegel und gaben sich eigene Gesetze.<sup>393</sup> Diese Entwick-

---

386 Buma/Ebel, Das Rürstringer Recht, VIII 6, S. 81; fiardandele = Landesviertel (von Rürstringen)

387 von Richthofen, Rq, 115. 5

388 Siebs, Grundlagen und Aufbau, S. 62

389 Siebs, Grundlagen und Aufbau, S. 62

390 vgl. das Land Hugmerki, Heck, Gerichtsverfassung, S. 123; Hunsingo, von Richthofen, Rq, S. 330 § 24; wohl auch Fivelgo, Siebs, Grundlagen und Aufbau, S. 62

391 Siebs, Grundlagen und Aufbau, S. 62

392 Schmidt, Adel und Bauern, S. 48; Geschichte Nds., Bd. II, S. 939; Leding, Freiheit der Friesen, S. 13 f; von Lehe, Bündnisverträge, MvM 40, S. 51

393 vgl. hierzu auch allgemein Swart, Agrargeschichte, S. 188; häufig wird das Land deshalb als freie Landesgemeinde oder freie Bauernrepublik bezeichnet.

lung ist gleichfalls im Lande Wursten zu beobachten gewesen.<sup>394</sup> Auch dort setzte diese Entwicklung Mitte des 13. Jahrhunderts ein, denn zu diesem Zeitpunkt beginnt die *terre wortsacie* als Landesgemeinde, vertreten durch ihre Ratgeber, Verträge zu schließen<sup>395</sup>. Die Hochphase, die durch die Abspaltung von den Herzögen von Sachsen-Lauenburg gekennzeichnet ist, kann an den Ausgang des 15. Jahrhunderts datiert werden, also den Zeitpunkt an dem es zu ernsthaften militärischen Auseinandersetzungen mit der vormaligen Landesherrschaft kam.<sup>396</sup>

## D. Rechts- und Verfassungswesen

### I. Die Wurster Gerichtsverfassung im Mittelalter

#### 1. Bauernschaften/ Viertel

Die Bauernschaften bildeten im Land Wursten die untersten Verwaltungs- und Gerichtseinheiten.

Die Zusammensetzung der Verwaltungs- und Rechtssprechungsorgane läßt sich im Land Wursten während der Zeit der freien Landesgemeinde nur durch die Heranziehung der Viertels- oder Bauernschaftsbriefe erklären. Diese Urkunden datieren aus dem 16. bis 17. Jahrhundert.

Dennoch lassen sich aus ihnen Rückschlüsse für das 14 und 15. Jahrhundert ziehen, da die in ihnen festgelegten Regelungen nicht neu eingeführt wurden, sondern bereits früher bestanden und die schriftliche Fixierung derselben auf Initiative des Bremer Erzbischofs erfolgte.<sup>397</sup>

Jedes Viertel wählte zwei Viertelsvorsteher, die auch als *bovmester* bezeichnet

---

394 vgl. Einleitung der Wurster Willkür von 1508; Geschichte Nds., Bd. II, S. 974 f; von der Osten, Feldzeichen, MvM 17, S. 95; Bündnisvertrag mit der Stadt Hamburg zum Schutz von Neuwark, HUB II, Nr. 360, *...nos iudices, consules et universitas terre Wortsacie*; Hadler Chronik, S. 80, Nr. 83; von Lehe, Landessiegel, MvM 26, S. 40 ff

395 1238: *comes, iudices et consules terre Wortsacie*, HUB I, Nr. 514; 1291: BremUB I, Nr. 471

396 vgl. hierzu die Ausführungen unter Landesherrschaft sowie Hadler Chronik, S. 185, Nr. 484 ff

397 so auch Wiebalck, Agrargeschichte, MvM 13, S. 86

wurden.<sup>398</sup>

Die Vorsteher waren berufen, auf die Einhaltung der Viertelsregeln zu achten und diese Regeln durchzusetzen. Jeder Angehörige des Viertels war verpflichtet, ihren Anweisungen Folge zu leisten.<sup>399</sup>

Die Nichtbefolgung der Anweisungen war mit der Zahlung einer Bruchstrafe bedroht.<sup>400</sup>

Für den Fall, daß die Anweisungen der Vorsteher dennoch nicht befolgt oder die Bruchstrafe nicht gezahlt wurde<sup>401</sup>, bestand für die Vorsteher die Möglichkeit, die Ungehorsamen unter Aufbietung des gesamten Viertels zum Gehorsam zu zwingen und die Brüche zu pfänden.<sup>402</sup>

In den Vierteln konnte *nemand anders tho einem Vorstender gekahren werden also van der rechten oldesten ersgeseten*.<sup>403</sup> Diese Funktionen waren demnach den

---

398 Neuenwalder UB, Nr. 203, *unde bovmester tho Middeltem*; Wiebalck, Agrargeschichte, MvM 13, S. 87, der die Amtszeit mit zwei Jahren angibt. Die Willkür der Gemeinde Dorum von 1597 nennt eine Amtszeit von einem Jahr, vgl. von der Osten, Verfassungsgeschichte, Teil 2, MvM 19, S. 54, im Nds. StA Stade, Rep. 5 a Fach 470 Nr. 49 findet sich auch noch eine Flekensordnung von 1666, die weitgehend mit dem Wortlaut der Willkür übereinstimmt; vgl. auch Ballinger Viertelsregeln von 1621, von der Osten, Geschichte I, S. 73, *schölen nun also forth, und darne alle Jahr in den hilligen Pingsten des Dingestages Twe Vorstendere gekahren werden*.

399 Ballinger Viertelsregeln Nr. 4, von der Osten, Geschichte I, S. 73, *Ein Jeder mann schall in dat Veerendeel den Vorstenderen gehor geven*, Padingbüttler Viertelregeln Nr. 5, von der Osten, Geschichte I, S. 79, *und denen Vorstehers des Viertels zu aller Zeit gehör geben*

400 Padingbüttler Viertelregeln Nr. 5, von der Osten, Geschichte I, S. 79, *... auch den Vorstehers kein gehör geben will, soll dem Viertel in Brüche verfallen sein*; Ballinger Viertelsregeln Nr. 4, von der Osten, Geschichte I, S. 73, *die alß dann den Vorstendern nicht folget, de sulvige schall eine Tonne Biers gebracken hebben*. *Anm.*: die Zahlung der Bruchstrafen in Bier taucht in allen Bauernschaftsbriefen auf. Es sind zudem Regelungen enthalten, die das mutwillige Verschütten von Bier und das Verunreinigen des Bieres im Fass unter Strafe stellen.

401 es bestand die Möglichkeit, zunächst Bürgen zustellen, vgl. Ballinger Viertelsregeln Nr. 4, von der Osten, Geschichte I, S. 73, *dem sullvigen schölen die Vorstenders erstlicken Borgen tho stellen aff fordern*.

402 Padingbüttler Viertelregeln Nr. 4, von der Osten, Geschichte I, S. 79, *... und gegen die beyden Vorstehers sich freventl. verhalten würde, soll das ganze Viertel zutreten, und denselben gehorsam machen und zu ihm in sein Haus und Hoff gehen und da so viel ausnehmen, alß billig ist*; Ballinger Viertelsregeln Nr. 4, von der Osten, Geschichte I, S. 73, *scholen die Gemeine Manne tho treden, und den Mothwilligen gehorsam macken helpen*; vgl. auch Alsumer Bauernschaftsbrief Nr. 12 u. 13, von der Osten, Geschichte I, S. 69

403 Ballinger Viertelsregeln Nr. 8, von der Osten, Geschichte I, S. 74

Familien vorbehalten, die als Eingesessene des Landes galten, also die seit geraumer Zeit im Lande Ansässigen. Daß die Bauernschaften generell darauf bedacht waren, den Zuzug von Fremden zu regulieren, folgt aus weiteren Passagen der Bauernschaftsbriefe. So war es den Hofstelleninhabern untersagt, ohne Zustimmung des Viertels den Hof einem Fremden zu überlassen. Der Zuzug von Fremden, auch als Pächter, bedurfte gleichfalls der Zustimmung des Viertels.<sup>404</sup>

Zu den Aufgaben der Vorsteher gehörte die Aufsicht über Wege und Gewässer des Viertels.<sup>405</sup> Hinzu kamen polizeiliche Aufgaben<sup>406</sup> sowie die Kontrolle der Einhaltung aller landwirtschaftlichen Regelungen.<sup>407</sup>

Zum Abschluß ihrer Amtsperiode sollten *de olden Vorstenders veer menneren, so dartho verordnet werden, und den Twe ie Vorstenderen Reckenschop dohn, und Ehre Jahr und Reckinge klar macken.*<sup>408</sup>

In jeder Bauernschaft nahmen darüberhinaus vier weitere Männer die Aufgaben des Viertelsgerichts wahr.<sup>409</sup> Dieses wurde zur Überprüfung der Vorsteherentscheidungen sowie zur Mitwirkung an der Aburteilung kleinerer Strafrechtfälle aus dem Kreis der Bauernschaft berufen.<sup>410</sup>

---

404 vgl. Ballinger Viertelsregeln Nr. 9, 10, 11, von der Osten, Geschichte I, S. 74; Alsumer Bauernschaftsbrief Nr. 5, ders., S. 68; Padingbüttler Viertelsregeln, mit dem generellen Zuzugverbot für *Juden, Türken und dgl.*, ders., S. 79; Lepser Bauernschaftsbrief Nr. 1, Wiebalck, Agrargeschichte, MvM 13, S. 102 f, Anlage 2, ... *schall und will up seine hofstede, offt in seine Bouwte setten oft nehmen Uthländische, fremmde, unbekante Lüde...*

405 Ballinger Viertelsregeln Nr. 27, von der Osten, Geschichte I, S. 77, dat ein Jeder sienen Damm tho macken schall, also dat keinmand dardurch in der Facht oder sonsten schaden wedderfahret; vgl. auch Alsumer Bauernschaftsbrief Nr. 24, von der Osten, Geschichte I, S. 71; Alsumer Bauernschaftsbrief Nr. 20, von der Osten, Geschichte I, S. 70

406 Wiebalck, Agrargeschichte, MvM 13, S. 87

407 vgl. Ballinger Viertelsregeln Nr. 24, von der Osten, Geschichte I, S. 76, *In der Tidt der Arndte wenn de hokken in dem Felde stahn, schall Niemand siene Beester Na schlahn, ock kene Schwiene manckt die Facht Tuddern...*

408 Ballinger Viertelsregeln Nr. 3, von der Osten, Geschichte I, S. 73

409 Wiebalck, Agrargeschichte, MvM 13, S. 87

410 Ballinger Viertelsregeln Nr. 2 u. 16, von der Osten, Geschichte I, S. 73, 75, *so schölen Seh den Veerendeel in geböhrliche Straffe (so veer Männer im Veerendeel erkennen werden) verfallen sien*, Alsumer Bauernschaftsbrief Nr. 2, ders., S. 68, *iß de schade groter so iß de Bröcke ock groter datt schall stahn bi veer Uth dem Burschop*; Wiebalck, Agrargeschichte, MvM 13, S. 87

## 2. Kirchspiele

Während in Friesland die abnehmende Bedeutung der Landesviertel den gleichzeitigen Aufstieg der Kirchspiele bedingte<sup>411</sup>, ist diese Entwicklung für das Land Wursten nicht nachweisbar. Die Kirchspiele stellten die den Vierteln übergeordneten Verwaltungs- und Gerichtseinheiten dar, deren innerer Aufbau sich wie folgt darstellt.

An der Spitze der neun Kirchspiele stehen die Ratgeber. Diese beriefen in den einzelnen Kirchspielen die Vollversammlung ein und waren die Vorsitzenden des Kirchspielgerichts.<sup>412</sup> Die Anzahl der Ratgeber in den einzelnen Kirchspielen schwankte zwischen zwei und fünf.<sup>413</sup> Grundsätzlich ist von Lehe darin zuzustimmen, daß nicht in jedem Kirchspiel dieselbe Anzahl von Ratgebern berufen war. Dem entsprechend ist Urkundenmaterial erhalten, das für die Kirchspiele Mulsum und Padingbüttel nur einen Ratgeber nennt.<sup>414</sup> Es läßt sich zudem nicht mehr feststellen, ob die Anzahl der amtierenden Ratgeber in jedem Kirchspiel konstant blieb. So treten in einer Urkunde von 1482<sup>415</sup> für das Kirchspiel Cappel zwei Ratgeber als Zeugen auf. Bei einem Rentenkauf im Jahre 1484<sup>416</sup> wird nur *Johan Offe Ikes, ratgever in deme kerspel to der Kappele* unter den beiden Zeugen genannt. Ob nur ein Ratgeber nötig war, um einen Rentenkauf zu bezeugen, tatsächlich aber zwei Ratgeber im Kirchspiel amtierten, läßt sich nicht mit Sicherheit entscheiden. Hiergegen spricht, daß auch bei Fällen der ausschließlichen Landesvertretung unterschiedliche Anzahlen von Ratgebern für die einzelnen Kirchspiele nachweisbar sind.<sup>417</sup> Als Erklärung kann hierfür nur die Untersuchung von von der Osten<sup>418</sup> herangezogen werden, der nachgewiesen hat, daß es bei der Besetzung der Ratgeberstellen zu Überschneidungen kam, wenn ein Sohn seinem Vater im Amt nachfolgte, dieser aber nicht sofort mit dem Eintritt des Sohnes oder eines anderen männlichen Familienmitgliedes aus dem Amt ausschied.

---

411 Siebs, Grundlagen und Aufbau, S. 61

412 von Lehe, Geschichte, S. 159

413 so von Lehe, Geschichte, S. 159

414 Rüter, Hadler Chronik, S. 168 Nr. 426; von der Osten, Untersuchungen, MvM 18, S. 72

415 Rüter, Hadler Chronik, S. 168 r. 426; von der Osten, Untersuchungen, MvM 18, S. 72

416 NeuenwalderUB Nr. 158

417 vgl. Sudendorf VII, Nr. 3, S. 33, Kirchspiel Imsum vertreten durch fünf Ratgeber sowie Rüter, Hadler Chronik, S. 168 Nr. 426; von der Osten, Untersuchungen, MvM 18, S. 72, Kirchspiel Imsum vertreten durch zwei Ratgeber

418 von der Osten, Untersuchungen, MvM 18, S. 62 ff

Zu den Aufgaben der Kirchspielgerichte gehörten alle Fragen der freiwilligen Gerichtsbarkeit wie Auflassungen, Schuldanerkenntnisse, Verpfändungen und Urfehdebriefe.<sup>419</sup>

Neben den Ratgebern tauchen in den Urkunden häufig die Geistlichen auf.<sup>420</sup> Bei den vorgenannten Fällen handelt es sich inhaltlich um Rentenkäufe, in denen die Geistlichen als Zeugen auftreten, woraus geschlossen wurde, daß diese nicht zur Besetzung des Gerichts gehörten.

Eine andere Auffassung hierzu vertritt Wiebalck<sup>421</sup>, der aufgrund einer Urkunde aus dem Jahre 1462<sup>422</sup> vermutet, daß sich die Kirchspielgerichte aus einem Geistlichen und drei Ratgebern zusammensetzten. Die Vermutung, daß stets ein Geistlicher dem Kirchspielgericht angehörte, stützt Wiebalck auf die Wendung *gededinget<sup>423</sup> unde vorhandelt hebben*. Aus einer Urkunde den Rückschluß auf den Aufbau der Kirchspielgerichte zu ziehen, ist jedoch nicht möglich. Zumal auch weiteres Urkundematerial existiert, das einen ähnlichen Wortlaut aufweist.<sup>424</sup> Der in dieser Urkunde erwähnte Johann Sede Vrederkes war jedoch nachweislich weder Ratgeber, noch Pfarrer, er führte allerdings ein eigenes Siegel.<sup>425</sup> Möglich ist, daß der Genannte als Nachbar ein eigenes Interesse an dem Rechtsgeschäft hatte und aus diesem Grund Erwähnung fand. Die Wendung *verhandelt hebben* mag sich indes nicht nur auf Gerichtspersonen beziehen, sondern auf alle Prozeßbeteiligten<sup>426</sup>, zumal in anderen Kirchspielgerichten auch andere Besetzungen nachweisbar sind.<sup>427</sup>

---

419 von Lehe, Geschichte, S. 159

420 vgl. NeuenwalderUB Nr. 158, *her Johan Hale, vicarius in der kerken to Mydlem*; Nr. 177, *her Sybe vicarius to der Cappel*; sowie Nr. 172, 167, 185, *kerspellude to der Spiick*, 192, 194, 197, 201, *hilligemans tor Cappel*, 217, *wy karswaren*

421 Wiebalck, Gerichtsverfassung, MvM 10, S. 75 ff

422 NeuenwalderUB, Nr. 151, *Unde wy, her Johan Screder Kerkhere, Harre Ludekes, Durelt Remes, Durelt Allgers raetgevere tor Spyk, bekennen openbar in dessen sulven breve, dat wy alle articule ... mede ghededinghet unde vorhandelt hebben*.

423 dedingen = häufig gerichtlich verhandeln

424 NeuenwalderUB, Nr. 168, *Unde ick Johan Sede Vrederkes wonafftich to Vogelhusen bekenne, dat ick dyt mede ghehandelt unde maket hebbe*.

425 von der Osten, Untersuchungen, MvM 18, S. 82

426 so verhandeln die Parteien auch heute noch streitig zur Sache

427 vgl. NeuenwalderUB Nr. 158, *Zeugen: Her Johan Hale, vicarius in der kercken to Mydlem. Johan Offe Ikes, ratgeber in deme kerspel to der Kappel*. In dieser Urkunde tritt nur ein Ratgeber auf, der Geistliche stammt zudem aus einem anderen Kirchspiel.

Es ist auch denkbar, daß die Geistlichen in den Urkunden genannt wurden, weil sie aufgrund ihrer Bildung und Rechtskenntnisse für die Abfassung von Urkunden in besonderem Maße befähigt waren.<sup>428</sup>

Welche Rolle die Geistlichen im Rahmen des Kirchspielgerichts in Wurtfriesland tatsächlich einnahmen, läßt sich nicht mehr vollends erhellen.<sup>429</sup> Es finden auch Verhandlungen statt, ohne daß ein Geistlicher erwähnt wird.<sup>430</sup> Ihre exponierte Position wird aber auch schon dadurch verdeutlicht, daß sie nicht nur auf Kirchspielebene, sondern auch in Landesangelegenheiten auftauchen.<sup>431</sup>

Aus diesem Grunde mag sich auch erklären, daß die Wurster versuchten, die Besetzung der Pfarrstellen in eigener Verantwortung durchzuführen, was jedoch einen harten Kampf mit dem Präpositus von Hadeln und Wursten nach sich zog, der so weit ging, daß das Land mit dem Kirchenbann belegt wurde.<sup>432</sup>

### 3. Kirchspielgeschworene

Anders als das Ratgeberamt, das nach der Eroberung des Landes<sup>433</sup> Wursten durch den Bremer Erzbischof abgeschafft wurde, haben die Kirchspielgeschworenen, wenn auch mit leichten Abänderungen, ihre Ämter behaupten können.

Die erste urkundliche Erwähnung derartiger, als Jurati bezeichneten Kirchspielgeschworenen, datiert aus dem Jahre 1365 (5. März)<sup>434</sup>. Auf ein einzelnes Kirchspiel angewendet findet sich dieselbe Bezeichnung im Jahre 1486 als iurati in Mydde-

---

428 so auch Siebs, Grundlagen und Aufbau, S. 59

429 vgl. hierzu auch von der Osten, Untersuchungen, MvM 18, S. 82

430 NeuenwalderUB, Nr. 159, 172

431 Sudendorf VII, Nr. 3, S. 33, *Nos Rectores, Advocati, Consules, Sculteti et Jurati terre Wrtsacie; BremUB V, Nr. 382, her Johan Rode vicarius to Wreme; Nds. StA Stade, Rep. 5 b Fach 158 Nr. 1, als Unterhändler her Hinrick karchhere tor Cappel; NeuenwalderUB Nr. 167, Unde so denne de raetgevere unde gemeynen insettene des landes to Wursten ore deputerden unde gesatten frunde nemptliken hern Iohans Babekes kerckhern to Padenbüttel, hern Iohanne Krouwel kerckhern to Dornem...*

432 Sudendorf VII, Nr. 1, S. 31; Rüter, Hadler Chronik, S. 75 Nr. 64; Wagner, Kirchspiele, MvM 67, S. 215 f

433 K. E. H. Krause, Stader Archiv II, S. 133

434 Sudendorf VII, Nr. 3, S. 33

lem.<sup>435</sup> Ab den 16. Jahrhundert wird in den erzbischöflichen Urkunden für die Kirchspielgeschworenen die Bezeichnung Eidschwaren<sup>436</sup> und Diekswaren gebräuchlich. In den erhaltenen Neuenwalder Urkunden findet sich zudem die Bezeichnung Karspelman.<sup>437</sup> In diesen Urkunden erscheinen sie neben den Geistlichen und Ratgebern und fungieren in diesen Fällen wohl als Urkundszeugen.<sup>438</sup> Ferner begegnet in den Urkunden der Begriff hilgheman<sup>439</sup> und kerckswar.<sup>440</sup> Ab dem 17. Jahrhundert wird schließlich die Bezeichnung Juraten gebräuchlich.

Auffällig ist der enge Zusammenhang zwischen dem nach der Eroberung in der Bedeutungslosigkeit verschwindenden Ratgeberamt und dem gleichzeitig erstarkenden Amt der Kirchspielgeschworenen.

Nach der Unterwerfung durch den Erzbischof treten die Geschworenen häufig in Verhandlungen zum Erzstift, um die Konsequenzen der Eroberung für das Land und seine Bewohner zu mildern. So klagen sie im Namen des Landes vor den Ständen des Erzstifts über die Maßregeln des Erzbischofs<sup>441</sup>, verhandeln mit dem Erzbischof und mit Nachbarregionen.<sup>442</sup>

In diesem Rahmen treten im wesentlichen die Deichgeschworenen hervor. Es ist denkbar, daß die Auswirkungen und Einflüsse der Reformation die Kirchgeschworenen davon abhielt intensiver in Landesangelegenheiten tätig zu werden, da diese mit den reformatorischen Umwandlungen in ihren Kirchspielen vollends ausgelastet waren.<sup>443</sup>

---

435 NeuenwalderUB Nr. 161

436 Nds. StA Stade Rep. 5 a Fach 466, Nr. 1

437 NeuenwalderUB Nr. 177, 185, 190, 192, 196, 223, 227

438 von der Osten, Untersuchungen, MvM 18, S. 84

439 NeuenwalderUB Nr. 153, 156, 166, 168, 181

440 NeuenwalderUB Nr. 197, 218, 220, 222, Nr. 203 nennt die *kerckswaren unde Boumester*, wobei nicht eindeutig feststeht, was der Begriff boumester bedeutet, von der Osten ihn aber so verstanden wissen will, daß diesen Personen die Instandhaltung der Gotteshäuser oblag, vgl. von der Osten, Untersuchungen, MvM 18, S. 84

441 Nds. StA Stade Rep. 5 b Fach 466 Nr. 1 u. 3; von Lehe, Geschichte, S. 263

442 Nds. StA Stade Rep. 5 b Fach 158 Nr. 31 Bl. 47 b, Rep. 5 b Fach 466 Nr. 1 fol. 305

443 von der Osten, Untersuchungen, MvM 18, S. 85

## II. Verfassungsorgane in den ostfriesischen Landschaften und im Lande Wursten

### 1. Der Asega

Die Amtsbezeichnung Asega im friesischen Rechtskreis läßt sich ableiten von a-sege und deutet auf die ursprüngliche Funktion des Asega hin, die dieser im Rahmen einer Gerichtsverhandlung wahrnahm - den abstrakten Rechtsvortrag.<sup>444</sup> Spätere Rechtssatzungen tragen daher häufig auch den Namen Azinger- oder Azigerboek.<sup>445</sup>

Nachdem in den friesischen Mutterlanden allmählich die schriftliche Fixierung der überlieferten Rechtsquellen eingesetzt hatte, wandelte sich die Funktion des Asega vom abstrakt Rechtsvortragenden zum konkret Rechtsweisenden.<sup>446</sup> Nach Heck<sup>447</sup> soll das Amt des Asega im Laufe des Mittelalters die Bezeichnung Redjeva erhalten haben, da diesem fortan neben der konkreten Rechtsweisung auch die Sachwürdigung oblag und die Bezeichnung Asega dem Umfang seiner Aufgaben nicht gerecht geworden wäre. Dieser These ist Jaekel entgegengetreten, indem er nachgewiesen hat, daß in den alten ostfriesischen Rechtsquellen die Ratgeber bereits neben den Asegen tätig waren.<sup>448</sup>

Das Amt des Asega läßt sich für das Land Wursten nur noch anhand einer Urkunde aus dem Jahre 1338 nachweisen, in der ein Einwohner des Landes mit dem Zusatz Aseghe genannt wird.<sup>449</sup> Ob dieser Bewohner noch die Funktion eines Asega wahrnahm, läßt sich nicht mehr feststellen. Sachlich gesehen sind die Ratgeber (Redjeven) die Nachfahren der Asegen<sup>450</sup>.

---

444 Jaekel, Gerichtsverfassung, S. 30; von Richthofen

445 von Lehe, Geschichte, S. 154; Heck, Gerichtsverfassung, S. 48

446 Jaekel, Gerichtsverfassung, S. 31, Heck, Gerichtsverfassung, S. 394

447 Heck, Gerichtsverfassung; S. 394

448 Jaekel, Gerichtsverfassung, S. 32

449 BremUB II, Nr. 439; Rüter, Hadler Chronik, S. 91 Nr. 130

450 Ebel, Rechtsgeschichte der Landgemeinde, S. 38: „Die 12 oder auch 16 Redjeven des alten Schulzensprengels... sind im gewissen Sinn die Nachfahren der Asegen...“

## 2. Der Hodere

Die Amtsbezeichnung des *hodere* ist nicht für das Untersuchungsgebiet, aber für die Viertel Rüstringens nachweisbar.<sup>451</sup> Eine Betrachtung des *hodere* ist jedoch notwendig, weil dessen Funktionen im Lande Wursten bekannt waren, ohne daß diese einer so genannten Personengruppe zugeordnet wurden.<sup>452</sup>

Heck sieht in den *hodere* eine neuere Bezeichnung für das Amt des Schulzen.<sup>453</sup> Dies ergebe sich bereits daraus, daß in einer Rechtshandschrift des Jahres 1327 die *hodere* für denselben Verwaltungsbezirk und dieselben darin anfallenden Aufgaben zuständig gewesen sind wie die Schulzen.<sup>454</sup> Auch in diesem Fall hat Jaekel nachgewiesen, daß eine Identität der beiden Gruppen unwahrscheinlich ist, da beide in den maßgeblichen Rechtsquellen nebeneinander genannt werden.<sup>455</sup> Im übrigen sei eine Identität ausgeschlossen, weil die Schulzen königliche oder gräfliche Beamte waren, die *hodere* jedoch vom Volk gewählt wurden und diesem auch verantwortlich waren.<sup>456</sup> Ebel<sup>457</sup> vertritt dagegen die Auffassung, daß der Meinung Ph. Hecks<sup>458</sup> zuzustimmen sei, bei der Redjevenverfassung handele es sich nicht um eine Neubildung, sondern lediglich um eine Veränderung des Sprachgebrauchs. Da Ebel in den Redjeven in sachlicher Hinsicht die Nachfahren der Asegen sieht, sei aus dem *Schelta* (auch: *bonnere*) der Asegenzeit der *orator*, *kok* (=Sprecher) oder *hodere* (Hutträger), im westerlauwerschen Friesland der grietmann geworden, der in der Landesversammlung als Redjeva mitwirkte; somit liegt in sachlicher Hinsicht eine Kontinuität vor; lediglich die Bezeichnung ist neu.

Hinsichtlich der von den *hodere* wahrzunehmenden Aufgaben besteht weitgehend Einigkeit. Ihnen oblag die Führung des kriegerischen Aufgebots zur Durchsetzung

---

451 von Richthofen, Fries. RQ, S. 541. 12, 544. 15. 25; Jaekel, Gerichtsverfassung, S. 15

452 vgl. WW Art. 9; Alsumer Bauernschaftsbriel Nr. 14, von der Osten, Geschichte I, S. 69, *so scholen de Vorstender Ehren hoeth Up holden...*

453 Heck, Gerichtsverfassung, S. 150

454 Heck, Gerichtsverfassung, S. 152

455 Jaekel, Gerichtsverfassung, S. 15; vgl. auch von Richthofen, Fries. RQ, S 116. 21, 117. 5, 544. 5

456 Jaekel, Gerichtsverfassung, S. 15 f

457 Ebel, Rechtsgeschichte der Landgemeinde, S. 37 f.: „Die Grafen, ohnehin entfernte Gewalten, in Friesland Rechte behauptend, ... sind unter Zurücklassung solcher Ämter wie desjenigen des Schelteta (Schelts, Schulzen), seit dem 12. Jahrhundert verschwunden“.

458 Heck, Altfries. Gerichtsverfassung, S. 138 ff.; bei Ebel, Rechtsgeschichte der Landgemeinde, S. 38, Fn. 5.

der Zwangsvollstreckung<sup>459</sup>, gerichtliche Aufgaben<sup>460</sup> sowie die Beaufsichtigung und Aburteilung der Ratgeber.<sup>461</sup>

Die Aufgaben der Führung des Landesaufgebots und der Zwangsvollstreckung oblagen im Land Wursten den Ratgebern.<sup>462</sup> Ob dort zuvor ein *hodere* diese Aufgaben wahrnahm, läßt sich nicht entscheiden. Es sind zumindest keine Überlieferungen vorhanden, aus denen sich auf eine ähnliche Organisation wie in Rürstingen schließen läßt, wo die Ratgeber ihren Eid vor den *hodere* ablegten.<sup>463</sup>

### 3. Die Richter, die Schulzen und die Ratgeber

#### (*iudices, sculteti, consiliarii*)

Im vorangegangenen Abschnitt über die Landesherrschaft wurde gezeigt, daß die Gerichtshoheit im Lande bis zum Ende des 15. Jahrhunderts den Herzögen von Sachsen-Lauenburg zufiel. Außer den drei genannten Urkunden<sup>464</sup> gibt es jedoch keine Hinweise darauf, daß diese über das Einfordern der Brüche hinausging. Die bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts in allen Fragen der Landesvertretung und des Gerichtsvorsitzes auf Landesebene immer wieder auftauchenden Gruppen sind die der *iudices* (Richter), *sculteti* (Schultheißen), *consules* oder *consiliarii* (Ratgeber).<sup>465</sup> Hieraus läßt sich der Schluß ziehen, daß im Land Wursten drei obrigkeit-

---

459 von Richthofen, Fries. RQ, S. 541. 11, 543. 1, 543. 2, 544. 27. 32; Heck, Gerichtsverfassung, S. 151; Jaekel, Gerichtsverfassung, S. 15

460 von Richthofen, Fries. RQ, S. 544. 18; Heck, Gerichtsverfassung, S. 151; Jaekel, Gerichtsverfassung, S. 15; insoweit besteht auch zwischen den in der Wurster Willkür und dem Alsumer Bauernschaftsbrief genannten Befugnissen der Viertelsvorsteher Identität zu den *hoderen* in den friesischen Rechtsquellen

461 von Richthofen, Fries. RQ, S. 544. 15 ff; Heck, Gerichtsverfassung, S. 152; Jaekel, Gerichtsverfassung, S. 15

462 vgl. Wurster Willkür, Art. 9 sowie Anhang

463 von Richthofen, Fries. RQ, S. 544. 17; Jaekel, Gerichtsverfassung, S. 20

464 vgl. 1238: HUB Nr. 514; 1340: Sudendorf II, Nr. 4, 5, S. 174; 1347: Sudendorf IX, Nr. 7, S. 26

465 HUB Nr. 514, 1238: *iudices et consules*; Pratje, Altes und Neues 5, S. 309, 1291: *consules*; Kap. VIII 60, S. 13, 1300: *iudices*; Sudendorf II, Nr. 1, S. 121, 1304: *iudices scultetos*; BremUB II, Nr. 37, 1304: *iudices consiliarii*; Sudendorf VII, Nr. 1, S. 31, 1310: *consiliarii et iudices*; Stern, Nachricht, S. 34, 1316: *iudices consules*; BremUB II, Nr. 439, 1338: *sculteti iudices*; Sudendorf IX, Nr. 5, S. 25, 1343: *iudices*; Sudendorf IX, Nr. 6, S. 25, 1346: *iudices*; Sudendorf IX, Nr. 7, S. 26, 1347: *sculteti*; Sudendorf IX, Nr. 8, S. 26, 1347: *iudices*; Sudendorf VII, Nr. 3, S. 33, 1365: *Rectores, Advocati, Consules, Sculteti et Jurati*; BremUB III, Nr. 360, 1369: *iudices*

liche Personengruppen bestanden haben.

Von der Osten<sup>466</sup> vertritt die Ansicht, daß die Wurster Obrigkeit lediglich aus zwei Personengruppen bestand, nämlich den *sculteti* und den *consules* bzw. *consiliarii*. *Iudices* sei lediglich ein Zusatz, der die vorgenannten zwei Gruppen zur weiteren Klarstellung als Richter bezeichne. Zur Begründung verweist er auf eine Urkunde aus dem Jahre 1310.<sup>467</sup> Dort heißt es: *Insuper cum aliquis de dictis sedecim consiliariis et iudicibus predicte terre ab hac luce decesserit et superstites consiliarii alium loco defuncti elegerint.....*<sup>468</sup> Da in diesem Passus der Urkunde einmal eine Gruppe von sechzehn *consiliarii et iudices* erwähnt wird, die im Fortgang dann nur als *consiliarii* bezeichnet wird, ergebe sich, daß *iudices* nur ein Zusatz zu *consiliarii* sein könne. Hieraus könne schließlich gefolgert werden, daß es im Lande Wursten nur zwei obrigkeitliche Kräfte gegeben habe.

Der Umstand, daß z.T. auch nur *iudices* Erwähnung finden, vermag von der Osten nicht schlüssig zu begründen, vermutet aber, daß in jenen Fällen wahrscheinlich die Gesamtheit der Schultheißen und Ratgeber bezeichnet wurde.<sup>469</sup>

Zu einer anderen Deutung, allerdings für die friesischen Mutterlande unter beiläufiger Einbeziehung des Landes Wursten, gelangt Heck.<sup>470</sup>

Dieser geht bei der Wendung *comes, iudices et consules*<sup>471</sup> davon aus, daß die *iudices* die Schultheißen seien. Diese Interpretation basiert im wesentlichen auf der von ihm entwickelten Verfassungstheorie für Friesland. Hiernach war in der alten Verfassung, die noch im 11./ 12. Jahrhundert Bestand hatte<sup>472</sup>, der Schultheiß oder Schulze der Vertreter des Grafen.<sup>473</sup> Als dessen Vertreter hatte dieser im

---

466 von der Osten, Untersuchungen, MvM 18, S. 65

467 Sudendorf VII, Nr. 1, S. 31

468 Übersetzung nach von der Osten: Ferner wenn einer von den genannten sechzehn "consiliarii et iudices" des vorgenannten Landes aus diesem Leben geschieden ist und die Überlebenden "consiliarii" einen anderen an Stelle des Gestorbenen erkoren haben, so ...

469 von der Osten, Untersuchungen, MvM 18, S. 65

470 Heck, Die altfriesische Gerichtsverfassung, S. 37 ff

471 HUB Nr. 514

472 Heck, Gerichtsverfassung, S. 4

473 Heck, Gerichtsverfassung, S. 36; Jaekel, Forschungen, S. 212 ff; Siebs, Grundlagen und Aufbau, S. 67

Gericht die Leitung und war verantwortlich für die Vollstreckung der Urteile.<sup>474</sup>

Mit dem Aufleben der Konsulatsverfassung sei die Vertretung des Landes auf ein Gremium von *consules* übergegangen.<sup>475</sup> Im Rahmen dieser Konsulatsverfassung sei das Amt des Schulzen jedoch nicht weggefallen, sondern diese seien fortan mit zu den *consules* gerechnet worden, ohne dabei ihre herausragende Stellung zu verlieren.<sup>476</sup> Dieser Meinung stimmt Ebel<sup>477</sup> zu, da die Grafen zwar im 12. Jahrhundert verschwunden waren, jedoch das Amt der Schulzen sie überdauert hat; später sei aus dem *Schelta* der *hodere* geworden, der in der Landesversammlung die Aufgaben eines *redieva* (=Ratgebers) erfüllte. Nach Schmidt/Schubert<sup>478</sup> werden die in friesischen Texten als „Redjeven“ bezeichneten Ratgeber in lateinischen Quellen als „coniurati“ oder „consules“ bezeugt; der ursprünglich herrschaftliche Schulze oder Frana wird gleichzeitig in den Quellen immer seltener erwähnt. Die Redjeven waren für die Wahrung des Rechtsfriedens, für militärische und politische Aufgaben zuständig; dem Schulzen dagegen oblag die Wahrung des Rechtsfriedens<sup>479</sup>. Allerdings scheinen sich in den neuen Landesvierteln die alten Schulzensprengel fortgesetzt zu haben; aus dem Kreis der Repräsentanten des Landesviertels (Redjeven) fiel dabei dem führenden „orator“, „kok“ oder „hodere“ die Funktion des Schulzen als Erbe<sup>480</sup> zu.

Auch im Rahmen einer weiteren Urkunde<sup>481</sup>, die ausgestellt wurde vom Bremer Rat und den Ratgebern des Landes Wursten, zählt Heck die genannten Schultheißen zu den Ausstellern der Urkunde, mithin zu den Vertretern des Landes.<sup>482</sup>

Sowohl von der Osten<sup>483</sup> als auch Wiebalck<sup>484</sup> weisen aber zutreffend darauf hin, daß die drei dort erwähnten Personen, *Thithart scultetus*, *Fredericus scultetus*,

---

474 Heck, Gerichtsverfassung, S. 4 f

475 Heck, Gerichtsverfassung, S. 139

476 Heck, Gerichtsverfassung, S. 142, insbesondere für Rüstringen vgl. S. 150

477 Ebel, Rechtsgeschichte der Landgemeinde, S. 37 f.

478 Schmidt/Schubert, Geschichte Niedersachsens, 2. Band, Teil 1, S. 959 u. 962.

479 Schmidt/Schubert, a.a.O., S. 929.

480 Schmidt/Schubert, a.a.O., S. 962.

481 BremUB II, Nr. 37

482 Heck, Gerichtsverfassung, S. 155 f

483 von der Osten, Untersuchungen, MvM 18, S. 66

484 Wiebalck, Gerichtsverfassung, MvM 10, S. 77

*Hille scultetus*, nicht zu den Ausstellern, sondern zu den *ordinatores*, den Unterhändlern, zu zählen sind. Gegen die Deutung Hecks spricht auch, daß nicht ersichtlich ist, weshalb mit der Etablierung der Konsulatsverfassung die Schulzen zu den *consules* hätten gerechnet werden sollen. Gegen eine solche Umstrukturierung spricht allein der Umstand, daß die Schulzen gräfliche Vertreter waren, wohingegen die *consules* vom Volk gewählt wurden.

Zur Klärung der unterschiedlichen Bedeutung der Schultheißen und der Ratgeber und ihrer Stellung im Verfassungsleben kann eine Urkunde aus dem Jahr 1347 herangezogen werden.<sup>485</sup> Aus ihrem Inhalt wird deutlich, daß die Schultheißen, bis zu ihrem Verschwinden, als Hüter des Landfriedens gesehen werden können.<sup>486</sup> Sie waren es, die z.B. den Kammerboten des Herzogs freies und sicheres Geleit im Lande garantierten. Die Ratgeber hingegen schließen den Vertrag mit der herzoglichen Seite, der die Annahme als Landesherr und die Abführung der Brüche beinhaltet:

1. *Omnibus presencia visuris seu auditoris constat fore notum, quod nos sculteti et tota terre Wortsacie ... et iste vice comes domini nostri aut ipsius nuncius quicumque ad nos mittendus secure terram nostram intrabit et exibat cum omnibus suis sequacibus omni fraude et dubio procul moto.*

2. *Nobili principi et famoso domino suo temporali domino Erico Duci saxonie seniori Iudices et universitas terre wrtzacie ... Et omnem iusticiam, quam vestris progenitoribus ducibus saxonie ab antiquis temporibus fecimus vobis et vestris commissariis facere libenter volumus et honeste.*

Zu diesem Ergebnis führt auch der Vergleich mit anderen Urkunden.

In einem Vertrag mit der Stadt Bremen tauchen an der Spitze der Urkunde die Schultheißen-Richter auf. Inhaltlich wird dort beurkundet, daß die Feindschaft zwischen einem Einwohner des Landes, Gado Tantes, und den Bremern für immer verglichen sei. Die Schultheißen verbürgen sich dafür, daß weder Gado Tantes noch seine Blutsfreunde gewaltsame Vergeltung üben werden.<sup>487</sup> Die gleiche Funktion nehmen die Schultheißen in Verträgen mit der Bremer Kirche ein, in

---

485 Sudendorf IX, Nr. 7, S. 26

486 von Lehe, Geschichte, S. 160

487 BremUB II, Nr. 439

denen sie den Abgesandten der Kirche für deren Sicherheit garantieren.<sup>488</sup>

Welches Gewicht die Position der Schultheißen im Verfassungsleben hatte, läßt sich nicht mehr genau erkennen. Es erscheint jedoch sicher, daß im Land Wursten das Schultheißenamt von seiner Machtfülle nicht mit den friesischen Mutterlanden vergleichbar ist. In Wurtfriesland fällt daher auch die urkundliche Erwähnung der Schultheißen erst zu Beginn des 14. Jahrhunderts auf. Ob es das Amt des Schulzen schon davor gegeben hat, läßt sich für das Land Wursten nicht klar entscheiden.

Folgt man Heck<sup>489</sup>, der den friesischen *hodere* mit den Schulzen gleichsetzt<sup>490</sup>, so kann deren Existenz auch in früheren Jahrhunderten vermutet werden. Gegen diese Annahme hat sich jedoch schon Jaekel<sup>491</sup> mit überzeugenden Nachweisen ausgesprochen. Er weist darauf hin, daß der Schulze ein königlich oder gräfllich bestellter Beamter ist, der *hodere* hingegen vom Volk bestellt sein müsse.<sup>492</sup> Daß zwischen beiden Ämtern eine Identität bestehe, sei schon ausgeschlossen, weil der *skeltata*, also der Schulze, neben dem *hodere* ausdrücklich erwähnt werde.<sup>493</sup>

Auch für das Land Wursten ist es wahrscheinlich, daß der *hodere* als Führer des Landesaufgebots vom Volk gewählt wurde, da sowohl in der Wurster Willkür<sup>494</sup> als auch im späteren Alsumer Bauernschaftsbrief<sup>495</sup> die Befugnis zur Führung des Aufgebots ganz offensichtlich den Volksvertretern zustand. Sollte dennoch früher im Land Wursten eine Identität zwischen diesen beiden Ämtern bestanden haben, so fiel diese spätestens im 14. Jahrhundert mit dem Verschwinden des Schulzenamtes im Lande Wursten weg.

Jaekel vertritt die Ansicht, daß das Schulzenamt in den friesischen Mutterlanden im 12./ 13. Jahrhundert vom *hodere* in den Hintergrund gedrängt wurde und schließlich bei der allmählich einsetzenden Auflehnung Frieslands gegen die gräfliche Herrschaft die Führung des Volkes übernahmen. Aus ihnen seien

---

488 Sudendorf II, Nr. 218, S. 122.

489 Heck, Gerichtsverfassung, S. 150

490 Siehe bereits Ebel, Rechtsgeschichte der Landgemeinde, S. 37 f. u. Schmidt/Schubert, Geschichte Niedersachsens, 2. Band, Teil 1, S. 929, 959 u. 962.

491 Jaekel, Forschungen, S. 15 ff

492 Jaekel, Forschungen, S. 16

493 Jaekel, Forschungen, S. 15; vgl. auch Fries.RQ 544, 5; 116, 21; 117, 5; Richthofen, Altfr. Wörterbuch, S. 821

494 WW, § 9, " So dar twe partheye .. dar schall men noch hoede noch Buer.."

495 Alsumer Bauernschaftsbrief von 1584, " ..so scholen de Vorstender Ehren hoeth.."

schließlich im 14./ 15. Jahrhundert die Häuptlinge (capitanei) hervorgegangen.<sup>496</sup>

Der allmähliche Wegfall des Schulzenamtes im Lande Wursten kann im Grunde ebenfalls nur durch den abnehmenden Einfluß der Lauenburger in Wursthiesland erklärt werden<sup>497</sup>, wengleich militärische Aufstände gegen die Herrschaft in der Mitte des 14. Jahrhunderts nicht stattgefunden haben. Auch sind keine ernsthaften Bestrebungen bekannt, die die Einführung einer Häuptlingsherrschaft im Lande Wursten dokumentieren könnten.<sup>498</sup>

Die letzte Erwähnung der Schulzen datiert aus dem Jahre 1365. Hier werden in der Eingangsformel die Rectores, Advocati, Consules, Sculteti et Jurati erwähnt.<sup>499</sup> Aus der Anordnung der Bezeichnungen schließt von der Osten, daß die Rolle der Schultheißen nur noch von untergeordneter Bedeutung war, da die Vornehmsten, die Rectores, an der Spitze stehen und die Geringsten, die Jurati als Gemeindegeworene, am Ende der Aufzählung genannt werden.<sup>500</sup>

#### **4. Ratgeber**

So wie das Schultheißenamt immer weiter in den Hintergrund gedrängt wurde, gewann das Ratgeberamt im Land Wursten zusehends an Bedeutung.<sup>501</sup> Auch im Land Wursten haben sich jedoch Besonderheiten herausgebildet, die in dieser Form im Friesland westlich der Weser nicht bestanden haben.

Es wurde bereits dargestellt, daß die Bezeichnungen Richter und Ratgeber ab Mitte des 13. Jahrhunderts fast ausschließlich zusammen erfolgten.

---

496 Jaekel, Gerichtsverfassung, S. 17 f

497 von der Osten, Geschichte, S. 55

498 vgl. hierzu allgemein Geschichte Nds., Bd. 2, S. 973 ff

499 Sudendorf VII, Nr. 3, S. 33

500 von der Osten, Untersuchungen, S. 69; wobei einschränkend berücksichtigt werden muß, daß Urkundenmaterial bekannt ist, in denen der Graf erst nach anderen Verwaltungspersonen erwähnt wird, vgl. von Richthofen, Fries. RQ, S. 123. 29; Jaekel, Gerichtsverfassung, S. 21

501 von Lehe, Geschichte, S. 160; von der Osten, Geschichte, S. 55; zur generellen Abnahme der Bedeutung der Schulzen vgl. Siebs, Grundlagen und Aufbau, S. 53; Jaekel, Forschungen, S. 219

Jaekel<sup>502</sup> und Heck<sup>503</sup> weisen darauf hin, daß die Ratgeber in Friesland jährlich gewählt wurden.<sup>504</sup> Ob Jaekel hierzu auch Wursthiesland zählt, wird nicht deutlich. Heck hingegen geht wohl auch für das Land Wursten von einem jährlichen Wechsel des Ratgeberamtes aus.<sup>505</sup> Jaekel führt zum Ratgeberamt aus, daß dieses wohl ein angesehenes Amt gewesen sei, das von allen freien Leuten, die mindestens 30 Grase Land und ein Haus besaßen, bekleidet werden konnte.<sup>506</sup> Um das Recht und die Pflicht des Einzelnen zur Führung des Amtes zur Geltung zu bringen, seien die Besitzer der Höfe nach einem festen Turnus zu Ratgebern gewählt worden.<sup>507</sup>

Einer Übertragung dieser Ergebnisse auf Wursthiesland hat von der Osten widersprochen.<sup>508</sup> Er hat das erhaltene Urkundenmaterial ausgewertet und dabei festgestellt, daß der Namensvergleich der Ratgeber ergibt, daß diese mehrere Jahre oder lebenslänglich im Amt verblieben.<sup>509</sup> Er stellte auch fest, daß häufig der Sohn seinem Vater im Amt folgte.<sup>510</sup>

Es scheint dementsprechend eine wursthiesische Besonderheit vorzuliegen. Mögliche Erklärungsversuche, warum das Ratgeberamt im Land Wursten einen nahezu erblichen Charakter entfaltete, könnten in der Größe des Landes begründet liegen, das räumlich nicht mehr einflußreichen Familien Platz bot. Diese Erklärung wird aber wohl zu verwerfen sein, da letztlich nur 16 Ratgeberpositionen zu vergeben waren. Eine weitere Erklärung könnten die eingewanderten Geschlechter sein, die wie oben bereits dargestellt, durch ihren erheblichen Anteil an der Eindeichung und ihrer Opferbereitschaft für das Land, die Positionen für sich beanspruchten, die die Geschicke des Landes leiteten.

---

502 Jaekel, Gerichtsverfassung, S. 38; Siebs, Grundlagen und Aufbau, S. 105

503 Heck, Gerichtsverfassung, S. 200

504 Rechtshandschrift von 1327, Buma/Ebel, Das Rüstringer Recht, B VIII 11, S. 159, *Ther ne skil ac nen redieua langere thingia tha en ier and ene seke to biriuchtande...*

505 Heck, Gerichtsverfassung, S. 155 f, daß dieser hinsichtlich des Ratgeberamtes im Lande Wursten keine abweichende Regelung zu erkennen vermag, ergibt sich aus dem Umstand, daß er als Sonderregelung lediglich auf die Schultheißen eingeht.

506 Für die Annahme, daß die Berechtigung zum Ratgeberamt an den Besitz geknüpft war, vgl. auch Siebs, Grundlagen und Aufbau, S. 106

507 Jaekel, Gerichtsverfassung, S. 39

508 von der Osten, Untersuchungen, S. 69 ff m.w.N.

509 so auch von Lehe, Geschichte, S. 159; Siebs, Grundlagen und Aufbau, S. 106

510 von der Osten, Untersuchungen, MvM 18, S. 74; von Lehe, Geschichte, S. 159

### a. Größe des Ratbergremiums

Die Bezeichnung *sedecim* im Zusammenhang mit der Anzahl der *consules* oder *consiliarii*, also der Gruppe der Ratgeber, ist am deutlichsten für Rüstingen nachweisbar.<sup>511</sup> Heck vertritt im Rahmen seiner Theorie der friesischen Gerichtsverfassung die Ansicht, daß die *sedecim iudices* bzw. *consules* eines Landdistrikts die zusammenfassende Bezeichnung für vier Schulzen und 12 Asegen sei, die charakteristisch für die ältere Verfassung in einem Gau war.<sup>512</sup> Später während der Konsulatsverfassung hätten vier der *consules* die ehemalige Funktion der Schulzen bekleidet, während die restlichen 12 *consules* vorwiegend als Urteilsfinder, ähnlich den früheren Asegen, tätig gewesen seien.<sup>513</sup> Dies ergebe sich schon aus der Analyse der zweiten (richtig: dritten) Rüstinger Küre, die die Überführung eines bestechlichen Asegen durch seine zwei Amtsgenossen vorsieht.<sup>514</sup> Im übrigen sei die Zahl der zwölf Asegen auch in der die Entstehung des friesischen Rechts behandelnden Sage über den ortsprunck und herkommen der Fresenn erwähnt.<sup>515</sup> Nicht ganz zufällig paßt diese Einteilung Hecks zur Viertelaufeilung in Rüstingen.<sup>516</sup>

Neben dem Land Wursten begegnet die Einteilung in ein Gremium der Sechzehner<sup>517</sup> auch in anderen friesischen Landschaften. Allen diesen Ländern ist gemeinsam, daß sie auf der alten Einteilung in vier Landesvierteln beruhen.<sup>518</sup> Die Gerichte dieser Landesvierteln setzen sich aus 12 Ratmännern zusammen<sup>519</sup> und weisen jeweils eine Taufkirche auf.<sup>520</sup> Vier Landesviertel à 12 Ratmänner hätte dementsprechend eine Zahl von 48 Ratmännern ergeben müssen, also eine An-

---

511 vgl. Heck, Gerichtsverfassung, S. 149 FN 1

512 Heck, Gerichtsverfassung, S. 142

513 Heck, Gerichtsverfassung, S. 142

514 vgl. Buma/Ebel, Das Rüstinger Recht, III 3, S. 35, sowie Heck, Gerichtsverfassung, S. 57 f m.w.N.

515 Heck, Gerichtsverfassung, S. 62; zur Sage vgl. Borchling, ndt. RQ, S. 216 insbesondere S. 218

516 Heck, Gerichtsverfassung, S. 126

517 Siehe Schmidt/Schubert, Geschichte Niedersachsens, S. 959.

518 Siebs, Grundlagen und Aufbau, S. 62 f; von Lehe, Geschichte, S. 158

519 Siebs, Grundlagen und Aufbau, S. 49; Cleveringa, S. 76 ff; Sello, Saterland, S. 41

520 vgl. für Rüstingen: RQ 544, 1, 19; 128, 13, 15, 18; BremUB I, Nr. 119

zahl, die zwar nicht in Friesland, aber in Dithmarschen tatsächlich bestanden hat.<sup>521</sup>

Daß sich diese Anzahl in Friesland nicht durchgesetzt hat, begründet Siebs mit Praktikabilitätserwägungen.<sup>522</sup> Die Zahl von 12 Ratmännern sei auf vier reduziert worden, so daß jeweils eine Bauernschaft einen Vertreter entsenden konnte. Die Begründung dafür, daß ausgerechnet vier Ratmänner festgelegt wurden, sei vielleicht in dem Vorbild der Ratsmitglieder in den Städten zu sehen, die ebenfalls 16 betrug.<sup>523</sup>

Auch weist er auf den engen Zusammenhang mit der Anzahl der Taufkirchen hin. Auch in Ländern wie Wursthiesland, das lediglich drei Taufkirchen aufweisen konnte, sei das Prinzip der Sechzehner beibehalten worden.<sup>524</sup>

Ob das Gremium der sechzehn Ratgeber tatsächlich auf der Hundertschafts- oder Taufkircheneinteilung beruht, läßt sich nicht mehr klären, erscheint jedoch nachvollziehbar.

Von der Osten hat hinsichtlich der Anzahl der Ratgeber einen weiteren Erklärungsversuch angeboten, den er aber selbst nicht für wahrscheinlich erachtet.<sup>525</sup> Er weist darauf hin, daß im Land Wursten zunächst acht Kirchspiele bestanden. Es könnte dementsprechend angenommen werden, daß aus jedem Kirchspiel zwei Personen ein Ratgeberamt bekleideten. Noch 1365 siegeln acht Kirchspiele eine Urkunde.<sup>526</sup> 1420 erfolgt schließlich die Erwähnung von neun Kirchspielen.<sup>527</sup> Im Jahre 1369 tauchen erstmals 18 Richter in einer Urkunde auf.<sup>528</sup> Da es einhellige Meinung ist, daß das Kirchspiel Midlum im 14. Jahrhundert zu Wursten gekommen ist<sup>529</sup>, wäre es denkbar, daß ab diesem Zeitpunkt auch zwei zusätzliche Personen das Richteramt bekleideten. Im Widerspruch zu dieser möglichen Erklärung steht jedoch der Umstand, daß z.T. auch Urkunden existieren, die 20 Ratgeber

---

521 Siebs, Grundlagen und Aufbau, S. 104

522 Siebs, Grundlagen und Aufbau, S. 104

523 Siebs, Grundlagen und Aufbau, S. 105; BremUB I, S. 140

524 Siebs, Grundlagen und Aufbau, S. 105

525 von der Osten, Untersuchungen, MvM 18, S. 76; ablehnend auch von Lehe, Geschichte, S. 158

526 Sudendorf VII, Nr. 3, S. 33; Hadler Chronik, S. 104 Nr. 195

527 Stad. Kop., in von Hodenbergs Bremer Geschichtsquellen I, S. 54

528 BremUB III, Nr. 360; Pratje, Altes und Neues V,

529 von Lehe, Geschichte, S. 173; von der Osten, Geschichte, S. 59; Wagner, Kirchspiele, MvM 67, S. 212 f

nennen<sup>530</sup>, aber nie zehn Kirchspiele im Untersuchungsgebiet bestanden haben.<sup>531</sup> Im übrigen schwankt die Anzahl der Kirchspielvertreter je nach Kirchspiel zwischen zwei und fünf.<sup>532</sup>

Von der Osten sieht daher auch die Erklärung für die Zahl der sechzehn Ratgeber in der Entwicklung des Mutterlandes begründet, ohne hierzu allerdings eine These anzubieten. Für das Land Wursten läßt sich indes nur festhalten, daß die Zahl der Ratgeber zwischen 16 und 20 schwankte, die Fiktion ein Gremium der "Sechzehn" zu sein aber aufrechterhalten blieb.

Weshalb die Größe des Ratbergremiums in den Urkunden im Land Wursten schwankt, kann ebenfalls nur vermutet werden. Während im Jahre 1310 *sedecim consiliarii et iudices* genannt werden<sup>533</sup>, tauchen in einer Urkunde aus dem Jahre 1369<sup>534</sup> und 1520<sup>535</sup> 18 Ratgeber auf. In den Jahren 1390 und 1482 werden 20 Personen als Ratgeber genannt.<sup>536</sup> Derartige Schwankungen in der Größe des Gremiums sind in dieser Form in anderen Teilen Frieslands nicht zu beobachten.<sup>537</sup> Dieser Umstand könnte in der Lebenslänglichkeit der Ratgeberwürde in Wurtfriesland begründet liegen.<sup>538</sup> Auch die Personen, die aufgrund ihres Alters und ihrer Leistungsfähigkeit, wenn überhaupt, so doch nur eingeschränkt ihre Aufgaben wahrnehmen konnten, verblieben im Amt. Gleichzeitig traten jüngere Männer dem Gremium bei, was stellenweise zu schwankenden Mitgliederzahlen führte.

Im Hinblick auf die Lebenslänglichkeit der Ratgeberwürde erscheint diese Erklärung plausibel, auch wenn der strikte Nachweis ihrer Richtigkeit heute nicht mehr geführt werden kann.

---

530 BremUB IV, Nr. 120; Hadler Chronik, S. 168 Nr. 426; von der Osten, Untersuchungen, MvM 18, S. 72, von Lehe, Geschichte, S. 158

531 Siebs, Grundlagen und Aufbau, S.

532 von Lehe, Geschichte, S. 159

533 Sudendorf VII, Nr. 1, S. 31

534 BremUB III, Nr. 360

535 vgl. von der Osten, Untersuchungen, MvM 18, S. 72 f

536 1390: BremUB IV Nr. 120; 1482, vgl. von der Osten, Untersuchungen, MvM 18, S. 72

537 Heck, Gerichtsverfassung, S. 123 f, 174; Siebs, Grundlagen und Aufbau, S. 62 f; RQ 328 § 3

538 von der Osten, Untersuchungen, MvM 18, S. 75; von Lehe, Geschichte, S. 158

## b. Aufgaben der Ratgeber

Wenn auch die Größe des Ratbebergremiums nicht unmittelbar mit der Anzahl der Kirchspiele zusammenhängt, so hat das Ratgeberamt wohl dennoch seine Wurzeln in den Kirchspielen.<sup>539</sup> Dieser Schluß läßt sich schon aus einer Anzahl von Urkunden ziehen, die die Kirchspiele benennen, aus denen die Ratgeber stammen, obschon diese als Vertreter des ganzen Landes auftreten.<sup>540</sup>

Zunächst fällt die Aufgabe eines jeden Ratgebers in seinem Kirchspiel ins Auge. Anfang des 14. Jahrhunderts verpflichtet sich das Land Wursten, den Präpositus von Hadeln und Wursten sowie seine Begleiter zu behüten und zu beschützen.<sup>541</sup> Dieser Verpflichtung soll ein jeder Ratgeber in seinem Kirchspiel nachkommen.<sup>542</sup> Schon gegen Ende des 14. Jahrhunderts hat sich demnach die Stellung der Ratgeber dahingehend gefestigt, daß diese die oben erwähnten Schultheißen aus deren Funktion als Hüter des Landfriedens verdrängt haben und diese Position ebenfalls bekleiden. 1399 stellen sie für das ganze Land einen Schutzbrief aus, der allen wallfahrenden Pilgern zum heiligen Kreuz nach Altenwalde sicheres Geleit verspricht.<sup>543</sup> Während die Funktion der Ratgeber als Vertreter des Landes an Gewicht gewann, scheint ihre Funktion in den Kirchspielgerichten zurückgegangen zu sein. Schon im Jahre 1484 fehlt ein Ratgeber als Zeuge eines Rentenkaufs.<sup>544</sup> Diese Entwicklung nimmt in den folgenden Jahren zu, so daß zwischen 1503 und 1518 trotz einer starken Zunahme der Rechtsgeschäfte in den Urkunden kein Ratgeber erwähnt wird.

Neben ihrer Funktion in den Kirchspielgerichten waren die Ratgeber Ankläger im Sendgericht und eidlich verpflichtet über begangene Vergehen wahrheitsgemäße Klage zu erheben, wenn sie dazu im heiligen gehegten Sendgericht darüber be-

---

539 von der Osten, Untersuchungen, MvM 18, S. 76

540 NeuenwalderUB Nr. 138, "Wy her Johan Bockes Kerkhere, Sede Johannes, Egerk van dem walle ratghers unde ghemeliken dat ghanze kerkspel tho der Spyk", Nr. 151, " her Johan Screder Kerkhere, Harre Ludekes, Durelt Remes, Durelt Algers raetgevere vor Spyk"; Nr. 156, "wy radghevere und hillge manen unde dat ganse kerspel to der Cappel"; vgl. ferner NeuenwalderUB Nr. 153, 158, 166, 168, 176, 181, 205

541 Sudendorf VII, Nr. 1, S. 31

542 "quilibet in sua parochia"

543 NeuenwalderUB Nr. 132

544 NeuenwalderUB Nr. 158

fragt wurden.<sup>545</sup>

Im Landgericht erfüllten sie mehrere Aufgaben. So fallen ihnen gemäß der Wurster Willkür von 1508 die Straf gelder zu.<sup>546</sup> Sie waren außerdem zur Beaufsichtigung und Durchführung der Gottesurteile berufen.<sup>547</sup> Am Ende der Wurster Willkür wird den Ratgebern zusätzlich die Befugnis eingeräumt, zur Durchsetzung des Landrechtes das Landesaufgebot zusammenzurufen und jedwede Ungehorsamkeit zu unterbinden.<sup>548</sup>

Ebenfalls aus der Wurster Willkür läßt sich erkennen, daß die Ratgeber auch in der Gesetzgebung tätig waren.<sup>549</sup> Es wird vermutet, daß sie zusammen mit einem aus den Kirchspielen gewählten Ausschuß die Gesetzesvorschläge erarbeiteten und anschließend vor die Landesversammlung brachten.<sup>550</sup>

Darüber hinaus vertreten sie das Land in allen auswärtigen Angelegenheiten, schließen Verträge und führen das Landessiegel.

Fraglich ist jedoch, ob die Ratgeber im Land Wursten eigenverantwortlich die Urteile sprachen oder ob zur Bestätigung der Urteile die Mitwirkung der Gemeinde erforderlich war.

---

545 Sudendorf VII, Nr. 1, S. 31 f, "...quod veras accusationes commissorum excessuum facere synodo ad hoc securato"

546 Wurster Willkür § 10, " de schall in de Rathgevers verbraken hebben tein gulden,...", vgl. ferner §§ 4, 5, 6, 11, 12

547 Wurster Willkür, § 14, " ... so schall se ehm ein heet Isern up beiden henden the dregen, vor de Sostein Rathgevers ..."

548 Wurster Willkür, Schluß, " Item offte dar van der gemeente woll wehre, de sick mit siner frundschoep Jegen duffe vorbeschrevene Rechte wolden setten offte streven, So den de Rathgever densulvigen tho nehen gehorsam bringen können, so gelave wy ganze Gemeenheit des ganzen Landes, dat wy solchen ungehorsamen Man willen helpen gehorsam maken."

549 Wurster Willkür, Einleitung, " Wy sostein Rathgevere und Achtein Vollmechtige uth dem Lande tho wursten, uth allen karspelen gekahren, dat wy scholden maken einen willkoer..."

550 von der Osten, Untersuchungen, MvM 18, S. 78

### c. Die Zustimmung (Vulbort<sup>551</sup>) der Gerichtseingesessenen

Das von den mittelalterlichen Urteilern gefundene Urteil bedurfte zur Wirksamkeit der *vulbort* der Dingpflichtigen.<sup>552</sup> Die Vollbort ist im engeren Sinne ein konstitutives Element der mittelalterlichen Urteilsfindung<sup>553</sup>. Zur Erlangung der Rechtsverbindlichkeit bedurfte das von dem Dinggenossen vorgeschlagene Urteil der ausdrücklich durch Erhebung der rechten Hand oder durch Stillschweigen kundgetanen Zustimmung des Umstandes<sup>554</sup>. Die Vollbort hatte auch für die Urteilsschelte insofern Bedeutung, als es nach der Urteilsschelte nicht mehr möglich war, die Vollbort einzuholen<sup>555</sup>.

Umstritten ist, bis zu welchem Zeitpunkt die Erteilung der *vulbort* durch die Dingpflichtigen zur Urteilsfindung der Asegen und der Ratgeber Voraussetzung war.

#### (1). Ältere west- und ostfriesische Quellen

Entgegen der h.M. vertritt Heck die Ansicht, daß der Asegaspruch verbindlich war und nicht der Zustimmung durch den *Umstand* bedurfte.<sup>556</sup> Der *Umstand* habe lediglich bei der Urteilsfindung durch Vorberatung oder Akklamation mitgewirkt.<sup>557</sup> Nur wenige Ausnahmefälle seien bekannt, in denen die *vulbort* des *Umstandes* von rechtlicher Bedeutung gewesen sei.

So hatte der *Umstand* die Befriedung, die der Asega erteilt, durch ein Friedensge-

---

551 auch Vollwort, Vollbort

552 SSP, Bd. 1, S. 162; Siebs, Grundlagen und Aufbau, S. 91; Nehlsen-v. Stryk, K., „Umstand (Recht)“, in: Lexikon des MA, Bd. VIII, S. 1212; Mitteis/Lieberich, Dt.RG, S. 3; Schröder, RG, S. 184; Landwehr, Urteilfragen, S. 5; aA. Heck, Gerichtsverfassung, S. 81 ff, der einräumt, daß die *vulbort* ursprünglich in allen deutschen Rechtsgebieten die Grundlage für die Urteile bildete, diese für den Untersuchungszeitraum aber nicht mehr annimmt.

553 Sellert, Art. Vollbort, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 5, S. 1023

554 Sellert, ebenda.

555 Sellert, ebenda, Ssp. Ldr. II 12 § 14.

556 Heck, Gerichtsverfassung, S. 81

557 Heck, Gerichtsverfassung, S. 83

löblich zu stärken.<sup>558</sup> Unter Punkt 14 der vorgenannten Handschrift folgt die Aufforderung des Asega *silan to hliadiane, and thorpe maran to remane ...; hit ne se, that hit tha liude er kiasa, sa ist thera liude kere ther bifara thes asega dome.*<sup>559</sup> Daraus, daß die *liude* beschließen können, die in Punkt 14 genannten Aufgaben vorzeitig zu erledigen, als der Asega es vorgetragen hat, schließt Heck, daß sich die Dingpflichtigen in den anderen Punkten an die Vorgaben des Asega zu halten hatten, dementsprechend kein Mitwirkungsrecht oder Entscheidungsbefugnis in Form der *vulbort* besaßen.<sup>560</sup>

Heck verkennt jedoch, daß es sich bei der Handschrift nicht um ein Urteil handelt, sondern größtenteils um die Bestätigung althergebrachter Aufgaben des Schulzen bei der Hegung des Dings.<sup>561</sup> Daneben wird bestimmt, wann Deiche und Siele gereinigt werden müssen und daß gegen die, die *hebbe miserit, misscherit, misdodmat, misditset, iefta hera misgulden, sa scel hine al hir onspreka.*<sup>562</sup> Die Handschrift bestimmt also zudem, unter welchen Voraussetzungen bei der Vernachlässigung von Gemeinaufgaben durch den einzelnen, Klage geführt werden kann. Die Handschrift stellt also eine Art von Prozeßordnung dar, die festlegt, welche Fragen vor das gehegte Ding gehören und welche Bereiche unter einen besonderen Frieden gestellt werden. Dementsprechend kann aus der Handschrift auch kein Rückschluß auf das Bestehen oder Nichtbestehen der *vulbort* gezogen werden, da die von Heck zum Beweis seiner These genannte Handschrift offensichtlich weder für den Asega noch für die Dingpflichtigen zur Disposition stand.

Neben dieser Quelle weist Heck auf weitere hin, die als Ausnahme die Mitwirkung des Volkes vorsehen. Zunächst sieht das Westerlauwersche Sendrecht vor, daß die Gemeinde durch einstimmigen Beschluß ein Gottesurteil abändern könne.<sup>563</sup>

Neben diesen Ausnahmen könne der Asegaspruch grundsätzlich als endgültig

---

558 Heck, Gerichtsverfassung, S. 87; vgl. Hettema, Fivelgoer Recht, S. 136; Buma/Ebel, Das Fivelgoer Recht, XVIII 5-8, S. 175, von Richthofen, Untersuchungen II.1, S. 487 ff, *thet agen tha liude to lowane...*

559 vgl. von Richthofen, Untersuchungen II.1, S. 488; siehe auch Buma/Ebel, B VIII 8 sowie FN 558

560 Heck, Gerichtsverfassung, S. 87

561 vgl. von Richthofen, Untersuchungen II.1, S. 487 Pkt. 5 Gottesfrieden, Pkt. 12 Hausfrieden

562 von Richthofen, Untersuchungen II.1, S. 487

563 Hettema II, S. 104; von Richthofen, Rq, S. 405 .20.; siehe auch Buma/Ebel, Das Rühringer Recht, IV 23, S. 57; vgl. ferner Verbot der Heimsuchung ohne Volkserlaubnis, von Richthofen, Rq, S. 8, 9; Entschädigung für Anerkennung des Repräsentationsrechts, ders., Rq, S. 78; Bestrafung von Münzvergehen, ders., Rq, S. 36 sowie zusammenfassend Heck, Gerichtsverfassung, S. 87-89

angesehen werden, da eine Mitwirkung des Umstandes nirgendwo erwähnt werde.<sup>564</sup>

## (2). Jüngere ostfriesische Quellen

Auch für die jüngeren Quellen hat Heck darzulegen versucht, daß die Beteiligung des *Umstandes* eine Ausnahme darstelle.<sup>565</sup> Dies ergebe sich bereits aus der regelmäßigen Nichterwähnung der Gemeinde.<sup>566</sup>

Zur Untermauerung seiner These nennt er mehrere Beispiele. So sei eine unbegründete Urteilsschelte den Richtern und nicht der Gemeinde zu büßen.<sup>567</sup> Auch werde die Zulässigkeit der Schelte nicht durch das *vulbort*, sondern durch andere Momente begrenzt.<sup>568</sup>

Dadurch, daß die Gerichtsverhandlung gemäß dem Brokmerbrief in einem Haus abgehalten wurde<sup>569</sup>, schließe sich gleichfalls eine Beteiligung des Umstandes aus.<sup>570</sup>

Des weiteren ergebe sich aus § 140 des Brokmerbriefes<sup>571</sup>, daß wenn *mar enne thiaf feth sa skelma hine brensza a liuda warf; him skelin dela finwer redia ur sinne hals*. Es seien also die Ratgeber alleine berufen gewesen, dem Dieb bei Einstimmigkeit der Entscheidung das Leben abzuerkennen.<sup>572</sup> Für den Fall, daß die Entscheidung nicht einstimmig zustande kam, wurde bestimmt, den Dieb in das nächsthöhere Gericht zu bringen<sup>573</sup>, wo die Leute über sein Schicksal entscheiden

---

564 Heck, Gerichtsverfassung, S. 84, Fn 3,4, S. 85

565 Heck, Gerichtsverfassung, S. 312 ff

566 Heck, Gerichtsverfassung, S. 312

567 vgl. Buma/Ebel, Das Brokmer Recht, § 31, S. 39; Buma/Ebel, Das Rüstringer Recht, VIII 14, B VIII 8; Heck, Gerichtsverfassung, S. 313

568 vgl. Buma/Ebel, Das Brokmer Recht, §§ 19-21, 23 S. 33-35; Heck, Gerichtsverfassung, S. 313

569 vgl. Buma/Ebel, Das Brokmer Recht, § 217, S. 115; *Thet tha redia sette enne mon oppa thene liuda werf- and inna sine huse skelinse achtia buta huserem*.

570 Heck, Gerichtsverfassung, S. 313

571 Buma/Ebel, Das Brokmer Recht, § 131, S. 83

572 Heck, Gerichtsverfassung, S. 314

573 Buma/Ebel, Das Brokmer Recht, § 131, S. 83; *sa skelma hine brensza a breda warf*

sollten.<sup>574</sup> Hierin sieht Heck eine Ausnahme von der bestehenden Regel. Zunächst entscheiden die Ratgeber. Sollten diese sich nicht einig sein, so kommt es zum Entscheid durch die *liude*.<sup>575</sup>

Für Rüstingen ist die Mitwirkung der Gemeinde in den Fällen der Urteilschelte<sup>576</sup> vorgeschrieben.<sup>577</sup> Diese spricht jedoch nur von *alle wise liode*. Anhaltspunkte, die es zuließen, aus dieser Formulierung auf die Beteiligung des *Umstandes* zu schließen, sind jedoch nicht ersichtlich.

Es gibt dennoch einige Passagen in den Rüstinger Texten, die auf die Beteiligung der Gemeinde schließen lassen. So soll ein Friedensbruch doppelt gebüßt werden, wenn *thet dure sin redieua hlia and him al thi fiardendel therto folge*.<sup>578</sup>

Auch aus dieser Formulierung will Heck nicht die Beteiligung der Gemeinde ableiten. Er vertritt die Ansicht, daß mit dieser Formulierung nur das Zustimmungserfordernis der anderen Ratgeber auf Landes- oder Kirchspielebene gemeint sei.<sup>579</sup> Zur Begründung verweist er auf ähnlich schwere Verbrechen, die ausdrücklich nur auf die Folge der Ratgeber hinweisen.<sup>580</sup>

### (3). Die *Vulbort* im Lande Wursten

Ob und bis zu welchem Zeitpunkt die *vulbort* des *Umstandes* erforderlich war, läßt sich nicht mit Sicherheit aus den Quellen schließen. Für das Land Wursten sind die Quellen, die Rückschlüsse auf das mögliche Bestehen einer *vulbort* zulassen, noch unergiebig. Während aber noch 1503 in einer Urkunde die *Radtghe-*

---

574 Buma/Ebel, Das Brokmer Recht, § 131, S. 83; *hwasa tha liude skelin ther umbe skiffa*. Diese Entscheidung ist weiterhin vorgeschrieben bei Fällen, die gesetzlich nicht geregelt sind, vgl. Buma/Ebel, Das Brokmer Recht, § 162, S. 97; *Alsar sketh en thichtega ther naut nis inna brewe sa endigie tha redia thene liuda skiffene*.

575 Heck, Gerichtsverfassung, S. 314

576 Es geht hier allerdings nicht um die Urteilsfindung, sondern um die Beweisführung bei einer Urteilschelte (*urwiuna* = überwinden, überführen; nicht verurteilen).

577 Rechtshandschrift von 1327, von Richthofen, Rq, S. 544. 24, *and thet witi tha hodera and tha biswerena asiga and alle wise liode*; Buma/Ebel, Das Rüstinger Recht, B VIII 8, S. 157.

578 Buma/Ebel, Das Rüstinger Recht, B VI 1c, S. 147.

579 Heck, Gerichtsverfassung, S. 315

580 vgl. Buma/Ebel, Das Rüstinger Recht, B VII 4a, S. 151, *Werther en wif enedgad and thet dure hlia tha redieua, ther binna tha fiardandele se...*; Heck, Gerichtsverfassung, S. 315

*vere, hilgenmansz und dt meyne Kerspel tho der Cappel*<sup>581</sup> als Zeugen genannt werden, fällt ab dem Jahre 1505 die umfassende Zeugennennung weg<sup>582</sup> und werden Zeugen gebräuchlich wie *Kercswar* und *Kerspelman*.<sup>583</sup>

Hiermit kann jedoch nicht der Beweis geführt werden, daß mit Beginn des 16. Jahrhunderts die Mitwirkung der Gemeinde allmählich auf gewählte Vertreter übergang. Auch die Formulierung *wy Sostein Rathgevere und Achtein Vollmechtige uth dem Lande tho wursten, uth allen karspelen gekahren*<sup>584</sup>, ist hierfür nicht beweiskräftig genug.

Feststellen läßt sich lediglich, daß die friesischen Rechtssatzungen nicht ohne große Zweifel den Schluß zulassen, daß der *Umstand* dem gefundenen Urteil die *vulbort* erteilen mußte. Die eine solche Annahme rechtfertigende Grundlage ist in den Rechtsquellen nicht ersichtlich. Diese Erkenntnis muß auch für das Land Wursten gelten, wengleich hier mit Beginn des 16. Jahrhunderts die oben angesprochenen Veränderungen feststellbar sind.

## 5. Die Landesgemeinde

Neben den Ratgebern als Austeller der Urkunden wird zugleich immer die Landesgemeinde als Ausstellerin genannt. In den lateinischen Urkunden wird die Landesgemeinde mit Wendungen wie *totus populus, universitas* und *universi terrigenae et inhabitatores* erwähnt. In den niederdeutschen Urkunden sind Bezeichnungen wie *dat ganze lant to Wursten, ganze gemeenheit des landes tho Wursten oder menheit, lantlude* und *alle de ghene, de brotetende synt in dem lande tho Wursten*<sup>585</sup> gebräuchlich.

Der grundsätzliche Sinn wird, wie auch von der Osten vermutet<sup>586</sup>, darin bestanden haben, jeden einzelnen auf den Inhalt der verabschiedeten Gesetze und unterzeichneten Urkunden und Verträge zu verpflichten.

Aus den benutzten Wendungen läßt sich indes ein relativ klares Bild des Gesell-

---

581 NeuenwalderUB Nr. 181

582 vgl. NeuenwalderUB Nr. 185

583 vgl. NeuenwalderUB Nr. 189

584 WW, Einleitung

585 BremUB IV, Nr. 341

586 von der Osten, Untersuchungen, MvM 18, S. 79

schaftsaufbaus im Land Wursten gewinnen. Grundsätzlich scheint es nur eine Unterscheidung zwischen *lantlude* und *brotetende* gegeben zu haben. Es lag demnach eine einfache ständische Gliederung in Besitzende und Nichtbesitzende, die *brotetenden*<sup>587</sup>, vor. Beide Stände bilden zusammen die Landesgemeinde. Auch was auf den ersten Schein „demokratisch“ erscheinen mag, kann letztlich nicht als solches bezeichnet werden. Daß der Stand der wirtschaftlich Abhängigen tatsächlich demokratische Rechte wahrnehmen konnte, ist unwahrscheinlich. Am deutlichsten wird dies bei der Betrachtung der unterschiedlichen Sanktion gegen Angehörige der beiden Stände. Die Besitzenden stehen für begangene Straftaten mit ihrer Habe ein, während die Nichtbesitzenden dafür mit ihrem Leben bzw. ihrer körperlichen Unversehrtheit einzustehen haben.<sup>588</sup>

## 6. Die Landesversammlung

Die Landesversammlung kann als das Verfassungsorgan der Landesgemeinde angesehen werden. Der Versammlungsort hierfür war die alte Dingstätte des Landes im Kirchspiel Misselwarden, die in späteren Jahren den Namen Klenckenhamm erhielt.

Über die Beratungen und die Zusammensetzung der Landesversammlung läßt sich anhand von Urkunden für den Untersuchungszeitraum keine Aussage treffen. Anhaltspunkte lassen sich jedoch aus den Verhandlungen zur Wurster Willkür von 1508 ziehen. Aus diesen läßt sich erkennen, daß die Landesversammlung nicht ständeweise beriet und Beschlüsse faßte. Während der Stand der *brotetenden* zusammen mit dem Stand der *lantlude* die Landesgemeinde bildete, waren die Besitzlosen nicht bei der Entscheidungsfindung der Landesversammlung beteiligt. Aus dem Text der Wurster Willkür läßt sich erkennen, daß die Beratungen und Abstimmungen Kirchspiel-<sup>589</sup> oder Geschlechterweise<sup>590</sup> erfolgten. Es wird deut-

---

587 Brotessende = Gesinde, Dienstleute; aber auch Pächter gehörten im weiteren Sinne zur Hausgenossenschaft; siehe Schmidt/Schubert, Geschichte Niedersachsens, 2. Band, Teil 1, S. 971: z.B. die „meyers“, die in einer Willkür des Kirchspiels 't Zandt von 1295 erwähnt werden und die im eingedeichten Gemeindegebiet Land „in die huire“ hatten; für deren Verstöße sollte der Verpächter büßen, es sei denn, sie konnten mit eigenem Gut büßen.

588 vgl. Borchling, ndt.RQ, S. 207, "Blyfft de mhan dodt, so schall men ehme dath houedt affschlagen....Mach de blothe denne nicht betalen de bothe und den frede, so horedt men ehme alsodanen schaden wedder tho donde.", vgl. hierzu auch Buma/Ebel, Das Rüstringer Recht, IX 6, 10, 11, S. 85 f.; B VII 3a-c, S. 149 f.; aber auch IX 1, 2, S. 83, III 3, S. 35 + Azingabuch

589 *uthgenamen des dodtschlages halven in Imbser carspel, wente sehe wolden eren wyllkoer mith dem dodtslage vor syk beholden*, WW Anhang

lich, daß obwohl die Willkür von der Landesversammlung als geltendes Recht angenommen wurde, dennoch eine Ausnahmeregelung für ein Kirchspiel gemacht wurde und zusätzlich zwei Freundschaften durchsetzen konnten, ihre Streitigkeiten nach altem Recht beizulegen. Diese Auffälligkeiten stützen die These von der Ostens<sup>591</sup>, daß die Grundlage der Landesversammlung nur die Geschlechter und die Kirchspiele gewesen sein können. Das gesetzgeberische Verfahren kann sich also nur zwischen den Ratgebern auf der einen sowie den Geschlechter- und Kirchspielführern auf der anderen Seite bewegt haben.

Den Ständen kam dementsprechend bei Fragen zur Verfassung keine Bedeutung zu. Die Vertretung der Besitzenden war indes durch den Einfluß ihres Geschlechtes und ihres Kirchspiels genüge getan, wobei die Besitzlosen offensichtlich keine Berücksichtigung fanden.

### **III. Verfassungsorgane im Erzstift zu Beginn des 17. Jahrhunderts**

Die Verfassungsformen entwickelten sich von der hauptsächlich lokal organisierten Verwaltung zu der Zentralverwaltung in der zweiten Hälfte des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts.

Die alten Verfassungsformen wie die Gogerichte oder die Kirchspiele wurden ab dem 13. Jahrhundert zunehmend in die neue staatliche Amtsorganisation mit der Burg als Zentrum integriert; dabei stand die lokale Verwaltung mit der landesherrlichen Vogteiverfassung und der Ministerialität (landesherrlichen Dienstmanschaft) im Vordergrund<sup>592</sup>. Die erzbischöflichen Ministerialen (Burgmannen, Vögte, adlige Drostes oder - später - bürgerliche Amtsleute) waren bis ins 16. Jahrhundert hinein die Träger der vorrangig lokalen Amtsverwaltung<sup>593</sup>, deren Hauptaufgaben die Verwaltung der erzbischöflichen Einkünfte und die Abhaltung der Gerichte waren. Auf der unteren Verwaltungsebene erfüllten bäuerliche Behördenvögte und Gogräfen die richterlichen Aufgaben<sup>594</sup>.

Die landesherrlichen Burgen erstreckten ihre Gerichtsbarkeit nicht auf die ritterli-

---

590 Des dodtschlages halven hebben sich noch buthen bespraken twe sake, also nomplick Stederth Eibe Tantes und Frederick Johan Hinricks, Hanneke Noykes und Hanneke Eibe Adikes myther frundschap, WW Anhang

591 von der Osten, Untersuchungen, MvM 18, S. 80.

592 Fiedler, Die Verwaltung, S. 21.

593 Fiedler, ebenda.

594 Fiedler, ebenda.

chen Eigen- oder Lehensburgen, die adlige Herrschaftszentren innerhalb des landesherrlichen Territoriums darstellten, vom alten Gogericht befreit („exemt“) und der „staatlichen“ Einflußsphäre weitestgehend entzogen. Die adlige Gerichtsbarkeit in ihren verschiedenen Formen (Dammgerichte, Rittergerichte, Biergerichte) hob sich aus der landesherrlichen Gerichtsorganisation ab<sup>595</sup>. Die adligen Familien organisierten sich ab 1397 in Ständen und bauten eine zentrale Verwaltungsorganisation auf; sie standen der Landesherrschaft, die durch den Erzbischof verkörpert war, gegenüber<sup>596</sup>. Während die Stände bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts eine wesentliche Rolle gespielt hatten, wurde ihr Einfluß in der nachfolgenden Zeit zunehmend geringer<sup>597</sup>. Auf den Einfluß der Stände ist die Errichtung des Hofgerichts (1517), das aus dem Landtagsgericht hervorging, zurückzuführen, des weiteren auch die Errichtung des Oberlandgerichts (1554), das Appellationen gegen Landgerichtsurteile verhandelte und dem - wie im Hofgericht - erzbischöfliche Beamten vorstanden (Landdrost, Kanzler oder Hofrat)<sup>598</sup>. Ab 1597 setzten die Stände durch, daß die Bestellung fast sämtlicher erzbischöflichen Bedienten von ihrer Bewilligung abhängig gemacht wurde; zunächst erstreckte sich diese Bewilligung auf Drost, Amtleute und Vögte - später auch auf andere Ämter<sup>599</sup>.

Die Stände sicherten die Einnahmen des Landesherrn; im Gegenzug wurde ihnen das Recht der Steuerverwaltung eingeräumt. Die Ergebnisse dieses Macht- und Einflußkampfes wurden in sog. Landtagsrezessen oder Abschieden festgelegt, die die Rolle eines „Grundgesetzes“ spielten und die Rechte der Stände untermauerten. Mit Beschwerden wehrten sie sich gegen Verletzungen ihrer Rechte.

Die Neuordnung des Gerichtswesens bereitete den Weg von der „dualistischen“ (landständischen) Verfassung zu der überwiegend zentral geführten Verwaltung nach 1550. Die Kanzlei, seit 1515 ständige Einrichtung, entwickelte sich zur zentralen Gerichtsinstanz; Landdrost, Kanzler und Räte erfüllten die Aufgaben der Rechtsprechung<sup>600</sup>. Des weiteren wurde 1517 das Hofgericht, 1554 das Oberlandgericht eingerichtet, die Kodifizierung der einzelnen Landrechte wurde in Angriff genommen und gleichzeitig Untergerichts-, Polizei-, Hof- und Kanzleiordnungen abgefaßt<sup>601</sup>. Die Land- oder Stiftsräte, die aus dem Kreis der Land-

---

595 Fiedler, ebenda.

596 Fiedler, Die Verwaltung, S. 22.

597 Fiedler, ebenda.

598 Fiedler, Die Verwaltung, S. 33.

599 Fiedler, ebenda.

600 Fiedler, Die Verwaltung, S. 23.

601 Fiedler, ebenda.

stände gewählt wurden und ursprünglich auch Kontrollaufgaben erfüllten, wurden gegen Ende des 16. Jahrhunderts nur noch zu den Hofgerichten und Oberlandgerichten eingesetzt; ihre Kontrollfunktion ging verloren.

### Teil 3

## Gerichts- und Rechtswesen im Lande Wursten während des 16. Jahrhunderts

### A. Gerichtswesen

#### I. Kirchspielgerichte unter dem Vogt

Die Eroberung des Landes Wursten durch Erzbischof Christoph zog eine einschneidende Umstrukturierung des Gerichts- und Verwaltungswesens nach sich. Das geschah mit dem Zweck, das ehemals selbständige Land der Kontrolle und der Verwaltung des Erzstifts zu unterstellen. Im Rahmen dieser Umstrukturierung gewannen die Kirchspiele als Verwaltungs- und Gerichtsbezirk an Bedeutung.<sup>602</sup>

Einen Versuch in diese Richtung hatte der Erzbischof bereits im Jahre 1517 nach dem ersten Eroberungskrieg unternommen. In den hiermit zusammenhängenden Friedensverhandlungen, die ihren Abschluß im Imsumer Frieden v. 24./ 25. Januar 1517 fanden, wurde erstmals deutlich, welche Umstrukturierungen der Erzbischof durchsetzen wollte, um das Land zu einem festen Bestandteil des Erzstifts zu machen.

#### 1. Der Frieden von Imsum vom 24./ 25. Januar 1517

Der Frieden von Imsum stellt den ersten nachhaltigen Eingriff des Erzbischofs Christoph in die Wurster Unabhängigkeit dar.

Die vordringlichen Bestrebungen des Erzbischofs beim Diktat des Friedensvertrages betrafen die Deckung seines Finanzbedarfs sowie die Etablierung und tatsächlichen Umsetzung seiner Herrschaft, die er durch die Absetzung der Ratgeber zu erreichen versuchte.<sup>603</sup>

Im Zuge dieser Maßnahmen wurden alle bestehenden Verträge des Landes für ungültig erklärt und bestimmt, daß künftige Verträge der Zustimmung des Erzbischofs und des Domkapitels bedurften.<sup>604</sup> Den Wurstern wurde das bisherige

---

602 von Lehe, Ämter, S. 83

603 Stader Archiv 2, S. 112, *Item alle Rathgevers sin affgesetteth und schullen vorbeth neyne mehr hebbben.*

604 Stader Archiv 2, S. 111, ... *in allen thokamenden tiden mith nemande mer vorbunthnyssse maken*

Symbol ihrer Selbständigkeit -das Landessiegel- genommen und ein neues versprochen,<sup>605</sup> das diese jedoch nie erhalten haben.<sup>606</sup> Zur weiteren Einflußnahme im Lande wollte der Erzbischof *tho wedeworden eine veste offte Borch leggen und bewallen und betymmeren tho syner F.g. willen und bequemicheit.*<sup>607</sup>

Letztlich zog der Erzbischof auch die gesamte Gerichtsbarkeit an sich.<sup>608</sup> Ferner *alle Rechticheit des waters, Landes und Stromes, haven und Straten scal vor sine F.g. sin und bljven myth aller Ouericheit.*<sup>609</sup>

Es läßt sich heute nicht mehr entscheiden, welche Struktur und Organisation dieses neu etablierte Gerichtswesen gehabt hat, da offensichtlich die Vereinbarungen des Imsumer Friedens nicht oder zumindest nur kurz umgesetzt wurden, denn spätestens nach der Bluttat vom Klenckenhamm und der Anerkennung und Huldigung der Lauenburgischen Hoheit am 29. September 1518<sup>610</sup> durch die Wurster, hatte der Bremische Erzbischof seinen Einfluß im Lande Wursten vorübergehend verloren.

Gleichzeitig mit dem Versuch, das Land organisatorisch in das Erzstift einzubinden, wurden den Wurstern hohe Abgaben auferlegt.

Es wurde festgelegt, daß die vom Krieg verschont gebliebenen Kirchspiele für die entstandenen Kriegskosten aufkommen mußten.<sup>611</sup> Darüberhinaus wurde den Wurstern der Kornzehnte abverlangt und die Zahlung des Andreasschatzes ausdrücklich beibehalten.<sup>612</sup>

Neben dem Einfluß in Fragen der Landeshoheit und der Selbstverwaltung zeigte

---

*... dath geschege denne myth wetende und willen siner F.g. und des w. Capitels.*

605 Stader Archiv 2, S. 112, *Item Sin F.G. wil ohn ein anander nyge Segell wedder geuen des se mogen bruken*

606 von Lehe, Landessiegel, JB MvM 26, S. 47

607 Stader Archiv 2, S. 110

608 Stader Archiv 2, S. 110, *Inth erste dath sine F.g. wil und scall hebben de ouericheytt dat Gerichte ouer dath ganze Landt, dath hogeste und dath sydeste.*

609 Stader Archiv 2, S. 111

610 Stader Archiv 2, S. 117 f

611 Stader Archiv 2, S. 111; von der Osten, Geschichte II, S. 23

612 Stader Archiv 2, S. 112, *...alle olde privilegien...de eyn Ertzbisscup und kerke tho Bremen im lande...gehadt hefft, also in sunderheit Andreas schat schullen vorthan bljven.*

sich im Imsumer Frieden bereits ein weiterer dauerhafter Streitpunkt zwischen den Wurstern und dem Erzbischof, nämlich die Höhe und die Form der zukünftigen Abgaben, die sich auch in den nachfolgenden Vertragswerken zeigen sollten. Die Motivation Christophs, der Wurster Bevölkerung derart hohe Abgaben abzuverlangen, könnte politisch darin begründet gewesen sein, dem Land die finanzielle Grundlage für erneute Aufstände zu nehmen. Der Finanzbedarf war in Anbetracht der allenthalben stattfindenden Umstrukturierungsmaßnahmen überall sehr hoch; außerdem war der Erzbischof durch die kriegerischen Auseinandersetzungen um Wursten seit Jahrhundertbeginn noch verschuldet<sup>613</sup>.

## 2. Stader Vertrag v. 28. Juni 1525

Die endgültige Niederlage der Wurster gegen den Erzbischof am Mulsumer Friedhof am 9. August 1524 führte zum Frieden von Stade, der im Stader Vertrag vom 28. Juni 1525<sup>614</sup> festgeschrieben wurde.

### a. Rechtsstellung des bischöflichen Landesherrn

Zunächst wurde durch den Stader Vertrag festgelegt, daß das Land Wursten ein fester Bestandteil des Erzstiftes ist und immer sein wird.<sup>615</sup> Die Rechtspflege wurde dem Erzbischof übertragen.<sup>616</sup> Durch diesen Rechtspflegevorbehalt verlor nicht nur das - bis dahin Landeshoheit ausübende - Gremium der 16 Ratgeber - jegliche Rechtsprechungskompetenz, sondern wurde mit der Unterwerfung Wurstens de facto abgeschafft.<sup>617</sup> Die Entmachtung der 16 Ratgeber, die bis zu diesem Zeitpunkt die Verkörperung Wurster Unabhängigkeit waren, ist dabei auch als symbolische Geste zu verstehen, mit der der Erzbischof erneut deutlich machte,

---

613 Cassel, *Bremensia I*, Tohopesate der Stände, S. 362

614 Stader Archiv 2, S. 130 ff

615 Stader Vertrag, Art. 1, in Hadler Chronik, S. 214, Nr. 595; Stader Archiv 2, S. 131; von der Osten, *Geschichte II*, S. 38

616 Stader Vertrag, Art. 1, in Hadler Chronik, S. 214, Nr. 595; Stader Archiv 2, S. 131, *Erstlych dath alle Ouericheyt Im hogesten und sydesten Auer dath gantze Wurster Landt scal dem Ertzebisscuppe und der kercken tho Bremen sunder alle myddell vorbeholden syn.*; von der Osten, *Geschichte II*, S. 38

617 Stader Vertrag, Art. 9 S. 2, in Hadler Chronik, S. 214, Nr. 595; von der Osten, *Geschichte II*, S. 38

daß die Zeiten der freien Landgemeinde endgültig vorüber waren.

## b. Kirchspielvogt

Zur Wahrnehmung der Rechtspflege wurde vom Erzbischof für jedes Kirchspiel ein Vogt eingesetzt, den dieser aus den Landeseinwohnern zu wählen zusagte.<sup>618</sup> Die peinliche Gerichtsbarkeit wurde dem Vogt von Misselwarden übertragen, der die Todesurteile weiterhin auf dem Sieverdeshamm (= Klenckenhamm) vollstrecken ließ.<sup>619</sup>

Daraus, daß für jedes Kirchspiel ein Vogt bestellt wurde, ergab sich die Anzahl der Vögte im Land (neun).<sup>620</sup> Hiervon sind jedoch auch Ausnahmen bekannt. So betrug die Anzahl der Kirchspielvögte im Jahre 1544 acht, da die Kirchspiele Imsum und Padingbüttel gemeinsam verwaltet wurden.<sup>621</sup> Im Jahre 1582 wurden die Kirchspiele Midlum und Cappel gemeinsam von einem Vogt verwaltet.<sup>622</sup> Der Grund für die zeitweise gemeinsame Verwaltung läßt sich heute nicht mehr erhel-  
len.

Die Kirchspielvögte waren zunächst Amtsträger des Erzbischofs<sup>623</sup>, die sich durch die Übernahme des Amtes dazu verpflichteten, *jederzeit getreu, holdt, gehorsamb gewertigh sein, unser und unsers Ertzstifts, Fürstentumb und Lande...*<sup>624</sup>

---

618 Stader Vertrag, Art. 7, in Hadler Chronik, S. 214, Nr. 595; Stader Archiv 2, S. 133, ...*Dath unse gn. here yn eynem Jewelken kerspell eynen Vogt wyll setten van den Inwanern des Landes...*; von der Osten, Geschichte II, S. 38

619 Stader Vertrag, Art. 7, in Hadler Chronik, S. 214, Nr. 595; Stader Archiv 2, S. 133; von der Osten, Geschichte II, S. 38

620 von Lehe, Kirchspielvögte, MvM 48, S. 139

621 von Lehe, Ämter, S. 84; ders., Kirchspielvögte, MvM 48, S. 139

622 vgl. von Lehe, Kirchspielvögte, MvM 48, Anhang: Kirchspielvögte in Cappel Nr.3, S. 185, *Hanneke Adickes* sowie Kirchspiel Midlum Nr.2, S. 186, *Hanneke Adickes*; vgl. ferner Kirchspiel Imsum Nr. 7, S. 178, *Frederik Eibes* und Kirchspiel Wremen Nr. 6, S. 179, *Frederik Eibes*

623 von Lehe, Kirchspielvögte, MvM 48, S. 130

624 Bestallungsurkunde des Vogtes Frese, von Lehe, Kirchspielvögte, MvM 48, S. 172; Wagner, Kirchspiele im Land Wursten, MvM 67, S. 225 vgl. auch Revers des Kirchspielvogtes Harß, Nds. StA Stade Rep. 5 b Fach 88 Nr. 47

Die alleinige eidliche Verpflichtung der Vögte auf den Erzbischof wurde jedoch mit der Zunahme der Spannungen zwischen den Beteiligten im Jahre 1541 durch kaiserliche Vermittler dahingehend eingeschränkt, daß die Vögte fortan auch dem Bremer Domkapitel, als Vertreter der Stände, unterstellt waren.<sup>625</sup>

### c. Kirchspielgericht

Der Aufgabenbereich der Kirchspielvögte teilte sich in den Gerichtsvorsitz im Kirchspielgericht sowie die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben in ihren Kirchspielen.<sup>626</sup> Für die Urteilsfindung waren grundsätzlich die Schöffen<sup>627</sup> zuständig. Allerdings herrschten bei den Friesen und in den sächsischen Gogerichten insoweit abweichende Verhältnisse, als hier die Urteilsfindung durch sämtliche Dinggenossen erfolgte; die Schöffen fällten hier nur ausnahmsweise Urteile<sup>628</sup>.

In ihren gerichtlichen Kompetenzbereich fielen zunächst privatrechtliche Angelegenheiten<sup>629</sup>: Erb- und Vormundschaftrecht<sup>630</sup>, Testamente<sup>631</sup>, Schenkungen<sup>632</sup> sowie Schuld-, Bürgschafts-, Pfand- und Schadensersatzrecht.<sup>633</sup> Neben den privatrechtlichen Angelegenheiten, hatte der Vogt die Rechtsprechungskompetenz für leichtere Strafrechtsfälle wie Beleidigungen, *"wann einer den anderen mit Worten oder mit Thaten an Ehren und Schimpff verschmahet"*<sup>634</sup> sowie leichtere Körperverletzungen, *"ob einem Wunden und Schläge zugefüget worden"*<sup>635</sup>, und

---

625 vgl. Cassel, Bremensia, Bd. I, S. 608; Elfers August, Das Erzstift Bremen im Zeitalter der Reformation, Stader Archiv, N.F. 19, S. 25

626 von Lehe, Kirchspielvögte, MvM 48, S. 139

627 Buchda, Gerichtsverfahren, in: HRG, S. 1554.

628 Landwehr, Go, in: HRG, S. 1722.

629 von Lehe, Ämter, S. 84

630 WursterLR, Titulus I; zur Vormundschaft vgl. Articulus II, § 3 *"Befindet sich aber, daß die Mutter, wie dann auch der Vater der Kinder Güther gebührlich nicht verwaltete, oder zu solcher Verwaltung untüglich erfunden worden, so seind vermittelst rechtlicher Erkenntniß Vormunder zu ordnen."*; vgl. allgemein von Lehe, Kirchspielvögte, MvM 48, S. 146

631 WursterLR, Tit. III

632 Wurster LR, Tit. IV

633 WursterLR, Tit. VI, VII, VIII, IX, XI, XII

634 WursterLR, Tit. X, Art. XXII, § 1

635 WursterLR, Tit. XI, Art. XXIII, § 1

Bruch des Friedens: *"So wird auch dreyerley Friede gehalten, als Haus-Friede, Land-Friede, hoff- und Kirche-Friede. So jemand in solchen Friede blutigen Schaden von sich thut, der bricht 20 Gulden an die Obrigkeit"*.<sup>636</sup>

Ob der Vogt für schwere Strafrechtsfälle und nicht erwiesene Schuldforderungen<sup>637</sup> eine Voruntersuchungsverpflichtung für das Landgericht hatte<sup>638</sup>, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Die einzige Stelle im Wurster Landrecht, die darauf hinweisen könnte, lautet: *"da aber Schrifte und Brieffe anders inhielten, und auf Schade-Geld auch in Erb- und Gründe errichtet worden, alsdann wird nach den Buchstaben fortgefahen und dem Gläubiger das Schade-Geld, jedoch auf billige-mäßige moderation des Richters erkannt"*.<sup>639</sup>

Aus dieser Passage kann geschlossen werden, daß ein Richter, also nicht der Vogt, nach billigem Ermessen handeln soll, wenn keine unleugbare Handschrift vorlag, sondern Beweis geführt werden mußte; bei bekanntlichen unleugbaren Handschriften wurde unmittelbar beim Schuldner gepfändet (ohne Urteil). Es ist möglich, hierin eine vorausgehende Prüfungspflicht des Vogtes anzunehmen, jedoch läßt sich eine solche anhand historischer Quellen nicht mit Sicherheit nachweisen.

Daneben führten die Vögte ein Register, in welches Verstöße gegen die erzbischöflichen Polizeiverordnungen eingetragen wurden.<sup>640</sup> Diese Verstöße wurden zu den Terminen des Landgerichts verlesen und abgeurteilt, was sich aus zwei erhaltenen Polizeistrafenregistern schließen läßt.<sup>641</sup> Die einzelnen Kirchspielvögte traten vor dem Landgericht in Bezug auf die in ihren Kirchspielen begangenen Straftaten also als Ankläger auf.

---

636 WursterLR, Tit. XI, Art. XXIII, § 2

637 Das sind Schuldforderungen, die nicht als urkundlich verbrieft Forderungen über feste Summen, sog. unleugbare Handschriften = vollstreckbare Urkunden oder als bekanntliche Schuld = schriftliches Schuldanerkenntnis niedergelegt waren.

638 so von Lehe, Ämter, S. 84; ders., Kirchspielvögte, MvM 48, S. 146

639 WursterLR, Tit. VII, Art. XIX, § 3

640 vgl. Bestallungsurkunde des Vogtes Frese vom 14. Mai 1617 bei von Lehe, Kirchspielvögte, MvM 48, S. 172 f, *"Den Gerichten im Landt soll ehr dem Herkommen nach jederzeit beywohnen und diejenig, so verubten Verbrechen ... bis zue künfftiger Abhandlung ... zue Register bringen..."*

641 Register von 1548, Nds. StA Stade, Rep. 5 b Fach 155 Nr. 4; Reg. v. 1643, Konvolut Nds. StA Stade, Rep. 5 a Fach 466 Nr. 3 fol. 90-162; von Lehe, Kirchspielvögte, MvM 48, S. 146

#### d. Verwaltungsaufgaben der Vögte

Neben den richterlichen Aufgaben nahmen die Vögte auch verstärkt Verwaltungsaufgaben in ihren Kirchspielen wahr.

Zunächst fiel die Eintreibung der Abgaben in ihren Verantwortungsbereich. Hierzu zählten neben der Ablieferung der herrschaftlichen Gerechtsame und der Abgaben, die im Buxtehuder Rezeß festgelegt wurden, wie das Herrenkorn, auch die Organisation des Transports und die Überbringung von Vieh an das Schloß Vörde.<sup>642</sup>

Als weitere Aufgabe oblag ihnen die Aufsicht über Grenzen und die Wahrnehmung erbstiftlicher Interessen bei Grenzstreitigkeiten mit dem hamburgischen Amt Ritzebüttel oder der lauenburgischen Herrschaft im Osten.<sup>643</sup>

Sie waren auch für die Vollstreckung der im Landgericht gefällten Urteile zuständig, d.h. zur Eintreibung der Brüche.<sup>644</sup>

Hierneben hatten die Vögte in ihren Kirchspielen das Amt des Strandvogtes inne.<sup>645</sup> Dieses autorisierte sie, das erzbischöfliche Hoheitsrecht in Strandungssachen wahrzunehmen, das die Ingewahrsamnahme gestrandeter Güter und die Einforderung des sog. Bergegeldes umfaßte. Ferner überwachten sie die Einhaltung der zwischen dem hamburgischen Amt Ritzebüttel und dem Land Wursten bestehenden Strandungsgrenze in Berensch.<sup>646</sup>

In den zwei Kirchspielen Misselwarden und Imsum befanden sich Zollstellen, die

---

642 vgl. hierzu Amtseinnahmenregister von 1549, Nds. StA Stade, Rep. 5 b Fach 155 Nr. 6 fol. 98 b - 100; von Lehe, Kirchspielvögte, MvM 48, S. 141; vgl. hierzu auch die folgende Fn sowie generell zu den Abgaben des Landes von der Osten, Geschichte, S. 168 f

643 von Lehe, Kirchspielvögte, MvM 48, S. 140 sowie S. 172, "... *sonderlich und furnemblich aber uff unsere hoch-, oberherrlich nutzbar Rechten und Gerechtigkeiten, auch scheid, Grentzen und Regalien.... Achtungh haben solle und wolle...*"; zu einem Prozeß der Wurster Samtvögte wegen Ansprüche auf Brennmaterial im Grenzgebiet zum Amt Bederkesa aus dem Jahre 1575, vgl. von Lehe, Wurster Sietland, MvM 43, S. 66 ff; ders., Ämter, S. 57 ff; von der Osten, Geschichte, S. 197 ff; ders., Wursten und Bederkesa, MvM 2, S. 25; zu Grenzstreitigkeiten mit dem hamburgischen Amt Ritzebüttel, vgl. StA Hamburg, AR II Fach 2 Vol. A, S. 59 ff sowie Dräger, Buxtehuder Rezeß, MvM 40, S. 68 ff

644 vgl. Bestallungsurkunde des Vogtes Frese vom 14. Mai 1617, von Lehe, Kirchspielvögte, MvM 48, S. 172, "*Unsere jarliche Intradn und erkandte Bruche in seinem anbefohlenen Carspell soll ehr jährliches zue rechter Zeit erheben, einfordern und uff unser oder unser Vordischen Beambten ... lieffern.*"

645 vgl. Bruchregister des Jahres 1643, Nds. StA Stade 5 a Fach 466 Nr. 3 fol. 90 - 162

646 von Lehe, Kirchspielvögte, MvM 48, S. 141; ders., Ämter, S. 66

von den jeweiligen Vögten verwaltet wurden und deren Einnahmen ebenfalls nach Bremervörde abgeführt wurden.<sup>647</sup>

Ferner oblag den Vögten die Unterstützung und Unterbringung der erzbischöflichen Abordnung, die den bei Amtsantritt eines neuen Erzbischofs fälligen Willkommenschatz einzog.<sup>648</sup>

Mit der ersten Aufstellung des Landesaufgebots im Jahre 1583 unterstanden die wehrfähigen Männer auch dem militärischen Befehl des Erzstifts. Zur Erfüllung dieser Aufgaben führten die Vögte, von denen ein Großteil Offiziersstellen bekleidete<sup>649</sup>, die Musterungslisten.<sup>650</sup>

#### e. Bestellung der Vögte

Die oben beschriebenen Aufgaben der Vögte dokumentieren deren Einfluß in den einzelnen Verwaltungsbereichen des Landes. Es ist daher auch verständlich, daß Erzbischof Christoph in den Jahren nach der Eroberung bemüht war, Vögte einzusetzen, die vordringlich seine Interessen vertraten. Diese Vergabepaxis bei den Vogtstellen stieß allerdings auf die anhaltende Kritik der Einwohner, denn die Besonderheiten der Küstenregion und die Erinnerung der Bewohner an die Zeit der Selbständigkeit und Selbstverwaltung, machten es erforderlich, daß die Positionen der Vögte von Einheimischen eingenommen wurden.

Den Erfordernissen der Landeskunde wurde auch im Stader Vertrag Rechnung getragen, indem dieser vorsah, *datt unse gnedige Here yn enem Jewelken Kerspellen eynen Vogt wyll setten van den Inwanern des Landes, de von wegen siner Fürstlichen Gnaden und der Kercken tho Bremen eynen idern Richtes vorhulpen schulle, Richtre leggen und hegen und dasy myth denn broken vortfahren, wo wente an dussen hudygen Dach geholden is.*<sup>651</sup>

---

647 vgl. für das Jahr 1565, Nds. StA Stade 5 b Fach 155 Nr. 6; von Lehe, Kirchspielvögte, MvM 48, S. 141

648 Willkommenschatzregister, Nds. StA Stade 5 b Fach 102 Nr. 23; von Lehe, Kirchspielvögte, MvM 48, S. 142

649 Siebs, Wurster Miliz, MvM 19, S. 85 ff.; von Lehe, Kirchspielvögte, MvM 48, S. 142; ders., Ämter, S. 85

650 Nds. StA Stade 5 b Fach 126 Nr. 13; Siebs, Wurster Miliz, MvM 19, S. 85 ff

651 Stader Vertrag Art. 7, Stader Archiv II, 1846, S. 133; vgl. hierzu auch von Lehe, Wurster Kirchspielvögte, MvM 48, S. 130; derslbe, Ämter, S. 86; ders., Geschichte, S. 263f; Wagner, Kirchspiel im Land Wursten, MvM 67, S. 225

An diese vertragliche Zusage im Stader Vertrag hielt sich der Erzbischof jedoch nicht und besetzte die Vogtstellen auch mit Nichteingessenen, was zu Unstimmigkeiten und Unruhen führte.<sup>652</sup>

Gegen die Verletzungen der Vertragsbestimmungen wendeten sich die Wurster auf dem stiftbremischen Landtag in Bremen am 9. Oktober 1542.<sup>653</sup>

Der Grund dafür, daß nicht frühere förmliche Beschwerden über die Vögte bekannt sind, hängt damit zusammen, daß die Wurster erst anlässlich des Kaiserlichen Rezesses zwischen dem Erzbischof Christoph und dem Stift Bremen in Stadthagen im Jahre 1541 zu den Landtagen zugelassen wurden.<sup>654</sup>

Der Erzbischof entschloß sich daher, die in der Kritik stehenden Vögte abzusetzen. Diesen gelang es jedoch, den Erzbischof davon zu überzeugen, daß sie vollkommen grundlos von den Einwohnern kritisiert worden waren. Sie wurden daher bereits ein Jahr später, im Jahre 1543, wieder eingesetzt, was zu einem gewaltsamen Widerstand der Wurster führte<sup>655</sup>, da deren Wunsch nach einheimischen Vögten nicht entsprochen worden war.

Erst am 14. Dezember 1544 auf einem Landtag in Bremen wird in einem Vergleich<sup>656</sup> zwischen dem Erzbischof und den Ständen *alle Ungnade fallen laten, und dat land, und Ingeseten tho Wursten in unser Gnade, Schuz, Schirm und handhavinge also unse leven getreuen und gehorsame Untertanen und Gliedmaten unsers Bremischen Stiftes wieder empfangen.*<sup>657</sup> Darüberhinaus *scholen also alle und Jeder vorige Vogede ave, und alles Befehls entsettet syn und bliven, hebben also up bittend des Landes mit unser Glidmaten Medeweten und Willen, dutmal jedoch hinfuran unsere Hoch- und Obrigkeit unvorsenglich tho Vogede unse Landes tho Wursten verornet und gesettet, Nömblichen tho Misselwurden Tiarick Sreders, tho Middelen Lüder Lüders Henrichs, tho Cappelen Alberick Siebe Lüders, tho Padingbuttelt und Mulsen Adick Johan Adikes, Dornum Nocke*

---

652 von der Osten, Geschichte, S. 147 f; von Lehe, Ämter, S. 86; derselbe, Geschichte, S. 263

653 StA Stade 5 b Fach 466 Nr. 1 u. 3; von Lehe, Geschichte, S. 263

654 Cassel, Bremensia I, S. 608, ... *und scholen hinfurder tho allen gemenen Landtagen vorschreven, und mit ohnen, so mit den Kedingern und Oldenlandern geholden werden.*

655 von der Osten, Geschichte, S. 147, 308 Anm. 7; von Lehe, Wurster Kirchspielvögte, MvM 48, S. 132 ff

656 von Lehe, Wurster Kirchspielvögte, MvM 48, S. 133; ders., Ämter, S. 86; ders., Geschichte, S. 264; von der Osten, Geschichte, S. 148

657 Cassel, Bremensia I, S. 617

*Ebe Lüders, Wreme Johan Edebaus, Imbsen Adike Sirikes, Spicke Ede Erikes.*<sup>658</sup>

Der Erzbischof sagte hierbei zu, fortan nur noch Vögte zu ernennen, die von den Wurstern gebilligt werden.<sup>659</sup> Die Namen der danach neu ernannten Vögte deuten allesamt auf einen friesischen Ursprung hin<sup>660</sup>, woraus geschlossen werden kann, daß sich die Bewohner mit ihrer Forderung nach einheimischen Vögten letztlich durchgesetzt haben. Auch in der Folgezeit gelang es ihnen, diese Vergabepaxis gegenüber den herrschaftlichen Gewalten zu behaupten.<sup>661</sup>

Auch hinsichtlich dieses Vergleiches haben die Stände einmal mehr Partei für die Wurster ergriffen.<sup>662</sup>

Auch wenn sich der tatsächliche Grund für die anhaltenden Spannungen zwischen dem Erzbischof und den Wurstern sowie für das vermittelnde Eingreifen der Stände nicht mehr zweifelsfrei klären läßt, so kann dennoch mit einiger Sicherheit vermutet werden, daß diese ihre Ursache in den Reformationsbestrebungen jener Jahre hatte. Um 1530 hatte sich der Reformationsgedanke in der Stadt Bremen und auch im Domkapitel durchgesetzt.<sup>663</sup> Im Land Wursten war es dem Erzbischof gelungen, mit Hilfe seiner Vögte die Reformationsbestrebungen zu unterdrücken.<sup>664</sup>

Aus anderen Landschaften wie z.B. Dithmarschen ist bekannt, daß die Reformationsbewegung zunächst darauf abzielte, den kirchlichen Einfluß durch Beseitigung der Sendgerichtsbarkeit zu verringern<sup>665</sup> und die Gerichtsbarkeit auf weltliche Richter zu übertragen. Da diese Veränderung nur im Zusammenwirken mit den Vögten möglich war, versuchte der Erzbischof, möglichst seine Vögte im Amt zu

---

658 Cassel, *Bremensia* I, S. 617 f

659 Cassel, *Bremensia*, Bd. I, S. 613 - 619; von Lehe, *Ämter*, S. 86; ders., *Wurster Kirchspielvögte*, MvM 48, S. 131 ff; von der Osten, *Geschichte*, S. 148

660 vgl. von Lehe, *Wurster Kirchspielvögte*, MvM 48, Anhang: Liste der Kirchspielvögte, S. 179 - 187; von der Osten, *Geschichte*, S. 182

661 Die Bestätigung dieser Vergabepaxis erfolgte noch im Jahre 1663 durch Königin Christine von Schweden, vgl. StA Hann Depos. 38, Akten der Wurster Landesstube (im Krieg vernichtet)

662 von Lehe, *Geschichte*, S. 264; ders., *Ämter*, S.86

663 Elfers, *Das Erzstift Bremen*, Stader Archiv, N.F. 19, S. 24 f; Wolters, *Erzbischof Christophs Kampf*, S. ; von der Osten, *Die Kirche Wurstens im Reformationszeitalter*, MvM 24, S. 109 ff

664 von Lehe, *Kirchspielvögte*, MvM 48, S. 135

665 von Lehe, *Kirchliche Verhältnisse*, MvM 24, S. 164 f

belassen.<sup>666</sup>

Einen letzten Versuch, seinen alten Einfluß auf die Kirchspielvögte zurückzugewinnen, unternahm der Erzbischof bei Auseinandersetzungen über den 16 Pfennigschatz zwischen den Ständen und Abgeordneten des Landes.<sup>667</sup>

### **3. Bremervörder Rezeß vom 27. April 1557<sup>668</sup>**

Die Ursache für das Zustandekommen des Bremervörder Rezesses liegt im wesentlichen in der Bewilligung des 16 Pfennigschatzes durch einen Vergleich der Stände mit dem Erzbischof begründet.<sup>669</sup>

Diesen Vergleich nahm der Erzbischof zum Anlaß, das Land Wursten erneut höher zu besteuern. Zur Durchsetzung seiner Steuerforderungen bediente er sich des Obristen von Wrisberg, der mit seinem Söldnerheer in das Land Wursten einfiel.<sup>670</sup> Um die Belagerung des Landes durch die dort einquartierten Soldaten zu beenden, waren die Stände und insbesondere die Wurster gezwungen, die neuen Bedingungen des Erzbischofs, die im Bremervörder Rezeß festgelegt wurden, zu akzeptieren.

Wie in den bereits vorangegangenen Rezessen war der Erzbischof vornehmlich daran interessiert, die Abgaben des Landes zu erhöhen und seine Herrschaftsansprüche zu festigen.

Die neu vereinbarte Abgabenlast betrug nach dem Bremervörder Rezeß 36000 Taler.<sup>671</sup>

#### **a. Großvogt und sieben Untervögte**

Zur Sicherung seiner Herrschaftsansprüche nahm der Erzbischof im Rezeß auf

---

666 von Lehe, Kirchspielvögte, MvM 48, S. 135

667 von Lehe, Geschichte, S. 278

668 Cassel, Bremensia II, S. 667 ff

669 zu diesem Vergleich vgl. Cassel, Bremensia I, S. 613, 620

670 Dirksen, Land Wursten, S. 134; von Lehe, Geschichte, S. 279

671 vgl. hierzu Bremervörder Rezeß, in Cassel, Bremensia II, S. 672, Pkt. 9 und 10; vgl. auch von Lehe, Geschichte, S. 282; im Jahre 1544 betrug die Abgaben der Wurster noch 8000 Taler

dem Gebiet des Rechts- und Verwaltungswesens eine einschneidende Veränderung vor, die vorsah, daß *im Lande zu Wursten ordentlich Gerichte, Recht und Policen uffgebracht und erhalten werde, So wollen S.F.G. einen Befelchhaber oder Großvogtt, und daneben nach S.F.G. wollgefallen noch Sieben Untervogte über daß Landt nach Gelegenheit der Caspell auß den Eingesessenen, welche S.F.G. derselben Nachkommen undt Thumbcapittell zu behueff des Ertzstifts mit besunderen Pflichten und Eiden verwandt sein sollen, verordnen, und denselben die Administration der Justicien und anderß befehlen, und nach Rath des Erwürdigen Thumbcapittelß und gemeiner Stende des Ertzstifts Bremen gewisse Masse und Ordnung stellen, wo eß mit den Gerichten allenthalben gehalten werden solle, dewiele de unchristliche, unrechtmeßige Mißbreuche, deren sich die Wursthfriesen bishero gebrauchet, und für Ihre Landtrechte gehalten, genzlich abgethan, an stadt derselbigen neuwe heilsame rechtliche Ordnung auffgerichtet, denen die Wursthfriesen in alle Wege gehorsamblich nachleben, und dawieder nicht auflenen sollen.*<sup>672</sup>

Deutlich zeigt sich hier die geplante Veränderung im Rechts- und Verwaltungsaufbau.

Der Punkt 5 des Rezesses sah vor, daß die alten Vögte ihrer Ämter enthoben wurden.<sup>673</sup> Diese Positionen sollten durch sieben Untervögte, die einem Großvogt verantwortlich und untergeordnet waren, ausgefüllt werden.<sup>674</sup>

Der Großvogt selbst erhielt zwei Kirchspielvogteien.<sup>675</sup> Es ist zu vermuten, daß zumindest die Funktion des Großvogts nicht einem Einheimischen übertragen werden sollte<sup>676</sup>, da der Großvogt als Bindeglied zwischen dem Landdrosten in Vörde und den einzelnen Kirchspielvogteien fungieren sollte.

Der Großvogt sollte darüberhinaus die Aufsicht über das Deichgericht erhalten<sup>677</sup> sowie die Möglichkeit haben, dessen Urteile aufzuheben.<sup>678</sup>

---

672 Bremervörder Rezeß, in Cassel, Bremensia II, S. 670, Pkt. 6

673 Cassel, Bremensia Bd. II, S. 670

674 Cassel, Bremensia Bd. II, S. 670 Pkt. 6, *So wollen S.F.G. einen Befelchhaber oder Großvogtt und daneben nach S.F.G. wollgefallen noch Sieben Untervogte über daß Landt... verordnen;* von der Osten, Geschichte, S. 169

675 von Lehe, Kirchspielvögte, MvM 48, S. 137

676 von Lehe, Kirchspielvögte, MvM 48, S. 137

677 Cassel, Bremensia Bd. II, S. 671 Pkt. 7

678 von der Osten, Geschichte, S. 169

## b. Untervögte

Ähnlich wie zur Zeit der Ratgeberverfassung, die vor der Eroberung des Landes bestand, scheinen auch zur erzbischöflichen Regierungszeit die Vögte den angesehenen und einflußreichen Familien des Landes zu entstammen.<sup>679</sup> Ein Grund dafür ist der Umstand gewesen, daß die Einkünfte des Vogtamtes zur Lebensführung nicht ausreichten. Die Bestallungsurkunde des Vogtes Eberhardt aus dem Kirchspiel Padingbüttel, weist eine Besoldung von zehn Reichstalern, dem sog. Kleidergeld, sowie 24 Jück<sup>680</sup> Vogteiland, d.h. kontributionsfreies Ackerland, aus.<sup>681</sup> Bis zum Zustandekommen des Bremervörder Rezesses im Jahre 1557 erhielten die Vögte keine Besoldung. Sie waren jedoch nicht steuerpflichtig<sup>682</sup>, was für Großbauern durchaus ein Anreiz zur Ausübung dieses Amtes gewesen sein könnte.<sup>683</sup> Sie hatten ferner einen Anspruch auf relativ geringe Gerichtsgebühren, die z.B. für Beurkundungen und Pfändungen vier Grote betragen, sowie ein Drittel der Straf gelder, der von ihnen vor dem Landgericht gerügten Vergehen<sup>684</sup>, was ein besonderer Anreiz für die gewissenhafte Führung der Kirchspielregister gewesen sein könnte.

Das Amt wurde auf unbestimmte Zeit, häufig wohl auch im Rahmen einer Familie, weiterverliehen.<sup>685</sup>

Auch in diesem Punkt scheint ein Rest der Ratgeberversammlung, nach der die

---

679 von Lehe, Ämter, S. 87; von der Osten, Geschichte, S. 182

680 Jück = Wurster Flächenmaß, die Fläche Ackerland, die an einem Tag mit einem Ochsespann gepflügt werden konnte, vgl. Werbe, Alte Maße, MvM 41, S. 119 f; ca. 6.500 m<sup>2</sup>

681 Nds. StA Stade 5 a, Fach 129, Nr. 58

682 A. Cassel, Bremensia, Bd. II, S. 667 ff, Pkt. 5 u. 6; vgl. auch Revers des Vogtes *Adickes*, Nds. StA Stade 5 b Fach 88 Nr. 47

683 so auch von Lehe, Kirchspielvögte, MvM 48, S. 147

684 von Lehe, Kirchspielvögte, MvM 48, S. 147

685 vgl hierzu von der Osten, Wurster Inschriften, MvM 4, S. 10, wonach das Amt des Vogtes 84 Jahre lang von einer Familie ausgeübt wurde; vgl. auch von Lehe, Kirchspielvögte, MvM 48, Anhang: Liste der Kirchspielvögte, S. 179 - 187, im Widerspruch dazu steht allerdings die Bestallungsurkunde des Vogtes Frese v. 14. Mai 1617, von Lehe, Kirchspielvögte, MvM 48, S. 172, "... für unsern Voigt des Carspels Paienbüttel unsers Landes zue Wursten von dato uff ein Jahr ... bestellt und angenohmen haben"

Amtsvergabe ebenfalls nicht zeitlich beschränkt war<sup>686</sup>, von den Einwohnern gegenüber dem Erzbischof behauptet worden zu sein.

### c. Friesisches Recht

Neben der Neuregelung der Gerichtsorganisation enthielt der Rezeß die Abschaffung des nach wie vor im Land Wursten in Geltung befindlichen friesischen Landrechts, um eine *neuwe heilsame rechtliche Ordnung* zu etablieren.<sup>687</sup>

Im Gegenzug erhielten die auführerischen und z.T. außer Landes befindlichen Wurster eine Generalamnestie.<sup>688</sup>

Die Umsetzung der Bestimmungen des Bremervörder Rezesses geriet schließlich mit dem Tod des Erzbischof im Jahre 1558 ins Stocken. Nachdem die Wurster sich bei dessen Nachfolger und Bruder Erzbischof Georg über die Rechtsunsicherheit im Land beschwert hatten, sagte dieser zu, sich der Sache anzunehmen und zu überprüfen.<sup>689</sup>

Im Jahre 1565 hob Erzbischof Georg schließlich die wesentlichen Bestimmungen des Bremervörder Rezesses auf. Insbesondere wurde den Wurstern zugesagt, weiterhin nach friesischem Landrecht und der Wurster Willkür von 1508 Recht sprechen zu dürfen. Die einzige Neuerung, die wahrscheinlich auf eine allmähliche Vereinheitlichung des im Erzstift geltenden Rechts hinarbeiten sollte, stellte die Möglichkeit dar, das erzbischöfliche Hofgericht in Fällen einer Normenkontrolle anzurufen.<sup>690</sup>

## II. Erzstiftisches Landgericht

Über den Kirchspielgerichten stand das erzstiftische Landgericht, das zweimal im

---

686 von der Osten, Untersuchungen, MvM 18, S. 75; von Lehe, Geschichte, S. 159

687 Cassel, Bremensia Bd. II, S. 670 Pkt. 6, *...unrechtmeßige Mißbreuche, deren sich die Wursthrieseu bishero gebraucht, und für Ihre Landrechte gehalten, gantzlich abgethan...;* zur Geltung des friesischen Landrechts im Lande Wursten vgl. Buma/ Ebel, Altfr. RQ, Bd. I, S. 12; von Lehe, Geschichte, S. 154

688 vgl. Cassel, Bremensia, Bd. II, S. 667 f

689 Nds. StA Stade 5 b Fach 158 Nr. 11

690 vgl. von der Osten, Geschichte, Bd. II, Anlg. 4

Jahr auf dem Kirchhof zu Dorum abgehalten wurde.<sup>691</sup> Die Gerichtstage lagen im Frühjahr sowie im Herbst.<sup>692</sup> Beurkundet sind hierfür lediglich zwei Termine.<sup>693</sup> Auffällig ist, daß diese beiden Termine mit den Gerichtstagen des früher im Land geltenden friesischen Rechts übereinstimmen.<sup>694</sup> Ob jedoch bei der Festlegung der Landgerichtstage die Berücksichtigung alter Wurster Rechtsgewohnheiten eine Rolle spielte, läßt sich heute nicht mehr entscheiden.

## 1. Besetzung des Landgerichts

### a. Richter und Beisitzer

Die Besetzung des Landgerichts scheint nicht durchgängig dieselbe gewesen zu sein. Zunächst gibt hierüber das *Richtebok* des Landes Wursten aus dem Jahre 1548 Auskunft.<sup>695</sup> Aus der Einleitung läßt sich entnehmen, daß sich das Gericht aus jeweils einem Abgeordneten des Domkapitels, der Bremer Stände sowie der Stadt Bremen als Beisitzer zusammensetzte und daß das Landgericht in Gegenwart der Kirchspielsvögte abgehalten wurde. Den Vorsitz hat hierbei vermutlich ein Segebade v.d. Hude in seiner Funktion als Landdrost geführt.<sup>696</sup> In der betreffenden Urkunde wird dieser zwar nicht als Landdrost bezeichnet, jedoch ergibt sich seine Funktion aus einer anderen Urkunde desselben Jahres.<sup>697</sup>

Hiernach kam es im Hinblick auf die Vertreter der Stände zu einer Veränderung bei der Zusammensetzung des Landgerichts.

Bereits im Jahre 1549<sup>698</sup> wird im Einnahmeregister die Verpflegung des Vörder

---

691 von Lehe, Kirchspielsvögte, MvM 48, S. 144; ders., Geschichte, S. 259

692 von Lehe, Ämter, S. 79, ders., Geschichte, S. 259; ders., Kirchspielsvögte, MvM 48, S. 144

693 Nds. StA Stade, Rep. 5 b, Fach 128, Nr. 9 a fol. 157, 277

694 vgl. Buma/ Ebel, RQ, S. 112, § 4; NeuenwalderUB Nr. 149

695 2 Hefte, Nds. StA Stade, Rep. 5 b, Fach 158, Nr. 8

696 Die Funktion als Landdrost ergibt sich aus dem Haferregister des Schlosses Vörde aus dem Jahre 1548, vgl. Nds. StA Stade, Rep. 5 b, Fach 155, Nr. 4

697 für das Jahr 1544 vgl. Nds. StA Stade, Rep. 5 a, Fach 466, Nr. 1 Konvolut fol. 204-208 sowie für 1618, vgl. Nds. StA Stade, Rep. 5 a, Fach 466, Nr. 3 Konvolut fol. 87

698 Nds. StA Stade, Rep. 5 b, Fach 155, Nr. 6

Amtmannes in "Amtssachen" erwähnt, der neben dem Landdrosten und den Kirchspielvögten das Landgericht bildete. Diese Entwicklung setzte sich auch in den folgenden Jahrzehnten fort.<sup>699</sup>

Grundsätzlich läßt sich hierzu festhalten, daß eine derartige Zusammensetzung auch in anderen Regionen des Erzstifts praktiziert wurde.<sup>700</sup>

Es ist wahrscheinlich, daß die Besetzung der Beisitzerstellen mit Vertretern der Stadt und des Domkapitels die Ausnahme darstellt. Von Lehe hat hierzu die Vermutung geäußert, daß die Präsenz aller gesellschaftlich relevanten Gruppen im Landgericht auf die Folgen der Spannungen zwischen dem Erzbischof und den Ständen und auf die Auswirkungen des Schmalkaldischen Krieges zurückzuführen sein könnte.<sup>701</sup>

1547 war ein kaiserliches Heer unter dem Obristen von Wrisberg gegen die Stadt Bremen, die die protestantischen Bestrebungen unterstützte, gezogen. Unter den Verteidigern der Stadt befand sich auch eine Abordnung von 300 Wurstern, die sich damit deutlich gegen den Erzbischof stellten.<sup>702</sup> Es ist denkbar, daß die Stände der Stadt im Anschluß an diese Auseinandersetzungen auf die Teilnahme am Landgericht bestanden, um dort ggfs. einer drohenden Vergeltung der erzbischöflichen Beamten gegen die Wurster vorbeugen zu können.<sup>703</sup>

## **b. Kirchspielvögte und Urteilfinder**

Die Teilnahme der Ständevertreter am Landgericht ist demnach als Ausnahme einzustufen. Die reguläre Besetzung des Landgerichts bestand in der Folgezeit aus dem Landdrosten als Vorsitzenden, sowie dem Vörder Amtmann und den gesamten Kirchspielvögten. Der Richter als Vorsitzende und die Beisitzer waren nicht an der eigentlichen Urteilsfindung beteiligt; sie mußten vielmehr das von den Vögten gefundene Urteil bestätigen und dessen Vollziehung sicherstellen; insoweit hätten Richter und Beisitzer einerseits und Kirchspielvögte andererseits

---

699 vgl. für das Jahr 1643 die Erwähnung des Amtmannes Bolke Bocksken, von Lehe, Kirchspielvögte, MvM 48, S. 148

700 vgl. hierzu etwa das Landgericht in Geestendorf im Vieland, Nds. StA Stade, Rep. 5 b, Fach 182, Nr. 20

701 von Lehe, Ämter, S. 79; vgl. auch Wiedemann, Geschichte des Herzogthums Bremen, II, S. 100 f

702 von Lehe, Geschichte, S. 266

703 zur Reformation im Land Wursten vgl. auch Wagner, Kirchspiele im Land Wursten, MvM 67, S. 226 f

zusammenstimmen müssen. Die Aufgabe der Kirchspielvögte bestand wahrscheinlich neben der Unterstützung bei der Rechtsfindung in der Festlegung der Strafsummen. Darauf läßt zumindest die Wendung *darup von den vogeden erkannt* oder *von den sampten Vogeden* schließen.<sup>704</sup> Ob der Kirchspielvogt, dessen erstinstanzliche Entscheidung im Landgericht angefochten wurde, wie die Deichgeschworenen im Landesdeichgeschworenengericht kein Stimmrecht hatte<sup>705</sup>, kann zwar nicht mehr anhand zeitgenössischer Quellen aufgezeigt werden, erscheint aber unter Berücksichtigung der Wurster Gerichtsorganisation hinlänglich wahrscheinlich.

### **c. Die Gerichtsgemeinde**

Inwieweit die Eingesessenen als Gerichtsgemeinde im Landgericht mitwirkten, läßt sich nicht mehr erkennen.

Daß die Gemeinde anwesend war, ergibt sich aus einer Urkunde, die von Tätlichkeiten des versammelten Landvolkes berichtet.<sup>706</sup> Daß die Landgemeinde jedoch weitergehende Kompetenzen oder Mitwirkungsbefugnisse hatte, muß bezweifelt werden. Zum einen wird sich zeigen, daß selbst zu Zeiten der Ratgeberverfassung, die Einflußnahme der Landgemeinde unbeachtlich war, zum anderen ist es unwahrscheinlich, daß der Erzbischof nach der Eroberung des Landes den Landleuten (Hofstelleninhabern) Mitwirkungsmöglichkeiten eingeräumt hätte.

Einzig die althergebrachte Dingpflichtigkeit der Eingesessenen, also die Verpflichtung der Bewohner der Verhandlung beizuwohnen, erscheint vorliegend hinreichend wahrscheinlich.

## **2. Zuständigkeit des Landgerichts**

Hinsichtlich der Art der Vergehen, die vor das Landgericht gehörten, gibt ein

---

704 Nds. StA Stade, Rep. 5 b, Fach 158, Nr. 8, im dickeren Heft Bl. 16 b und 17 für das Kirchspiel Wremen; ähnlich Bl. 21 für das Kirchspiel Misselwarden; vgl. auch Protokollbuch des OLG Vörde, Appellationsurkunde v. 28. Aug. 1598, Nds. StA Stade, Rep. 5 b, Fach 128, Nr. 9 a fol. 120 a 1 122a

705 vgl. hierzu Djuren, Deichrecht, S. 67 sowie Fn 514

706 Nds. StA Stade, Rep. 5 a, Fach 466, Nr. 1 Konvolut fol. 204-208

Bruchstrafenregister Auskunft.<sup>707</sup>

Vorwiegend wurden vor dem Landgericht schwere Vergehen, wie Totschlag und schwere Körperverletzung verhandelt. Ferner war es zuständig für alle Vergehen gegen die öffentliche Ordnung, wie z.B. der Nichterfüllung der vom Vogt im Kirchspielgericht verhängten Strafen oder Ungehorsam gegen die Vögte.<sup>708</sup>

Die sog. gemeinen Verbrechen, die peinlich gesühnt wurden, fielen nicht in die Kompetenz des Landgerichts.<sup>709</sup>

Von Lehe vermutet, daß das Landgericht durch die Höhe der Geldbußen eine Sozialdisziplinierungsfunktion ausübte<sup>710</sup>, wobei auch die Möglichkeit bedacht werden muß, daß die Einnahmen aus dem Landgericht zur Deckung eines großen Finanzbedarfs gebraucht wurden.<sup>711</sup> Insoweit ist es vielleicht auch erklärlich, daß vor dem Landgericht anfänglich kaum Privatsachen verhandelt wurden, da diese keine vergleichbaren Einnahmen boten. Erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts vermehren die Protokollbücher des Oberlandesgerichts in Vörde eine stetige Zunahme der zivilrechtlichen Berufungen.<sup>712</sup> Hieraus läßt sich auch auf eine Zunahme erstinstanzlicher zivilrechtlicher Verfahren vor dem Landgericht schließen.

### III. Samtvogteigericht

Neben den bisher erörterten Gerichten, scheint es im Lande Wursten ein weiteres Gericht - das Samtvogteigericht gegeben zu haben. Auch wenn es über dieses Gericht keine eindeutigen Berichte gibt, so kann seine Existenz aus den erhaltenen Schriftstücken geschlossen werden.

So enthält das bereits erwähnte *Richtebok* von 1548<sup>713</sup> mehrfach Formulierungen, die darauf hindeuten, daß die Gesamtheit der Vögte eine Rechtsprechungskompe-

---

707 2 Hefte, Nds. StA Stade, Rep. 5 b, Fach 158, Nr. 8

708 von Lehe, Ämter, S. 77; ders., Kirchspielvögte, MvM 48, S. 146

709 von Lehe, Ämter, S. 77

710 von Lehe, Ämter, S. 77; vgl. hierzu die Erhöhung der Geldbuße bei Totschlagsdelikten

711 In der Zeit von Ostern 1565 bis Ostern 1566 entfiel ein Drittel der in Vörde eingenommenen Brüche (= 1147 Taler) auf das Land Wursten, vgl. Nds. StA Stade, Rep. 5 b, Fach 155, Nr. 6

712 für die Jahre 1597 - 1601 vgl. Nds. StA Stade, Rep. 5 b, Fach 128, Nr. 9 a

713 zwei Hefte, Nds. StA Stade, Rep. 5 b, Fach 158, Nr. 8

tenz besaßen. Im Bruchregister des Jahres 1548 taucht erstmals die Wendung "nach dem Spruch der Vögte" im Rahmen eines Schadensersatzprozesses im Kirchspiel Wremen auf.<sup>714</sup>

Aus dem Jahre 1642 ist zudem die Berufung gegen ein Urteil eines Kirchspielvogtes an die Gesamtvögte überliefert.<sup>715</sup> Ferner weist die Korrespondenz der Kanzlei Vörde sowie des Erzbischofs auf ein Samtvogteigericht hin.<sup>716</sup>

Das Samtvogteigericht trat einmal im Monat unter Anwesenheit aller Kirchspielvögte und wahrscheinlich dem Vorsitz des Landdrosten zusammen.<sup>717</sup>

Die Zuständigkeit des Samtvogteigerichts beschränkte sich wahrscheinlich ausschließlich auf bürgerliche Streitigkeiten.<sup>718</sup> Der Grund hierfür ist wohl in dem Umstand begründet, daß das althergebrachte Wurster Landrecht auch während der Bremer Herrschaft zunächst weiterbestand.<sup>719</sup> Da dieses, insbesondere im Bereich des Erb- und Güterrechts, vornehmlich auf gewohnheitsrechtlich überlieferten Rechtsnormen basierte, war es notwendig, das Berufungsgericht mit Richtern zu besetzen, die das althergebrachte Recht anzuwenden wußten.<sup>720</sup>

Die Rolle des Samtvogteigerichts im Instanzenzug läßt sich jedoch nicht vollends erschließen. Es wird sowohl als Berufungsinstanz für Urteile der Kirchspielgerichte tätig<sup>721</sup>, wengleich als solches eigentlich das Landgericht zuständig gewesen wäre, das aber nur zweimal im Jahr tagte, als auch als erstinstanzliches Gericht.<sup>722</sup>

Von Lehe sieht das Kirchspielgericht als unterste Instanz an, vor der in Zivilsa-

---

714 Nds. StA Stade, Rep. 5 b, Fach 158, Nr. 8, Blatt 17 und 19 b

715 Nds. StA Stade, Rep. 5 a, Fach 466, Nr. 3 Konvolut fol. 127 b und 128 a, ähnlich fol. 132

716 vgl. von Lehe, Ämter, S. 80, Erzbischof Heinrich am 22. April 1571 an die *Samptvögte und gemeinen Diekswaren des Landes zu Wursten*, Nds. StA Stade, Rep. 5 b, Fach 158, Nr. 25; Mandate des Landdrosten und des Amtmannes zu Vörde an die *Samptvögte* aus den Jahren 1579 und 1590, Nds. StA Stade, Rep. 5 b, Fach 158, Nr. 28

717 von Lehe, Kirchspielvögte, MvM 48, S. 146

718 von Lehe, Ämter, S. 80; ders., Kirchspielvögte, MvM 48, S. 146

719 von Lehe, Ämter, S. 81; ders., Geschichte, S. 247

720 von Lehe, Ämter, S. 82; ders., Geschichte, S. 247

721 Erbschaftssache Johans gg. Allers, Nds. StA Stade, Rep. 5 a, Fach 466, Nr. 3 Konvolut, fol. 127 b und 128 a, von Lehe, Geschichte, S. 260; ders., Kirchspielvögte, MvM 48, S. 146

722 Nds. StA Stade, Rep. 5 b, Fach 158, Nr. 8, Bl. 17 und 19 b

chen die Appellation an das Samtvogteigericht möglich war. Vom Samtvogteigericht soll den Betroffenen schließlich die Appellation an das Landgericht offenstanden haben.<sup>723</sup>

Diese These würde die Möglichkeit beinhalten, im Rahmen einfacher Rechtsstreitigkeiten mit dem Kirchspielgericht beginnend drei Instanzen zu durchlaufen. Auch wenn diese Möglichkeit nach neuzeitlichem Verständnis nachvollziehbar erscheint, so muß ein derartiger Instanzenzug für das Mittelalter m.E. bezweifelt werden. Zudem spricht gegen diese These der Umstand, daß das OLG in Vörde, das nachweislich mit Appellationssachen befaßt war<sup>724</sup>, schwerlich hätte erreicht werden können, da die Appellation bereits am Landgericht geendet hätte. Um demnach an das OLG in Vörde zu gelangen, hätte die erste Instanz zumindest teilweise auch beim Samtvogteigericht beginnen müssen.

Diese Möglichkeit wird von von Lehe jedoch ausgeschlossen, da er das Samtvogteigericht ausschließlich für Berufungen der Kirchspielgerichte zuständig hält.

Denkbar wäre, daß das Samtvogteigericht für bedeutendere Streitigkeiten als erste Instanz zuständig war, wo hingegen es als Berufungsinstanz im Hinblick auf die Rechtsstreitigkeiten von untergeordneterer Bedeutung in den Kirchspielen tätig wurde.

Diese mögliche Kompetenzverteilung kann jedoch lediglich der Versuch einer plausiblen Erklärung sein. Nachweisen läßt sich die Bedeutung des Samtvogteigerichts im Gerichtsaufbau nicht mehr.

#### **IV. Allgemeines Landgericht als Strafgericht bei Totschlägen**

Über den Verbleib des allgemeinen Landgerichts, das bis zum Verlust der Selbständigkeit des Landes in Form der Landesversammlung unter Vorsitz der Ratgeber das höchste Gericht war<sup>725</sup>, ist kaum etwas bekannt. Lediglich die Bestimmungen des Stader Vertrages geben hierüber Auskunft: *Begyfft sick averst, dath eyner vom Lewende thom dode syner undaet vorordelt, dath sülfte gerichte scall im karspell tho Misselwarden gehalten werden, und also vort dath gerichte, ydt sy myth dem swerde oder sust, darsulvest up dem Sywerdes hamm ergan laten.*<sup>726</sup>

---

723 von Lehe, Kirchspielvögte, MvM 48, S. 146

724 Nds. StA Stade, Rep. 5 b, Fach 128, Nr. 9 a fol. 120 a 1 122 a

725 vgl. von Lehe, Geschichte, S. 154 f

726 Stader Archiv II, S. 130 f

Von der Osten sieht in dieser Regelung eine Ausnahmestellung des Misselwardener Vogtes begründet, dem hierdurch die Rechtsprechungskompetenz über die peinliche Gerichtsbarkeit übertragen worden sei.<sup>727</sup> Von Lehe hat jedoch zutreffend darauf hingewiesen, daß aus dieser Formulierung lediglich auf die Gerichtsstätte geschlossen werden kann.<sup>728</sup> Eine Übertragung der peinlichen Gerichtsbarkeit, ließe sich hieraus jedoch nicht ableiten.

Es ist wahrscheinlicher, daß das Kirchspiel Misselwarden erwähnt wurde, da dort die alte und auch weiterhin genutzte Gerichtsstätte -der Sieverdeshamm- lag.<sup>729</sup>

Über die Zusammensetzung des allgemeinen Landgerichts können lediglich Mutmaßungen angestellt werden.

Von Lehe<sup>730</sup> vertritt die Ansicht, daß das allgemeine Landgericht nach dem Vorbild des früheren Landgericht strukturiert war. Hiernach sei die Landgemeinde nur noch zusammengetreten, wenn es um die Aburteilung der mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechen ging<sup>731</sup>. Die Kirchspielvögte hätten dabei, wie zur Zeit der Unabhängigkeit die Ratgeber, die Gerichtsverhandlung geleitet. Im übrigen orientiere sich der Aufbau des allgemeinen Landgerichts am Beispiel anderer Landgerichte wie z.B. im Amt Neuhaus.

Tatsächliche Aufschlüsse über die Gerichtsorganisation der Landgerichte im Bereich der peinlichen Gerichtsbarkeit sind über diesen Vergleich nicht zu erzielen.

Läßt man außer Acht, daß von Lehe die Zulässigkeit eines solchen Vergleichs schuldig bleibt, so zeigt die Untersuchung von Ingeborg Mangels über das Amt Neuhaus, daß dort als Urteilsfinder Schultheißen und Schöffen auftreten.<sup>732</sup> Die Landgemeinde wird zwar mitunter erwähnt<sup>733</sup>, ihre Bedeutung, insbesondere ob sie an der Urteilsfindung mitwirkte<sup>734</sup>, bleibt unklar.

---

727 von der Osten, Geschichte II, S. 38

728 von Lehe, Ämter, S. 81 Fn 1

729 von Lehe, Geschichte, S. 158

730 von Lehe, Ämter, S. 81

731 Siehe Buma/Ebel, B VIII, Landesgerichtsordnung.

732 Mangels, Verf. der Marschen, S. 25

733 Mangels, Verf. der Marschen, S. 26, *"Der Richter hat seit jeher in Criminal- und peinlichen Sachen, welche vor das Gericht des ganzen Amtes und Landes gehören, sein Votum gehabt wie andere Richter und Schulzen..."*

734 wie z.B. in den Kirchspielgerichten Belum, Oberndorf und Geversdorf, vgl. Mangels, Verf. der Marschen, S. 27

Auffällig ist nur, daß die Aburteilung peinlicher Strafsachen, in Abweichung der eigentlichen Gerichtsorganisation, einem sonst nicht in Erscheinung tretenden Gericht zufiel. Auch die Teilnahme erzbischöflicher Vertreter ist nicht nachweisbar. Es läßt sich hieraus zumindest der Schluß ziehen, daß bei Aburteilung von Verbrechen, die mit dem Tode bedroht waren, die Hofstelleninhaber (oder die aus ihrer Mitte bestimmten Geschworenen - aus jedem Kirchspiel ein Geschworener) zur Urteilsfindung berufen waren, um diese schwerste Strafe als Kollektiventscheidung gegenüber dem Straftäter und seines Geschlechts rechtfertigen zu können.

Daß von Seiten des Erzbischofs offensichtlich kein Versuch unternommen wurde, auch in diesem Bereich die Gerichtshoheit auszuüben, begründet sich zweifelsohne schon in der dauerhaft angespannten Lage zwischen dem Erzstift und dem Land Wursten, die durch die mögliche Verhängung eines Todesurteils leicht in dem Wiederaufflammen des Widerstands hätte enden können.

Neben den Vögten, die den Gerichtsvorsitz ausübten, könnte also die gesamte Landsgemeinde zur Urteilsfindung berufen gewesen sein, wenngleich sich auch diese Vermutung anhand zeitgenössischer Quellen nicht belegen läßt.

Eine Änderung der Rechtsprechungskompetenz im Rahmen der peinlichen Gerichtsbarkeit hat es offensichtlich ab dem Jahre 1568 gegeben.<sup>735</sup> Für dieses Jahr ist die Verurteilung eines Mörders und die Vollstreckung des Urteils am Oberlandesgericht Vörde beurkundet.<sup>736</sup> Die ursprüngliche Gerichtsstätte wurde also vom Sieverdeshamm nach Vörde verlegt. Denkbar ist, daß die Rechtsprechungskompetenz für peinliche Strafsachen von diesem Zeitpunkt an den erzbischöflichen Beamten oblag.

Im Jahre 1558 war Erzbischof Christoph, zu dem die Wurster ein äußerst gespanntes Verhältnis hatten, gestorben. Zu seinem Nachfolger unterhielten die Wurster merklich bessere Beziehungen<sup>737</sup>, so daß es zumindest denkbar erscheint, daß diesen vom Erzbischof ohne die Gefahr erneut aufkeimender Unruhen, allmählich auch die peinliche Gerichtsbarkeit entzogen wurde.

---

735 vgl. von der Osten, Geschichte, S. 171; von Lehe, Geschichte, S. 260

736 Nds. StA Stade, Rep. 5 b, Fach 75, Nr. 86 a Akte Nr. 5

737 von der Osten, Geschichte, S. 170

## V. Deichgerichtsbarkeit

Neben den ordentlichen Gerichten bestand parallel als eine weitere Gerichtsbarkeit das Deichgeschworenengericht, das gegenüber der gemeindlichen Kirchspielverwaltung und -gerichtsbarkeit selbständig tätig war.<sup>738</sup>

Seinen Ursprung hatte dieses Gericht in den Deichverbänden, die sich aus den ehemaligen Bauernschaften bzw. Vierteln, die in früheren Zeiten für die Eindeichung des Landes und dessen Schutz gegen die See verantwortlich gewesen waren<sup>739</sup>, entwickelt hatten.

### 1. Zuständigkeit

Entsprechend der Anzahl der Kirchspiele bestanden im Land Wursten zur Zeit der erzbischöflichen Regierung neun Kirchspieldeichverbände.<sup>740</sup> Diese waren für die Aufsicht über Entwässerungsanlagen, Dämme und Deiche sowie für deren Instandhaltung verantwortlich. Diese Kompetenzen der Deichgeschworenen, nämlich die Aufsicht über Deiche, Dämme, Wege und Stege<sup>741</sup>, wurden auch im Stader Vertrag bestätigt.

Neben diesen Aufgaben oblag den Deichgeschworenen die Festsetzung des Brotpreises und des Preises öffentlich ausgeschenkter Getränke, die Aufsicht über Maß und Gewicht sowie die Prüfung des Brotgewichts.<sup>742</sup>

Im Gegensatz zum Imsumer Frieden ist im Stader Vertrag lediglich die Rede von der *gerechtheit* des Erzbischofs im Hinblick auf den *Waterstrome und straten*.<sup>743</sup> Es ist jedoch wahrscheinlich, daß sich der Umfang der erzbischöflichen Herrschaftsansprüche auf das gesamte Land erstreckte.

---

738 Djuren, Deichrecht, S. 25; von der Osten, Verfassungsgeschichte, MvM 18, S. 86f

739 von der Osten, Geschichte, S. 86 f; von Lehe, Geschichte, S. 161 f; Werbe, Wurster Maße, MvM 41, S. 113; Djuren, Deichrecht, S. 24

740 Djuren, Deichrecht, S. 25; von der Osten, Verfassungsgeschichte, MvM 18, S. 85

741 Stader Vertrag, Art 9 S. 1, in Hadler Chronik, S. 214, Nr. 595; Stader Archiv 2, S. 133; von der Osten, Geschichte II, S. 38

742 Djuren, Deichrecht, S. 25; Gierke, Deichrecht, S. 190 f; von Lehe, Ämter, S. 86

743 Stader Archiv 2, S. 132

## 2. Deichgeschworene

Daß die Deichgeschworenen in ihrer Stellung belassen wurden, deutet neben deren fachliche Kompetenz im Hinblick auf die Deichaufsicht auch auf ihren wachsenden gesellschaftlichen Einfluß hin, der sich nach dem Wegfall der Ratgeberämter zusehends entwickelte.<sup>744</sup> Insoweit könnte sich auch erklären, weshalb der Erzbischof im Stader Vertrag die Deichgeschworenen bestätigte, nachdem er diese im Imsumer Frieden offensichtlich nicht vorgesehen hatte.<sup>745</sup>

Die Wahl der Deichgeschworenen erfolgte durch die Eingessenen des Kirchspiels unter Mitwirkung des Kirchspielvogtes, wobei nur die Eingessenen wahlberechtigt waren, die auch deichpflichtiges Grundeigentum besaßen.<sup>746</sup>

Jeder Kirchspieldeichverband unterhielt ein Deichgeschworenengericht, das aus dem Deichvorsteher und den Deichgeschworenen bestand<sup>747</sup>, wobei die Anzahl der Deichgeschworenen in den einzelnen Kirchspielen erheblich schwankte<sup>748</sup> und erst im Rahmen der Wurster Deichordnung Mitte des 17. Jahrhunderts festgelegt wurde, daß es *vor altershero ... Viel Schworen gehabt, auß dem Fundament die Freveler zubezwingen, welches aber nunmehr nicht für nötig erachtet sondern nach dem Kirchspiel groß sein zu 4, 6 oder 8 Schworen indiciret, und haben Ihr Vorsteher.*<sup>749</sup>

Ob die Anzahl der Deichgeschworenen früher tatsächlich höher war, um die *Freveler* zu bezwingen, muß bezweifelt werden, da sich die Anzahl der verantwortlichen Vögte auch nicht veränderte. Allerdings muß bedacht werden, daß je größer die Zahl der Urteilsfinder war, um so höher die Akzeptanz der Entscheidungen anzusiedeln ist.

Es ist vielmehr denkbar, daß diese Schwankungen auf die unterschiedliche Anzahl der in jedem Kirchspiel deichenden Geschlechter zurückzuführen ist. Die Bestrebung dieser Geschlechter war es seit jeher, den familiären Einfluß im Lande zu

---

744 von der Osten, Verfassungsgeschichte, MvM 18, S. 86; von Lehe, Territorialpolitik, S. 118

745 vgl. Stader Archiv 2, S. 111

746 Djuren, Deichrecht, S. 30; von der Osten, Verfassungsgeschichte, MvM 18, S. 87; vgl. auch Pratje, Altes und Neues, Bd. 10, S. 95 ff

747 von Lehe, Ämter, S. 85; Djuren, Deichrecht, S. 66

748 Wremen um 1550, 22 Deichgeschworene, Nds. StA Stade, 5 b, Fach 158, Nr. 1; Mulsum 1624, 8 Deichgeschworene, vgl. von der Osten, Verfassungsgeschichte, MvM 18, S. 86

749 Deichordnung des Landes Wursten, Pkt. 2, gedr. bei von der Osten, Verfassungsgeschichte, Teil 2, MvM 19, S. 58

stärken und zu erhalten. Durch die Mitgliedschaft eines Familienangehörigen in den Reihen der Deichgeschworenen war es möglich, nicht nur auf negative Entscheidungen der Deichgeschworenen, die nach wie vor auf mündlich überlieferten Rechtssatzungen basierten, Einfluß zu nehmen. Insoweit würde sich auch erklären, daß die Deichgeschworenen gegen die Verringerung der Ämterzahl nicht aufbegehren, da die Deichgeschworenenaufgaben zu Beginn des 17. Jahrhunderts schriftlich niedergelegt wurden, so daß kaum noch ein Spielraum für persönliche Einflußnahmen verblieb.<sup>750</sup>

### 3. Landesdeichgericht

Das Deichgeschworenengericht besaß über alle Kirchspieleingesessenen die Strafbefugnis in Deichsachen.<sup>751</sup> Gegen Urteile des Deichgeschworenengerichts war als Berufungsinstanz das Landesdeichgericht zuständig. Das Landesdeichgericht setzte sich aus allen Deichgeschworenen des Landes sowie zwei Deichvorstehern zusammen, wobei dem älteren die Leitung des Gerichts oblag.<sup>752</sup>

Diese Herauslösung aus dem normalen Instanzenzug und die Beibehaltung einer Gerichtsbarkeit mit einer Spezialzuweisung konnten die Wurster auch nach der Regierungszeit Erzbischofs Christoph behaupten<sup>753</sup>, und sie fand selbst unter schwedischer Herrschaft um 1650 noch Anerkennung.<sup>754</sup>

---

750 vgl. hierzu die "Teichs-Ordnung des alten Landes Wursten, Articuli und fürnemste Puncten" v. 14. Januar 1621, abgedr. bei Pratje, Altes und Neues, Bd. 10, S. 97 ff

751 Pratje, Altes und Neues, Bd. 10, S. 95 ff; von der Osten, Verfassungsgeschichte, MvM 18, S. 85 f; von Lehe, Ämter, S. 86

752 von Lehe, Ämter, S. 86

753 so auch noch von Erzbischof Georg den Wurstern in einem Schreiben v. 25. Sept. 1565 bestätigt, vgl. von der Osten, Geschichte II, Beil. S. 7, *Seine F.G. geben auch aus gnaden nach, daß Teiche undt Damme durch keine Appellation sollen gehindert werden, wan sich aber von Teihrechte Jemandes beschweret funde, mach solches alßdan für gemeine Landt Teichschworen, oder wor das hingehöret ...*

754 vgl. Djuren, Deichrecht, S. 17; von der Osten, Verfassungsgeschichte, Teil 2, MvM 19, S. 58

## VI. Weitere Entwicklung in der zweiten Hälfte des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts

### 1. Regierungszeit des Erzbischof Georg 1558 - 1566<sup>755</sup>

Nach dem Tode des Erzbischofs Christoph<sup>756</sup> beschwerten<sup>757</sup> sich die Wurster beim neuen Erzbischof Georg über die im Bremervörder Rezeß vom 27. April 1557 festgelegten Veränderungen im Rechtswesen. Dieser sicherte in einem Schreiben vom 26. Dezember 1558 zu, über die Wiederherstellung der alten Gerichtsbarkeit und des alten Rechts nachzudenken.<sup>758</sup>

#### a. Friesisches Recht

1565 wurden daraufhin die Bestimmungen des Rezesses im wesentlichen aufgehoben<sup>759</sup>. Hierdurch erhielten die Wurster zunächst ihr *Landrechte, auch Wilküer und guten gewoenheiten, wie sie das bißhero gehabt*.<sup>760</sup> Eine Einschränkung erfuhr diese Regelung lediglich dadurch, daß sich jeder, der sich durch diese Bestimmungen beschwert fühlte, das erzbischöfliche Hofgericht anrufen konnte.<sup>761</sup>

Hinsichtlich der Vögte sagte der Erzbischof zu, *uff einen gemeinen Landttag mit Capittul und Landtschafften hirvon zu reden, dieweil aber S.F.G. Ihre jetzige Voigte unstraffbar wissen, werden sie sich mitteler weile nach denselben rich-*

---

755 vgl. Cassel, Bremensia I, S. 341 ff

756 23. Jan. 1558, vgl. Renner, Chronica, S. 207, a. 1557/ 58 pag. 353; Stader Archiv 3?, S. 81; Schwarzwälder, Hansestadt Bremen I, S. 235

757 Pufendorf, Observationes, Bd. III, S. 123 – 127: *Der 33te Beschwerungspunkt wegen der Lehngelder von verkauften Bauern-Güter und Erbschaften wird hiermit dahin entschieden, daß, wie Beklagter selbst nachgiebet, von Erbschaften kein Lehngeld fordern zu können, also er auch von denen bey Erbtheilungen an einen oder mehrere Miterben von denen übrigen geschehenden Überlassung ohnbeweglicher Bauerngüter dessen sich zu enthalten, ingleichen mit dem 20ten Pfennig beim wirklichen Verkauf sich zu begnügen habe, er könnte und wollte dann, daß er ein anders rechtsgültig hergebracht, in proxima erweisen.*

758 Nds. StA Stade, Rep. 5 b, Fach 158, Nr. 11

759 Pufendorf, Observationes, Bd. III, S. 127-129.

760 "Nachrichten von dem Alten Lande Wursten", in: von der Osten, Geschichte II, S. 7, Anhang 4

761 von Lehe, Kirchspielvögte, MvM 48, S. 138

## b. Deichgeschworene

Es gelang den Wurstern auch, die im Bremervörder Rezeß vorgesehene Beschneidung der Deichgeschworenenkompetenzen dahingehend abzuwenden, daß mögliche Appellationen gegen deren Sprüche nicht an die Vörder Kanzlei bzw. das Landgericht gingen, sondern vom Deichgeschworenengericht des Landes verhandelt wurden.<sup>763</sup>

## c. Sonstige Änderungen

Neben diesen für das Land wichtigen Zugeständnissen enthielt das Schreiben des Erzbischofs Festlegungen in dem Bereich des Zollwesens und der Bruchstrafe für Beleidigungen sowie der Ungebühr vor Gericht.<sup>764</sup>

Ihr vordringliches Anliegen scheinen die Wurster indes durchgesetzt zu haben. Der im Bremervörder Rezeß erwähnte Großvogt wurde wahrscheinlich nicht eingesetzt. Auch hat es den Anschein, daß die Kirchspielvögte in der Folgezeit aus den Eingesessenen erwählt wurden.<sup>765</sup>

## 2. Regierungszeit des Erzbischofs Heinrich 1567 - 1585<sup>766</sup>

Nach dem Tod des Erzbischofs Georg<sup>767</sup> wurde der Sohn des Herzogs Franz I von

---

762 "Nachrichten von dem Alten Lande Wursten", in: von der Osten, Geschichte II, S. 7, Anhang 4

763 "Nachrichten von dem Alten Lande Wursten", in: von der Osten, Geschichte II, S. 7 f, Anhang 4, *Seine F.G. geben auch aus gnaden nach, daß Teiche undt Damme durch keine Appellation sollen gehindert werden, wan sich aber von Teichrechte Jemandes beschweret funde, mach solches alßdan für gemeine Landt Teichschworen, ...*; vgl. auch von Lehe, Kirchspielvögte, MvM 48, S. 139; ders., Geschichte, S. 292

764 vgl. "Nachrichten aus dem Alten Lande Wursten", in: von der Osten, Geschichte II, S. 7, Anhang 4, sowie Wurster Landrecht, Art. 22; von Lehe, Geschichte, S. 292

765 vgl. hierzu die Liste der Kirchspielvögte in: von Lehe, Kirchspielvögte, MvM 48, S. 178 ff; ders., Geschichte, S. 292

766 vgl. Cassel, Bremensia I, S. 520 ff

Sachsen-Lauenburg -Heinrich- am 17. Februar 1567 vom Bremer Domkapitel zum Erzbischof gewählt.<sup>768</sup>

Es wird vermutet, daß die Wahl auf Heinrich fiel, um den noch immer andauernden Disput über die Herrschaftsrechte im Lande Wursten zwischen dem Haus der Sachsen-Lauenburger und dem Erzstift beizulegen.<sup>769</sup>

Insoweit erklärt sich auch der Verzicht des Herzogs auf seine Ansprüche im Lande Wursten nach der Wahl seines Sohnes.<sup>770</sup>

Aus der Regierungszeit Erzbischof Heinrichs sind wenige rechtliche Veränderungen bekannt. Überliefert ist lediglich eine Teilnahme an einem Landgericht in Dorum am 28. Juli 1569 sowie seine Bestrebungen, die im Erzstift geltenden Landrechte zu vereinheitlichen und zu fixieren<sup>771</sup>, wozu es aufgrund seines Todes am 28. April 1585 jedoch vorerst nicht mehr kam.

### **3. Regierungszeit des Erzbischofs Johann-Friedrich 1596 - 1634<sup>772</sup>**

#### **a. Einführung der Carolina von 1532**

Nach dem Tod Heinrichs wurde zunächst der minderjährige Johann Adolf aus dem Hause Holstein-Gottorf zum Erzbischof gewählt<sup>773</sup> bis schließlich im Jahre 1596 dessen Bruder Johann-Friedrich zum Erzbischof ernannt wurde.<sup>774</sup>

Erzbischof Johann-Friedrich gelang es schließlich einschneidendere Veränderungen auf dem Gebiet des Rechtswesens vorzunehmen. Neben einigen Verordnungen bemühte sich der Erzbischof in erster Linie das Landrecht im Erzstift zu vereinheitlichen. Im Jahre 1603 führte er die Carolina von 1532 ein.

---

767 4. Dez. 1566, vgl. Renner, Chronica, S. 312, a. 1566 pag. 546; Schwarzwälder, Hansestadt Bremen, S. 248

768 von Lehe, Geschichte, S. 292

769 von Lehe, Geschichte, S. 292

770 Wiedemann, Geschichte des Herzogthums Bremen II, S. 185

771 von Lehe, Geschichte, S. 293

772 Stader Archiv 3, S. 82

773 Cassel, Bremensia II, S. 317

774 von Lehe, Geschichte, S. 312; von der Osten, Geschichte, S. 177

## **b. Einführung der Reichskonstitutionen von 1521 und 1529 über das Repräsentationsrecht der Geschwisterkinder im Jahre 1610**

Der erste Schritt war die Verordnung, künftig die Reichskonstitution von 1521 über das Repräsentationsrecht der Geschwisterkinder im Erbrecht bei der Rechtsprechung zu beachten, da diese bisher aufgrund des Widerspruchs zum alten Landrecht von den Vögten nicht beachtet worden war<sup>775</sup>, jedoch am Oberlandesgericht in Vörde bereits zur Anwendung käme.<sup>776</sup>

## **c. Landrecht von 1611**

Als weiterer Schritt wurden die Vögte angewiesen, daß bisher geltende Landrecht zusammenzustellen und von der Kanzlei in Vörde bestätigen zu lassen.<sup>777</sup> Das

---

775 Cassel, *Bremensia* II, S. 721; von der Osten, *Geschichte*, S. 177; von Lehe, *Geschichte*, S. 293; noch im Jahre 1606 wurde vom Landgericht Dorum entschieden, daß das 16. Landrecht, vgl. Borchling, *Ndt. RQ*, S. 161, nach welchem das nächste Blut weiter entfernte Verwandtschaftsgrade vom Erbrecht ausschließe, gültiges Recht trotz der Reichskonstitution von 1521 sei, *Nds. StA Stade* 27 b, Fach 95, Nr. 5741; Buma/Ebel, IV 16, S. 53: „*This is thet sextinde lonriucht: Sa hwersa en mon ieftha en wif steruat, and hiara erue and otheres hiara god leuath, and hia befta hiam ne leuath feder ne moder, brother ne swester, kind ne kindiskind, and thera sibbosta sex honda nen sis, sa hagon tha iuinknilingar to there were to tiande, tha sibbe ther to kniande, iuin fir on to fande mith themne se there were allera swesost, sa hach thiv hond tha laua to nimande. Jef thet ac ne se, sa dele se tha friond under hiam al with thiv, ther hia sibbe se and knia mug*“ (Das ist das sechzehnte Landrecht: Wenn ein Mann oder eine Frau stirbt, und sie ihr Land und ihr sonstiges Gut hinterlassen, und sie weder Vater noch Mutter, Bruder noch Schwester, Kind noch Kindeskind hinterlassen, und keiner von den sechs gesipptesten Händen da ist, so sollen die in gleichem Grade Verwandten zu dem Besitztum hinziehen, dort ihre Verwandtschaft nachweisen und mit gleich nahen Händen Besitz von einem gleich großen Teil ergreifen, es sei denn, daß da einer komme, der dann verwandtschaftlich am nächsten berechtigt zu dem Besitztum wäre, so soll der Verwandte die Hinterlassenschaft annehmen. Wenn das aber nicht der Fall ist, so sollen die Blutsfreunde diese unter sich teilen, je nachdem sie gesippt sind und die Verwandtschaft nachweisen können) - Erbrecht nach Gradesnähe außerhalb der sechs gesipptesten Händen, zu denen allerdings z. B. die Geschwisterkinder nicht gehören - aufgeführt werden lediglich die Kindeskinde.

776 von Lehe, *Kirchspielvögte*, *MvM* 48, S. 147

777 von Lehe, *Kirchspielvögte*, *MvM* 48, S. 148; ders., *Geschichte*, S. 293 f; von der Osten, *Geschichte*, S. 177

778 Siehe Pufendorf, *Observationes Juris Universi* I, Obs. 87: *Wurster Landrecht und Gebräuche*,

Landrecht wurde 1611 abgefaßt<sup>778</sup>, aber erst 1667 in der Dissertation von Harro Eicke Fawes<sup>779</sup> gedruckt und danach von Friederich Esaias Pufendorf veröffentlicht.<sup>780</sup>

Weitgehend gesichert ist zumindest, daß es von erzbischöflicher Seite nie bestätigt wurde. Aus der Regierungszeit von Johann-Friedrich ist eine solche Bestätigung nicht bekannt und erscheint auch unwahrscheinlich, da die Wurster noch im Jahre 1642 eine Eingabe an den neuen Erzbischof Friedrich, Prinz von Dänemark, machten, in der sie diesen baten, das Landrecht zu bestätigen.<sup>781</sup> Eine Bestätigung von dessen Seite ist indes ebenfalls nicht überliefert.

Hieraus wird zum Teil geschlossen, daß sich alte erb- und schuldrechtliche Rechtsgewohnheiten des Landes Wursten, die auf dem Rüstringer Recht beruhten, selbst noch zu einer Zeit erhalten hatten, in der das Land bereits ein fester Bestandteil des Erzstiftes war.<sup>782</sup> Quellen, die diese Vermutung stützen könnten, existieren jedoch nicht.

## **B. Die Wurster Willkür von 1508<sup>783</sup>**

Die Wurster Willkür stellt eine Weiterentwicklung des vormals im Lande Wursten geltenden allgemeinriesischen und besonderen Rüstringer Rechts dar.<sup>784</sup>

---

*so auf Befehlch des hochwürdigsten... Fürsten und Herrn, Herrn Johann Friedrichen, erwehnten und postulierten zu Erz- und Bischoffen der Stifter Bremen und Lübeck,... die vollmächtigte des Landes Wursten aus allen Kirchspielen dazu erkoren, in nachfolgende Form zu Papier bringen lassen. **Geschehen anno 1611.** ...Land Wursten den 12. Augusti 1685.*

779 Gießen, 1667.

780 Wurster Land-Recht und alte Gebräuche, in: Pufendorf, *Observationes Juris Universi*, Appendix, S. 60 ff

781 Nds. StA Stade Rep. 5 b, Fach 559, nr. 64

782 von der Osten, *Geschichte*, S. 177; von Lehe, *Kirchspielvögte*, MvM 48, S. 148

783 Wurster Willkür, gedr. bei von der Osten, *Geschichte* I, S. 64 ff. und bei Pufendorf III, *Appellationes*, S. 113 ff.; ferner bei Richthofen, *Friesische Rechtsquellen*, S. 115 ff. (dort auch ein Vergleich mit dem Rüstringer Asegabuch); Borchling, *Niederdeutsche Rechtsquellen Ostfrieslands*, S. 196 ff.

784 Buma/ Ebel, *RQ*, Bd. 1, S. 11 f

## I. Entstehungsgeschichte der Wurster Willkür

Die Wurster Willkür von 1508 wurde in der Hochphase der freien Bauernrepublik Land Wursten von den 16 Ratgebern zusammen mit 18 Vollmächtigen, die als Vertreter der einzelnen Kirchspiele fungierten<sup>785</sup>, der Landesversammlung als neues Landesrecht vorgelegt und von dieser einhellig als solches angenommen.<sup>786</sup>

Als Auslöser für die Schaffung der Willkür von 1508 wird genannt, daß *des dotschlages und des wrevels und waldes hefft veele averhandt genohmen*.<sup>787</sup>

Die Struktur des Landes, die seit Jahrhunderten auf einem Geschlechterwesen aufbaute, hatte im Laufe der Zeit dazu geführt, daß die einzelnen Geschlechter zur Durchsetzung ihrer Interessen immer häufiger zur Selbsthilfe griffen und das Fehdewesen zusehends ausuferte.<sup>788</sup> Mitunter wurden von den Geschlechtern Landsknechte angeworben, um gegen andere Geschlechter vorzugehen, was sich aus Art. 9 der Willkür ergibt.<sup>789</sup>

Dadurch kam es neben einer nachhaltigen Störung des Landfriedens zu einer massiven Beeinträchtigung der Wirtschaft<sup>790</sup>, so daß die Wurster Willkür als allgemein anerkannte Rechtssatzung zur Schaffung friedlicher Lebensbedingungen die Konsequenz war.

Der Wunsch nach Frieden wird auch in einigen Passagen der Willkür deutlich, durch die vormalig anerkanntes Gewohnheitsrecht, wie das Recht auf Blutrache, außer Kraft gesetzt werden sollte: *Item offte dar van der gemeente woll wehre, de sick mit siner frundschoep jegen dusse vorbeschrevene Rechte wolden setten offte streven, so den de Rathgever densulvigen tho nehen gehorsam bringen können, so gelave wy ganße Gemeenheit des ganzen Landes, dat wy solchen ungehorsa-*

---

785 von der Osten, Geschichte I, S. 46

786 *Wy Sostein Rathgevere und Achtein Vollmechtige uth dem Lande tho wursten, uth allen karspelen gekahren, dat wy scholden maken einen willkoer, so dem ganzen Lande nutte und guht sin möchte, welches wy gedahn und nafolgende articul beschluten, de wy denne einhellig hebben bewilliget undt dem ganzen Lande vor nutte und guth achten...*, Wurster Willkür, Einleitung; *Alle dusse vorgeschreven Articul hebben wy Sostein Rathgever und ganße gemeenheit des Landes tho wursten angenahmen und bewilliget, tho ewigen dagen, vor unser Landrecht tho holden und tho gebruken*, Wurster Willkür, Anhang; ferner Willkür 19; vgl. auch von Lehe, Geschichte, S. 154

787 Wurster Willkür, Einleitung

788 von Lehe, Geschichte, S. 153

789 Wurster Willkür, Art. 9, *so dar twe partheye under einander feide hadden und ein jeder uthländische knechte wunne vor geldt,...*

790 von Lehe, Geschichte, S. 153

*men Man willen helpen gehorsam maken*<sup>791</sup>, denn *ein Jeder schall sick am rechte genögen laten.*<sup>792</sup>

Welchen Einfluß einzelne Geschlechter im Lande hatten, wird bereits im Anhang der Wurster Willkür deutlich. Ausdrücklich werden dort zwei *Fruntschopen*, zwischen denen eine Fehde anhängig ist, von den Vorschriften der Willkür bis zum Abschluß der Fehde ausgenommen. Es ging dabei um die niedrigeren Sätze für die Totschlagbuße im Rahmen der die Fehde abschließenden Sühneverhandlungen<sup>793</sup>. Ferner wird festgelegt, daß so lange für beide Freundschaften noch der althergebrachte geringere Wergeldsatz Geltung haben soll.

Die Wurster Willkür blieb als Landesrecht bis zum Jahre 1611 in Kraft. Erzbischof Christoph hatte zwar mehrfach versucht, das Wurster Recht abzuschaffen<sup>794</sup>, jedoch ist ihm dies während seiner Amtszeit nicht gelungen. Die ihm nachfolgenden Erzbischöfe, insbesondere Erzbischof Georg, sicherten den Wurstern zu, daß sie ihre *Landrechte, auch Wilküer und guten gewoenheiten, wie sie das bißhero gehabt* beibehalten konnten.<sup>795</sup> Lediglich im Hinblick auf die peinliche Gerichtsbarkeit scheint es ab dem Jahre 1568 eine Veränderung gegeben zu haben, da fortan Verbrechen wie Raubmord und Landfriedensbruch vor dem Oberlandesgericht in Vörde verhandelt und Todesurteile auch dort und nicht mehr auf der Gerichtsstätte des Landes Wursten -dem Klenckenhamm - vollstreckt wurden.<sup>796</sup>

---

791 Wurster Willkür, Anhang

792 Wurster Willkür, Art. 17

793 *Des dodschlages halven hebben sick noch buten bespraken ...nämlich Stedert Eibe Tantes... und Hanneke Eibe Adikes mit erer Fruntschop, wente dar legen vom beiden Parten dode Lüde undt ein Mannes geldt, was vorhen nicht mehr, alß Tein stige Fresche Mark und bewilligunge. Item so hebben de ehrgeannten beiden Saken fruntschop vor dem ganzen Land bewilliget, So Gott de gnade geven, datt de Sake gesohmet worde, alß den nach den dagen wolden se alle des Landes wilkoer und ein frouwe offt Junckfrouwe, de dodt geslagen warth, so ven stife fresche marck...holden,*

794 vgl. Bremervörder Rezeß v. 27. April 1557 bei Cassel, Bremensia II, S. 670, Pkt. 6, *...dewiele de unchristliche, unrechtmeßige Mißbreuche, deren sich die Wurstfriesen bishero gebraucht, und für Ihre Landrechte gehalten, genzlich abgethan, an stadt derselbigen neuwe heilsame rechtliche Ordnung auffgerichtet...*

795 Schreiben Erzbischof Georgs an die Wurster v. 25. September 1565, gedr. bei von der Osten, Geschichte II, Beilagen 4, S. 7

796 vgl. hierzu Todesurteil gegen einen Delinquenten aus dem Jahre 1568, Nds. StA Stade 5 b Fach 75 Nr. 86 a (Akte Nr. 5); von Lehe, Geschichte, S. 260; von der Osten, Geschichte, S. 171

Erst im Jahre 1603 erhielt die Carolina von Kaiser Karl V aus dem Jahre 1532<sup>797</sup> auch im Lande Wursten Geltung und ersetzte fortan die Wurster Willkür von 1508.<sup>798</sup>

## II. Inhalte

Bereits zu Beginn des 12. Jahrhunderts wurde durch rüstringische Kolonisten aus Butjadingen auf ursprünglich sächsischem Boden das Land Wursten gegründet<sup>799</sup>, das seine Unabhängigkeit lange Zeit behaupten konnte. Den stammverwandten Butjadingern wurde sogar Hilfe bei ihren Unabhängigkeitskämpfen geleistet<sup>800</sup>. Die beiden Lande Butjadingen und Wursten wurden durch das friesische Rüstringer Recht zu einem gemeinsamen Rechtsgebiet verbunden<sup>801</sup>. Das ältere Rüstringer Recht galt für ganz Rüstringen und war offenbar butjadischen Ursprungs; jedenfalls befand sich die rüstringerfriesische Handschrift des Oldenburger Archivs vom Ende des 13. Jahrhunderts im 15. Jahrhundert noch dort<sup>802</sup>. Dann wurde die einheitliche Entwicklung auseinandergerissen; erst die Butjadinger Küren von 1479 knüpfen wieder daran. Allerdings wurden die Wurster Handschriften nicht mehr dadurch beeinflusst<sup>803</sup>; die Wurster Willküren von 1508 beschränkten sich auf das Land Wursten<sup>804</sup>. Hier wurde die friesische Freiheit - obwohl seit 1525 durch die Herrschaft des bremischen Erzbistums beschränkt - mit der Wurster Willkür von 1508 bis 1557 bewahrt. Die Petition der Wurster von 1565, mit der sich die Wurster bei dem Landesherrn über die Vögte beklagten, ist in den Wurster Rechtshandschriften überliefert<sup>805</sup>. 1611 wurde das Wurster Landrecht erlassen; das (vollständige) Butjadinger Landrecht kam erst 1664<sup>806</sup>.

---

797 vgl. Beermann, Strafrechtspflege, Brem. JB 49, S. 206

798 von Lehe, Geschichte, S. 294

799 Borchling, S. LXXII.

800 Borchling, ebenda.

801 Borchling, S. LXXIII.

802 Borchling, S. LXXIV.

803 Borchling, S. LXXV.

804 Borchling, S. LXXV.

805 Borchling, S. LXXVI.

806 Borchling, S. LXXVII.

## 1. Wergeld bei Totschlag

Zunächst wurde durch die Wurster Willkür das Wergeld, das im Falle eines Totschlages an das Geschlecht des Erschlagenen zu entrichten war, von 200 auf 400 friesische Mark verdoppelt.<sup>807</sup> Ausgenommen von dieser Regelung im Hinblick auf die Höhe des Wergeldes wurde das Kirchspiel Imsum, dessen Vertreter das bisherige, höher liegende Wergeld beibehalten wollten.<sup>808</sup> Wie hoch dieser Wergeldsatz war, läßt sich heute nicht mehr entscheiden.

Gleichzeitig wurde der Wergeldsatz für eine erschlagene Frau oder Jungfrau dem Wergeld eines erschlagenen Mannes angepaßt (vorher: 140 Mark).<sup>809</sup>

Für den Fall eines Totschlages auf gefriedetem Gebiet (Art. 4) hatte der Totschläger der Obrigkeit 80 Gulden Bruchstrafe zu entrichten. Das Geschlecht des Erschlagenen erhielt das zweifache Wergeld.<sup>810</sup> Im übrigen war auch in diesem Fall die doppelte Buße zu entrichten.

Eine Einschränkung der Friedensbestimmungen wird in Artikel 9 für den Fall vorgenommen, daß zwei in Fehde lebende Parteien ausländische Kriegsknechte angeworben haben, um gegen die gegnerische Partei vorzugehen. Hier wird kein Wergeld gezahlt, wenn einer der Kriegsknechte bei den Auseinandersetzungen zu Tode kommt, sondern eine *besoldunge* in Höhe von acht Gulden, die der Auftraggeber zu leisten hat.<sup>811</sup>

Es fällt zudem auf, daß für derartige Auseinandersetzungen weder eine Buße für den entstandenen Schaden noch eine Bruchstrafe an die Obrigkeit zu entgelten sind. Gleichfalls ist nicht vorgesehen, daß die Landesgemeinde gegen die Fehdeparteien und ihre Knechte vorgeht<sup>812</sup>, obwohl das Gehorsammachen eines Unruhestifters am Ende der Wurster Willkür ausdrücklich vorgesehen ist.<sup>813</sup> Damit

---

807 Wurster Willkür (WW), Art. 1 und Anhang, *wente dar legen vom beiden Parten dode Lüde... was vorhen nicht mehr, alß Tein stige Fresche Marck...*; zum Vergleich: ein Reitpferd kostete Anfang des 16. Jahrhunderts in Hamburg 20-25 hamburgische Mark, von Lehe, Geschichte, S. 155; von der Osten, Geschichte I, S. 47; vgl. zu den Währungen Pufendorf, III, App S. 122

808 WW, Anhang, *...wente se wolden ehren willkøer mit dem doedtschlage vor sick beholden, de høger tho gelde leep, also sonst in andern karspelen.*

809 WW, Art. 2, *So ein fruwe offte eine Jungfrauwe (dar Gott vor sy) ock dodt geschlagen worde...*; vgl. Anhang und FN 793

810 WW, Art. 6, *... dat schall sin twe bothe und twe gelde undt der Overicheit achtentig gulden.*

811 Gemeint sind die Totschläge an Kriegsknechten im Rahmen einer Fehde

812 WW, Art. 9, *... dar schall men noch hoede (hod = Hut) noch fuer (Feuer, Fackeln) nafahren*

813 WW, Anhang, *... so gelave wy ganße Gemeenheit des ganßen Landes, dat wy solchen ungehorsamen Man willen helpen gehorsam maken.* Das Gehorsammachen geschah durch die Landesgemeinde unter Führung der Ratgeber. Dieser Abordnung wurde bei Tag ein auf eine

sollte vermiedern werden, daß das Landesaufgebot gegen ein Geschlecht zieht, das einen Kriegshaufen angeworben hatte.

Schließlich regelt Artikel 16 der Willkür die Aufteilung des Wergeldes, das für ein getötetes Elternteil gezahlt wurde. Hiernach sollen die hinterbliebenen Kinder und nicht der überlebende Ehegatte das Wergeld erhalten, da der überlebende Ehegatte in der Lage sei, sich erneut zu verheiraten. Den Kindern könne jedoch durch die erneute Heirat nicht das verstorbene Elternteil zurückgegeben werden.<sup>814</sup> Die Begründung zeigt, daß es sich hier um zu legitimierendes, neues Recht handelt.

## 2. Mord

Die Zahlung eines Wergeldes war nur im Falle eines Totschlages vorgesehen.<sup>815</sup> Unter Totschlag ist dabei jede Körperverletzung mit tödlichem Ausgang zu verstehen.<sup>816</sup> Im Gegensatz hierzu steht der Mord, der in der Wurster Willkür jedoch keine Erwähnung findet<sup>817</sup>. Ursprünglich war der Mord die heimliche Tötung

---

Stange gesteckter Hut vorangetragen (hodere = Hutträger, techn.: Führer eines Aufgebots, thene hod upsteta = den Hut aufstecken), der die Rechtmäßigkeit des Aufgebots signalisierte, vgl. Jaekel, Ständeversammlung, S. 6 f; Heck, Gerichtsverfassung, S. 150 f  
<sup>814</sup> WW, Art. 16

<sup>815</sup> vgl. WW, Art. 1, 2, 6, 9, eine Ausnahme hierzu bildet Art. 3, der im Falle schwerer Körperverletzung die Zahlung eines *halff Mansgelt* vorsieht

<sup>816</sup> His, Strafrecht, S. 256

<sup>817</sup> Siehe allerdings Buma/Ebel, IV, 23. Landrecht, S. 57: „*Thit is thet thriu and twintegoste londriucht: Alther en wif se onefuchten and hiu se mith berne and nebbe nawet erges eden, blodelsa ne blodrunnanda deda ni dath ni dolch ni nena othera morthdeda, and hiu se sa fir onefuchten inur tha benena burch, thet thet bern and thiu berthe ofliue werthe, jef hi ie there dede, sa hach hi to fellande and to ieldande mith urielde and mith ielde tha berthe and tha morthdede: thet ield and thera lioda wed also hage, also tha liode luoiat and thet urield bi twilif merkon and there wiue hiri liodwerdene mith twilif merkon to fellande. Ac ief hiu sterue, sa hach ma hia and tha berthe mith siugun ieldon to ieldande, achta pund tha frana and achta skillinga and achta panninga thet is hiri riuchta werthma. Ac ief hi biseke, sa sikure hine anda withon mith twilif monnon jeftha hi gunge tha niugun skero. Ac ief hi thera ordela nahwedder dwa nelle, sa wisere enes berskinzes campa, binna thrium etmelon to fiuchtande, ieftha ene sone alsaden bi asyga dome and bi lioda riuchte, thet hiu se nathelik and godilik*“ (Dies ist das dreiundzwanzigste Landrecht: Wenn eine verheiratete Frau, die ein Kind unter dem Herzen trägt, angegriffen wird, und sie nichts böses getan hat, weder Blutrunst noch blutende Verletzungen, noch Totschlag, noch Verwundung, noch sonst irgendwelche Übeltaten, und sie derart am Leibe angegriffen wird, daß die unzeitig geborene Leibesfrucht stirbt, so soll er (*der Beklagte*), wenn er die Tat gesteht, die Leibesfrucht und die **Mordtat** mit Zuschlagswergeld und mit Wergeld büßen und bezahlen: das Wergeld (*der getöteten Leibesfrucht*) und die Brüche an das

eines anderen.<sup>818</sup> Im Sinne der Lex Frisionum begeht einen Mord, wer die Leiche verbirgt.<sup>819</sup> Die jüngeren Quellen nehmen hingegen einen Mord schon dann an, wenn die Tat auf einer gemeinen, niederträchtigen Gesinnung beruht.<sup>820</sup>

Der Angriff auf eine Schwangere und der daraus resultierende Verlust des Kindes wird ebenfalls als Mord bezeichnet.<sup>821</sup> Diese Mordtat kann jedoch durch die Zahlung eines Wergeldes an die Mutter für den Verlust des Kindes sowie eine für die

---

Volk (seien) so hoch, wie das Volk sie bestimmt, und der Wergeldzuschlag (stelle sich auf) zwölf Mark, und der Frau ist ihr kleines Wergeld von zwölf Mark zu entrichten. Und wenn sie stirbt, so soll man sie und die Leibesfrucht mit siebenfachem Wergeld entgelten, acht Pfund und acht Unzen und acht Schillinge und acht Pfennige, das ist ihr rechter Wert. Und wenn er (*der Beklagte*) es leugnet, so reinige er sich mit zwölf Männern auf die Reliquien von der Anklage oder er gehe über die neuen (glühenden) Pflugscharen. Wenn er aber keines von diesen Gottesurteilen bestehen will, so sehe er sich nach einem barschenkligen Zweikämpfer um, der innerhalb dreier Tage den Kampf austragen soll, oder er schließe durch Urteil des Asega und nach dem Volksrecht in solcher Weise eine Sühne ab, daß sie billig und gerecht ist); des weiteren Buma/Ebel, IV, 24. Landrecht, S. 58: „*Thit is thit fiuwer and twntigoste laonriucht: Sa hwaso to otheron fari nachtes to houï and to huse bi slepandere thiade and bi unwissa wakan-don mith enere glandere glede and al thet god barn, ther hi heth an houï and an huse, an we-ron and an weruon, jef hi ia wili, sa skil hi kuma et thera fiuwer hernana hwelik mith tian merkon, weddia skilre an dom with with tha liode, and et there hirhstidi mith sinere haued-lesne, and tha monne sin god twiïelde to oeldande, alsa hit sina bura ieftha sina umbiburar mith him swera willath. Jef hi biseka wili, sa skil hi et thera herna hwek and stride withstonda mith fiuwer berskinzia campon and et there hirhstidi mith tha fifta campo, thruch thet, thet ma morth skil mith morth kela*“ (Dies ist das vierundzwanzigste Landrecht: Wenn jemand nachts, während die Leute schlafen und es ungewiß ist, ob einer wacht, mit einer glühenden Kohle zum Haus und zum Hofe eines andern zieht und alles Gut verbrennt, das dieser auf dem Hof und im Hause, auf seinen liegenden Gründen und auf der Heimstätte hat, so soll er (*der Beklagte*), wenn er es gestehen will, an jede von den vier Hausecken mit zehn Mark kommen, dem Volke soll er Sicherheit für das zu fällende Urteil leisten, und an der Herdstelle soll er mit seiner Hauptlösung erscheinen, und dem Manne hat er dessen Gut doppelt zu ersetzen, wie es dessen Nachbarn oder die Umwohner mit diesem beschwören wollen. Wenn er (*der Beklagte*) es leugnen will, so soll er an jeder Ecke des Hauses einen Zweikampf mit vier barschenkligen Kämpfen und an der Herdstelle mit dem fünften Kämpfen bestehen, deshalb, weil man **Mord mit Mord** vergelten soll.)

818 Brunner, RG, Bd. 2, S. 627 ff; His, Strafrecht, S. 261

819 Lex Fris., XX, 2: *qui hominem occiderit et absconderit, quod mordritum vocant.*; dazu siehe Siems, Studien zur Lex Frisionum, S. 321 f. - Mordbestimmung mit neunfacher Buße; für den Fall des Mordes wird ein Reinigungseid mit 35 Eidhelfern angegeben - dreimal so hoch wie beim Totschlag - Lex Fris. XX, 2, S. 325 f.

820 Allfeld, Entwicklung des Begriffes Mord, S. 66

821 Vierundzwanzig Landrechte, 23. LR, *sa hach hi to fellande and to ieldande mith urielde and mith ielde tha berthe and tha morthdede*, vgl. FN 817

Tat zu entrichtende Buße gesühnt werden.<sup>822</sup> Alle anderen Mordtaten wurden mit dem Leben gesühnt.<sup>823</sup> Hierzu gehörten noch 1515<sup>824</sup> Mord, Brand<sup>825</sup>, Straßenraub und Landesverrat.<sup>826</sup>

Der Grund dafür, daß diese Straftaten nicht in der Willkür aufgeführt werden, bedeutet nicht, daß diese nicht mit Strafe bedroht waren oder milder bestraft wurden als in den friesischen Mutterlanden. Es ist bekannt, daß im Lande die Todesurteile auf dem Klenckenhamm vollstreckt wurden. Es wird daher auch Straftaten gegeben haben, die mit dem Tode bestraft wurden.

Es kann vermutet werden, daß die Willkür nicht alle rechtliche Fragen abschließend klären sollte, sondern lediglich dazu diente, besonders drängende Probleme des Landes, durch eine Anpassung des Gesetzes in den Griff zu bekommen. Hierauf deutet bereits die Einleitung der Willkür hin, die vom Überhandnehmen des Frevels und des Todschlags berichtet. Es kann daher mit großer Sicherheit davon ausgegangen werden, daß auch die allgemeinfriesischen Gesetze weiterhin im Lande Wursten Geltung besaßen und daß nach diesen auch weiterhin Recht gesprochen wurde bzw. diese die Wurster Willkür ergänzten.<sup>827</sup>

### 3. Bußen bei Körperverletzungen

Das Wergeld<sup>828</sup> gehört zur Kategorie der Bußen.<sup>829</sup> Seine Qualität ist dennoch eine andere, da es nur für schwerwiegende Straftaten angedroht wurde. Während es in der Lex Frisionum<sup>830</sup> die Wergeldeandrogung auch für Entführung, Notzucht

---

822 Wiarda, Asega-Buch, 2. Abschnitt, S. 157

823 Siebzehn Küren, Küre 16, *Morth mot ma mith morth kela, til thiu thet ma tha ergon stiore.*

824 Gemeint ist das Ostfriesische Landrecht des Grafen Edzard d. Gr.; Ausgabe: v. Wicht, 1746).

825 zum Brand vgl. Vierundzwanzig Landrechte, 24. LR, *mith enere glandere glede and al thet god barmt ... thet ma morth skil mith morth kela.*

826 Wiarda, Asega-Buch, 1. Abschnitt, S. 79

827 so auch von Lehe, Kirchspielvögte, MvM 48, S. 147

828 fries. *ield*, vgl. 24 Landrechte, 23. LR; niederdt. wergelt, mangelt, dohde halß, vgl. WW, Art. 1, 3, 16

829 His, Strafrecht, S. 225

830 Siehe Siems, Studien zur Lex Frisionum, S. 274 - 283.

und den Verkauf von Freien in die Knechtschaft gab<sup>831</sup>, wurde die Verhängung von Wergeldern für andere als Totschlagsdelikte in den jüngeren Rechtssatzungen immer seltener.<sup>832</sup> Schwerwiegende Körperverletzungen, wie eine abgeschlagene Hand, Fuß oder ein ausgestochenes Auge, sollten fortan mit dem *halff Mansgelt* gebüßt werden.<sup>833</sup> Derartige Verletzungen waren in differenzierender Form auch in den Rürstringer Bußtaxen erwähnt.<sup>834</sup> Verglichen mit den Bußtaxen werden in der Willkür höhere Bußen angedroht. Weshalb jedoch die Buße für die Verwundung von Fuß, Auge und Arm (1/2 Wergeld)<sup>835</sup> vereinheitlicht und erhöht wurden, läßt sich nicht mehr ergründen.

#### 4. Friedbruch

##### a. Friedbruch von Haus, Hof und Acker

Zum Schutz des einzelnen wurden Haus, Hof und Acker unter besonderen Schutz gestellt.<sup>836</sup> Ein Bruch dieses Friedens wurde mit einer Bruchstrafe, die an die Obrigkeit zu zahlen war, in Höhe von 20 Gulden sowie einer Buße in Höhe der doppelten Summe dessen, was durch eine Blutwunde beschädigt worden war, gesühnt.<sup>837</sup>

Unklar bleibt, an wen die Buße zu entrichten war. In den älteren friesischen Rechtssatzungen<sup>838</sup> wurde der Friedensbruch mit einer Buße an den König bzw.

---

831 Lex Frisionum. 8, 9, 21

832 vgl. Alte Rürstringer Küren, Küre 9

833 WW, Art. 3

834 vgl. Buma / Ebel, RQ, Bd. 1, S. 69 ff, zum Verlust der Sehkraft, Nr. 3 a, zur Hand/ Arm, Nr. 9 a, zum Fuß/ Bein, Nr. 12 a ff

835 Siehe Buma/Ebel, Die Rürstringer Bußtaxen, S. 123 ff., 2a-c (Auge), 9a-h (Arm).

836 von Lehe, Geschichte, S. 155, sieht in der Formulierung *hoffrede* den Kirchhoffrieden. Von der Osten, Geschichte I, S. 47 bezieht diese Formulierung auf den besonderen Frieden des Bauernhofes. Bei dieser Auslegung ist von der Osten zuzustimmen. Die Erwähnung des Kirchhoffriedens wäre schon aus systematischen Gründen an dieser Stelle nicht erklärbar. Im übrigen hätte es für die Einbeziehung des Kirchhoffriedens in der WW keinen zwingenden Grund gegeben, da dieser Frieden eine Frage des Sendrechts war und auch dort festgeschrieben wurde, vgl. Buma/ Ebel, RQ, Bd. 1, S. 115 ff. Es sei jedoch darauf hingewiesen, daß der Kirchhoffrieden auch in den Wurster Landrechten erwähnt wurde, vgl. Wurster LR, Tit. XI, Art. XXIII, § 2

837 WW, Art. 4, ... *twintig gulden tho Broke an de Overicheit, und sinen schaden dubbelt gebetert.*

838 vgl. Buma/ Ebel, RQ, Bd. 1, S. 38 Nr. 12, ... *sa betere him mith bote and mith urbote thruch thes*

an das Volk gesüht<sup>839</sup>. Für diesen Frieden wurde von allen Friesen an den König zwischen Andreastag und Weihnachten der Friedenspfennig gezahlt<sup>840</sup>, der sog. Andreasschatz. Der Andreasschatz wurde auch von den Wurstern entrichtet.<sup>841</sup> Die in der Willkür angedrohten Bußen fielen - nach der Willkür<sup>842</sup> - der Overicheit (Obrigkeit) zu.

Dagegen spricht die Formulierung *und sinen schaden dubbelt gebetert*, die auch in den Wurster Landrechten von 1611 gewählt wurde.<sup>843</sup> Ausdrücklich wird bestimmt, daß der Schaden in doppelter Höhe gebessert werden müsse. Der Begünstigte eines Schadensersatzes kann aber nur der Geschädigte selbst („synen schaden“) sein. Hieraus kann daher nur gefolgert werden, daß die Bußen und beteringe (=Besserung)<sup>844</sup>, die in der Willkür genannt werden<sup>845</sup>, dem Geschädigten als Schadensersatz zufließen sollen.

Dementsprechend können nur die *Broke*<sup>846</sup> *an de Overicheit*, die in der Wurster Willkür Erwähnung finden, das im Falle des Friedensbruchs zu leistende Friedensgeld sein.

Die Willkür bestimmt, daß die Brüche an die Obrigkeit abzuführen sind.<sup>847</sup> Dies sind bis zur Einverleibung in das Erzstift Bremen im Jahre 1525 unbestritten die Ratgeber<sup>848</sup> gewesen. Unter bremischer Herrschaft fielen die Brüche schließlich an den Erzbischof.<sup>849</sup>

---

*kininges bon...*

839 das sog. Friedensgeld, vgl. His, Strafrecht, S. 242; Brunner, RG, 1, S. 164 f; Schröder, RG, S. 79, 340 ff

840 vgl. Buma/ Ebel, RQ, Bd. 1, S. 36 Nr. 9, *...tha skelde skilu wi ielda twisk Ondreusmissa and Kerstestide.*

841 von Lehe, Geschichte, S. 158

842 Siehe WW, Art. 5.

843 Wurster LR, Tit. XI, Art. XXIII, § 2, *und muß den Schaden gedoppelt bessern*

844 His, Strafrecht, S. 224

845 WW, Art. 4, *dubbelt gebetert*, Art. 5, *dubbelte bohte*, Art. 6, *twe bothe*, Art. 10, *dar schall he na beteren*, Art. 15, *sinen schaden tho beteren*

846 vgl. His, Strafrecht, S. 241, nach dem auch die Formulierung *broke* (= Bruch) auf den Bruch des Friedens hindeutet

847 vgl. WW, Art. 5, *schal der Overicheit geven tho bröke*; vgl. hierzu auch His, Strafrecht, S. 243.

848 Sie vertreten das Volk.

849 vgl. von Lehe, Kirchspielvögte, MvM 48, S. 172, *und erkandte Bruche in seinem anbefohlenen Carspell ... uff unser oder unser Vordischen Beambten...lieffern.*

## **b. Verfolgung eines Angreifers in sein Haus**

Der Hausfrieden erfuhr eine Einschränkung für die Fälle, daß ein Angegriffener seinen Angreifer bis in dessen Haus verfolgte. Hier sollte der Angreifer behandelt werden, als hätte er *den Freden sulvest gebraken*. Wer sein Haus in nicht friedfertiger Absicht verlässt (mit gespanntem Bogen), kann keinen Friedbruch beklagen, wenn er vom Angegriffenen in sein Haus verfolgt und dieses dabei betreten wird.<sup>850</sup>

## **c. Qualifizierte Friedbrüche**

Die nachfolgenden Artikel 5 und 6 der Willkür sind eine Qualifikation des Artikel vier und drohen für einen Friedensbruch mit einem *verderfflichen schaden* eine Bruchstrafe von 40 Gulden an.<sup>851</sup> Artikel 4 behandelt nur die einfache Blutwunde (blutigen Schaden). Der Friedensbrecher sollte auch in diesem Fall das Zweifache des Schadens büßen.

Der Artikel 7 enthält lediglich die grundsätzliche Aufforderung, sich in befriedeten Bereichen friedlich zu verhalten.<sup>852</sup>

## **d. Gewaltsamer Einbruch**

Der gewaltsame Einbruch in ein Haus durch ein Fenster oder eine Tür, um an den Feind zu gelangen, zog eine Bruchstrafe an die Obrigkeit in Höhe von zehn Gulden nach sich.<sup>853</sup> Für den Fall, daß weiterer Schaden entstanden war, sollte dieser entsprechend der vorgenannten Artikel in doppelter Höhe des entstandenen Schadens gebüßt werden.

---

850 WW, Art. 8

851 WW, Art. 5, wobei *verderfflich* (*verderblich*) auf einen Schaden mit bleibender Körperverletzung hinweist.

<sup>852</sup> WW, Art. 7, *schall sick ein Jeder fredelick holden, wor he geit edder steiht in solkem frede*

853 WW, Art. 10, *offt dar woll wehre, de ein huß offte finster ofte döhre na sinen Vienden inschlo-ge...*

## 5. Wegnahme

### a. Viehwegnahme

Die Wegnahme von Vieh wurde mit einer Bruchstrafe von sechs Gulden bestraft<sup>854</sup>, wenn das Vieh vom Hof, vom Feld oder vom Pflug weggeführt wurde.

### b. Gewaltsame Wegnahme einer Sache

Der Artikel 12 bestraft die gewaltsame Wegnahme einer Sache mit einer Bruchstrafe von sechs Gulden.<sup>855</sup> Dennoch läßt sich nicht entscheiden, ob hiermit die Erfüllung des Raubtatbestandes gemeint ist. Der Unterschied zwischen einem Raub und einem Diebstahl liegt in der heimlichen Begehung. Die Gewaltanwendung bei der Wegnahme bildet lediglich einen Qualifizierungsgrund.<sup>856</sup> Obwohl die Qualifizierung in Artikel 12 genannt wird, unterscheidet sich das Strafmaß nicht von dem in Artikel 11 angedrohten Strafmaß für die Wegnahme von Vieh ohne Gewaltanwendung.

Im übrigen wird dem Täter auferlegt, daß dieser *den andern tho freden stellen* muß.<sup>857</sup> Diese Formulierung deutet auf die Zahlung eines Bußgeldes hin, mit dem der Geschädigte Genugtuung für seinen Schaden erhalten soll.

Grundsätzlich läßt sich aber festhalten, daß die angedrohte Bruchstrafe diebstahls- und raubuntypisch ist.<sup>858</sup> Denkbar ist, daß durch Artikel zwölf die gegenseitige gewaltsame Wegnahme im Rahmen einer Fehde bestraft werden sollte, wohingehend die Formulierung *de eine dem andern* ausgelegt werden könnte. Insoweit erklärte sich, daß lediglich die Bruchstrafe zu zahlen gewesen wäre und durch den Zusatz *den andern tho freden stellen* eine Wiederherstellung des Friedens zwi-

---

854 WW, Art. 11

855 WW, Art. 12, *offte Jemandt mit gewaldt....weß entweldegede de schal geven Soß gulden tho bröke*

856 His, Strafrecht, S. 334

857 WW, Art. 12, *offte Jemandt mit gewaldt, de eine dem andern, weß entweldegede de schal geven Soß gulden tho bröke undt den andern tho freden stellen.*

858 so durfte ein Räuber bußlos erschlagen werden, vgl. Vertrag des Landes Wursten mit Bremen aus dem Jahre 1269, BremUB 1, S. 374 Nr. 342; vgl. auch His, Strafrecht, S. 335 m.w.N. zur Strafhöhe beim Raub

schen den streitenden Parteien gemeint war und weiterhin verdeutlicht wurde, daß in einem Fall gegenseitiger Gewaltanwendung kein Anspruch auf Zahlung einer Buße bestand.

## 6. Drohen mit Brand und Raub

Artikel 17 stellt das Drohen mit Brand und Raub als Mittel der Rechtsdurchsetzung gegen einen Beklagten, der die ihm gegenüber geltend gemachten Forderungen eingeräumt hat, unter Strafe. Vorgesehen ist, daß man *ehne holden vor solcken dehder, alse de sulcke daedt begangen hefft*.<sup>859</sup> Hier geht es um die Einschränkung der Fehde; diese soll nicht stattfinden, wenn der Beschuldigte gerichtliche Genugtuung anbietet.

## 7. Ehrenrührige Behauptungen

Ehrenrührige Behauptungen oder die Verunglimpfung einer Person sollen vom Täter mit der Bitte an das Verletzungsoffer: "*dat he ehme dat umme gades willen will vorgeven*", entweder vor der Obrigkeit oder dem versammelten Kirchspiel zurückgenommen werden. Hier geht es darum, daß der Beleidigte - unter der Voraussetzung, daß der Beleidigte die verfallenen Brüche zahlt, auf dessen Bitten hin, diesem „öffentlich“ verzeiht und damit auf eigenmächtige Fehdehandlungen zur Wiederherstellung der Ehre verzichtet. Außerdem hat der Täter hierfür eine Bruchstrafe von sechs Gulden zu entrichten.<sup>860</sup>

## 8. Erbrechtliche Fragen bei der ehelichen Gütergemeinschaft

Neben den vorrangig behandelten strafrechtlichen Normen enthält die Willkür auch einige zivilrechtliche Vorschriften.

Der Artikel 13 regelt erbrechtliche Fragen bei der ehelichen Gütergemeinschaft.<sup>861</sup>

---

859 WW, Art. 17

860 WW, Art. 19; diese Vorschrift findet sich auch im Wurster LR, Tit. X, Art. XXII, § 1

861 WW, Art. 13, *so ein Man offte Fruwe echte Lüde sind und hebben ehre kinder tho hope gethelet, twe, dre offte veer, min edder mehr, so denne eine van den olden in Gott Allmechtig vorstorve, und de ander wedder freyet offte gefreyet worde, und nicht mehr nimpt alße ein Kindes dehl,*

Die Vorschrift ist nur auf ordnungsgemäße Ehen und die daraus hervorgegangenen Kinder anwendbar. Im Todesfalle eines Elternteils hat der überlebende Teil für den Fall der erneuten Heirat, die Kinder aus erster Ehe mit deren Erbteil abzufinden und darf für sich lediglich einen Anteil in Höhe der Anteile der Kinder behalten (Kindesteil).

Gehen aus der zweiten Ehe Kinder hervor, so haben die Kinder aus erster Ehe, für den Fall, daß erneut ein Elternteil stirbt, keinen Anspruch auf die Hinterlassenschaft. Eine Ausnahme von dieser Regelung besteht nur für den Fall, daß im Zeitpunkt der ersten Teilung die Kinder aus erster Ehe, bis auf eines bereits verstorben sind (Kind und überlebender Elternteil erhalten dann je 1/2); das aus erster Ehe einzig überlebende Kind soll dann mit den Kindern aus zweiter Ehe einen Anspruch auf die Hinterlassenschaft haben. Begründet wird dieser Anspruch damit, daß das Kind aus erster Ehe auch einen Anspruch auf den Teil seines letztverstorbenen Elternteils gehabt hätte, wenn dieses nicht noch einmal geheiratet hätte.<sup>862</sup> Offen bleibt lediglich, weshalb diese Regelung nur zur Anwendung kommt, wenn es aus der ersten Ehe nur ein Kind übrig ist und deshalb eine Halbteilung des Gesamtgutes stattgefunden hat. Bei mehreren Kindern erhält der zunächst überlebende, dann aber verstorbene Elternteil nur einen Kopf- (Kindes)-teil: bei zwei Kindern: 1/3, bei drei Kindern: 1/4, bei vier Kindern: 1/5. Diese erbrechtliche Regelung hat sich noch bis zum Wurster Landrecht von 1611 erhalten. In diesem Fall wird die erste Teilung des Gesamtgutes wegen des immer geringer werdenden Elternteils als endgültig angesehen.

## 9. Schwängerung einer Jungfrau

Für die Schwängerung einer Jungfrau hatte der Vater des Kindes, unter der Voraussetzung, daß dieser seine Vaterschaft anerkannte, an die Mutter 200 friesische

---

*wen Gott ehme offte ehr, de Man offte de Fruwe wedder sterwe, So scholen de ersten kinder tho den lesten nicht wedder intasten, wente ein older eget woll ein kindes deel, Idt sy denne sake, dat de Oldesten kinder verstörven, up ein kind nah, alß denne hebben de older und dat kind ehre guder nah dem olden gebruck gedehlet, dat sulve kindt mach na dem olden gebruck wedder intasten tho dem Jüngsten.*

862 vgl. Wurster Landrecht, Tit. I, Art. VI, § 3, *Ist aus erster Ehe nur ein Kind vorhanden, dasselbe kan zu den Kindern letzter Ehe eingreifen, und seinen kindlichen Antheil nehmen, und hindert hinwieder nicht, obgleich dasselbe eine Kind zur Zeit der andern Ehe bereits einmal das halbe Guth empfangen; Denn solches seines verstorbenen absonderlichen parentis Antheil allein gewesen, und derowegen ja billig dasselbe Kind zu seines letztverstorbenen Vaters oder Mutter Güthern einen kindlichen Zutritt habe.*

Mark zu zahlen.<sup>863</sup> Für den Fall, daß die Vaterschaft bestritten wurde, sollten die bei der Entbindung anwesenden Frauen bestätigen, *dat se ehr hebbin verhoret in ehren höchsten nöden, dat se anders nenen persohnen schuldig sy geworden und dat he de rechte Vader sy tho dem kinde.*

Für den Fall, daß die Vaterschaft auch dann noch bestritten wurde, hatte die Mutter die Möglichkeit, die Vaterschaft durch ein Gottesurteil nachzuweisen, indem sie dem Kindesvater im Beisein der Ratgeber und der Landesgemeinde ein glühendes Eisen zutrug. Der vom Vater zu leistende Schadensersatz erhöhte sich, wenn es der Mutter gelang, das Gottesurteil zu bestehen, auf 300 friesische Mark.

Eine ausländische Jungfrau hatte zuvor aus ihrer Heimat ein Leumundszeugnis zu erbringen, *dat se dar ehrlichen gehandelt hefft, dat dar nemandt böse geruchte van ehre gehoret hebbe, de in ehrer Ehre offte gelimpe geith.*<sup>864</sup>

## 10. Gottesurteil

Der Artikel 14 enthält die einzige Stelle in der Willkür, nach der das Gottesurteil zugelassen wird. Ansonsten findet diese Möglichkeit in der Wurster Willkür keine Erwähnung, obwohl diese im gemeinfriesischen Recht häufig zur Beweisführung eingesetzt wurde<sup>865</sup>, wobei Gottesurteile, die durch Feuer oder Wasser gefunden wurden, typischerweise für Frauen oder Unfreie zur Anwendung kamen, da diese eidesunfähig und nicht zum Zweikampf berechtigt waren.<sup>866</sup> Da die Klägerin gemäß Artikel 14 des Landrechts den leugnenden Beklagten mittels des Feuerordals überführen sollte, dokumentierte sie durch das Gottesurteil ihre größere Glaubwürdigkeit an Stelle von Eideshelfern auf ihrer Seite (bei der Geburt anwesende Frauen)<sup>867</sup>. Insofern unterscheidet sich die *Ermittlungs-* von den *Abwehrordalien*<sup>868</sup>, durch die der Beklagte seine Unschuld beweisen und sich damit von der Klage reinigen sollte. Die Gottesurteile haben sich noch durch das

---

863 WW, Art. 14

864 WW, Art. 14

865 Zum glühenden Eisen vgl. Buma/ Ebel, RQ, Bd. 1, S. 51, 10. Landrecht

866 Schild, Gerichtsbarkeit, S. 22; vgl. hierzu auch Buma/ Ebel, RQ, Bd. 1, S. 51, 10. Landrecht, zur Frage des beschuldigten Unfreien, für den entweder sein Herr auf die Reliquien schwören kann, oder der Unfreie selbst eine Feuerprobe ablegen kann

867 Nottarp, Gottesurteilstudien, S. 23: Da in diesem Fall eine objektive Tatsachenfeststellung getroffen werden sollte, war man der Ansicht, daß die Klägerin „näher zum Beweis“ war.

868 Erler, Gottesurteil, in: HRG, S. 1769; auch Nottarp, Gottesurteilstudien, S. 23.

ganze 14. und 15. Jahrhundert hindurch gehalten, ja sogar im 16. und 17. Jahrhundert wurde die Wasserprobe – als Hexenbad - im Inquisitionsprozeß eingesetzt<sup>869</sup>.

Ob darüberhinaus die Eideshilfe vor Gericht erforderlich war, läßt sich aus der Willkür unmittelbar nicht entnehmen, wenngleich es unwahrscheinlich ist, daß diese zu Beginn des 16. Jahrhunderts im Lande Wursten nicht mehr angewendet wurde, nachdem diese eine Grundlage der Rechtsfindung in den friesischen Rechtssatzungen gebildet hatte.<sup>870</sup> Insbesondere im Hinblick auf die große Bedeutung der Freundschaften und der noch vorhandenen Geschlechterverfassung, deren Bestehen bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts nachweisbar ist<sup>871</sup>, ist diese Vermutung naheliegend.

## 11. Schadensverursachung durch Hausgesinde

Schließlich beinhaltet Artikel 15 die Schadensverursachung durch Hausgesinde.<sup>872</sup> So lange diese, nachdem man sie hinsichtlich des verursachten Schadens angeklagt hatte, vom Hausherrn im *brode beholden* wurden, war dieser dem Kläger für den Ersatz des Schadens verantwortlich. Hierbei beruhte die Verantwortung des Hausherrn auf seiner Hausherrschaft<sup>873</sup>, die auch das volle Eintreten für Schäden umfaßte, die vom freien Gesinde, den *brotetenden*, verursacht wurde.<sup>874</sup> Entscheidend war allerdings das Verhalten der Herrschaft nach der Tat, das meistens darauf abzielte, das Hausgesinde in Schutz zu nehmen.

---

869 Erler, Gottesurteil, in: HRG, S. 1772.

870 vgl. Buma/ Ebel, RQ, Bd. 1, S. 79 Nr. 3 sowie die 24 Landrechte, S. 43 ff, Nr. 3 - 12, 15, 18 - 21, 23, 24; am 29. August 1597 wurde vor dem OLG in Vörde in einer erbrechtlichen Angelegenheit der Zwölfmanneneid als zusätzliches Beweismittel zugelassen, vgl. Nds. StA Stade, 5 b Fach 128 Nr. 9 a; von der Osten, Geschichte, S. 171

871 Siebs, Portraitgrabstein, MvM 48, der den Nachweis führt, daß noch im Jahre 1609 ein Wurster im Rahmen einer Fehde erschlagen wurde; von Lehe, Geschichte, S. 294; ders., Kirchspielvögte, MvM 48, S. 148

872 WW, Art. 15

873 Brunner, RG, 1, S. 71, 2, S. 275 ff

874 His, Strafrecht, S. 50

## 12. Klagebegrenzung auf eintretenden Schaden

In Artikel 18 wird festgelegt, daß jemand, der *van schaden offte wunde bothe edder doedtschlag* gerichtlich klagen will, *de schall nicht mehr mahnen, alse den schaden entfangen hefft*<sup>875</sup>. Hierdurch wird die Klage auf Buße durch den eingetretenen Schaden begrenzt. Entsprechend entsteht keine doppelte Buße für den Fall, dass beispielsweise zuerst die Hand und schließlich der ganze Arm abgeschlagen wird. Hierbei ist es gleichgültig, ob die mahnende Person *van buthen landes* oder *binnen landes* kommt. Es bestand demnach auch für nicht aus Wursten stammende Personen die Möglichkeit, ihre zivilrechtlichen Ansprüche im Lande zu verfolgen.

### Teil 4 Das Wurster Landrecht von 1611<sup>876</sup>

#### A. Entstehung

Das Wurster Landrecht von 1611 wurde erst im Jahre 1667 in Gießen in einer Dissertation zum Abdruck gebracht.<sup>877</sup> Nachdem die Wurster Willkür von 1508 noch im Bremervörder Rezeß von 1557 durch Erzbischof Christoph außer Kraft gesetzt worden war<sup>878</sup>, erhielten die Wurster es durch Erzbischof Georg im Jahre 1565 zurück<sup>879</sup> und sollten fortan danach Recht sprechen, *in allen, in dehme es wieder Gott, Recht, auch die Ehrbar- und pilligkeit nicht ist*. Die schriftliche Fixierung des Wurster Landrechts wurde aber erst im Jahre 1611 durch den Erzbischof Johann Friedrich veranlaßt, der den Wurstern durch seine Vögte mitteilen ließ, daß diese das im Land gebräuchliche Recht bei der Kanzlei in Vörde zur Bestätigung einreichen sollten.<sup>880</sup> Ob dieses Landrecht durch den Erzbischof Johann Friedrich bestätigt wurde, ist nicht überliefert und wohl auch unwahr-

---

875 WW, Art. 18

876 gedr. bei Pufendorf, *Observationes Juris Universi*, I, S. 60 ff

877 vgl. Pufendorf, *Observationes Juris Universi*, S. 60; von Lehe, *Geschichte*, S. 294

878 v.d.Osten, *Geschichte des Landes Wursten II* 69; Borchling, S. LXXVI.

879 Brief des Erzbischofs Georg an die Wurster v. 25. September 1565, gedr. bei von der Osten, *Geschichte II*, S. 7 und bei Pufendorf, III, App., S. 123 ff.; damit ist die Willkür von 1508 und das sonst geltende friesische Recht gemeint.

880 Cassel, *Bremensia II*, S. 725; von Lehe, *Geschichte*, S. 293 f, ders., *Kirchspielvögte*, *MvM* 48, S. 148

scheinlich, da die Wurster noch in einem Schreiben vom 10. August 1642 den Erzbischof Friedrich, Prinz von Dänemark, baten, ihre *uralte Frei- und Gerechtigkeit, Gewohnheit und Gebräuch* zu bestätigen.<sup>881</sup>

Im wesentlichen enthält das Landrecht von 1611 Regelungen auf dem Gebiet des Erbrechts und der Grundstücksveräußerung. Im strafrechtlichen Bereich beinhaltet das Landrecht noch Regelungen über Körperverletzungen, Beleidigungen sowie die Schwächung von Jungfrauen. Es enthält hingegen keine Aussagen über Tötungsdelikte wie noch die Wurster Willkür. Durch die Einführung der Carolina von 1532 im Jahre 1603 durch den Erzbischof Johann Friedrich tauchten diese nicht mehr in den Landrechten auf, da die Verhängung von Todesurteilen mittlerweile in die Kompetenz des Landesherrn übergegangen war<sup>882</sup> und dementsprechend in diesen Fällen auch nicht mehr das Wurster Recht zur Anwendung kam.

## **B. Erbfolge**

### **I. Verwandten- und Ehegattenerbrecht**

#### **1. Allgemeine Verwandten- und Ehegattenerbfolge, Wurster Landrecht,**

##### **Titulus I, Von Erbtheilen:**

Im Abschnitt Titulus I werden die erbrechtlichen Vorschriften geregelt.

##### **a. Erbrecht der Ehegatten und der Kinder**

###### **aa. Articulus I:**

*Ob einer verstörbet und ein ehelich Weib in den Güthern hinterliesse, wie und wo die abzuthelen?*

Artikel I regelt die Frage, in welcher Weise mit dem Erbe zu verfahren ist, wenn einer der Ehegatten stirbt.

Gemäß § 1 tritt die eheliche Gütergemeinschaft der Eheleute erst in dem Augenblick ein, in dem *lebendige kinder,...die vier Wände des Hauses beschreyet...*<sup>883</sup>

---

881 Nds. StA Stade 5 b Fach 559 Nr. 64; vgl. auch von der Osten, Geschichte, S. 170 f

882 vgl. hierzu Nds. StA Stade, 5b Fach 75 Nr. 86 a, Akte Nr. 5, das erste Todesurteil, das in Vörde vollstreckt wurde und nicht auf dem Klenckenhamm

883 Wurster LR, Tit. I, Art. I, § 1; sog. beerbte Ehe.

Nach dem Wurster Landrecht (Art. I) galt somit bei unbekindeter Ehe Verwaltungsgemeinschaft, bei bekindeter Ehe dagegen allgemeine Gütergemeinschaft<sup>884</sup>. Die eheliche Gütergemeinschaft ist eine typische Einrichtung des friesischen Rechts, im Gegensatz zur sogenannten Verwaltungsgemeinschaft des Sachsenspiegels; im Recht des Sachsenspiegels (Ssp. I 20, 21, 24) war die Frau vermögensrechtlich auf die Gerade, die Morgengabe und das ihr etwa gehörige Land beschränkt<sup>885</sup>.

Ein überlebender Elternteil, also auch die Ehefrau, sollte, nachdem die Gütergemeinschaft eingetreten war, die Hälfte der ehelichen Güter, in den anderen Fällen galt Kopfteilung (ein Kindesteil, s. Art. II § 1), erhalten, wenn die Kinder zuvor verstorben sind. Die andere Hälfte des Vermögens sollte an die nächsten Verwandten der verstorbenen Person fallen.<sup>886</sup> In dem Fall, daß die Ehe kinderlos geblieben war, *hat sich das Eheweib oder derselben Erben mehr nicht*<sup>887</sup>, als des eingebrachten Brautschatzes zu erfreuen.<sup>888</sup>

Später ist aus dem Jahre 1700 bekannt, daß eine Frauin unbeerbter, kinderlos gewordener Ehe vor dem Samtvogteigericht in Dorum ihren Anspruch auf das Erbe ihres verstorbenen Ehemannes einklagte und auch erhielt.<sup>889</sup>

## **bb. Articulus II**

*Wie der Mann nach seiner Frauen Tode und die Frau nach ihres Mannes Tode die Kinder abtheilen solle?*

In Artikel II regelt das Landrecht die Abfindung der ehelichen Kinder nach dem Tode eines Ehepartners.

Zunächst wird bestimmt, daß der Ehemann, wenn er nach dem Tod seiner Frau erneut heiratet, die Kinder *abzuteilen*, d.h. ihnen ihren Anteil an der Gemeinschaft auszuzahlen hat. Für sich selbst darf er nur einen Teil des Vermögens behalten, der der Größe des Anteils eines Kindes entspricht.<sup>890</sup> Der Sinn dieser Regelung besteht darin, die Kinder aus erster Ehe nicht dadurch zu benachteiligen,

---

884 Tägert, Familienerbe in Friesland, S. 74.

885 Tägert, a.a.O., S. 133.

886 Wurster LR, Tit. I, Art. I, § 2

887 Der Gewinn (Nutzung) verbleibt dem Ehemann und dessen Verwandten.

888 Wurster LR, Tit. I, Art. I, § 3; Buma/Ebel, XV 3, S. 103 = Fn. 292.

889 Wiebalck, Agrargeschichte, MvM 13, S. 72; CLR I § 2

890 Wurster LR, Tit. I, Art. II, § 1

daß ihr Anteil in die zweite Ehe eingebracht wird, wo sie diesen dann ggfs. zu einem späteren Zeitpunkt mit etwaigen Stiefgeschwistern teilen müßten. Sie scheiden stattdessen endgültig aus der fortgesetzten Gütergemeinschaft aus (vgl. Art. VI § 1).

Hiervon gibt es auch dann keine Ausnahme, wenn die Kinder noch unmündig sind und der Vater *seine abgetheilte kinder im brod behält*. In diesem Fall soll ihm als Aufwendersatz<sup>891</sup> ein Nutzungsrecht an den Erbteilen der Kinder zustehen.

Sollte die Ehefrau nach dem Tode ihres Mannes erneut heiraten, so ist diese verpflichtet, die Erbteile der Kinder auszusondern und mit der Verwaltung derselben einen Vormund zu beauftragen.<sup>892</sup> Hierdurch sollte wahrscheinlich vermieden werden, daß der neue Ehemann Einfluß auf das von der Frau für die Kinder aus erster Ehe verwaltete Vermögen nehmen und das Vermögen zum Teil in eine andere Sippe gelangen konnte. Lediglich wenn die Frau im Witwenstand blieb, sollte sie für die Sorge um die Kinder weiterhin verantwortlich sein.<sup>893</sup>

Schließlich kann für Güter der Kinder ein Vormund bestellt werden, wenn sich zeigt, daß das überlebende Elternteil diese nicht gewissenhaft verwaltet.<sup>894</sup>

Die vorliegend getroffenen Regelungen entsprechen denjenigen des friesischen Rechts. Die Verfügungsgewalt der Mutter über die kindlichen Erbteile ist auch noch in den Wurster Landrechten an die Mitwirkung von Vormündern geknüpft. Auch wenn dort nicht erwähnt wird, daß es sich dabei um Verwandte handeln soll, so kann doch davon ausgegangen werden, da zum einen die Sippen die Einflußnahme Sippenfremder schwerlich geduldet hätten und zum anderen keine unabhängige Stelle zur Wahrnehmung der vormundschaftlichen Interessen in der Verwaltungsstruktur des Landes bekannt ist. Die Verfügung über das Erbe der Kinder konnte die Mutter auch nach den 24 Landrechten nur mit Zustimmung der Verwandten vornehmen.<sup>895</sup> Für den Fall, daß eine Veräußerung oder Verpfändung

---

891 Abnützung = Nutzungsrecht, Nießbrauch am Anteil der Kinder.

892 Wurster LR, Tit. I, Art. II, § 1 S. 3

893 Wurster LR, Tit. I, Art. I, § 2, Die Abteilung der kindlichen Erbteile ist für diesen Fall nicht vorgesehen, *so bleibt sie mit ihren Kindern auf Gedey und Verderb*.

894 Wurster LR, Tit. I, Art. II, § 3

895 Vierundzwanzig Landrechte, 2. LR, *Sa hwersa thiu moder hiri kindis erue urkapath tha urwixlath mith hire frionda rede...*; Siebzehn Küren, 14. Küre, *ne machte sin moder, ne sin stiapfeder, nach sin brother, ne sin swester, ne nen sin athom, ne nen sin balumon thes ungeroga kindis erue ursetta tha ursella...*; vgl. hierzu auch Wiarda, Asega-Buch, Abschnitt 2, S. 105 ff; Buma/ Ebel, RQ, Bd. 1, S. 139 Nr. 11

ohne Zustimmung der Verwandten vorgenommen wurde, konnte das Kind seinen ehemaligen Besitz jederzeit wieder an sich ziehen.

Die unbefristete Geltendmachung eigener Ansprüche wurde in den Wurster Landrechten ebenfalls eingeschränkt.<sup>896</sup>

### cc. Articulus III

*Wie der Vater die Tochter, und der Sohn die Schwester abtheilet?*

Der Vater und nach dessen Tod dessen Sohn unter Einbeziehung der Verwandten haben den Töchtern der Familie einen angemessenen Brautschatz mit in die Ehe zu geben. Hierzu gehörte regelmäßig Kleidung, Brautbett, Haushaltsgeräte und Vieh.<sup>897</sup> Die auszusteuernde Tochter hatte weiterhin einen Anspruch auf Land, was sich aus den 24 Landrechten ergibt.<sup>898</sup>

Hat die Tochter den Brautschatz erhalten, kann sie keinen Anspruch mehr auf das Erbe ihrer Eltern oder Geschwister, wohl aber auf das Erbe anderer, entfernterer Verwandten erheben.<sup>899</sup> Hieraus ergibt sich im Umkehrschluß, daß der Tochter vor Erhalt der Aussteuer ein Anteil am Erbe zustand. Hiernach müßten die im Wurster Landrecht im folgenden genannten Kinder die Töchter mit einschließen.<sup>900</sup>

### dd. Articulus IV

*Wie der jüngste Bruder den ältesten abtheilet?*

Hiernach ist der Erbteil der Brüder untereinander gleich groß. Jedoch soll der jüngste der Brüder berechtigt sein, den Hof des Vaters nach Schätzung des Hofwertes durch die Verwandten an sich zu ziehen, indem er den ältesten Bruder

---

896 vgl. hierzu im folgenden Wurster LR, Tit. V, Art. XVII, § 1, 2

897 Rüstr. Rechtssatzungen, RQ. 123, *Thet is ak frisesk riucht: sa hwer sa en wif anna ene were cumth, and ther nen bern ne tiuch, sa hachmat hiri fon there to utrande, alsa den sa hint heth thard ebrecht, tha driunda and tha dreganda, skinande gold and fiarfote kuic.*; Buma/Ebel, XV 3, S. 103.

898 24 Landrechte, LR 4, ... *and hia utbeldath mith afta gode and mith hiara fria erue*,..., vgl. hierzu Wiarda, Asega-Buch, 2. Abschnitt S. 109

899 Wurster LR, Tit. I, Art. III, § 1; vgl. auch Swart, Agrargeschichte, S. 300

900 vgl. hierzu auch von Wicht, Ostfr. LR, II c. 125, wonach die Schwester gegen den Bruder den halben Teil nimmt, solange alle Geschwister noch in Gemeinderschaft sitzen, also nicht verheiratet sind oder den Brautschatz empfangen haben

ablöst.<sup>901</sup>

Für diese Regelung stellen sich zwei Begründungsmöglichkeiten dar. Ursprünglich war im friesischen Recht vorgesehen, daß der ältere Bruder dem Jüngeren die Erbteile aufzeigte und dem Jüngeren das Wahlrecht zufiel.<sup>902</sup> Es ist denkbar, daß sich aus dem Umstand, daß der Jüngere regelmäßig den Hof<sup>903</sup> der Eltern wählte, weil der Jüngere dort länger gelebt hatte, während der Ältere nach einer Aussteuerung den Hof verließ, dahingehend eine erbrechtliche Ausgestaltung entwickelte, daß der Jüngere grundsätzlich einen Anspruch auf den Hof haben sollte.<sup>904</sup> Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß der Hof nicht den gesamten Grundbesitz einschloß, sondern lediglich die Hofstelle. Der Grundbesitz wurde unter den Erben nach gleichen Teilen aufgeteilt.

Eine andere Erklärungsmöglichkeit für die Entwicklung des Erbanspruchs des Jüngeren hat Swart<sup>905</sup> angeboten, der es für möglich hält, daß das Vorrecht des Jüngeren bei der Erbteilung dadurch begründet wurde, daß dieser häufig das einzige Kind war, das noch auf dem elterlichen Hof verblieben war, während die anderen Brüder bereits eigene Höfe gegründet hatten.

Der Auslöser für die Wurster Regelung läßt sich nicht mehr erkennen. Es fällt jedoch auf, daß der jüngere Bruder nach Artikel 4 als Miterbe lediglich die Möglichkeit hat, den Hof an sich zu ziehen und den Älteren „auszuzahlen“. Das zuerst dargestellte Verfahren des Teilen und Kiesen (Wählen) ist ebenfalls nicht durchgehend auf Wursten anzuwenden, da hier der jüngere Bruder den Älteren nach Ausübung des Wahlrechts entschädigen mußte. Dementsprechend scheint das Land auch in diesem Fall einen Sonderweg eingeschlagen zu haben.

#### **ee. Articulus V**

*Wie die Kinder ihrer Eltern und Groß-Eltern Guth theilen?*

Kinder sind die nächsten Erben ihrer Eltern. Deren Kinder sollen zusammen mit den Kindern im vierten Glied<sup>906</sup> einen Erbanspruch auf das Erbe der Großeltern

---

901 Wurster LR, Tit. I, Art. IV, § 1

902 vgl. Brokmerbrief, RQ 163; von Wicht, Ostfr. LR II cc. 88, 264

903 Hert, Herd

904 von Wicht, Ostfr. LR II cc. 88, *De jungeste broeder behoret den hert tho besitten und nicht de oldeste*

905 Swart, Agrargeschichte, S. 304; so auch Sering, Erbrecht, S. 138

906 die dann die Urenkel sein müßten.

haben.<sup>907</sup>

Da die Kinder der Großeltern die nächsten Erben<sup>908</sup> sind, stellt sich die Frage, welches Erbteil den Kindeskindern und den Kindern im vierten Glied zufallen sollte. Gemeint sein könnte in diesem Zusammenhang der Teil, der nach Abteilung der leiblichen Kinder dem überlebenden Großelternanteil verblieb.

Es läßt sich hierbei jedoch schwer entscheiden, weshalb nicht auch die Kinder der Großeltern den restlichen Teil hätten erben sollen.

Näherliegend ist, daß die Vorschrift dahingehend ausgelegt werden muß, daß durch sie lediglich festgelegt werden sollte, daß nicht nur die leiblichen Kinder die nächsten Erben ihrer Eltern sind, sondern gleichermaßen die Kindeskindern und die Kinder im vierten Glied, namentlich für den Fall als nächste Erbberechtigte zu gelten, daß die Eltern (Kinder der Großeltern) vor den Großeltern versterben (Repräsentationsrecht der Enkelkinder).<sup>909</sup> Durch diese Vorschrift soll auch verdeutlicht werden, daß die Seitenlinie der Großeltern<sup>910</sup> keine Erbansprüche geltend machen kann.

Das Eintrittsrecht der Enkel wurde durch ein Gesetz Childeberts II aus dem Jahre 595 eingeführt<sup>911</sup>; hat sich aber trotzdem nicht durchsetzen können<sup>912</sup>. Erst ab 942, als Otto der Große über diese streitige Frage ein Gottesurteil im Wege gerichtlichen Zweikampfes herbeiführte, der für das Eintrittsrecht erfolgreich ausgefochten werden konnte<sup>913</sup>, wurde es fortan in Sachsen berücksichtigt; allerdings nur im Umfang des zur Entscheidung stehenden Falles und nur zugunsten von Sohneskindern neben Söhnen<sup>914</sup>. Auch die friesischen 24 Landrechte kennen das Repräsentationsrecht der Enkel, deuten aber Widerstände gegen seine Durchsetzung an.<sup>915</sup> Später wurde dem Eintrittsrecht durch gewillkürte Vorerbberufungen der

---

907 Wurster LR, Tit. I, Art. V, § 1

908 Gemeint ist der Fall, daß die Kinder oder einige der Kinder des Erblassers vorverstorben sind.

909 Repräsentationsrecht der Enkelkinder, siehe auch Fn. 775.

910 Es geht in erster Linie darum, daß die überlebenden Kinder nicht allein erben, sondern mit ihnen die Kinder oder Kindeskindern ihrer vorverstorbenen Geschwister.

911 Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, V. Band, § 289 II, S. 87.

912 Erler, ebenda.

913 „*vicit igitur pars, qui filios filiorum computabant inter filios, et firmatum est, ut aequaliter cum patris hereditatem dividerent*“ - Widukind, *res gestae Saxonum* II 10; Erler, ebenda.

914 Sachsenspiegel, 1.5., § 1; Erler, ebenda; Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, V. Band, § 290 II 3, S. 94.

<sup>915</sup> Vgl. FN 929

Enkel seitens ihrer Großeltern Geltung verschafft.<sup>916</sup> Erst durch das römische Recht hat das Eintrittsrecht generelle Anerkennung erlangt.<sup>917</sup>

#### **ff. Articulus VI**

*Wan Kinder verschiedener Ehen nachbleiben, wie dieselben mit einander erben und theilen?*

Die Kinder der ersten Ehe, die bereits abgeteilt wurden, können keinen Erbteil der Kinder aus zweiter Ehe beanspruchen und *müssen mit ihrem kindlichen Antheil friedlich seyn*<sup>918</sup>, da sie auf grund der Kopfteilung gem. Artikel II § 1 endgültig auch gegenüber dem überlebenden Elternteil erbrechtlich abgefunden sind.

Eine Ausnahme hiervon soll nur dann gelten, wenn das Elternteil der Kinder aus erster Ehe *ansehnliche Güther durch einen Todes-Fall geerbet hätten*. In diesem Fall sollen auch diese Kinder erbberechtigt sein, so lange die vormalige Abtheilung nicht einen Verzicht auf künftige Erbschaften enthielt.<sup>919</sup>

Der § 3 entspricht Artikel 13 der Wurster Willkür. Hiernach hat ein Einzelkind aus erster Ehe auch einen Anspruch auf einen Erbteil aus der zweiten Ehe<sup>920</sup>, da beim ersten Todesfall eine Halbteilung mit dem jetzt verstorbenen Elternteil und somit noch keine Erbabfindung gegenüber dem überlebenden Elternteil stattgefunden hat.

#### **b. Erbrecht der Aszendenz nach Stämmen: Parentelgradualsystem**

##### **Articulus VII**

*Ob auch in Erbfällen ein Unterscheid der Güther gemacht, woher sie kommen, und wie die gradus oder Linie der Siebschafft unterschieden?*

Dieser Abschnitt regelt die Erbfolge der Sippschaft oder des Geschlechts nach Stämmen für den Fall, daß keine leiblichen Nachkommen vorhanden sind

Gesetzt den Fall, der Erblasser hätte keine Nachkommen hinterlassen und die Mutter des Erblassers und ein Großelterntheil väterlicherseits wären bereits vorver-

---

<sup>916</sup> Erler, ebenda

<sup>917</sup> Erler, ebenda

<sup>918</sup> Wurster LR, Tit. I, Art. VI, § 1

<sup>919</sup> Wurster LR, Tit. I, Art. VI, § 2

<sup>920</sup> Wurster LR, Tit. I, Art. VI, § 3

storben, erbt der Vater des Erblassers - obwohl er dem Grade nach am nächsten verwandt ist - trotzdem nicht allein, sondern nur zur Hälfte; die andere Hälfte teilen sich die Großeltern mütterlicherseits, die gleichzeitig ihr eigenes (weiteres) Kind (Onkel oder Tante des Erblassers) von der Erbfolge ausschließen. Das überlebende Großeltern teil väterlicherseits und dessen (weiteres) Kind (Onkel oder Tante des Erblassers) werden durch den Vater der Erblassers von der Erbfolge ausgeschlossen.<sup>921</sup>

Ansonsten steht den Eltern des Verstorbenen die Hälfte des Erbes, den Großeltern ein Viertel sowie den Ur-Großeltern ein Achtel zu.<sup>922</sup>; hierzu wird im folgenden klargestellt, daß auch die Eltern und die Großeltern den seitlichen Verwandten Zugang zum Erbe des verstorbenen Kindes gestatten müssen (sog. Parentelordnung).<sup>923</sup> Dies bedeutet, daß, wenn Mutter des Erblassers und jeweils ein Großeltern teil mütterlicher- und väterlicherseits bereits vorverstorben sind, der Vater des Erblassers die Hälfte erbt; die andere Hälfte teilen sich das überlebende Großeltern teil und dessen Kind (Onkel oder Tante des Erblassers). Obwohl das Großeltern teil dem Grade nach näher verwandt ist, schließt es sein (weiteres) Kind von der Erbfolge nicht aus (Parentelordnung mit gradualer Abstufung innerhalb einer Parentel).

### **c. Erbrecht der Geschwisterkinder**

#### **Articulus VIII**

*Wie Schwester- und Bruder-Kinder ihres Brudern und Vettern Nachlaß unter sich theilen?*

Wenn eine Person verstirbt, die keine Kinder und Eltern hatte, so sollen die Geschwister und die Kinder der vorverstorbenen Geschwister in die Erbfolge eintreten und das Erbe so unter sich aufteilen, wie es die Eltern des Verstorbenen getan hätten (Teilung nach Stämmen).<sup>924</sup> Dies bedeutet, daß, wenn der Erblasser einen Geschwisterteil und Geschwisterkinder seiner vorverstorbenen Geschwister hinterläßt, der überlebende Geschwisterteil ein Drittel und die anderen Geschwisterkinder - nach Stämmen - jeweils ein (weiteres) Drittel (zusammen) erben.

---

<sup>921</sup> Diese Regelung steht im Gegensatz zum Gradualerbrecht nach den 24 Landrechten (16. Landrecht), vgl. Buma/ Ebel, Rüstr.R, iV 16

<sup>922</sup> Wurster LR, Tit. I, Art. VII, § 2

<sup>923</sup> Wurster LR, Tit. I, Art. VII, § 3

<sup>924</sup> Wurster LR, Tit. I, Art. VIII, § 1

Die bis zu dieser neuen Regelung geltende Fassung gemäß dem 16. Landrecht der Rüstringer in den 24 friesischen Landrechten sah vor, daß die Kinder von vorverstorbenen Brüdern oder Schwestern von der Erbschaft der Schwester ihrer Eltern, also ihrer Tante, durch deren lebende Geschwister ausgeschlossen waren (Gradualsystem).

Nach dem ältesten Recht, das auf der Hausgemeinschaft beruhte, wäre eine Erbfolge der von dem vorverstorbenen Sohn abstammenden Kinder überhaupt nicht möglich gewesen; dessen Erbteil wäre vielmehr auf seine Geschwister gefallen, da sie dem Erblasser im Grade näherstanden<sup>925</sup>. Die Enkel erbten nicht nur deswegen nicht, weil sie entferntere Verwandte waren, sondern auch deswegen, weil die sich verheiratenden Kinder häufig vom Vermögen ihrer Eltern abgeteilt und abgefunden waren und daher bei ihrem Tode keine weiteren Erbansprüche (ihrer Kinder) übertragen konnten<sup>926</sup>. Auch nach der Einführung des Repräsentationsrechts konnten die Enkel ihre höheren Aszendenten nur unter der Voraussetzung beerben, daß ihre Eltern bei ihrer Verheiratung nicht von dem Vermögen der Großeltern abgefunden worden waren und daß sie selbst bereit waren, dasjenige, was die Eltern bei der Verheiratung erhalten hatten, in die Erbmasse wieder einzubringen<sup>927</sup>.

Die Erbfolge nach Stämmen („*ius representationis*“) besagt, daß da, wo eine *successio* nach *stirpes* vorgesehen ist, die Einrückenden, z. B. die Geschwisterkinder, das vorverstorbene Elternteil „repräsentieren“ („*successio in locum personae gradu proximioris*“) <sup>928</sup>. Die Repräsentation wird in erster Linie für Deszendenten relevant<sup>929</sup>; bei Seitenverwandten insofern, als Geschwisterkinder an Stelle ihrer

---

925 Erler, Eintrittsrecht, in Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 1. Band, S. 910.

926 Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, V. Band, § 290 II 3, S. 94 ff.

927 Stobbe, ebenda.

928 Coing, Europäisches Privatrecht, Bd. I, § 129 II, S. 603 f.

929 Buma/Ebel, IV 6, S. 47: „*Thit is thet sexte lonriucht: Sa hwersa twene brother send and thi other thenne en wif halath and bi there wiue thenne en bern tivcht, sa weldegath him sin feder efter sine degon enne riuchtene swesdel. Sa sin kind ieftha sinis kindis kini hini urluath, sa thes kindis alder nawet ne leuath, sa wili thet kind dela and thi fidiria nele and queth thet, thet ni ena kni niar se: sa hach thet kind thenne an tha were to tiande mith fiuwer modernegon and mith achta federmegon, ief him sian friond helpa willath. Ac willath hini sian friond eta withon urtia, sa hach thet kind thenne framde man mith sina fia te kapande, ther mith him gunge to tha withon stonda, and halde iuen godene del ediles lauon, thach thet kind se wel ena halua kni biefta. Ther is also kindiskind ediles lauon also thes monnis ein kind“ . (Dies ist das sechste Landrecht: Wenn es zwei Brüder gibt und der eine dann eine Frau heimführt und darauf mit der Frau ein Kind zeugt, so wendet sein Vater ihm einen gesetzlichen Erbteil nach seinem Tode zu. Wenn sein Kind oder sein Kindeskind ihn überlebt, während des Kindes Vater nicht (mehr) lebt, so will das Kind die Erbschaft (seines Großvaters) teilen und der Vatersbruder will es nicht und sagt, daß er um einen Grad näher verwandt sei; dann soll das Kind mit vier mütter-*

vorverstorbenen Eltern treten. Für Aszendenten gibt es kein Repräsentationsrecht. Die Repräsentation wird nur insoweit zugelassen, als der Repräsentierte nicht von der Erbfolge z.B. infolge Erbverzichts oder Ausschlusses ausgeschlossen ist<sup>930</sup>.

An den erzstiftischen Obergerichten wurden die Geschwisterkinder jedoch regelmäßig als erbberechtigt angesehen. Der Grund hierfür lag in dem Umstand, daß die Obergerichte die erbrechtlichen Fragen nach der Reichskonstitution von Kaiser Karl V von 1521 beurteilten<sup>931</sup>, die gemäß dem Reichsabschied von Worms von 1521 (§§ 18 – 20) erlassen worden war. Dem entspricht Artikel VIII § 1.

An den Kirchspielgerichten wurden diese Fragen jedoch entsprechend des althergebrachten Wurster Rechts entschieden. Zu unterscheiden ist hierbei zwischen dem Repräsentationsrecht der Enkel beim Tode des Großvaters (6. Landrecht) und dem Repräsentationsrecht der Geschwisterkinder beim kinderlosen Tod eines Erblassers. Diese Fälle wurde von den Kirchspielgerichten ohne Anerkennung eines Repräsentationsrechtes entschieden.<sup>932</sup>

Erzbischof Johann Friedrich erließ daher am 25. Oktober 1610 eine Verordnung, die vorsah, *daß dieselbe Gewonheit, als den Rechten, und solcher Ordnung zu wieder und ungemäß, aus Volkommenheit Ihro Kayserl. Maytt. Macht und Rechten Wissen damit abgethan und vernichtet seyn sollen.*<sup>933</sup>

Diese Anpassung an das Reichsrecht fand auch in den Wurster Landrechten in der vorgenannten Vorschrift Berücksichtigung.

Ferner wurde bestimmt, daß dieses Erbteil nicht zu gleichen Teilen in den mütterlichen- und väterlichen Stamm, sondern nach Kopfteilen vererbt werden sollte, wenn allein Geschwisterkinder Erben waren.<sup>934</sup> Dies entspricht der kaiserlichen

---

lichen und mit acht väterlichen Verwandten den Besitz an sich ziehen, wenn seine Angehörigen ihm helfen wollen. Und wollen seine Verwandten es bei der Eidesleistung auf die Reliquien im Stich lassen, so soll das Kind datrauf mit seinem Gelde fremde Männer kaufen, die mit ihm zum eide vor die Reliquien trten, und es soll einen gleich großen Anteil an der Hinterlassenschaft des Großvaters bekommen, obgleich das Kind wohl um einen halben Grad zurücksteht. *Es ist Kindeskind ebensosehr berechtigt an des Großvaters Hinterlassenschaft wie des Mannes eigenes Kind.*)

930 Coing, ebenda.

931 von Lehe, Kirchspielvögte, MvM 48, S. 147; Schröder, RG, S. 822, zur Reichskonstitution von 1529 gemäß dem Reichsabschied von Speyer, § 31. Dem entspricht Artikel VIII § 2 (successio in capita der geschwisterkinder): Neffen und Nichten des Erblassers erbten unter sich nicht nach Stämmen, sondern nach Köpfen.

<sup>932</sup> Gem. dem 16. Landrecht, vgl. FN 775

933 Cassel, Bremensia II, S. 722

934 Wurster LR, Tit. I, Art. VIII, § 2

Konstitution von 1529, die auf Grund des Reichsabschieds von Speyer von 1529 (§ 31) erging.

#### **d. Erbteil der Geschwister**

##### **Articulus IX**

*Wie die Schwerdt- und Spiel-Magen succediren und in welchen Fällen einer dem anderen vorgezogen wird?*

Das Erbteil von Brüdern und Schwestern soll also gleich groß sein (keine Zurücksetzung der Schwester). Lediglich wenn die Schwester oder der Bruder bereits ihre Aussteuer<sup>935</sup> empfangen haben, sollen sie keinen Erbanspruch mehr haben (vgl. Artikel III § 1).<sup>936</sup>

#### **e. Erbrecht halbgebürtiger Verwandter**

##### **aa. Articulus X**

*Wie Voll- und halbbürtige Brüder, oder Voll- und halb-bürtige Schwestern ohne oder mittel Bruder oder Schwester-Kinder das brüderliche Erbe theilen?*

Dieser Abschnitt regelt die Erbfolge unter Geschwistern, namentlich den Fall, daß das Erbe unter Voll- und Halbgeschwistern aufgeteilt werden muß, wobei es keinen Unterschied macht, ob es sich bei den Erben um Brüder oder Schwestern und um Geschwisterkinder handelt.<sup>937</sup>

Das Erbe soll von den Vollgeschwistern in zwei Hälften geteilt werden. Eine Hälfte teilen die Vollgeschwister unter sich auf. An der zweiten Hälfte des Erbes haben die Voll- und Halbgeschwister einen gleichen Anteil.<sup>938</sup> Dies entspricht dem älteren friesischen Recht sowie dem heutigen Parentelerbrecht. Vollbürtige und halbbürtige Geschwister erben zusammen; allerdings erben die vollbürtigen Geschwister „mit beiden Händen“, die halbbürtigen nur „mit einer Hand“.<sup>939</sup>

---

935 Damit ist die Erbteilung zu Lebzeiten gemeint.

936 Wurster LR, Tit. I, Art. IX, § 1; siehe auch oben

937 Wurster LR, Tit. I, Art. X, § 3

938 Wurster LR, Tit. I, Art. X, § 1, § 2 nennt für diese Aufteilungspraxis ein Beispiel.

939 Siehe Brokmer Gesetze § 110, bei v. Richthofen, S. 166; Stobbe, Handbuch des deutschen

Dieser Grundsatz widerspricht dem alten sächsischen Recht<sup>940</sup>; der Sachsenspiegel sah vor, daß die halbbürtigen von den vollbürtigen Geschwister ausgeschlossen wurden<sup>941</sup>: demnach erben halbbürtige Geschwister mit den Kindern vollbürtiger Geschwister *in capita*<sup>942</sup> (nach Köpfen).

#### **bb. Articulus XI**

*Wann Brüder- oder Schwester-Kinder von voller und halber Geburth zugleich hinterbleiben?*

Sollten keine Geschwister oder Halbgeschwister mehr leben, so verteilt sich das Erbe nur unter den Kindern der Geschwister und Halbgeschwister entsprechend der Regel des Artikel VIII § 2.<sup>943</sup>

Im übrigen soll es auch so gehalten werden, *wann andere Erben von voller und halber Geburth ... hinterbleiben, daß ein jeder folget seinen Stamm.*<sup>944</sup>

#### **cc. Articulus XII**

*Wann die von halber Geburth am Grad die nächsten seyn, wie dann das Erbe zu theilen?*

In dem Fall, daß die Erben von halber Geburt dem Verstorbenen näher stehen als die Erben von voller Geburt, soll das Erbe unter ihnen zu gleichen Teilen aufgeteilt werden.<sup>945</sup> Hiergegen kann sich der Erbe von voller Geburt auch nicht mit der Begründung wenden, daß er aus der direkten Linie stamme.<sup>946</sup>

---

Privatrechts, V. Band, § 291 VIII, S. 117, Fn. 52.

940 Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, V. Band, § 291 VIII, S. 116 ff.

941 Sachsenspiegel I 3 § 3, Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, V. Band, § 291 VIII, S. 117, Fn. 54.

942 Sachsenspiegel II. 20.

943 Wurster LR, Tit. I, Art. XI, § 1

944 Wurster LR, Tit. I, Art. XI, § 2, vgl. hierzu auch Art. VII, der vorsieht, daß das Erbe in der Sippschaft verbleiben soll und auf den in Art. XI ausdrücklich Bezug genommen wird.

945 Wurster LR, Tit. I, Ar. XII, § 1

946 Wurster LR, Tit. I, Art. XII, § 2; gemeint ist, daß er vollbürtig ist und deshalb an sich doppelte Erbberechtigung besitzen würde.

## dd. Articulus XIII

Wann von beyden Seiten halbgeseipte Brüder oder Verwandten gleiches oder ungleiches Grades vorhanden?

Sollte der Verstorbene sowohl in der mütterlichen als auch der väterlichen Linie Halbgeschwister oder Halbverwandte hinterlassen, so wird das Erbteil zu zwei gleichen Teilen in die beiden Sippen gegeben (keine Kopfteile).<sup>947</sup>

## 2. Sondererbfolge, Wurster Landrecht, Titulus II

Von Heergewede und Frauen-Gerade<sup>948</sup>

### Articulus XIV

Wenn auch Heergeräte und Gerade hauptsächlich aus dem niedersächsischen und westfälischem Raum – wo sie während des ganzen Mittelalters verbreitet waren – bekannt sind, so wird bereits 1118, also vor Entstehung des Sachsenspiegels, von Bischof Heinrich von Paderborn ein Vertrag beurkundet, der auf der einen Seite einen Freien mit seiner Frau hatte und auf der anderen das Kloster Abdinghof: *„dederunt se in proprietatem Patherbrunnensis cenobii... Firmatum est eciam,... ut, si vir prior obisset, mulier daret ad cameram ea que vulgo dicuntur herigewede,...; si vero mulier prius moreretur, vir... ea que vulgo dicunt giratha, dare non*

---

947 Wurster LR, Tit. I, Art. XIII, § 1

948 vgl. Wurster LR, Tit. II, Art. XIV, § 2, *Zum Exempel, zum Frauen-Gerähde ist gehörig ein Bette mit aller Zubehör, auch alle weibliche kleyder und klehnodien, was am Leibe getragen, gebraucht und vorhanden ist. Sachsenspiegel I 22 § 4: Dann soll die Frau als Heergeräte geben ihres Mannes Schwert, und das beste Roß oder Pferd gesattelt, und den besten Harnisch, den er für eines Mannes Leib, als er starb, in seiner Gewer hatte; hernach einen Heerpfühl, das ist ein Bett und ein Kissen und Bettuch und Tischtuch, zwei Decken und ein Handtuch. Dies ist ein gemeinsames Heergeräte, das zu geben und recht ist; obwohl die Leute noch mancherlei Dinge hinzusetzen, die nicht dazu gehören. I 24 § 3: Sie nimmt auch Alles, was zu der Gerade gehört: Das sind alle Schafe und Gänse, Kisten mit erhabenen Deckeln, alles Garn, Betten, Pfühle, Kissen, Betttücher, Tischtücher, Handtücher, Badtücher, Becken, Leuchter, Linnen und weibliche Kleider; Fingerringe, Armschmuck, Kopfputz, Psalmbücher und alle Bücher, die zum Gottesdienste gehören, die Frauen zu lesen pflegen, Sessel, Schränke, Teppiche, Vorhänge, Behänge und alle Bänder. Dies gehört zur Gerade der Frauen. Noch sind mancherlei Kleinigkeiten, die dahin gehören, wenn ich sie auch nicht sonderlich benenne; als Bürsten und Scheren, und Spiegel. Allein Zeuge, zu Frauenkleidern noch nicht zugeschnitten, und unverarbeitetes Gold oder Silber, das gehört der Frau nicht. Was außer diesen benannten Dingen da ist, das gehört zu dem Erbe.*

*moraretur*“<sup>949</sup>.

Jedoch geben hauptsächlich die Bestimmungen des Sachsenspiegels Auskunft über die Bedeutung des Heergewäte und der Gerade. Als Vermögensmassen umfassen Heergewäte und Gerade einerseits Waffen und Pferd eines rittermäßigen Mannes – aber auch andere Gegenstände, die zusammen den Heerpfühl bilden – und andererseits die persönlichen Gegenstände einer Frau – z. B. Kleider und Schmuck – aber auch Hausrat. Es wird angenommen, daß es zwischen Heergewäte und Grabbeigaben des Mannes einen Zusammenhang gibt<sup>950</sup>.

Sowohl das Heergewäte<sup>951</sup> als auch die Gerade<sup>952</sup> genießen eine Sonderstellung im Erb- und Ehegüterrecht: das Heergewäte des Mannes wird im Schwert-<sup>953</sup>, die Gerade der Frau im Spindelmagaz vererbt. Daneben steht die Gerade der Ehefrau beim Tod ihres Ehemannes als Voraus zu<sup>954</sup>. Außerdem wurden Heergewäte und Gerade im bäuerlichen Erbrecht als Abgaben von Todes wegen (entweder in qoutenmäßig festgelegten Nachlaßteilen<sup>955</sup> oder in Nachlaßgegenständen<sup>956</sup>) an den Leib-, Eigentums-, oder Herrn eines solchen Abhängigkeitsverhältnisses abgeführt (Hof-, Lehn- und Dienstrechte<sup>957</sup>). In den Städten dagegen waren diese Abgaben allerdings wesentlich kurzlebiger; sie wurden bereits früh abgeschafft<sup>958</sup>.

Der Ursprung der beiden Institute läßt sich aus dem historischen Dunkel kaum erhellen. Es wird in dieser Hinsicht wiederum an den Zusammenhang mit den Grabbeigaben angeknüpft und angenommen, daß die Waffen des Verstorbenen, die stellvertretend dessen Persönlichkeit verkörperten, entweder einem bestimmten (männlichen) Nachkommen vererbt werden mußten, damit dieser den Toten fortan repräsentiere oder aber – aus denselben Persönlichkeitserwägungen – dem Schutzherrn abzugeben seien<sup>959</sup>.

---

949 Bungenstock, Heergewäte und Gerade, S. 27.

950 Bungenstock, Heergeräte, in: HRG, S. 30.

951 Ssp. I 22 § 4.

952 Ssp. I 24 § 3.

953 Ssp. I 27 § 2.

954 Ssp. I 4 § 3.

955 *Ervedeel*; siehe Bungenstock, S. 20.

956 Siehe Bungenstock, Heergewäte und Gerade, S. 22.

957 Bungenstock, Heergeräte, in: HRG, S. 30.

958 Bungenstock, ebenda.

959 Bungenstock, Heergeräte, in: HRG, S. 30.

Eine ausgesteuerte Schwester hat keinen Anspruch auf das Erbe der Mutter oder der Schwester. Ein möglicher Erbanspruch auf das Erbgut besteht nur auf seiten der Brüder sowie auf seiten der Schwestern, die noch nicht ausgesteuert sind. Die ausgesteuerte Schwester kann lediglich einen Anspruch auf das Geröhde der verstorbenen Person geltend machen.<sup>960</sup>

Sterben die Mutter und die Kinder, so hat der überlebende Ehemann vor Teilung der Erbmasse einen Anspruch auf Aussonderung *des Braut-Bette mit aller Zubehör, sein Stuel mit den küssen, darauf soll er seinen besten Rock hängen, und sothane kleyder, damit er ehrlich durchs Land gehen mag, dazu sein Gewehr (Waffen) und eine Dwele, so längst den Tisch recket mit den küssen, so bey dem Tische auf der Bancken liegen.*<sup>961</sup>

Die überlebende Ehefrau soll ebenfalls das Brautbett mit Zubehör und ihren Stuhl mit Kissen erhalten sowie Bekleidung, jedoch *nicht die beste, sondern die neheste der besten.*

Darüberhinaus hatte die Ehefrau einen Anspruch auf die Güter, die ihr durch Verfügung ihres Ehemann vermacht wurden. Ausgenommen hiervon war das Gewehr.<sup>962</sup>

Das Gewehr fiel im Erbfall zumeist an den nächsten männlichen Angehörigen, was in aller Regel der Sohn war, oder an den nächsten Schwertmagen.<sup>963</sup>

## II. Überblick über die relevanten ehelichen Güterrechte

In den mittelalterlichen Rechtsquellen begegnen - unbeschadet von einzelnen partikulären Unterschieden - im wesentlichen drei eheliche Güterstände. Dies waren die Verwaltungsgemeinschaft sowie die beschränkte und die allgemeine

---

960 Wurster LR, Tit. II, Art. XIV, § 1

961 Wurster LR, Tit. II, Art. XIV, § 3

962 Wurster LR, Tit. II, Art. XIV, § 4, die Formulierung *Gewehr* ist hierbei nicht im heutigen Sinne zu verstehen. Das Heergeräte/-gewäte bezeichnete das kriegerische Gerät (Waffen) schlechthin. Dieses erhielt der Dienstmann vormals aus den Händen seines Herrn, vgl. Schröder, RG, S. 38

963 vgl. Schröder, RG, S. 338 f, 807, 824; Sachsenspiegel I 27 § 2 : *Jeder Mann von Rittersart vererbt auch zwiefältig: das Erbe an den nächsten, ebenbürtigen Mag, wer er sey, und das Heergeräte an den nächsten und an den ältesten Schwertmag. Welcher Mann von Rittersart nicht ist; dem verschleißt sich der Heerschild, und der lässt, wenn er stirbt, nur Erbe zu nehmen hinter sich, aber kein Heergeräte.*

Gütergemeinschaft.<sup>964</sup> Diese werden nachfolgend dargestellt, um mögliche Einflüsse auf das Wurster Landrecht nachweisen zu können.

## 1. Verwaltungsgemeinschaft

Das eheliche Güterrecht beruhte in fränkischer Zeit im allgemeinen auf dem Güterstand der Verwaltungsgemeinschaft. Der Mann nahm hierbei als Muntherr das Vermögen seiner Frau in Besitz und verwaltete dieses zum Nutzen der Ehe.<sup>965</sup> Im Rahmen dieses Güterstandes fand weder eine rechtliche Verschmelzung der Güter statt<sup>966</sup>, noch ging das von der Frau eingebrachte Vermögen in das Eigentum des Mannes über.<sup>967</sup> Es handelt sich um eine äußere Güterverbindung in der Hand des Mannes<sup>968</sup>; der Mann ist auch Besitzer des Frauengutes: in der Sprache des Sachsenspiegels<sup>969</sup> wird dies als vormundschaftliche Gewere des Mannes bezeichnet. Diesem gebührten jedoch die aus dem Vermögen erzielten Nutzungen<sup>970</sup>; des weiteren verwaltete er das beiderseitige Vermögen und bestritt daraus den Aufwand ehelichen Lebens. Durch Heirat – und zwar mit der Trauung (Übergabe der Braut) – verlor die Frau zwar Verwaltung und Nutzung ihres Vermögens, sie behielt jedoch die Gewere, die sie durch Vermittlung ihres Mannes ausübte<sup>971</sup>.

Der Grundsatz der Verwaltungsgemeinschaft fand schließlich auch unter dem Gedanken, daß *man unde wif ne hebbet nein getweiet gut to irme live*, Eingang in die Regelungen des Sachsenspiegels.<sup>972</sup>

---

964 Hübner, Grundzüge, S. 554

965 Stobbe, Dt. PrivatR IV, S. 205; Schröder, Dt. RG, S. 337; ders., Entwurf II, S. 5; Conrad, RG 1, S. 406; Coing, Europ. PR I, S. 242; aA. Heusler, PrivatR, Bd. 2, S. 299, 357 ff, der von einem Miteigentum der Frau ausgeht, wofür sich aber in den Rechtsquellen keine Anhaltspunkte finden.

966 Schröder, Dt. RG, S. 337; ders., Entwurf II, S. 5; Conrad, RG 1, S. 406; Stobbe, Dt. PrivatR IV, S. 93 f, 208

967 Schröder, Dt. RG, S. 337; Stobbe, Dt. PrivatR IV, S. 93, 208

968 Schröder, Geschichte des ehelichen Güterrechts, Band 1, Teil 2, S. 98.

969 Ssp. I 31 § 2.

970 Conrad, RG 1, S. 406; Schröder, Geschichte des ehelichen Güterrechts, Band 1, Teil 2, S. 99.

971 Schröder, Geschichte des ehelichen Güterrechts, Band 1, Teil 2, S. 100.

972 SSP I 31 § 1; Schröder, Dt. RG, S. 806; ders., Entwurf II, S. 5; Hübner, Grundzüge, S.556; Stobbe, Dt. PrivatR IV, S. 204, 207; Coing, Europ. PR I, S. 243

Unterschieden wurde zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen der Frau. Zum unbeweglichen Vermögen der Frau gehörten alle Liegenschaften samt Zubehör, die sie in die Ehe eingebracht hatte, sowie allen Grund und Boden, den sie im Verlauf der Ehe durch Schenkung, Erbschaft oder Tausch erwarb.<sup>973</sup> Die Veräußerung von Liegenschaften der Frau<sup>974</sup> durch den Ehemann bedurften der Einwilligung ihrer Erben<sup>975</sup>; bei beerbter Ehe – solange Nachkommen vorhanden waren – traten sie jedoch in den Hintergrund und die Veräußerung konnte ohne ihre Mitwirkung erfolgen<sup>976</sup>.

Hiervon unterschieden wurde die Gerade der Frau, d.h. alles was als Brautschatz gelten konnte.<sup>977</sup> Das Frauengeräte (Hausrat) stand im Eigentum der Frau, während das übrige Vermögen als Eigentum des Mannes galt<sup>978</sup> und zu dessen freier Verfügung stand.<sup>979</sup> Trotz der grundsätzlichen Verwaltungs- und Verfügungsbezugnis des Mannes gab es durchaus Gegenstände, über die die Frau quasi unbeschränkt verfügen durfte, wie bereits erwähnt. Der Kreis dieser Gegenstände (vorbehaltenes Frauengut<sup>980</sup>) dürfte mit demjenigen der sächsischen Gerade identisch sein. Die Gerade bildet somit nach den Bestimmungen des Sachsenspiegels ein Sondervermögen, das der Frau beim Tode ihres Mannes als Voraus zufällt<sup>981</sup>; wenn sie auch zu Beginn hauptsächlich Schmuck, Kleider und Gefäße umfasste, wurden im Verlauf des späteren Mittelalters immer mehr Gegenstände dazu gezählt. Als Sondervermögen der Frau (Vorbehaltsgut) spielte die Gerade insbesondere für die Sicherung der Frau nach dem Tode des Mannes eine besondere Rolle<sup>982</sup>; deswegen wurde die Gerade – wie das Heergewäte auch – im Wege der Sondervererbung weiter übertragen. Durch Erweiterung des gesetzlichen Vorbehalts (Vorbehaltsgut der Frau) bezüglich der Gerade könnte man von wirklichen

---

973 Stobbe, Dt. PrivatR, S. 94, 208 f; Schröder, Dt. RG, S. 806

974 Schröder, Geschichte des ehelichen Güterrechts, Band 1, Teil 2, S. 114.

975 Stobbe, Dt. PrivatR IV, S. 94; Conrad, RG 1, S. 406

976 Schröder, Geschichte des ehelichen Güterrechts, Band 1, Teil 2, S. 128.

977 Schröder, Dt. RG, S. 806; Stobbe, Dt. PrivatR IV, S. 95, 208

978 Schröder, Geschichte des ehelichen Güterrechts, Band 1, Teil 2, S. 111: Wegen seines freien Verfügungsrechts wurde der Mann in den Quellen oft als Eigentümer der Mobilien bezeichnet.

979 Stobbe, Dt. PrivatR IV, S. 209; Schröder, RG, S. 806; vgl. Ssp. I 31 § 2, *Svene en man wif nimt, so nimt he in sine gewere al ir gut to rechter vormuntscap*

980 Schröder, Geschichte des ehelichen Güterrechts, Band 1, Teil 2, S. 105.

981 Ssp. Ldr. I 24 § 3.

982 Bungenstock, Gerade, in: HRG, S. 1527.

Einhandsgütern der Frau sprechen<sup>983</sup>: im Falle von Schenkungen oder letztwilligen Verfügungen an die Frau, die unter einem entsprechenden Vorbehalt gemacht wurden, begründet dies ein Sondervermögen der Frau. Dies stellt gleichzeitig eine Ausnahme von dem Grundsatz dar, daß die Frau in allen Angelegenheiten der Mitwirkung ihres Mannes bedarf.

Das Institut der Verwaltungsgemeinschaft unterschied für den Tod der Frau zwischen bekindeter oder unbekindeter Ehe.<sup>984</sup> Im ersten Fall ging das immobilare Erbe auf die gemeinsamen Kinder über. Waren die Kinder noch unmündig, so verwaltete der Vater den Nachlaß seiner Frau bis die Kinder abgeteilt wurden.<sup>985</sup>

Der Mann behielt das gesamte Mobilvermögen als Zubehör des Grund und Bodens und nach den Regelungen des Sachsenspiegels einen Teil der Gerade.<sup>986</sup>

Verstarb zuerst der Mann, behielt die Frau ihr Sondervermögen sowie ihre Liegenschaften und die Gerade.<sup>987</sup> Der Sachsenspiegel räumte der Frau zudem einen Anspruch auf das Mußteil ein.<sup>988</sup>

Für den Fall, daß die Ehe kinderlos geblieben war, fielen das Sondervermögen und die Liegenschaften der Frau an deren Familie zurück.<sup>989</sup> Heusler betrachtet den Begriff „Verwaltungsgemeinschaft“ als sprachlich und logisch verfehlt<sup>990</sup>. In sprachlicher Hinsicht sei der Begriff deswegen verfehlt, weil er auf eine gemeinschaftliche Verwaltung hindeutet, was bei der Güterverbindung gerade nicht der Fall ist. Inhaltlich könne der Begriff Verwaltungsgemeinschaft den Gegensatz zum Begriff *Gütergemeinschaft* nicht erfassen. Heusler zieht den Begriff Güterverbindung vor, obwohl auch damit eine saubere begriffliche Abgrenzung zum

---

983 Schröder, a.a.O., S. 105, Fußnote 13.

984 Stobbe, Dt. PrivatR IV, S. 96, mit Ausnahme des Sachsenspiegels, der keine Unterscheidung vorsah.

985 vgl. Ssp. I 11, Schröder, Geschichte des ehelichen Güterrechts, Band 1, Teil 2, S. 156.

986 Ssp. III 38 § 5, Stirft des mannes wif, svelk ire nichtele ire rade nimt, die scal von der rade dem manne berichten sin bedde, als it stunt do sin wif levede, sinen disch mit enem dischlakene, sinen bank mit enem pole, sinen stul mit enem küssene

987 der Anspruch auf die Gerade war wahrscheinlich eingeschränkt, da die Frau einen Heerespfahl herauszugeben hatte, vgl. Ssp. I 22 " 4 sowie die Parallele in Ssp. III 38 § 5

988 Ssp. I, 22 § 3, *Dar na mut de vrowe jegen erven musdelen alle hove de spise, die na dem drittesten overblift in jewelkeme hove ires mannes...*

989 Hübner, Grundzüge, S. 555; Stobbe, Dt. PrivatR, S. 96

990 Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts, Band II, S. 364, Anm. 1.

Begriff der Gütergemeinschaft nicht möglich sei<sup>991</sup>. Davon ausgehend, daß sich der Begriff Gütergemeinschaft bereits eingebürgert hat und daß es gilt, einen entsprechenden gegensätzlichen Begriff zu finden, sei die Bezeichnung „Güterverbindung“ der Verwaltungsgemeinschaft vorzuziehen<sup>992</sup>.

## 2. Beschränkte Gütergemeinschaft (Errungenschaftsgemeinschaft)

Die Grundlage für die beschränkte Gütergemeinschaft ist das Institut der Errungenschaftsgemeinschaft des fränkischen Rechts.<sup>993</sup> Sie hatte Bestand in Bayern, Thüringen und Österreich.<sup>994</sup> Daneben bildete sie auch die Grundlage des ehelichen Güterrechts in Friesland.<sup>995</sup> Dort hatte sie Geltung in allen beerbten Ehen; nach Ablauf eines Jahres auch in den unbeerbten ehelichen Verbindungen.<sup>996</sup>

Während der Ehe bildeten beiden Parteien eine Vermögensgemeinschaft, die sich auf alles erstreckte, was aus dem beweglichen Vermögen und den errungenen Liegenschaften bestand.<sup>997</sup>

Als Munt der Ehefrau stand dem Mann die Verwaltung, Nutznießung und Verfügungsgewalt über das Gesamtgut zu.<sup>998</sup> Die Verfügungsgewalt über das aus den Liegenschaften der Frau sowie seinen eigenen bestehende Sondergut war jedoch dergestalt eingeschränkt, daß diese weitgehend nur gemeinschaftlich möglich war.<sup>999</sup> Hinsichtlich der eingebrachten Liegenschaften bestand also Verwaltungsgemeinschaft. Der Mann nahm auch hier das in die Ehe eingeflossene Gut der Frau in seine Gewere, jedoch fielen die erzielten Errungenschaften nicht dem Mann zu, sondern wurden Bestandteil des Gesamtgutes der Ehegatten.<sup>1000</sup>

---

991 Heusler, ebenda

992 Heusler, ebenda

993 Hübner, Grundzüge, S. 563; Conrad, RG 1, S. 406

994 Hübner, Grundzüge, S. 563; Schröder, Geschichte des ehelichen Güterrechts, Band 2, Teil 2, S. 390.

995 Hübner, Grundzüge, S. 563

996 Hübner, Grundzüge, S. 563

997 Bluntschli, Privatrecht, S. 636 f; Hübner, Grundzüge, S. 563; Conrad, RG 1, S. 406

998 Hübner, Grundzüge, S. 563; Bluntschli, Privatrecht, S. 637

999 Hübner, Grundzüge, S. 563

1000 Schröder, Entwurf II, S. 26; Hübner, Grundzüge, S. 564

Nach Auflösung der Ehe fiel das Sondergut des verstorbenen Teiles bei unbeerbter Ehe gemäß dem Rechtsgedanken der Verwaltungsgemeinschaft an die Herkunftseite.<sup>1001</sup> Das Gesamtgut wurde zwischen dem überlebenden Teil sowie der Erben verteilt, wobei entweder eine Häufteilung vorgenommen wurde oder die Schwertseite zwei Drittel erhielt.<sup>1002</sup>

Bei beerbter Ehe galt zumeist das Verfangenschaftsrecht, wonach die im Ehevermögen befindlichen Güter in freie- und verfangene Güter eingeteilt wurden.<sup>1003</sup> Die freien Güter umfaßten das gesamte bewegliche Vermögen sowie die nach dem Tod des Gatten erworbenen Vermögenswerte.<sup>1004</sup> Hieran erwarb der überlebende Teil zum Zeitpunkt des Todes des Gatten Alleineigentum über das frei verfügt werden konnte.<sup>1005</sup>

Zu den verfangenen Gütern gehörten sämtlichen Liegenschaften einschließlich der, die bereits während der Ehe im Alleineigentum des überlebenden Teils gestanden hatten.<sup>1006</sup> Hieran bestand lediglich ein Nutzungs- und Verwaltungsrecht.<sup>1007</sup> Ein Verfügungsrecht wurde durch die Zustimmungserfordernis der Kinder eingeschränkt<sup>1008</sup>, wengleich eine Veräußerung von Liegenschaften in den Fällen echter Not möglich war und die Zustimmung der Kinder auch gerichtlich ersetzt werden konnte.<sup>1009</sup>

Für den Fall, daß sich der überlebende Teil erneut verheiratete, behielten die Kinder der ersten Ehe ihren erbrechtlichen Anspruch auf die verfangenen Güter, wobei die Nutzung und Verwaltung derselben weiterhin dem überlebenden Teil oblagen, der hieraus auch weiterhin die Nutzungen ziehen konnte.<sup>1010</sup> Für die

---

1001 Hübner, Grundzüge, S. 564; Schröder, Entwurf II, S. 27; Schröder, Geschichte des ehelichen Güterrechts, Band 2, Teil 2, S. 394.

1002 Hübner, Grundzüge, S. 564

1003 Schröder, Dt. RG, S. 810; Hübner, Grundzüge, S. 565; Conrad, RG 1, S. 406

1004 Schröder, Dt. RG, S. 810; Hübner, Grundzüge, S. 565

1005 Schröder, Dt. RG, S. 810; Hübner, Grundzüge, S. 565

1006 Hübner, Grundzüge, S. 565; Stobbe, Dt. PrivatR IV, S. 141; Schröder, Dt. RG, S. 810

1007 Schröder, Dt. RG, S. 810; Hübner, Grundzüge, S. 565; Stobbe, Dt. PrivatR IV, S. 141

1008 Stobbe, Dt. PrivatR IV, S. 142; Schröder, Dt. RG, S. 810; Hübner, Grundzüge, S. 565

1009 Hübner, Grundzüge, S. 565; Fischer, Erbfolge, S. 182; Stobbe, Dt. PrivatR IV, S. 142; Schröder, Dt. RG, S. 810; vgl. auch Buma/Ebel, Altfr. RQ, S. 44 Nr. 2, *Behaluen dat wer, dat de moder dat erue vorwesselt offt vorsettet offt vorkofft hadde vmme dre houetsaken offt noden, dar e dem kinde des lyues mede behulpen hadde.*

1010 Hübner, Grundzüge, S. 565; Sandhaas, S. 399 ff; Stobbe, Dt. PrivatR IV, S. 122; Schröder, Dt.

Kinder der ersten Ehe bestand kein erbrechtlicher Anspruch auf das sonstige Vermögen der zweiten Ehe.<sup>1011</sup> Die Ungleichbehandlung zwischen den Kindern der ersten und der zweiten Ehe führte schließlich dazu, daß es zu Teilungen zwischen dem sich erneut verheiratenden Teil sowie den Kindern erster Ehe kam, um Ungerechtigkeiten zu vermeiden.<sup>1012</sup> Hieraus entwickelte sich Mitte des 13. Jahrhunderts das gesetzliche Teilrecht, das das Verfangenschaftsrecht ersetzte und dafür sorgte, daß der überlebende Teil vor der erneuten Verheiratung, den Kindern der ersten Ehe einen Teil der freien und der verfangenen Güter herauszugeben hatte, wodurch die Kinder im Gegenzug keine weiteren erbrechtlichen Ansprüche hatten.<sup>1013</sup> Der Nachlaß wurde dabei nicht mehr in Mobilien und Immobilien unterschieden, sondern stattdessen eine Gesamtmasse gebildet, die in Quoten geteilt wurde.<sup>1014</sup>

### 3. Allgemeine Gütergemeinschaft

Die allgemeine Gütergemeinschaft ließ die Vermögen von Mann und Frau zu einem Gesamteigentum verschmelzen.<sup>1015</sup> Ähnlich wie bei der Verwaltungsgemeinschaft war auch hier der Mann Verfügungsberechtigt, wenngleich er in den meisten Rechten im Hinblick auf die Verfügungsgewalt über Liegenschaften auf die Mitwirkung seiner Frau angewiesen war.<sup>1016</sup>

Für den Eintritt der allgemeinen Gütergemeinschaft war die Unterscheidung von beerbter oder unbeerbter Ehe die Regel.<sup>1017</sup>

---

RG, S. 810

1011 Stobbe, Dt. PrivatR IV, S. 142; Hübner, Grundzüge, S. 565; Sandhaas, S. 402 f; Schröder, Dt. RG, S. 810

1012 Schröder, Dt. RG, S. 811; Hübner, Grundzüge, S. 565; Stobbe, Dt. PrivatR IV, S. 142 f

1013 Schröder, Dt. RG, S. 811; Hübner, Grundzüge, S. 565 f

1014 Stobbe, Dt. PrivatR IV, S. 143; Hübner, Grundzüge, S. 565 f; Schröder, Dt. RG, S. 811

1015 Hübner, Grundzüge, S. 567; Stobbe, Dt. PrivatR IV, S. 134 f; Schröder, RG, S. 813; ders., Entwurf II, S. 17; Gengler, Privatrecht II, S. 1104; Conrad, RG I, S. 406; Coing, Europ. PR I, S. 242

1016 Hübner, Grundzüge, S. 567; Schröder, Dt. RG, S. 813, mit dem Hinweis, daß die Mitwirkung der Frau in Hamburg, Bremen, der Grafschaft Kleve sowie dem Freiburger Recht nicht vorgesehen war; ders., Entwurf II, S. 18

1017 Hübner, Grundzüge, S. 567; Schröder, Dt. RG, S. 813; aber auch nach Jahr und Tag der Eheschließung oder dem ehelichen Beilager, vgl. Stobbe, Dt. PrivatR IV, S. 137 f.

Bei der beerbten Ehe fiel nach manchen Rechten das gesamte Vermögen dem überlebenden Ehegatten zu, jedoch war dieses in Anlehnung an die Grundsätze des Verfangenschaftsrechts im Bezug auf die Liegenschaften an das Erbrecht der Kinder gebunden.<sup>1018</sup> Eine weitere Form der Auseinandersetzung zwischen Kindern und überlebenden Elternteil stellte die fortgesetzte Gütergemeinschaft dar, nach der die Kinder mit dem Elternteil die Gütergemeinschaft fortsetzten.<sup>1019</sup> Verheiratete sich der überlebende Teil erneut, wurde die fortgesetzte Gütergemeinschaft in der Regel durch Schichtung beendet.<sup>1020</sup> Hatte eine solche nicht stattgefunden, setzte sich die Gütergemeinschaft auch im Rahmen der zweiten Ehe fort, wobei lediglich das eingebrachte Vermögen des zweiten Gatten ausgenommen wurde.<sup>1021</sup>

Bei der unbeerbten Ehe erfolgte die Aufteilung des Vermögens in der Regel sofort, spätestens jedoch nach dem Dreißigsten.<sup>1022</sup> Die Aufteilung des Vermögens wurde in älterer Zeit in Drittel vorgenommen, wobei ursprünglich der Schwertteil zwei Drittel betrug, der Kunkelteil hingegen nur ein Drittel.<sup>1023</sup> Die jüngeren Quellen gingen zunehmend von der Hälftelung des Vermögens aus.<sup>1024</sup>

### **III. Verfügungen von Todes wegen**

#### **1. Titulus III, Von Testamenten**

##### **Artikel XV**

Der Articulus XV enthält die Bestimmungen für die Errichtung eines Testaments. Hiernach soll zunächst jeder, *der seine mündige Jahre erreicht und gesundes Verstandes ist*, sein Testament errichten dürfen. Diese Regelung steht - auf den ersten Blick - im Widerspruch zum gesamten Titulus I des Wurster Landrechts,

---

1018 Conrad, RG I, S. 406; Hübner, Grundzüge, S. 567 f

1019 Hübner, Grundzüge, S. 568; Schröder, Dt. RG, S. 813; ders., Entwurf II, S. 21 f; Conrad, RG I, S. 406; Coing, Europ. PR I, S: 243

1020 Schröder, Dt. RG, S. 813

1021 Schröder, Dt. RG, S. 813

1022 Schröder, Dt. RG, S. 813; Hübner, Grundzüge, S. 567; Conrad, RG I, S. 415

1023 Hübner, Grundzüge, S. 567

1024 Hübner, Grundzüge, S. 567

der das Erbrecht des Familienkreises sowie der Blutsverwandschaft regelt. Im Hinblick auf Art. XVI § 2 des Tit. IV allerdings, in dem die Verfügungsbefugnis über Liegenschaften eingeschränkt wird, wird man davon ausgehen können, daß es sich - einerseits - bei den Vorschriften des Tit. I um (teilweise) nachgiebiges Recht handelt, um der Testierfreiheit überhaupt Rechnung tragen zu können, und daß andererseits Art. XV, der grundsätzlich die (uneingeschränkte) Testierfreiheit verkündet, zumindest teilweise hinter andere Vorschriften zurücktreten muß. Wenn es nach Art. XVI § 3 des Tit. IV die Möglichkeit zustimmungsfreier Verfügungen von Todes wegen gibt, dann würde die Zustimmung der Erben die Wirksamkeit sonstiger solcher Rechtsgeschäfte bewirken (Art. XVI § 2 a.E.), womit auch Art. XV Genüge getan werden würde. Allerdings bliebe es bei der Unwirksamkeit von Verfügungen von Todes wegen, die nach Art. XVI § 4 die gesamte Substanz des Vermögens angreifen oder aus Haß oder Neid das Erbrecht der gesetzlichen Erben zu vereiteln gedacht sind. Bei näherer Betrachtung des Zusammenspiels der Vorschriften des Tit. I und Art. XV des Tit. III könnte man davon ausgehen, daß sich die (uneingeschränkte) Testierfreiheit des Art. XV eigentlich lediglich auf zustimmungsfreie Verfügungen nach Art. XVI § 3 bezieht. Im übrigen waren Testamentsverfügungen mit Zustimmung der gesetzlichen Erben möglich (Art. XVI § 2).

Ursprünglich waren dem deutschen Erbrecht Verfügungen über den Nachlaß wegen des auf reiner Blutsgemeinschaft begründeten Verwandtschaftsverhältnisses unbekannt.<sup>1025</sup> Familien- oder Sippenangehörige konnten nicht durch andere Erben ersetzt werden.<sup>1026</sup> Erst allmählich entwickelte sich die Auffassung, daß der Erblasser über einen Teil seines Vermögens frei verfügen konnte<sup>1027</sup>, was zur Anerkennung der Vergabungen von Todes wegen führte.<sup>1028</sup> Vielfach wird vermutet, daß es sich dabei um den Totenteil handelte, der vormals dem Verstorbenen mit in das Grab gegeben wurde.<sup>1029</sup>

Aus den Vergabungen von Todes wegen entwickelten sich die mittelalterlichen Erbverträge, die den bedachten Erben bereits bei Abschluß des Vertrages mit

---

1025 Bluntschli, Privatrecht, S. 688; Hübner, Grundzüge, S. 650 f; Conrad, RG 1, S. 159f, *das Gut rinnt wie das Blut*

1026 Heusler, Institutionen, Bd. 2, S. 621; Bluntschli, Privatrecht, S. 688; Conrad, RG 1, S. 160; Hübner, Grundzüge, S. 651

1027 Hübner, Grundzüge, S. 652, 270; Conrad, RG 1, S. 417

1028 Conrad, RG 1, S. 417; Hübner, Grundzüge, S. 652; Dettmer, Das Otterndorfer Stadtrecht, S. 235 f.

1029 Hübner, Grundzüge, S. 652 f

umfangreichen eigentümerähnlichen Rechten ausstatteten.<sup>1030</sup> Es ist denkbar, daß der Übergang zu Testamenten darin begründet lag, eine Möglichkeit der Verfügung von Todes wegen zu schaffen, die aufgrund ihrer Einseitigkeit jederzeit widerruflich war.<sup>1031</sup>

Das Recht, seinen Erben unabhängig von familiären Bindungen zu benennen, entstammt dem römischen Recht.<sup>1032</sup> Da diese Regelungen den Grundsätzen des deutschen Erbrechts widersprachen, setzten sie sich nur allmählich durch.<sup>1033</sup>

Zunächst entwickelte sich die letztwillige Verfügung in Form des Testaments für die *Seelgeräte*.<sup>1034</sup> Einzelheiten hierzu werden noch im folgenden zu zeigen sein<sup>1035</sup>.

Während die Formvorschriften für die Errichtung eines Testaments zugunsten der Kirche gelockert wurden, waren sie für Laien weitaus strenger.<sup>1036</sup> Die Errichtung durch bloße Privaturkunde war zunächst nicht zulässig, sondern bedurfte der Besiegelung durch Amtspersonen.<sup>1037</sup> War der Testator aufgrund von Krankheit nicht in der Lage vor dem Rat oder einer öffentlichen Stelle zu erscheinen, konnte er auch auf dem Krankenbett im Beisein von Zeugen das Testament errichten.<sup>1038</sup>

Aus Art. XV des Wurster Landrechts folgt, daß der Testator seinen letzten Willen ohne Zeugen niederschreiben konnte, wenn er bei gesundem Verstand war oder *im Todt-Bette* (Sterbelager<sup>1039</sup>) lag. Im Krankenbett sollte das Testament hingegen *in Gegenwarth des Pastorn oder eines Notarii zusamt vier ehrlicher Zeugen wiederhohlet, bestätigt und bekräftiget* werden.

Möglich scheint auch, in dieser Regelung einen starken kirchlichen Einfluß zu erblicken, der deutlich wird unter Berücksichtigung des Artikels XVI § 3 des

---

1030 Hübner, Grundzüge, S. 656; Conrad, RG 1, S. 420

1031 so auch Hübner, Grundzüge, S. 659

1032 Bluntschli, Privatrecht, S. 688

1033 Hübner, Grundzüge, S. 659

1034 Conrad, RG 1, S. 420

1035 vgl. den folgenden Abschnitt.

1036 Hübner, Grundzüge, S. 660; Conrad, RG 1, S. 420

1037 vgl. Ssp. II, § 30; Hübner, Grundzüge, S. 660; Conrad, RG 1, S. 420

1038 Hübner, Grundzüge, S. 661

1039 Buma/Ebel, Das Rüstringer Recht, B V 7, S. 142.

Wurster Landrechts: *Wolte aber einer zu kirchen, Schulen, Armen, Jungfrauen-Ehr oder dergleichen milden Sachen etwas in sein Testament ordnen, dasselbe müssen die Erben ohne ihren Willen halten.* Die Vererbung von Sachen zugunsten der Kirche war auf dem Sterbebett mithin möglich. Dies stützt auch die Behauptung, daß es sich bei den in Art. XV angesprochenen Testamenten um solche im Sinne des Art. XVI § 3 handeln muß. Ohne Zweifel wäre jedoch häufig die Wirksamkeit des Testaments an den Formerfordernissen gescheitert, da nicht schnell genug die erforderlichen Zeugen anwesend gewesen wären. Dadurch, daß auf diese verzichtet wurde, konnte der Sterbende häufig die Kirche noch im Rahmen seiner letztwilligen Verfügung bedenken, wozu zudem auch die häufige Anwesenheit eines Geistlichen beigetragen haben könnte. Hierzu bestimmt die jüngere Rühringer Handschrift, *thetter nen mon anda nedbedde mar ieuua ne mot ur thes formondes willa tha siugun fiardunga, hit ne se thet hi unriucht god withir fulia wille mith sines presteres rede, sa helpe tha riuchtera therto, thet ma thet laste.*<sup>1040</sup> Das Hadelere Landrecht<sup>1041</sup> kannte außerdem – was ja ebenfalls für den Einfluß der Kirche spricht – das sog. Priestertestament, das in Gegenwart eines Pfarrers und zweier oder mehr Zeugen errichtet werden mußte. Nach kanonischem Recht waren für das Testament dieselben Voraussetzungen vorgeschrieben. Außerdem konnte der Testator – nach Hadelere Landrecht – auch vor der landesfürstlichen Obrigkeit ein Testament errichten<sup>1042</sup>.

Der Umfang des frei vererbaren Gutes kann sich, wie oben bereits angedeutet, nur auf das sog. Totenteil<sup>1043</sup> gemäß Art. XVI § 3 bezogen haben, wengleich sich die These nicht zwingend aus den Regelungen des Wurster Landrechts ergibt<sup>1044</sup>.

Artikel XVI, § 4 schränkt die Vererbungen nach § 3 außerhalb des Erbenkreises ein, wenn *einer seine ganze substanz dahin wenden wolte oder vielmehr aus Haß und Neid der rechten Erben verursacht*, was ebenfalls für eine eingeschränkte Dispositivität des Tit. I spricht. Die Ansprüche der Erben wurden also nach wie vor berücksichtigt. Denkbar ist auch, daß das frei vererbare Gut, sich nach dem Bemaß, was eine Person nach dem Tod des Ehepartners oder der Abteilung der

---

1040 Buma/Ebel, Das Rühringer Recht, B V 7, S. 142.

1041 Dettmer, Das Otterndorfer Stadtrecht, S. 239, Fn. 303: Hadelere Landrecht III, 7.

1042 Dettmer, ebenda.

1043 Erler, Totenteil, in HRG, S. 282 f.: Der Totenteil ist der Anteil, der dem Toten von Rechts wegen am eigenen Nachlaß zusteht. Er beträgt ein Drittel des beweglichen Nachlasses, s. auch FN 1040

1044 Erler, ebenda; der Begriff ist gemeingermanisch, taucht aber in englischen Quellen auf (dead's part). Siehe auch Brunner, Der Totenteil in germanischen Rechten, ZRG (GA) 19, (1898), 107 - 139.

Kinder für sich behielt<sup>1045</sup>, wengleich diese Regelung sich dann nicht auf Liegenschaften hätte beziehen können, da bei deren Veräußerung sogar die Viertel zu Lebzeiten des Erblassers Mitspracherechte hatten.<sup>1046</sup>

## 2. Titulus IV, Von Schenkungen und Vermächtnüßen

### Artikel XVI

Zunächst bestimmt diese Vorschrift, daß alle Schenkungen, die eine Person vornimmt, *wann er noch gehet und stehet*, also noch gesund und geschäftsfähig ist, von den Erben nicht zurückgefordert werden können.<sup>1047</sup> Eine parallele Regelung findet sich hierzu ausdrücklich für bewegliche Habe im Sachsenspiegel.<sup>1048</sup> Aus dem Fehlen eines entsprechenden Zusatzes kann nicht geschlossen werden, daß jegliche Schenkung, die im geschäftsfähigen Zustand vorgenommen wurde, wirksam war. Hiergegen sprechen das nach wie vor in Geltung befindliche Beispruchs- oder Näherrecht des Artikel XVIII. Wenn selbst beim Verkauf von Liegenschaften der nächste *Bluts-Freund* in den Kauf eintreten konnte<sup>1049</sup>, so ist es unwahrscheinlich, daß Schenkungen von Liegenschaften nicht anfechtbar gewesen sein sollen. Dementsprechend kann sich diese Regelung nur auf Schenkungen beziehen, die im Hinblick auf bewegliche Güter vorgenommen wurden; dafür spricht auch Art. XVI § 2, der die Verfügungsbefugnis in Bezug auf Liegenschaften noch weiter einschränkt.

Eine ausdrücklich andere Regelung, die allerdings nur Liegenschaften betrifft, gilt, wenn der Sterbende auf dem Totenbett Schenkungen vornimmt oder andere rechtsgeschäftliche Verpflichtungen eingeht. Diese Rechtsgeschäfte sollen unwirksam sein, *denn nach Land-Rechte sind alle Gaben auf den Todes-Fall ohne der nächsten Erben Bewilligung unkräftig*.<sup>1050</sup>

Das durch einen summenmäßig bezifferten Freiteil beschränkte Verfügungsrecht

---

1045 vgl. Hübner, Grundzüge, S. 270

1046 vgl. Padingbüttler Viertelsregeln, von der Osten, Geschichte I, S. 78, *...da wann im Kirchspiel Padingbüttel einer oder mehr auf seinen Güthern setzen oder zu sich einnehmen wolte, das solches geschehen solle mit Wiß en und Willen eines ganßen Viertels.*

1047 WLR, Tit. IV, Art. XVI, § 1

1048 Ssp. I 52, § 2, siehe FN 1072

1049 vgl. WLR Tit. VI, Art. XVIII, § 1

1050 WLR, Tit. IV, Art. XVI § 2; vgl. auch Conrad, RG 1, S. 420

auf dem Sterbebett findet sich auch in weiteren friesischen Quellen.<sup>1051</sup> Das Wurster Landrecht schränkt die Verfügungsbefugnis noch weiter ein, indem es vorschreibt, daß nicht nur die Verfügung über ererbten Grundbesitz, sondern auch über gewonnenen Grund und Boden oder die Vergabe von Liegenschaftsnutzungen unwirksam ist.<sup>1052</sup> Diese weitgehende Einschränkung kann als eine Folge der Gütergemeinschaft betrachtet werden, die auch den Kindern stärkere Rechte in Bezug auf die Vergabe des Erbes eingeräumt hatte.

Lediglich Verfügungen zugunsten von Kirchen, Schulen, Armen, Jungfrauen-Ehr und dergleichen sollen auch ohne Zustimmung der Erben wirksam sein<sup>1053</sup>, so lange durch diese Verfügungen nicht die gesamte Substanz des Vermögens ange-tastet wird oder dem Verfügenden nachgewiesen werden kann, daß er die Verfügungen, *besondern vielmehr aus Haß und Neid der rechten Erben verursacht*.<sup>1054</sup>

In diesem Fall hat das Gericht die Verfügungen auf ein dem Vermögen und der Anzahl der erbberechtigten Personen entsprechendes Maß nach billigem Ermessen zu reduzieren. Vergabungen zugunsten der Kirche<sup>1055</sup> oder die Rückerstattung von *unriucht god* auf Anraten des Priesters<sup>1056</sup> sind auch in den friesischen Quellen zulässig.

Die Zulässigkeit der Schenkung von Gütern an die Kirche oder auf Anraten des Priesters muß aus dem Versuch des Sterbenden zur Rettung des Seelenheils erklärt werden.<sup>1057</sup> Daß dementsprechend die Kirche Begünstigte sein konnte, erstaunt nicht, zumal sich das Versprechen der Errettung gerade auf dem Sterbebett an finanzielle Zuwendungen koppeln ließ. Während jedoch die Rechtssatzungen der friesischen Mutterlande die Gefahr allzu großzügiger Vergabungen kannten und dementsprechend häufig einen Höchstbetrag festsetzten, wurde ein solcher im Wurster Landrecht nicht berücksichtigt. Ob diese Regelung auf den Einfluß der Bremer Erzbischöfe zurückzuführen ist, läßt sich indes allenfalls vermuten.

---

1051 vgl. Buma/Ebel, Das Brokmer Recht, § 166, S. 99; von Richthofen, Rq, S. 175; Hunsingoer Oberrecht § 21, ders., Rq, S. 350, Rüstringer Recht (FN 1040)

1052 vgl. WLR Tit. IV, Art. XVI § 2

1053 WLR, Tit. IV, Art. XVI, § 3

1054 WLR, Tit. IV, Art. XVI, § 4

1055 vgl. Buma/Ebel, Emsiger Pfennigschuldbuch, B IX 43, S. 161; C V 55, S. 223; von Richthofen, Rq, S. 204; Buma/Ebel, Fivelgoer Recht, XVI 37, S. 165; XX 20, S. 191; ders., Rq, S. 309

1056 Buma/Ebel, Das Rüstringer Recht, B V 7, S. 142.

1057 vgl. zur Seelgeräte Hübner, Grundzüge, S. 660; Conrad, RG 1, S. 420; Bluntschli, Privatrecht, S. 700

## C. Liegenschaftsrecht

### I. Ersitzung, Titulus V, Von Jährung unbeweglicher Güther

#### Artikel XVII

Die Vorschrift regelt den Fall, daß jemand eine unbewegliche Sache *ererbet, selbst erkauffet, oder sonst rechtmäßiger zugelassener Weise an sich gebracht* hat und diese 20 Jahre in gutem Glauben besessen hat. Wird dieser Besitz von einem Dritten auf dem Klagwege nach Ablauf von 20 Jahren bestritten, soll sich der Besitzer nicht mehr verteidigen müssen.<sup>1058</sup> Die Frist verlängert sich auf 30 Jahre, wenn der Kläger aus dem Ausland stammt. Die Jahre der Unmündigkeit werden hierbei nicht gerechnet (sie werden „abgekürzt“ = abgerechnet).<sup>1059</sup> Da sich die Vorschrift auch auf Art. XVI § 2 bezieht, sind auf diese Weise die nach Art. XVI § 2 unwirksamen Verfügungen über Liegenschaften nicht mehr angreifbar.

Eingeschränkt wurde durch diese Regelung die ursprüngliche Möglichkeit des erbberechtigten Verwandten, mit Eintritt der Volljährigkeit oder der Rückkehr in das Land, seinen von Vormündern oder der eigenen Mutter veräußerten Besitz jederzeit wieder an sich zu ziehen.<sup>1060</sup>

Die im Wurster Landrecht geregelte Ersitzung war dem Recht des Mittelalters weitgehend unbekannt.<sup>1061</sup> Statt des Besitzes, bestanden an Liegenschaften *Gewe-*

---

1058 WLR, Tit. V, Art. XVII, § 1

1059 WLR, Tit. V, Art. XVII, § 2

1060 vgl. hierzu Buma/Ebel, Das Rüstringer Recht, Vierundzwanzig Landrechte, Nr. 2, S. 44; Siebzehn Kuren, Nr. 14, S. 38, sowie oben WLR, Tit. I, Art. II.

1061 vgl. Hübner, Grundzüge, S. 188; Conrad, RG 1, S. 430; vgl. aber Ssp. Ldr. I 29: Verschweigung von Eigen (Liegenschaften): "An eigene und an hoven mag sich der Sachse verswigen binnen drisig iaren unde iar unde tage unde nicht er. Daz riche unde der Swab en mogen sich nimmer verswigen an irem erbe dewile si ez gezugen mugen". (An Eigen und an Hof-Lehn mag sich der Sachse versäumen binnen dreißig Jahren und Jahr und Tag; eher nicht. Das Reich und der Schwabe mögen sich nicht versäumen, so lange sie es bezeugen mögen).

re, für deren Annahme zwei Voraussetzungen erfüllt sein mußten.<sup>1062</sup> Dies waren zum einen die tatsächliche Sachherrschaft, die dem römisch-rechtlichen *corpus possessionis* vergleichbar war, sowie zum anderen eine innere Beziehung des Nutzenden zur Sache.<sup>1063</sup> Für die Begründung der tatsächlichen Sachherrschaft reichte für das mittelalterliche Verständnis die wirtschaftliche Nutzung der Liegenschaft aus.<sup>1064</sup> Die innere Beziehung sollte bestehen, wenn die Liegenschaft aus einem rechtlichen Grund beherrscht wurde.<sup>1065</sup> Fielen diese beiden Voraussetzungen zusammen, bestand eine *rechte oder unmittelbare Gewere* an der Liegenschaft.<sup>1066</sup>

Hatte der Nutzende eine sog. *mangelhafte Gewere*, konnte diese jedoch, wenn der Inhaber der *ideellen Gewere*<sup>1067</sup> nicht innerhalb einer Frist von Jahr und Tag gegen den Nutzenden vorging, zu einer *rechten Gewere* werden.<sup>1068</sup>

Auch wenn die *rechte Gewere* im Mittelalter eine der Ersitzung vergleichbare Funktion ausübte, so ist das Rechtsinstitut der Ersitzung auf den Einfluß des römischen Rechts zurückzuführen<sup>1069</sup>, wobei die Möglichkeit der Ersitzung von Liegenschaften ausschließlich in Gegenden angenommen werden kann, die noch nicht das Grundbuchwesen eingeführt hatten.<sup>1070</sup>

Aufgrund der vorgenannten Regelung kann daher mit Sicherheit nachgewiesen werden, daß die im Wurster Landrecht geregelte Ersitzung auf die Rezeption römischen Rechts zurückzuführen ist.

---

1062 Hübner, Grundzüge, S. 164; Conrad, RG I, S. 430; Gierke, Privatrecht II, S. 187

1063 Hübner, Grundzüge, S. 165; Gierke, Privatrecht II, S. 187, 189

1064 Gierke, Privatrecht II, S. 191; Hübner, Grundzüge, S. 165

1065 Hübner, Grundzüge, S. 167

1066 Hübner, Grundzüge, S. 172; Gierke, Privatrecht II, S. 192

1067 die ideelle Gewere besaß der Träger einer rechtlich anerkannten formalen Sachherrschaft, vgl. Gierke, Privatrecht II, S. 194

1068 Gierke, Privatrecht II, S. 196 f; Hübner, Grundzüge, S. 178

1069 vgl. Coing, Europ. PR I, S. 281, 316; Hübner, Grundzüge, S. 188; Gierke, Privatrecht II, S. 209 f

1070 Hübner, Grundzüge, S. 188; auf dem Lande werden derartige Bücher (als Hypothekenbücher) erst im 18. Jahrhundert eingerichtet, vgl. unten Art. XVIII: Aufbietung von der Kanzel.

## II. Näherrecht, Titulus VI, Von Kauffen und Verkauffen

### Artikel XVIII

Dieser Abschnitt regelt den Verkauf von Liegenschaften. Hiernach soll der *näheste Bluts-Freund* die Möglichkeit haben, in den Kaufvertrag binnen einer Frist von 20 Jahren einzutreten, wenn der Verkauf nicht innerhalb eines Jahres von der Kanzel des Kirchspiels, in dem die verkauften Güter liegen, aufgelassen („aufgebotten“) wurde.

Sollte die Auflassung innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgt sein, hat der Blutsfreund die Möglichkeit innerhalb von zwölf Wochen mit allen Rechten und Pflichten in den Kaufvertrag einzutreten. Meldet sich jedoch niemand innerhalb der gesetzlichen Frist, so soll die Übereignung wirksam sein.<sup>1071</sup>

Die Grundlage für diese Regelung ist in dem ursprünglichen Wart- oder Beispruchsrecht der Sippengenossen zu suchen<sup>1072</sup>. Ursprünglich war dem Hausherrn jede einseitige Verfügung über das Sippeneigentum unmöglich.<sup>1073</sup> Auch die Anerkennung eines Freiteils führte nur zu der Berechtigung, über diesen frei verfügen zu dürfen.<sup>1074</sup> Die Beschränkungen des Wartrechts umfaßten neben der Veräußerung auch Schenkungen unter Lebenden oder von Todes wegen.<sup>1075</sup> Aus

---

1071 WLR, Tit. VI, Art. XVIII, § 1

1072 Siehe Ssp. Ldr. I 52 § 1: *Ohne der Erben Genehm und echt Ding mag ein Mann weder sein Gut, noch seine Leute vergeben. Doch wechseln die Herren wohl ihre Dienstleute außer Gericht, wenn man die Gegenwechslung nachweisen und bezeugen mag. Vergiebt er es wider Recht, ohne der Erben Genehm; der Erbe unterwindet sich dessen mit Urtheil, als ob jener tot sey, der es so vergab, wie er es nicht vergeben mochte. § 2: Alle fahrende Habe vergiebt der Mann ohne der Erben Genehm, so lange er, begürtet mit einem Schwerte und mit einem Schilde, ohne Mannes Hülfe auf ein Roß kommen kann von einem Steine oder Stocke, eine Daumenelle hoch; dafern man nur das Roß und den Stegreif ihm hält. Wenn er dies nicht zu thun vermag, so mag er nichts geben, noch lassen, noch verleihen, auf daß er es jenem entziehe, der dessen gewärtig ist nach seinem Tode. § 3: Wo er aber etwas mit Unrecht jemandem genommen hat, das mag er ihm wohl wieder lassen in seine Gewer: daran mag er dann seine Habe ansprechen; sondern solch Recht, als er daran hatte, ehe es ihm genommen ward. § 4: Wer in Krankheit seine Habe vergiebt oder versetzt, zu der Zeit, wo er es nicht thun mag; das Weib und das Gesinde soll darum niemanden beschuldigen: denn sie dürfen der Gabe des Mannes nicht widersprechen, sie sey recht oder unrecht. Giebt man jemandem mit Unrecht etwas; das fordere man mit Recht zurück von dem, dem es gegeben ist. Das Weib antwortet für kein Gut des Mannes, als für das, was unter ihr erstorben ist.*

1073 Schröder, Dt. RG, S. 365 Hübner, Grundzüge, S. 270; Conrad, RG 1, S. 417

1074 Hübner, Grundzüge, S. 270

1075 Hübner, Grundzüge, S. 271; Stobbe, Privatrecht, Bd. 2.1, S. 455 ff scheint nicht zwischen Wartrecht und Beispruchsrecht zu unterscheiden.

dem Warterecht der Sippenossen entwickelte sich das Beispruchsrecht, das den Erbberechtigten ein förmliches Recht der Mitwirkung bei Verfügungen über Immobilienvermögen einräumte.<sup>1076</sup> Das Beispruchsrecht betraf im Gegensatz zum Wartrecht nur Veräußerungen und Belastungen.<sup>1077</sup> Die Entwicklung des Beispruchsrechts soll seine Grundlage in dem zunehmenden Schenkungen an die Kirche haben, die zusehends die ökonomische Lage der einzelnen Familien bedrohte.<sup>1078</sup>

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts wandelte sich das Beispruchsrecht in die schwächere Form des Nacherrechts.<sup>1079</sup>

Das Nacherrecht beinhaltet das an einem fremden Grundstück bestehende dingliche Recht eines Nacherberechtigten, das diesen befugt, das vom Eigentümer einem Dritten verkaufte Grundstück selbst zu erwerben, also in den Kauf einzutreten.<sup>1080</sup> Das Ankaufsrecht<sup>1081</sup> unterscheidet sich vom Vorkaufsrecht dadurch, daß der Berechtigte nicht vom Eigentümer den Verkauf verlangen kann.<sup>1082</sup>

Die Entwicklung des Nacherrechts ist auf die widerstreitenden Interessen des Eigentümers und der erbberechtigten Personen zurückzuführen, durch die einerseits die Eigentümerstellung gestärkt werden sollte, andererseits aber auch das Interesse der Erben an der Erhaltung des Familiengutes, also der Erbgüter, Berücksichtigung fand.<sup>1083</sup>

Das Nacherrecht wird rechtlich als ein anwartschaftliches Sachenrecht charakterisiert.<sup>1084</sup>

---

1076 Gengler, Privatrecht, S. 391; Stobbe, Privatrecht, Bd. 2.1, S. 455; Hübner, Grundzüge, S. 271; Conrad, RG 1, S. 417

1077 Hübner, Grundzüge, S. 271

1078 Stobbe, Privatrecht, Bd. 2.1, S. 457; vgl. auch Hattenhauer, Die Entdeckung der Verfügungsmacht, S. 25 ff.

1079 Conrad, RG 1, S. 427; Hübner, Grundzüge, S. 272 f

1080 Bluntschli, Privatrecht, S. 338; Gengler, Privatrecht, S. 385; Conrad, RG 1, S. 427; Hübner, Grundzüge, S. 345

1081 Gemeint ist nicht das heutige Vorkaufsrecht des BGB, sondern das Ankaufsrecht.

1082 Stobbe, Privatrecht, Bd. 2.1, S. 481; Bluntschli, Privatrecht, S. 337; Gengler, Privatrecht, S. 386

1083 Heusler, Institutionen, Bd. 2, S. 60; Hübner, Grundzüge, S. 346; Bluntschli, Privatrecht, S. 337, der darauf hinweist, daß hiervon nicht erworbene Güter betroffen waren

1084 Gierke, Privatrecht, Bd. 2, S. 771; Hübner, Grundzüge, S. 347; so wohl auch Conrad, RG 1, S. 427

Das dingliche Recht des Näherberechtigten besteht als Aneignungsrecht bereits vor der Veräußerung an einen Dritten.<sup>1085</sup> Der Verkauf der Sache stellt demgemäß nicht die Auslösungstatsache, sondern die Begründungstatsache für das Aneignungsrecht dar.<sup>1086</sup>

Zur Charakterisierung der Wurster Regelung kommen nur zwei gesetzliche Näherrechte in Betracht. Dies sind zum einen die Erblosung und zum anderen die Nachbarlosung.

Die Erblosung stand den zum Zeitpunkt der Veräußerung nächsten gesetzlichen Erben zu, durch die diese das veräußerte Gut wieder in den Familienkreis ziehen konnten.<sup>1087</sup> Die Nachbarlosung räumte den Anrainern des Veräußerers ein Näherrecht ein und war insbesondere in sächsischen und friesischen Gegenden verbreitet.<sup>1088</sup>

Der Artikel XVIII räumt das Näherrecht dem *nächste Bluts-Freund* ein. Die Formulierung könnte auf das Bestehen der Nachbarlosung hindeuten. Im Hinblick auf die Untersuchungsergebnisse über die Wurster *frundtschopen* erscheint diese Auslegung vertretbar. Zudem spricht auch die Überschrift davon, daß *dann ein Freund in den Kauff treten wolte*. Auch sprechen die Artikel III, § 1 und VII, § 1 im Gegensatz hierzu ausdrücklich die Blutsverwandschaft an<sup>1089</sup>. Hier kann deswegen davon ausgegangen werden, daß die vorliegende Regelung zumindest später auch auf die Nachbarn erstreckt wurde; allerdings wurde dabei angenommen, daß Bluts-Freunde an sich nur Bluts-Verwandte sind<sup>1090</sup>.

---

1085 Stobbe, Privatrecht, d. 2.1, S. 483 f; Hübner, Grundzüge, S. 347; so auch Bluntschli, Privatrecht, S. 338

1086 Stobbe, Privatrecht, Bd. 2.1, S. 484; Hübner, Grundzüge, S. 347

1087 Gengler, Privatrecht, S. 395; Hübner, Grundzüge, S. 349; Stobbe, Privatrecht, Bd. 2.1, S. 495

1088 vgl. Butjadinger LR Art. 24 -26; Hädeler LR Art. II, § 11; Hübner, Grundzüge, S. 349; Stobbe, Privatrecht, Bd. 2.1, S. 499

1089 vgl. WLR, Tit. 1, Art. III, § 1, *jedoch mit Vollbort und Gutachten der nächsten Bluts-Verwandten* sowie Tit. 1, Art. VII, § 1, *Nach diesen Wurster Land-Recht kan kein Bluts-Verwandter...*

1090 Pufendorf, Observationes Juris Universi III, Obs. 41 § I: *Würde Beklagter seinem Vorgeben nach darthun und erweisen, daß er des Verkäufers **Bluts-Verwandter** wäre, und Kläger sich des letzten zwischen Beklagten und Verkäufern getroffenen Kaufes des questionirten Landes begeben, so wäre er bey getroffenem Kauf zu schützen, wie er dann auff solchen Fall dabey geschützet, sonsten aber im Mangel Beweises Kläger zum Beyspruch ratione vicinitatis und daß Kläger von dem Lande den Kirchenweg landsittlichem Gebrauche nach mit und zunebst dem quaestionirtem Lande im guten Stande erhalten und ausbessern müsse, admittiret wird*, vgl. auch F.B. Grefe, Hannovers Recht, 1860, Bd. I, S. 120 sowie Bd. II, S. 413

Die Ausübung der Nachbarlosung war an Fristen gebunden. Für den Fall, daß der Verkauf nicht innerhalb eines Jahres von der Kanzel öffentlich gemacht wurde, sollte der Blutsfreund bis zu zwanzig Jahre in den Kauf eintreten können. In Ermangelung eines Grundbuchs und der heute üblichen Auflassung mußte der Verkauf dem Näherberechtigten auf andere Weise bekannt gemacht werden. Hierbei war die Frist von Jahr und Tag zur Bekanntmachung allgemein üblich.<sup>1091</sup> Nach Bekanntgabe des Verkaufes verblieben dem Näherberechtigten zwölf Wochen, um in den Kauf einzutreten. Der Eintritt in den Kauf beinhaltete, zunächst die Erstattung des geleisteten Kaufpreises an den Käufer.<sup>1092</sup> Darüberhinaus übernahm der Eintretende aber auch alle sonstigen vertraglichen Abmachungen zwischen dem ersten Käufer und dem Veräußerer.<sup>1093</sup>

Das Näherrecht konnte nicht ausgeübt werden, wenn es sich bei dem Rechtsgeschäft um eine Schenkung, eine Verpfändung, Pacht oder einen Tausch handelte.<sup>1094</sup>

Ferner war es nicht möglich, wenn es sich bei der Veräußerung um einen sogenannten Freundschafts Kauf handelte.<sup>1095</sup> Ein solcher lag vor, wenn der Kaufpreis mit Rücksicht auf die Person des Käufers niedriger bemessen wurde, da dann zum Teil eine Schenkung vorlag.<sup>1096</sup> Voraussetzung war jedoch, daß der Grund für die niedrigere Kaufpreisfestsetzung nicht ausschließlich in der Person des Käufers begründet lag<sup>1097</sup>, nach heutigem Verständnis demnach eine Art Umgehungs geschäft gegeben sein würde.

Auch hier bestanden jedoch partikularrechtliche Ausnahmen, namentlich für den Fall, daß der Verkauf den nächsten Erben betraf.<sup>1098</sup> Inwieweit diese Regelungen auch im Land Wursten Geltung hatten, läßt sich auf Grund des Landrechts nicht bestimmen, wengleich davon ausgegangen werden kann, daß diese auch dort bekannt waren und gegebenenfalls mit leichten Abwandlungen praktiziert wurden.

---

1091 vgl. Stobbe, Privatrecht, Bd. 2.1, S. 492 f; Hübner, Grundzüge, S. 348; Gengler, Privatrecht, S. 394; Bluntschli, Privatrecht, S. 339

1092 Hübner, Grundzüge, S. 348

1093 Hübner, Grundzüge, S. 348; Stobbe, Privatrecht, Bd. 2.1S. 488 f

1094 vgl. auch Hadelers LR Art. II, § 6 Hübner, Grundzüge, S. 348; Stobbe, Privatrecht, Bd. 2.1, S. 485; Das Näherrecht beschränkt jedoch in Butjadingen auch die Verpachtung, vgl. ButjadingerLR Art. 29

1095 Hübner, Grundzüge, S. 348; Stobbe, Privatrecht, Bd. 2.1, S. 486

1096 Stobbe, Privatrecht, Bd. 2.1, S. 486

1097 Stobbe, Privatrecht, Bd. 2.1, S. 486

1098 Stobbe, Privatrecht, Bd. 2.1, S. 486

## D. Schuldenwesen

### I. Bekanntliche Schulden und ihre Vollstreckung durch Pfändung, Titulus VII,

*Von bekanntlichen Schuld-Sachen*

#### Artikel XIX

Zunächst wird in Artikel XIX festgelegt, daß die Zahlungsfrist für die *bekanntlichen Schuldsachen* und *helle Schriften und Briefe* 14 Tage beträgt.<sup>1099</sup>

#### 1. Bekenntniserklärung

Unter „bekanntnis“<sup>1100</sup> versteht man die Rechtshandlung des Beklagten<sup>1101</sup>, mit der er die streitige Verfolgung der Sache gegenstandslos werden läßt, d. h. der Kläger braucht seinen Anspruch - in den Grenzen des Zugeständnisses des Beklagten - nicht mehr durch Urkunden oder Zeugen zu belegen<sup>1102</sup>. Die Abgabe des Klagebekenntnisses mußte *vor offenem gericht* erfolgen; allerdings gab es auch die Möglichkeit der Einführung eines außergerichtlich erklärten Bekenntnisses<sup>1103</sup>. Das letztere wurde als Beweisangebot behandelt; bei den in den Prozeß eingeführten Bekenntniserklärungen handelte es sich somit um Urkundenbeweise<sup>1104</sup>. Die Richtigkeit der Urkunde wurde entweder durch Wiederholung des Geständnisses des Beklagten vor Gericht oder durch öffentliche Verlesung der Urkunde<sup>1105</sup> bestätigt. Damit war der Rechtsstreit allerdings nicht beigelegt; das Gericht mußte die Feststellung des Obsiegens noch förmlich festhalten und dem Kläger darüber einen Gerichtsbrief erteilen, womit allerdings die unmittelbare

---

1099 WLR, Tit. VII, Art. XIX, § 1

1100 bekannt - bekennen = gerichtliches Bekenntnis; außergerichtliches Bekenntnis (Privaturkunde).

1101 Der Beklagte *derkennt, bekennt, ist bekenntlich, verwilligt* die Klageforderung (ganz oder teilweise).

1102 Schlosser, Spätmittelalterlicher Prozeß, S. 328.

1103 Schloser, Spätmittelalterlicher Prozeß, S. 329.

1104 Schlosser, ebenda.

1105 Schlosser, ebenda.

Durchsetzung des klägerischen Anspruchs noch nicht gesichert war<sup>1106</sup>. Die Ausfertigung des Gerichtsbriefs bildete vermutlich erst die Grundlage für ein später zu erlassendes Leistungsgebot<sup>1107</sup>.

Die erwähnten *Briefe* deuten auf Urkunden hin, die von Notaren beglaubigt worden waren. Hatten in Italien bereits im 12. Jahrhundert die von Notaren verfaßten Urkunden Beweiskraft erlangt, so entwickelte sich der Gebrauch von Notarsurkunden auf deutschem Gebiet erst im 14. Jahrhundert.<sup>1108</sup> Ab dem 15. Jahrhundert wurden diese im weltlichen Bereich häufiger angewendet und erlangten durch Erlaß der Notariatsordnung von 1512 schließlich auch gerichtliche Beweiskraft.<sup>1109</sup>

Der Begriff der *hellen Schriften* deutet auf vollständige<sup>1110</sup> Urkunden, im Gegensatz zu zerschnittenen Urkunden, von denen eine Hälfte der Gläubiger, die andere Hälfte der Schuldner hatte. Gegen die Beweiskraft dieser Urkunden<sup>1111</sup> konnte der Schuldner ursprünglich keine Einrede erheben; ihr Inhalt galt als wahr.<sup>1112</sup>

## 2. Beweis der eingetretenen Befreiung von der Leistungsverpflichtung

Der Schuldner konnte sich aber gemäß Artikel XIX § 2 von der Leistungsverpflichtung befreien. Hiernach war er innerhalb von 14 Tagen beweispflichtig für die Behauptung, daß er bereits gezahlt *oder etwas zu quittieren habe*. Die letzte Formulierung bleibt undeutlich. Bei wörtlicher Auslegung würde dies bedeuten, daß der Schuldner mit einer Quittung nachweisen konnte, daß er frei von Verbindlichkeiten war. Da ihm bereits als erste Alternative die Bezahlung der Schuld zur Verfügung stand, kann sich die zweite Einrede nur auf die Befreiung von einer Schuld ohne Zahlung beziehen. Naheliegend erscheint in diesem Zusammenhang die Auslegung, daß dem Schuldner auch ein nachträglicher Erlaß der Schuld eingeräumt wurde.

---

1106 Schlosser, Spätmittelalterlicher Prozeß, S. 331.

1107 Schlosser, ebenda.

1108 Schröder, Dt. RG, S. 766

1109 Bresslau, Urkundenlehre, Bd. I.2, S. 635, 655 ff; Weissler, Notariat, S. 12 ff

1110 hell = heil

1111 sog. unleugbare Urkunden.

1112 Schröder, Dt. RG, S. 766; so auch Conrad, RG 1, S. 148, der die Unanfechtbarkeit des Urkundeninhalts aber nur auf die Königsurkunden bezieht.

Für die Form des Gegenbeweises wird in erster Linie die Vorlage von Urkunden notwendig gewesen sein.

Es ist fraglich, ob der aus den vorgelegten Urkunden resultierende Zahlungsanspruch auch durch Zeugen vernichtet werden konnte. Ursprünglich wurde der Zeugenbeweis in Form der Eideshilfe<sup>1113</sup> erbracht.<sup>1114</sup> Hierbei hatten die Eideshelfer, die Aussagen des Zeugenführers zu beschwören oder einen Eid abzulegen.<sup>1115</sup> Eine Vernehmung der Zeugen wurde nicht durchgeführt<sup>1116</sup>, demgemäß auch nicht die materielle Wahrheit der Aussage überprüft. Diese Form des Zeugenbeweises ist auch für Friesland nachweisbar.<sup>1117</sup> Sie wurde jedoch in jüngerer Zeit durch das Gerichtszeugnis verdrängt, das von Richtern oder Urteilern abgelegt wurde.<sup>1118</sup> Diese Entwicklung läßt sich auch bei friesischen Rechtsquellen nachvollziehen.<sup>1119</sup> Die Gerichtszeugnisse waren nicht angreifbar.<sup>1120</sup> Dementsprechend läßt sich feststellen, daß der Schuldner die *bekanntlichen Schuldsachen* nicht bestreiten konnte.

Die ehemaligen Eideshelfer entwickelten sich im Rahmen der Veränderungen des Gerichtsverfahrens zu Zeugen weiter, die nunmehr nicht den Leumund einer Person bestätigten, sondern zur Sache befragt wurden.<sup>1121</sup> Aufgrund dieser Entwicklung ist es nicht auszuschließen, daß der Schuldner die erfolgte Zahlung oder etwaige andere Gegenrechte nicht nur durch Urkunden, sondern auch durch Zeugen beweisen konnte.

---

1113 Im Falle des Ableugnens der Schuld - die *bekanntlichen* Schulden konnte man nicht mehr ableugnen.

1114 Conrad, RG 1, S. 148; Schröder, Dt. RG, S. 396

1115 Brunner, RG, Bd. 2, S. 397; Schröder, Dt. RG, S. 396

1116 Schröder, Dt. RG, S. 396; Conrad, RG 1, S. 148

1117 vgl. Buma/Ebel, Das Rüstringer Recht, S. 52, Nr. 15, ... *hit ne se, thet hit biseka wille, sa skil hi ith fiuwer monnon an tha withon undswera, and thet fifte en fiaeth*; dies., Altfr. RQ, S. 134, Nr. 5, ... *alsa fir sa hit binna thredknilingon is, sa hach a thiu hond mith twilif monnon mar on to sprekande tha thiu or on to fallande*.

1118 Schröder, Dt. RG, S. 851

1119 vgl. Buma/Ebel, Das Rüstringer Recht, S. 150, Nr. 4 a, *Werther en wif enedgad and thet dure hlia tha redieua*...Hier ist das Zeugnis der Ratgeber ausreichend, wo hingegen das 18. Landrecht dem Mann noch die Möglichkeit bot, zu *undswera mith achtahondon sinera kestfrionda an tha withon*, ebenda, S. 52, Nr. 18

1120 Schröder, Dt. RG, S. 851

1121 Schröder, Dt. RG, S. 852

### 3. Pfändung

Konnte der Schuldner den Beweis nicht erbringen oder war er zahlungsunfähig, so wurde er nach Ablauf der 14-tägigen Frist gepfändet und der Wert der gepfändeten Sachen von unparteiischen Personen festgelegt. Es ist nicht ersichtlich, ob die Pfändung durch den Gläubiger vorgenommen wurde oder aber durch gerichtlich bestellte Personen. Ursprünglich fiel die Pfändung in den meisten frühmittelalterlichen Rechtsquellen in die Kompetenz des Gläubigers.<sup>1122</sup> Die Privatpfändung war auch im friesischen Rechtskreis bekannt.<sup>1123</sup> Aus dem friesischen Rechtskreis werden hier von Planitz<sup>1124</sup> das Pfennigschuldbuch des Emsgaus 90: „We den anderen *pandt buten der heren oerloeff*, so breckt he een punt, vnde *den klager gheue he ij schillinge*.“, die Emsgauer Bußtaxen 24 und den Brokmerbrief 57: „Hwasa *rawath buta rediua orlewe, sa resze hi tha haudinge tuene skillingar*, and *tha rediua tuene, ans tha liudum ene hageste merc*“ angeführt<sup>1125</sup>; hiernach soll der Gläubiger nur mit Wissen und Willen des Richters pfänden können. Für die Pfändung mit Umgehung des Richters verfällt nach den bereits erwähnten Emsgauer Pfennigschuldbuch und Brokmer Brief<sup>1126</sup> auch an den Schuldner eine Buße. Als Zeichen der Genehmigung der Pfändung durch den Richter war es nach friesischem Recht üblich, dass der Gläubiger die Pfändung unter Vorzeigung des Richterstabs vornahm: „De den anderen panden will *mit der Heren Knechte eder Warteken*, und daraver geslagen wert van den anderen, is in Boete dubbel“<sup>1127</sup>.

Pfändbar waren alle beweglichen Sachen des Schuldners, wohingegen die Pfändung unbeweglichen Vermögens weitgehend unbekannt war.<sup>1128</sup> Die Grundlage für eine außerprozessuale Pfändung bildete das vom Schuldner mit der „bekanntlichen“ Schuld gegebene Urteilerfüllungsversprechen, nach dem der Gläubiger die Pfändung betreiben konnte, wenn der Schuldner der Leistung innerhalb der gesetzlichen Frist oder nach dreimaliger Mahnung vor Zeugen nicht nachgekommen war.<sup>1129</sup>

---

1122 Conrad, RG 1, S. 149; Schröder, Dt. RG, S. 401

1123 vgl. Lex Frisionum, add. 8, 2

1124 Planitz, Die Vermögensvollstreckung, S. 166, Anm. 38).

1125 Planitz, ebenda.

1126 Planitz, ebenda.

1127 Ostfriesland Landr. 1515 III 40 (v. Wicht, 696 f.) bei: Planitz, Die Vermögensvollstreckung, S. 170.

1128 Schröder, Dt. RG, S. 403

1129 Schröder, Dt. RG, S. 401

Das Pfändungsrecht des Gläubigers aufgrund eines Urteilserfüllungsversprechens wurde im Verlauf des Mittelalters immer weiter eingeschränkt und ging schließlich in der gerichtlich durchgeführten Zwangsvollstreckung auf.<sup>1130</sup>

Der Pfändende ist der Frohnbote (dessen Funktion in Ostfriesland der Hodere wahrnimmt)<sup>1131</sup>; er muß dazu *mit ordelen* gewonnen werden<sup>1132</sup>. Die Pfändung richtet sich vorrangig auf die Sicherstellung der Forderung; erst dann wird die Befriedigung des Gläubigers angestrebt<sup>1133</sup>. Im Rahmen des Sicherungsverfahrens nimmt der Frohnbote – auf Antrag des Gläubigers oder Befehl des Richters - das Pfand weg. Die Anwesenheit von Zeugen oder des Richters ist nicht vorgesehen. Stößt der Frohnbote dabei auf Widerstand, läßt er durch das *gerücht* das Land zur Hilfe. Sollte er damit keinen Erfolg haben, kann er den Klageweg vor dem Richter beschreiten<sup>1134</sup>. Das weggenommene Pfand wird im Haus des Frohnboten aufbe-

---

1130 Planitz, RG, S. 464 ff; Schröder, Dt. RG, S. 846; Conrad, RG 1, S. 149; Buma/Ebel, Das Rüst-  
ringer Recht, VIII 14, S. 83: "Thit is thi thretinda kere: Sa hwersa thi redieua misfari thruch  
bede tha thruch panninga, thet hi unriuchte thinge and thes londes kere wende, and hi thes bi-  
rethad werthe mith werde, thet hi achta merk seloueris tha liodon selle and hi therefter an ne-  
na redskipi mar ne kumi. Sa hwelik bonnere ieftha hodere ouer thes rediua willa and sine  
hliene fari oua enne mon, thet hi thritich merk breke, and alle tha, ther him folgie, allerek tian  
merk. Sa hwelik aldirmon sa thera wedda awet ouierte, ther thi rediua hlige, thet hi se selua  
ielde." (Das ist die dreizehnte Küre: Wenn der Redjeve auf Bitten oder um Geld unrichtig  
handelt, so da er ungerecht urteilt und von der Landesküre abweicht, und er dessen mit Zeu-  
genbeweis überführt wird, so zahle er dem Volke acht Mark Silbers und übe nachher kein  
Redjevenamt mehr aus. Wenn irgendein Bonnere oder Hodere gegen des Redjeven Willen  
und dessen Ausspruch einen Zwangsvollstreckungszug gegen jemand führt, so verwirke er ei-  
ne Brüche von drei ig Mark und alle, die ihm folgen, je zehn Mark. Wenn irgendein Älter-  
mann auch nur die geringste Buße, die der Redjeve auferlegt, nicht beitreibt, so zahle er sie  
selbst.); Buma/Ebel, Das Rüstinger Recht, B V 18, S. 145: "Alle tha merketa, ther Hriostri-  
nga lond eset and esweren heth, fiucht ther hwa binna, sa skillath hini alle tha richtera, ther ur  
thene merkete esweren hebbath umbe alrekera honda seka eta warue, ther thi fiuchtere eseten  
is, elle skeldich hlia; nele hi thet nawet lasta, sa mot ma therumbe tia. Thiucht ther otheres en-  
ich mon mith fona tha mith hode sunder tha fiower hoderon, sa brecht hi hondred merka".  
(Schlägt sich jemand auf einem der Märkte, welche die Rüstinger Landesversammlung fest-  
gesetzt und (deren Rechte und Freiheiten) beschworen hat, so sollen alle Richter, die für den  
Markt zuständig sind, ihn wegen jeder Sache in dem Gericht des Ortes, wo der Raufbold an-  
sässig ist, für vollschuldig erklären; will er die Buße nicht leisten, so darf man deswegen zur  
Zwangsvollstreckung schreiten. Zieht da sonst irgendein Mann mit Fahne oder mit Hut ohne  
die vier Hodere (zur Zwangsvollstreckung) aus, so verwirkt er hundert Mark.)

1131 Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, § 134, S. 250.

1132 Planck, ebenda.

1133 Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, § 134, S. 251.

1134 Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, § 134, S. 251; Ssp. Ldr. III 56, § 2.

wahrt; eine Frist dafür ist nicht vorgesehen<sup>1135</sup>. Die Befriedigung des Gläubigers wird durch Veräußerung des Pfandes erreicht; sie muß nicht vor Gericht geschehen<sup>1136</sup>. Wenn das Pfand versetzt wird, wird dem Schuldner die Möglichkeit eingeräumt, es später einzulösen<sup>1137</sup>.

Wenn die Pfändung eine Forderung des Schuldners als Gegenstand hatte, trat eine Besonderheit auf: sie konnte herangezogen werden, ohne daß dazu die diesbezügliche Ermächtigung seitens des Schuldners (oder namens dessen durch das Gericht) hätte vorlegen müssen<sup>1138</sup>; so antwortet nach dem Sachsenspiegel<sup>1139</sup> der Dienstherr für seinen Knecht, soweit der Lohn reicht.

Die gerichtliche Zwangsvollstreckung beschränkte sich auf das bewegliche Vermögen des Schuldners und wurde nur dann auf den Grundbesitz ausgedehnt, wenn es zur Befriedigung des Gläubigers notwendig war.<sup>1140</sup> Ausnahmen davon wurden in Artikel XIX § 3 festgelegt, wenn es eine schriftliche Vereinbarung gab, die die Zwangsvollstreckung auch in das Erbe oder das Grundeigentum zuließ. Hiernach wurde dem Schuldner in der Regel die Frist von Jahr und Tag gesetzt, um seine Verbindlichkeiten auszugleichen.<sup>1141</sup> Gelang es diesem innerhalb der Frist nicht, den Gläubiger zu befriedigen, so erfolgte der Verkauf oder die Übereignung des unbeweglichen Vermögens.<sup>1142</sup>

Auch für das Land Wursten ist es nicht wahrscheinlich, daß die Pfändung durch den Gläubiger vorgenommen wurde. Ein wichtiger Grund für die Abschaffung der Gläubigerpfändung beim Schuldner lag in dem Umstand begründet, daß es häufig zu Zwischenfällen im Rahmen der Pfändung kam, wenn diese nicht von neutralen Personen vorgenommen wurde. Wenn sich aber bereits im gesamten Rechtskreis die gerichtliche Zwangsvollstreckung durchgesetzt hatte, so ist es nicht wahrscheinlich, daß das Wurster Landrecht einen Sonderweg beschritt. Auch ist die Gläubigerpfändung ihrer Rechtsnatur nach eine außerprozessuale Zwangsvollstreckung. Daher sprechen auch systematische Erwägungen gegen die Annahme einer Gläubigerpfändung, da Artikel XIX das gerichtliche Verfahren vorschreibt.

---

1135 Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, § 134, S. 251.

1136 Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, § 134, S. 252.

1137 Planck, ebenda.

1138 Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, § 134, S. 252.

1139 Ssp. Ldr. II 32, § 1.

1140 die sogenannte *Fronung*, Schröder, Dt. RG, S. 846

1141 Schröder, Dt. RG, S. 846; zur Fristsetzung vgl. auch Conrad, RG 1, S. 149

1142 Schröder, Dt. RG, S. 846; Conrad, RG 1, S. 149

Die Schätzung des Wertes der gepfändeten Sachen oblag unparteiischen Personen.

Das Drittpfennigsrecht wird vom Wurster Landrecht bezeugt<sup>1143</sup>. Für die Dauer von acht Tagen verblieben die gepfändeten Sachen in der Obhut des Gerichts bevor sie den *dritten Pfennig besser* in die Hände des Gläubigers gelegt wurden. Es erfolgte dementsprechend keine Verwertung der gepfändeten Sachen durch das Gericht, sondern es fand lediglich eine Übergabe und Übereignung der Sachen an den Gläubiger statt.

#### 4. Verzugsschaden

##### a. Drittpfennigsrecht

Vorgesehen ist auch, daß dem Gläubiger der Verzugsschaden ersetzt wird. Der Gläubiger soll bei der Pfändung so viel Pfänder erhalten, als die Schuld – der dritte Pfennig eingeschlossen – an Wert beträgt<sup>1144</sup>. Die Berechnung des dritten Pfennigs selbst ist allerdings umstritten. Es wird angenommen, daß der Wert der Pfänder die Schuld um ein Drittel ihres Betrags übertreffen muß<sup>1145</sup>. So sind für eine Schuld von 30 M Pfänder in Wert von 40 M zu geben. Auch im Wurster Landrecht wird davon ausgegangen, daß die Pfänder ein Drittel, den dritten Teil, den dritten Pfennig besser sein<sup>1146</sup> als die Schuld. Allerdings gibt es auch eine andere Berechnungsweise, die von den Quellen unterstützt wird: der dritte Pfennig soll nicht ein Drittel der Schuldsumme, sondern als ein Drittel vom Wert der zu pfändenden Gegenstände berechnet werden<sup>1147</sup>. Danach sind nach friesischen Rechten für eine Schuld von 30 M Pfänder im Wert von 45 M zu geben<sup>1148</sup>. In der Regel wurde die zweite Berechnungsmethode angewandt.

Ursprünglich war den deutschen Rechtsquellen die Verzugsschadenregelung

---

1143 Wurster Landrecht VII § 2, alsdann werden die Pfände ... dem Gläubiger ... *den dritten Pfennig besser* ... in die Hände gethan.); siehe auch Planitz, Die Vermögensvollstreckung I (Die Pfändung), S. 539 f., vgl. unten 4 a. Drittpfennigsrecht

1144 Planitz, Die Vermögensvollstreckung I (Die Pfändung), S. 540.

1145 Planitz, a.a.O., S. 541.

1146 Wurster Landrecht VII § 2

1147 Planitz, Die Vermögensvollstreckung I (Die Pfändung), S. 542.

1148 Siehe Planitz, a.a.O., S. 543, Fußnote 36).

unbekannt.<sup>1149</sup> Die Nichterfüllung einer Schuld zog eine Geldbuße nach sich, da diese ein strafbares Unrecht darstellte.<sup>1150</sup> Dementsprechend stand die Höhe der Geldstrafe auch nicht im Verhältnis zur Höhe der Verbindlichkeiten.<sup>1151</sup>

Im Gegenzug bestand für den Schuldner nicht die Verpflichtung für einen etwaig entstandenen Verzugsschaden aufzukommen.<sup>1152</sup>

Die mittelalterliche Entwicklung überließ zusehends den Parteien die Festlegung eines Verzugszinses.<sup>1153</sup> War der Schuldner zur Leistung nicht imstande, wurde dem Gläubiger in manchen Rechten die Aufnahme des Geldes zu Lasten des Schuldners bei Geldverleihern gestattet.<sup>1154</sup> Die gesetzliche Festlegung eines Verzugszinses wurde schließlich, als eine Folge der Rezeption römischen Rechts, auch in Deutschland üblich.<sup>1155</sup>

## **b. Schadengeld**

Der Artikel XIX, § 3 regelt das Verfahren im Falle einer Schadensersatzforderung. Die Klage um Schadenersatz wurde erst ab Ende des 14. Jahrhunderts üblich; davor war die Unterscheidung Hauptanspruch/Schadenersatzanspruch begrifflich nicht vorhanden<sup>1156</sup>. Basierend auf alten deliktischen Vorstellungen von der Rechtsnatur des privatrechtlichen Anspruchs, wurde der Hauptanspruch anfänglich mit dem Schaden identifiziert: da bereits die Nichtleistung des Schuldners als Unrecht gewertet wurde, das sich beim Kläger als Schaden auswirkte, berechnete es damit zur gerichtlichen Geltendmachung<sup>1157</sup>. Somit beschloß der Kläger sein Petitum mit den (zusätzlichen) Worten: „*vnd meldt des sein schaden*“

---

1149 Stobbe, Privatrecht III, S. 285; Hübner, Grundzüge, S. 459 f

1150 Hübner, Grundzüge, S. 459; Stobbe, Privatrecht III, S. 285

1151 Stobbe, Privatrecht III, S. 285; Hübner, Grundzüge, S. 459

1152 Löning, Vertragsbruch, S. 250 ff, 302 ff; Stobbe, Privatrecht III, S. 285

1153 Hübner, Grundzüge, S. 461; Löning, Vertragsbruch, S. 305 ff, 385; Stobbe, Privatrecht III, S. 285

1154 Hübner, Grundzüge, S. 461; Stobbe, Privatrecht III, S. 286, Löning, Vertragsbruch, S. 306 ff

1155 Stobbe, Privatrecht III, S. 284

1156 Schlosser, Spätmittelalterlicher Zivilprozeß, S. 274.

1157 Schlosser, ebenda.

oder „*vnd dez melt er sein scheden*“<sup>1158</sup>. Die begriffliche Unterscheidung Hauptanspruch - Schadenersatzanspruch bildete sich erst im Laufe des 15. Jahrhunderts aus<sup>1159</sup>.

Die Gleichsetzung Hauptschuld/Schaden begegnet zuerst bei den Klagen um eine Geldschuld<sup>1160</sup>. Der Kläger klagte auf Erfüllung und bezeichnete gleichzeitig die Nichtentrichtung des Kaufpreises als Schaden: „*des hiet er schaden von ir wegen genomen*“ oder „*des nem er grozzen schaden*“<sup>1161</sup>. Dies machte Ausführungen zum Schuldgrund entbehrlich.

Die Unterscheidung Schuld/Schaden entwickelte sich in der Gerichtspraxis. So benennen die Gerichtsbriefe drei Möglichkeiten zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen:

- I. der Kläger konnte die Hauptschuld und daneben einen (gesondert) bezifferten Schaden beanspruchen: „*haubtguts 32 gld vnd melte des 34 gld scheden*“, wobei sich der als „*schaden*“ genannte Betrag aus Hauptschuld und Schadenersatz zusammensetzt<sup>1162</sup>;
- II. der Kläger konnte des weiteren die genau bezifferte Hauptschuld geltend machen; die Spezifizierung und gerichtliche Geltendmachung des Schadensbetrags behielt er sich jedoch für ein weiteres Verfahren vor<sup>1163</sup>;
- III. er konnte schließlich den Schaden einklagen, ohne auch die Hauptschuld einzufordern. Meist wurden hier – als Anspruchsgrund – die Tatbestände der Eingriffe in die Rechts- und Machtsphäre des Klägers, wie z.B. Störung und Entziehung von Eigen oder unberechtigte Besteuerung, aber auch schlichte „*beschedigung*“ genannt.

Das Landrecht kennt weitergehend in Artikel XIX § § die in der Schuldurkunde niedergelegte Pflicht, ein Schadegeld zu entrichten.

Davon zu trennen sind die sog. „*gerichtsschäden*“; darunter verstand der Kläger sämtliche ihm im Zusammenhang mit dem Prozeß entstandenen Kosten und Auf-

---

1158 Schlosser, ebenda.

1159 Schlosser, Spätmittelalterlicher Zivilprozeß, S. 275.

1160 Schlosser, ebenda.

1161 Schlosser, ebenda.

1162 Schlosser, Spätmittelalterlicher Prozeß, S. 276.

1163 Schlosser, ebenda.

wendungen<sup>1164</sup>.

Es wurde oben bereits dargelegt, daß dem älteren Recht die Unterscheidung zwischen strafrechtlichen und privatrechtlichen Folgen einer Rechtsverletzung unbekannt war.<sup>1165</sup> Eine Trennung dieser Folgen setzte erst im Mittelalter ein.<sup>1166</sup> Seitdem war es anerkannt, daß die vermögensrechtlichen Auswirkungen unerlaubter Handlungen dem Privatrecht angehörten. Ein Verschulden war hierfür jedoch nicht erforderlich.<sup>1167</sup> Wer einen Schaden verursacht hatte, also auch Kinder oder Unzurechnungsfähige, mußte diesen ersetzen.<sup>1168</sup>

Auch hier wirkte sich die Rezeption römischen Rechts in der Folgezeit aus, die dazu führte, daß auch in Deutschland zur Begründung der Schadensersatzpflicht Verschulden gefordert wurde.<sup>1169</sup> Ob darüber hinaus eine Schadensersatzpflicht des Hausherrn für Haus- und Familienmitglieder sowie für Vieh bestand, läßt sich dem Text des Wurster Landrechts nicht entnehmen. Die frühmittelalterlichen Volksrechte kannten die Haftung des Hausherrn für Rechtsverletzungen, die seinem Verantwortungsbereich entsprangen.<sup>1170</sup>

Im Zuge der Rezeption des römischen Rechts, nach dem der Hausherr nur dann für den entstandenen Schaden einzutreten hatte, wenn er diesen zumindest mitverschuldet hatte<sup>1171</sup>, verschwanden diese Regelungen auch aus den deutschen Rechtssatzungen. So ist die Hausherrnhaftung auch in der jüngeren Rühringer Rechtshandschrift nicht mehr nachweisbar.<sup>1172</sup> Ihr Bestehen ist daher auch für das Land Wursten zu Beginn des 17. Jahrhunderts unwahrscheinlich.

---

1164 Schlosser, Spätmittelalterlicher Prozeß, S. 277.

1165 Gierke, Privatrecht III, S. 905

1166 Hübner, Grundzüge, S. 508; Conrad, RG 1, S. 425; Gierke, Privatrecht III, S. 905

1167 Conrad, RG 1, S. 425; Hübner, Grundzüge, S. 508; Gierke, Privatrecht III, S. 905 f

1168 Hübner, Grundzüge, S. 508

1169 Gierke, Privatrecht III, S. 905 f; Conrad, RG 1, S. 426; Hübner, Grundzüge, S. 509

1170 Hübner, Grundzüge, S. 510 f; Buma/Ebel, Altfr. RQ, S. 50, Nr. 11, *Thit is thet andlofte londriucht: Sa hwersa en dede eden werth fon harses houe tha fon ritheres horne tha fon hundis tothe tha fon hona itsile tha fon; swines tuske,... and iechta skil hi beta...*; ebenda, Nr. 12, *Thit is thet twilifte londriucht: Sa hwersa en tichta lat werth... thet en ungeroch kind deth, iefiha enes monnes skalk deth, iefiha enes monnes unafte wif deth ...sa skil ma thera deda alerek a ieachta beta*; Tägert, Familienerbe, S. 89, hinsichtlich der Haftung des Hausherrn für den Haussohn; Gierke, Privatrecht III, S. 922 m.w.N.; vgl. auch WW Art. 11

1171 Gierke, Privatrecht III, S. 923; Conrad, RG 1, S. 426; Hübner, Grundzüge, S. 511

1172 vgl. Buma/Ebel, Altfr. RQ, S. 122 ff

Eine weitergehende Auslegung ergibt sich, wenn noch auf die in Latein abgefaßte Fußnote von 1744 des J. F. Pufendorf zu Artikel XIX § 3 (Schade-Geld) abgestellt wird. Hiernach würde sich die Vorschrift auch auf die Zahlung eines Schmerzensgeldes beziehen.

Ein Anspruch auf Schmerzensgeld war dem deutschen Recht zunächst unbekannt.<sup>1173</sup> Die für Körperverletzung und Tötung gezahlten Gelder (*Wergeld*) erfüllten zunächst die Funktion eines Preises für den Verzicht auf Privatrache; das Wergeld war kein Schadenersatz, sondern Privatstrafe<sup>1174</sup>. Selbst als die Privatrache verschwunden war, wurde das Wergeld nicht als Schadenersatz angesehen, sondern als die eigentliche Strafe<sup>1175</sup>. Daneben war eine öffentliche Strafe, das *fredum* (Friedensgeld) zu zahlen<sup>1176</sup>. Später wurde Wergeld nur noch für vorsätzliche Tötung und Körperverletzungen verlangt, da sich in der karolingischen Zeit der Gedanke durchgesetzt hatte, daß man für vorsätzliche Tötung Leibesstrafen verhängen sollte – daneben war eine Erhebung von Wergeld und *fredum* nicht möglich<sup>1177</sup>. Allmählich sind sämtliche Bußen durch öffentliche Strafen ersetzt worden; eine Ausnahme hiervon stellt – aufgrund der Kodifizierung im Sachsenspiegel - Sachsen dar<sup>1178</sup>. Hier hat das Institut des Wergeldes bis in das 19. Jahrhundert hinein überlebt; es wurde erst durch das sächsische StGB von 1834 abgeschafft – die sog. *Sachsenbuße* (das Wergeld wegen Freiheitsberaubung) bestand sogar 1865 noch<sup>1179</sup>.

Das Institut des Schmerzensgelds entwickelte sich aus dem sächsischen Recht. Es bedeutete eine gegenläufige Entwicklung zum römischen Recht, das den Ersatz immaterieller Schäden ablehnte<sup>1180</sup>.

Nach dem Sachsenspiegel war an den Gerichtsherrn eine (öffentliche) Strafe – *die Wette* – und an den Verletzten *das Wergeld* (als pauschalierten Schadenersatz) und *die Buße* (als Privatstrafe) zu zahlen<sup>1181</sup>. So war für die Tötung eines Freien ein Wergeld von *achzchen phunt phundischer phenninge*, eine Buße von *zwelf*

---

1173 Stobbe, Privatrecht III, S. 526; Gierke, Privatrecht III, S. 960

1174 Wieling, Interesse und Privatstrafe, S. 136.

1175 Wieling, ebenda.

1176 Wieling, ebenda.

1177 Wieling, Interesse und Privatstrafe, S. 137.

1178 Wieling, ebenda.

1179 § 1479 sächs. BGB.

1180 Wieling, Interesse und Privatstrafe, S. 139.

1181 Wieling, ebenda.

*phenninge* und für Frauen die Hälfte davon zu bezahlen<sup>1182</sup>. Schwere Verletzungen (an Händen, Füßen und Gesicht) zogen ein halbes Wergeld als Schadenersatz, daneben die Zahlung der Wette und der Buße mit sich<sup>1183</sup>. Für vorsätzliche Taten wurden stattdessen Leibesstrafen verhängt, die sowohl Wette, als auch Buße und Wergeld ausschlossen<sup>1184</sup>.

Mitte des 15. Jahrhunderts ist erstmals überliefert, *daß man einem unschuldig Gefolterten für das halbe Jahr, welches er gefangen saß, die arcedie und cost bezahlen und vor sinen smertzen 10 Gulden geben sollte.*<sup>1185</sup> Ein Schmerzensgeldanspruch wurde schließlich auch in Artikel 20 und 21 der Carolina normiert.<sup>1186</sup>

Die Höhe des Schmerzensgeldes bemaß sich dabei mit Rücksicht auf die erlittenen Schmerzen<sup>1187</sup> und wurde durch den Richter unter Berücksichtigung billigen Ermessens festgelegt<sup>1188</sup>, somit waren Schuldanerkenntnisse bei Schadensfällen unbekannt, d. h. auch keine unleugbaren Urkunden.

Da dem Richter auch im Wurster Landrecht hinsichtlich der Höhe des Anspruches Ermessen eingeräumt wurde, ist es vertretbar von dem Bestehen von Schmerzensgeldansprüchen auszugehen. Daß aber dennoch auch reine Schadenersatzansprüche unter die Vorschrift subsumiert werden konnten, folgt aus der Wendung *impendiorum Medici debetur* in der Anmerkung Pufendorfs, die keinen Schmerzensgeldanspruch betrifft, sondern den Ersatz der Heilbehandlung.

Anwendbar ist die Vorschrift über die Pfändung auch auf Ausländer<sup>1189</sup>, wobei sich diese Regelung eigentlich nur auf Ausländer beziehen kann, die sich im Lande Wursten aufhalten, da die Pfändung eines ausländischen Schuldners im Ausland nicht auf das Wurster Landrecht gestützt werden konnte.

---

1182 Ssp. 3, 45; 2, 38.

1183 Ssp. , 16.

1184 Ssp. 3, 50.

1185 vgl. Stobbe, Privatrecht III, S. 526 Fn 28; Städtechroniken XIV, S. 769, Gierke, Privatrecht III, S. 960 zur Sachsenbuße, die neben dem für die erlittene Unlust zu leisten war.

1186 Stobbe, Privatrecht III, S. 526

1187 von Wächter, Körperverletzungen, S. 78 ff; Gierke, Privatrecht III, S. 960; Stobbe, Privatrecht III, S. 527

1188 Stobbe, Privatrecht III, S. 527

1189 WLR, Tit. VII, Art. XIX, § 4

## II. Bürgschaft, Titulus VIII, Von Bürgen

### Artikel XX

Nach dem Wurster Landrecht obliegt dem Gläubiger das Wahlrecht hinsichtlich der Frage, *ob er seinen Geld-Schuldmann oder den Bürgen fordern will*, § 1. Gleichzeitig wird bestimmt, daß wenn *sich aber die Bürgen einer vor allen verpflichtet und verschrieben hätten, derselbe allein bezahlen muß, welcher vom creditore erfordert wird*, § 2. Aus beiden Formulierungen läßt sich schließen, daß die Bürgschaft des Wurster Landrechts eine reine Zahlungsverpflichtung der Bürgen vorsah. Der Grund für die Entwicklung zur reinen Zahlschuld ist in der Zunahme der dem einzelnen zustehenden Vermögensgüter zu suchen, die die ursprüngliche leibliche Haftung des Bürgen ablöste.<sup>1190</sup>

### 1. Grundgedanke der Bürgschaft

#### a. „Pfand“bestellung für Gläubiger

Die ältere Lehre leitete den Grundgedanken der Bürgschaft aus pfandrechtlichen Überlegungen ab. Der Schuldner stellte seinem Gläubiger ein „Pfand“ (den Bürgen) zur Verfügung; dadurch wurde der Bürge allerdings nicht zur „verhafteten“ Geisel des Gläubigers, weil dieser – bei Nichtleistung – den Schuldner pfänden konnte<sup>1191</sup>. Inhalt der vertraglichen Bürgschaftsabreden war die Zusage des Bürgen für die Verbindlichkeiten des Schuldners mit seinem gesamten beweglichen Vermögen einzustehen.<sup>1192</sup> Dem Gläubiger wurde demgemäß durch das Bürgschaftsversprechen ein Zahlungsanspruch gegen den Bürgen eingeräumt. Zur Befriedigung konnte der Gläubiger ausschließlich auf das Vermögen des Bürgen zurückgreifen, dem seinerseits lediglich die Möglichkeit eröffnet wurde, sich in diesem Fall an das Vermögen des Schuldners zu halten.<sup>1193</sup> Die Haftung des Bürgen war also im ursprünglichen Sinne eine primäre- und nicht subsidiäre Haftung.<sup>1194</sup>

---

1190 Hübner, Grundzüge, S. 421, 424; vgl. auch Conrad, RG 1, S. 422; Gierke, Privatrecht III, S. 770

1191 Kaufmann, Bürgschaft, in: HRG, S. 565.

1192 Gierke, Privatrecht III, S. 770; Hübner, Grundzüge, S. 424

1193 Gierke, Privatrecht III, S. 771; Hübner, Grundzüge, S. 424; Stobbe, Vertragsrecht, S. 130 ff

1194 Hübner, Grundzüge, S. 424 f; vgl. Gierke, Privatrecht III, S. 771

## b. Gestellungsbürge

Demgegenüber beruht der Ansatz von Beyerle<sup>1195</sup> auf der Überlegung, dass die germanische Gesellschaft des frühen Mittelalters in kleinen und kleinsten Gruppierungen gegliedert war, die einerseits ihren Angehörigen Schutz gewährten, andererseits für sie aber auch hafteten<sup>1196</sup>. Die Entstehung der Bürgschaft ist demnach auf die Einstandspflichten innerhalb der Sippe oder Familie zurückzuführen. Dies wird von Beyerle dadurch belegt, daß in dem Deliktsprozeß der Hauptanwendungsfall der Bürgschaft gesehen wird<sup>1197</sup>. Der Bürge gewährte dem Schuldner Schutz und sah sich gegebenenfalls nach Zahlungsmöglichkeiten um. Er ist nach dieser Auffassung kein „Objekt“ des Geschäfts<sup>1198</sup>, sondern ein „Treuhand“ des Gläubigers. Seine primäre Funktion war also nicht die Übernahme der Zahlungsverpflichtung; der Bürge übte zunächst als *Gestellungsbürge*<sup>1199</sup> Gewalt am Leib des Schuldners<sup>1200</sup>. Später wandelte sich die Gestellungs- in eine *Exekutionsbürgschaft*, im Rahmen derer der Bürge die Exekution in das Vermögen des Schuldners betrieb; blieb diese erfolglos, konnte sich der Bürge dadurch befreien, daß er den Schuldner (zur Schuldknechtschaft)<sup>1201</sup> stellte<sup>1202</sup>. Die Entwicklung zur reinen Zahlungsbürgschaft bewirkte, daß das Exekutionsrecht des Bürgen zugunsten des „staatlichen“ Vollstreckungsmonopols wegfiel und dieser zum Garant wurde. Der Gläubiger brauchte sich nicht mehr an den Bürgen zu halten, damit dieser den Schuldner pfände oder stelle; er richtete sein Pfändungsgesuch direkt an den Grafen<sup>1203</sup>.

---

1195 Beyerle, Der Ursprung der Bürgschaft, ZRG (GA) 47 (1929) 567 ff.

1196 Kaufmann, Bürgschaft, in: HRG, S. 566.

1197 Kaufmann, Bürgschaft, in: HRG, S. 567.

1198 Ebel, Lübisches Kaufmannsrecht, S. 34.

1199 Kaufmann, Bürgschaft, in: HRG, S. 567.

1200 Ebel, Lübisches Kaufmannsrecht, S. 34.

1201 Ebel, ebenda.

1202 Kaufmann, Bürgschaft, in: HRG, S. 567.

1203 Kaufmann, Bürgschaft, in: HRG, S. 567.

### c. Prozessbürgschaft der Vermögenslosen

Im späten Mittelalter galt für das sächsische Recht der Grundsatz, dass vor Gericht nur Vermögenslose Bürgen zu stellen haben: „swe eigenis alsô vile hat, daz bezzer ist den wergelt, binnen deme gerichte, derne darf nicheinen burgen setzen, ab men ene um ungerichte beclaget“<sup>1204</sup>, da die dinglichen Sicherheiten bereits Oberhand gewonnen hatten. Andererseits war der Schutzgedanke der Bürgschaft immer noch nicht verschwunden.

### d. Mitgeloberschaft

Neben der *Gestellungs-* und der *Exekutionsbürgschaft* kommen auch andere Bürgschaften, so z. B. die *Schaden-, Rück-, Ausfalls-, Sachrückgabe-, Unterlassungs-, Friedens- oder Gewährschaftsbürgschaft* vor<sup>1205</sup>. Die genannten Bürgschaften weisen jedoch einen gemeinsamen Zug<sup>1206</sup> auf: die Gesamtverpflichtung des Schuldners und des Bürgen. In dem Begriff der „medelovere“ (Mitgelober)<sup>1207</sup>, der ab dem 15. Jahrhundert zugunsten einer Vermengung von „loven“ und „borgen“ immer weniger gebraucht wird, ist nach Ebel<sup>1208</sup> der Ursprung des neuzeitlichen Bürgschaftsbegriffs zu suchen. Die Mitgeloberschaft ist eine solidarische Verpflichtung der Freundschaft oder der Sippe des Versprechenden<sup>1209</sup>. Sühnevertrag und Urfehde, die als Schuldverträge mit der ganzen Sippe geschlossen wurden, verpflichteten die Mitgelober ebenfalls; sie waren Bürgen und Schuldner zugleich<sup>1210</sup>. Die Mitgelober standen zwar – als Bürgen - für den Schuldner ein, jedoch gelobten sie mit ihm „zur gesamten Hand“, was typisch für eine eigene Verpflichtung wäre<sup>1211</sup>. Die *Urfehdebürgschaft* entsprang somit der gemeinsamen Verpflichtung der Sippe oder Freundschaft des Schuldners; dasselbe gilt auch für

---

1204 Ssp. Ldr. II 5 § 1.

1205 Ebel, Lübisches Kaufmannsrecht, S. 41.

1206 Ebel, ebenda.

1207 Ebel, ebenda.

1208 Ebel, Lübisches Kaufmannsrecht, S. 42.

1209 Ebel, ebenda.

1210 Ebel, Lübisches Kaufmannsrecht, S. 42.

1211 Ebel, a.a.O., S. 43.

die mit ihr verwandten Formen der *Friedens- oder Sühnebürgschaft*<sup>1212</sup>.

### e. Geiselschaft und Einlager

Von der Bürgschaft sind *Geiselschaft* und *Einlager* zu unterscheiden<sup>1213</sup>. Unter Einlager verstand man eine Form der Vertragsbestärkung zwecks außergerichtlicher Vollstreckungssicherung; die Haft diente lediglich der Erzwingung der Schuldnerleistung<sup>1214</sup>. Der Geisel unterliegt weder der Vollstreckungsgewalt des Gläubigers, noch wird er – im Falle der Nichtleistung – mit seinem Vermögen oder Person (Schuldknechtschaft) Vollstreckungsobjekt<sup>1215</sup>.

## 2. Wurster Landrecht

### a. Wahlrecht des Gläubigers

Nach dem Wurster Landrecht steht es dem Gläubiger frei, ob er sich an den Schuldner oder den Bürgen halten will. Beide stehen entsprechend dieser Regelung fortan nebeneinander. Dem Gläubiger steht also ein Wahlrecht zu. Dem Wortlaut gemäß wurde aber nicht eine Subsidiarität der Bürgenhaftung eingeführt, die im deutschen Rechtskreis mit der Rezeption der römischen Bürgschaftsregeln Platz griff.<sup>1216</sup> Entsprechend dieser Regelungen stand dem Bürgen die Einrede der Vorausklage nach Vorbild des römischen *beneficium excussionis* zur Seite.<sup>1217</sup> Diese Möglichkeit wird dem Bürgen nach Wurster Landrecht nicht eröffnet.

---

1212 Ebel, a.a.O., S. 44.

1213 Ebel, a.a.O., S. 50.

1214 Ebel, ebenda.

1215 Ebel, a.a.O., S. 51.

1216 vgl. Hübner, Grundzüge, S. 425; vgl. auch Gierke, Privatrecht III, S. 772, der jedoch in dieser Entwicklung einen Einfluß des römischen Rechts ablehnt

1217 Gierke, Privatrecht III, S. 781; Hübner, Grundzüge, S. 425

## **b. Vererbung der Bürgschaft**

Nicht deutlich wird, ob die Vererbung der Bürgschaft möglich war. Gegen eine solche Regelung spricht zunächst, daß eine solche nicht normiert ist. Des weiteren stellte die Vererbbarkeit der Bürgschaft eine Entwicklung dar, die gleichfalls auf die Rezeption römischen Rechts zurückzuführen ist.<sup>1218</sup> Da diese auch nicht bei der Einrede der Vorausklage Berücksichtigung gefunden hat, kann vermutet werden, daß Bürgschaften im Land Wursten auch nicht vererbbar waren.

## **c. Mehrheit von Bürgen mit Haftung pro rata**

Sollten mehrere Bürgen vorhanden sein, so kann sich ein jeder durch Zahlung seines Anteils aus dem Bürgschaftsversprechen befreien.<sup>1219</sup> Diese Regelung deutet auf die Beibehaltung der ursprünglichen mittelalterlichen Teilverpflichtung mit subsidiärer Solidarhaftung hin, die immer dann vorliegen sollte, wenn nicht anderslautende Vereinbarungen getroffen worden waren.<sup>1220</sup> Jeder der Bürgen hatte dabei nur für den auf ihn entfallenden Teil der Schuld einzustehen.<sup>1221</sup>

## **d. Mehrheit von Bürgen mit Haftung „einer für alle“**

Im Gegensatz hierzu steht die nachfolgende Regelung, die dann eingreift, wenn sich *einer vor allen verpflichtet und verschrieben hat*<sup>1222</sup>.

Dieser soll für die Verbindlichkeiten des Schuldners alleine haften.<sup>1223</sup> Die nachfolgenden Bürgen treten also nur ein, wenn der erste Bürge zahlungsunfähig sein sollte. Hierin ist im Sinne des älteren deutschen Rechts eine Form der „selbstschuldnerischen“ Bürgschaft zu erkennen, die nach der Rezeption zugleich als

---

1218 Gierke, Privatrecht III, S. 789; Hübner, Grundzüge, S. 425

1219 WLR, Tit. VIII, Art. XX, § 1

1220 Gierke, Privatrecht III, S. 790; Heusler, Institutionen, Bd. 2, S. 258; Hübner, Grundzüge, S. 476

1221 Hübner, Grundzüge, S. 476; Gierke, Privatrecht III, S. 790 f

1222 Entspricht der heutigen Gesamtschuld (früher: Solidarschuld), vgl. Coing, Europäisches Privatrecht I, § 93, S. 484 f.

1223 WLR, Tit. VIII, Art. XX, § 2

Verzicht auf die Einrede der Vorausklage aufgefaßt wurde.<sup>1224</sup>

#### e. Haftungsbeschränkung und Einreden des Bürgen

§ 3 beschränkt schließlich die Haftung des Bürgen auf das, wozu sich der Schuldner vertraglich verpflichtet hat.<sup>1225</sup> Im übrigen kann der Bürge dem Gläubiger alle die Einreden entgegenhalten, die auch der Schuldner gegen die Forderung des Gläubigers hat.<sup>1226</sup>

### III. Pfandgeschäfte, Titulus IX, Von Unterpfanden

#### Artikel XXI

In diesem Abschnitt wird die Verfahrensweise für den Fall geregelt, daß mehreren Gläubigern zur Sicherung ihrer Ansprüche dieselbe Sicherheit gegeben wird. Unterschieden wird zunächst zwischen *special- und general Unterpfund*. Dieser Umstand läßt darauf schließen, daß die Regelungen des Wurster Landrechts zum Teil auf der Rezeption des römischen Pfandrechts zum anderen auf den althergebrachten Grundsätzen des deutschen Pfandrechts beruhen.

#### 1. Entwicklungsstufen des Pfandrechts

##### a. Römisches Pfandrecht

Das römische Pfandrecht kannte im wesentlichen nur das Pfandrechtinstitut der Hypothek.<sup>1227</sup> Diese konnte sowohl an unbeweglichen als auch an beweglichen

---

1224 Gierke, Privatrecht III, S. 782

1225 WLR, Tit. VIII, Art. XX, § 3

1226 WLR, Tit. VIII, Art. XX, § 4

1227 Honsell, Römisches Recht, 4. Aufl. 1997, § 25, S. 71: Das römische Recht kannte zwei Arten des Pfandrechts, zwischen denen allerdings nicht sauber getrennt wurde: *pignus* und *hypotheca*; *pignus* war stets ein Besitzpfand (auch nicht ganz sauber Faustpfand genannt), während man unter *hypotheca* ein besitzloses Pfand verstand. Siehe auch ebenda, S. 72.

Sachen durch formlosen Vertrag begründet werden.<sup>1228</sup> Hierdurch bestand die Gefahr, daß in Ermangelung eines offenkundigen Entstehungsaktes nicht nachgeprüft werden konnte, ob die eingeräumte Hypothek durch ältere, bereits bei Entstehung bestehende Hypotheken, entwertet wurde.<sup>1229</sup> Begegnet wurde dieser Unsicherheit mit dem Institut der Generalhypothek durch die der Gläubiger ein Pfandrecht an allen Vermögenswerten des Schuldners erhielt.<sup>1230</sup>

Grundsätzlich ging das ältere dem jüngeren Pfandrecht vor, wobei die sogenannten privilegierten Pfandrechte, die eine Folge des römisch rechtlichen Einflusses waren, auch nicht aufgrund einer späteren Entstehung verdrängt werden konnten.<sup>1231</sup>

Für den Rang war, wie unten noch gezeigt werden wird, weiterhin entscheidend, ob es sich um eine öffentliche oder private Pfandbestellung handelte. Unabhängig vom Zeitpunkt der Bestellung hatte die öffentliche Vorrang vor der privaten, wobei sich der Rang innerhalb beider Gruppen entsprechend der Regel am Zeitpunkt der Entstehung orientierte.<sup>1232</sup>

## **b. Ursprüngliches deutsches Besitzpfandrecht**

Das ursprüngliche deutsche Pfandrecht war ein reines Haftungsrecht, das dem Gläubiger bei Nichterfüllung der Schuld lediglich die Möglichkeit gab, sich an das verhaftete Pfand zu halten.<sup>1233</sup> Hierbei fand eine Art bedingte Übereignung des Pfandes statt, die dem Gläubiger die Satzungsgewere einräumte, also die dingliche Herrschaft über das Gut verschaffte und dem Verpfänder das Recht einräumte, das Pfand auszulösen.<sup>1234</sup> Dem Gläubiger standen während der Zeit der Pfandbestellung schließlich auch die Nutzungen zu.<sup>1235</sup>

---

1228 Siehe Honsell, ebenda; Coing, Europ. PR I, S. 319

1229 Coing, Europ. PR I, S. 319; Hübner, Grundzüge, S. 337

1230 Hübner, Grundzüge, S. 337; vgl. auch Gierke, Privatrecht II, S. 826

1231 so z.B. die des der Ehefrau am Vermögen ihres Mannes, vgl. Hübner, Grundzüge, S. 337; Coing, Europ. PR I, S. 319; Bluntschli, Privatrecht, S. 293; Gierke, Privatrecht II, S. 826; Coing, Europ. PR I, S. 319

1232 vgl. Coing, Europ. PR I, S. 329

1233 Gierke, Privatrecht II, S. 810, 817; Hübner, Grundzüge, S. 328

1234 Bluntschli, Privatrecht, S. 290; Gierke, Privatrecht II, S. 813; Conrad, RG 1, S. 430

1235 Gierke, Privatrecht II, S. 814; Bluntschli, Privatrecht, S. 290

Gerade im Hinblick auf Liegenschaften wies diese Regelung Schwächen auf, da sich durch die Pfandbestellung nicht die Einwilligung der Verwandten des Schuldners ersetzen oder abbedingen ließ.<sup>1236</sup>

### c. Jüngere Pfandsatzung an Liegenschaften

Weiterentwickelt wurde das Pfandrecht an Liegenschaften in jüngerer Zeit zunächst in den Städten, von wo es sich zügig ausbreitete und schließlich als jüngere Pfandrechtssatzung oder Exekutionspfand bekannt wurde.<sup>1237</sup> Im Gegensatz zur älteren Satzung wurde das Pfand vor Gericht oder dem Rat bestellt, was dazu führte, daß der Gläubiger weder Eigentum noch ein Nutzungsrecht erhielt.<sup>1238</sup> Dennoch war der Sicherung des Gläubigers durch die öffentliche Bestellung und Eintragung in öffentliche Bücher in den Städten genüge getan.<sup>1239</sup> Durch die Pfandbestellung erhielt der Gläubiger ein dingliches Recht - eine anwartschaftliche Gewere - an der Sache.<sup>1240</sup> Im Zuge der neuen Pfandrechtssatzung setzte sich schließlich auch der Gedanke durch, daß eine Sache mehrfach verpfändet werden konnte, wobei der Verpfänder bei Strafe verpflichtet war, die schon vorhandenen Belastungen wahrheitsgemäß anzuzeigen.<sup>1241</sup> Diese Möglichkeit hatte im Rahmen der älteren Satzung nicht bestanden, da dem Sicherungsnehmer das Eigentum an der Sache übertragen wurde.

---

1236 Hübner, Grundzüge, S. 328 f

1237 Schröder, Dt. RG, S. 795; Hübner, Grundzüge, S. 333; Bluntschli, Privatrecht, S. 292; Gierke, Privatrecht II, S. 818; Conrad, RG 1, S. 430

1238 Bluntschli, Privatrecht, S. 291; Schröder, Dt. RG, S. 795; Gierke, Privatrecht II, S. 819; Conrad, RG 1, S. 430; Hübner, Grundzüge, S. 333 f; Coing, Europ. PR I, S. 324

1239 Gierke, Privatrecht II, S. 819; Schröder, Dt. RG, S. 795; Hübner, Grundzüge, S. 333; Bluntschli, Privatrecht, S. 291; Coing, Europ. PR I, S. 324

1240 Bluntschli, Privatrecht, S. 29; Schröder, Dt. RG, S. 795; Gierke, Privatrecht II, S. 820; Conrad, RG 1, S. 430.

1241 Gierke, Privatrecht II; S. 821 sowie Fn 69; Hübner, Grundzüge, S. 334; Schröder, Dt. RG, S. 795

## 2. Wurster Landrecht

### a. „Special Unterpfad“

Entsprechend des Art. XXI des Wurster Landrechts geht das Recht des älteren Sicherungsinhabers an einem *special Unterpfad* dem Recht des jüngeren vor. Hierbei hat der Jüngere den Älteren auszulösen.<sup>1242</sup> Diese Regelung bezieht sich nur auf den Fall, daß mehreren Gläubigern an einem Grundstück oder einer konkretisierten Sache ein Pfandrecht bestellt worden war.<sup>1243</sup> Es liegt insoweit wahrscheinlich eine Rezeption der jüngeren Pfandrechtsatzung vor.<sup>1244</sup> Hierbei erfolgt die Auseinandersetzung der Gläubiger entsprechend ihrer Rangfolge, also entsprechend des Alters des Pfandrechts.<sup>1245</sup>

### b. Generalpfand (Generalhypothek)

Der Inhaber eines Generalpfandes kann den Inhaber eines Spezialpfandes nicht verdrängen. Dies soll selbst dann nicht möglich sein, wenn das Generalpfand länger besteht als das Spezialpfand. Eine Ausnahme besteht nur, wenn der Inhaber des Generalpfandes nachweisen kann, daß das gesamte Pfand zur Befriedigung seiner Forderungen nicht ausreicht.<sup>1246</sup> Grundsätzlich hätte es dieser Regelung nicht bedurft, da die Rangfolge der Gläubiger für den Fall, daß ausreichend Masse vorhanden ist, nicht von Bedeutung ist. Klargestellt wird lediglich, daß der ältere Generalpfandinhaber nicht in das Spezialpfand vorgreifen kann, was für die Fälle von Bedeutung ist, in denen der Spezialpfandgläubiger sich aus persönlichem Interesse ein bestimmtes Pfand bestellen ließ.

---

1242 WLR, Tit. IX, Art. XXI, § 1; vgl. auch Schröder, Dt. RG, S. 795

1243 vgl. Hübner, Grundzüge, S. 340

1244 vgl. Hübner, Grundzüge, S. 338; Schröder, Dt. RG, S. 795; denkbar ist aber auch eine römisch-rechtliche Spezialhypothek, da es inhaltlich an der Bestellung vor den Rat oder das Gericht und der Eintragung in Pfandbücher fehlt)

1245 Schröder, Dt. RG, S. 795; Kohler, Pfandrecht, S. 28 ff

1246 WLR, Tit. IX, Art. XXI, § 2

### c. Verwertung des Pfandes

Der nachfolgende Abschnitt (§ 3) regelt die Verwertung des Pfandes. Dieses geschieht durch gerichtliche Anweisung. Das Wurster Landrecht hat also auch in dieser Hinsicht, der Selbstverwertung und der Eigenmacht des Gläubigers eine Absage erteilt.<sup>1247</sup> Die jüngere Pfandrechtsatzung sah für die Verwertung des Pfandes grundsätzlich die Mitwirkung des Gerichts vor.<sup>1248</sup> Während die ältere Satzung noch vorsah, daß der Gläubiger vom Gericht in die leibliche Gewere eingewiesen und der Schuldner innerhalb einer gesetzten Frist zur Zahlung verpflichtet war, da ansonsten das Eigentum an den Gläubiger übertragen wurde, fand nunmehr die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt, deren Erlös der Gläubiger erhielt.<sup>1249</sup> Einschränkend sieht das Wurster Landrecht vor, daß ein Jück Land mit 80 Gulden bewertet werden soll<sup>1250</sup>, wenn es nicht verkauft werden konnte. Auch wenn in diesem Zusammenhang nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird, kann davon ausgegangen werden, daß in diesem Fall dem Gläubiger vom Gericht das Eigentum übertragen wurde.

### 3. Nachlaßkonkurs

Die §§ 4, 5 und 6 regeln den Fall des Nachlaßkonkurses und bestimmen, daß vor der Verwertung der Konkursmasse die privilegierten Pfandrechte als auch die *ausdrücklich verschriebene Unterpfande* Berücksichtigung finden (§ 6). Auch diese Regelung ist auf eine Rezeption des römischen Rechts zurückzuführen, das einer öffentlichen (*instrumentum publice confectum*) oder von drei Zeugen unterschriebenen Urkunde ohne Rücksicht auf die Zeit der Bestellung den Vorrang vor anderen Pfandrechten gab.<sup>1251</sup>

(1) Des weiteren wird der Brautschatzanspruch der Frau<sup>1252</sup> für den Fall vorrangig berücksichtigt, dass beim Tode des Mannes das gesamte Vermögen nicht zur

---

1247 vgl. Hübner, Grundzüge, S. 387

1248 Bluntschli, Privatrecht, S. 291; Hübner, Grundzüge, S. 334; Schröder, Dt. RG, S. 795

1249 Schröder, Dt. RG, S. 795; Hübner, Grundzüge, S. 334 f; Bluntschli, Privatrecht, S. 29; Gierke, Privatrecht II, S. 819

1250 WLR, Tit. IX, Art. XXI, § 3; zu Jück vgl. FN 680

1251 vgl. Coing, Europ. PR I, S. 320

1252 Witwe bei unbeerbter Ehe; siehe Art. I § 3.

Deckung der Verbindlichkeiten ausreicht.<sup>1253</sup> Voraussetzung ist jedoch, daß dieser in die Güter gekommen ist.

(2) Zum anderen sollen vom Vermögen eines Verstorbenen vor der Befriedigung der Gläubiger der Herrschaft<sup>1254</sup> vorab sowie mögliche Begräbniskosten und der Lohn für Gesinde und Tagelöhner, die in den Diensten des Verstorbenen standen, bezahlt werden.<sup>1255</sup>

Daneben wird keine Möglichkeit für die Erben genannt, ihren Erbanspruch oder ein Beispruchsrecht auszuüben. Auch insoweit hat sich im Wurster Landrecht die jüngere Pfandrechtssatzung durchgesetzt, die ohne Mitwirkung der Erben bestellt werden konnte<sup>1256</sup>. Der Sachsenspiegel beschränkte die Haftung der Erben noch auf das bewegliche Vermögen<sup>1257</sup>.

Im Laufe des Mittelalters wurde die Haftung jedoch auf das gesamte Erbgut ausgedehnt.<sup>1258</sup>

Die ursprüngliche Regelung erklärt Heusler<sup>1259</sup> mit der Feststellung, daß ansonsten die Gesamthand von Vater und Söhnen sinnlos gewesen wäre, wenn ersterer hätte Schulden machen können, für die letztere mit dem Erbe hätten haften müssen. Der Gläubiger konnte, da die Erben der Pfandsetzung in Gestalt der älteren Satzung zustimmen mußten, auch nach dem Tod des Pfandgebers - trotz des

---

1253 WLR, Tit. IX, Art. XXI, § 4

1254 Siehe Ssp. Ldr. I, 22, § 1: *Der Erbe mag wohl vor dem dreißigsten Tage zu der Wittwe kommen in das Gut, damit er bewahre, daß etwas verloren werde, von dem, was auf ihn fällt. Mit seinem Rathe soll auch die Frau des Begräbnisses warten und des Dreißigsten. Weiter hat er seine Gewalt an dem Gute bis zum Dreißigsten. § 2: Von dem Erbe soll man allererst zahlen dem Gesinde ihren verdienten Lohn, wie er ihnen gebührt bis zu dem Tage, da ihr Herr starb, und man soll sie halten bis zum Dreißigsten, auf daß sie Unterkommen finden mögen. Will aber der Erbe; sie sollen vollen Dienst thun und vollen Lohn empfangen. Ist ihnen aber zu viel des Lohnes gegeben; dessen brauchen sie nichts wiederzugeben. Verleugnet man ihren Lohn von einem Jahre oder einem halben; den mögen sie auf den heiligen wohl behalten. Wer auf Gnade gedient hat, der muß den Erben auf Gnade mahnen. Stirbt auch der gemiethete Mann, ehe er seinen Lohn, „der ihm versprochen war“, verdiente; man ist seinem Erben nicht mehr Lohnes zu geben pflichtig, als er verdient hatte, und ihm gebührte zu der Zeit, da er starb.*

1255 WLR, Tit. IX, Art. XXI, § 5

1256 Hübner, Grundzüge, S. 621

1257 Ssp I, " 6, Nr. 2, *Sve so dat erve nimt, die scal dur recht die scult gelden also vern, als it erve geweret an varender have.*

1258 Hübner, Grundzüge, S. 621

1259 Heusler, Institutionen 2, S. 552

Wart- oder Beispruchsrechts - auf das Pfand zugreifen.

(3) Unter § 6 wurde an dritter Stelle der öffentlichen (gerichtlichen) Pfandbestellung im Sinne der römischen *pignora publica* ein Vorzugsrecht eingeräumt.<sup>1260</sup> Hiernach wurde der Gläubiger, der eine öffentliche Pfandbestellung erhalten hatte, dem Gläubiger vorgezogen, dessen Pfandbestellung formlos erfolgt war. Unter den Inhabern der öffentlichen Pfandbestellung entschied die Rangfolge.

(4) Im letzten Abschnitt (§ 7) wird festgestellt, daß alle Gläubiger, *die kein Unterpfund haben, als letzter zugelassen* werden und sich aus dem verbliebenen Nachlaß befriedigen können.

## E. Deliktsrecht

### I. Titulus X, Von Injurien

#### Artikel XXII

Für Beleidigungen oder üble Nachrede, soll der Täter vor der Obrigkeit oder dem gesamten Kirchspiel seine Schmähungen feierlich widerrufen und das Opfer um Verzeihung bitten und eine Bruchstrafe von sechs Gulden zahlen.<sup>1261</sup> Diese Vorschrift ist identisch mit der Regelung des Artikels 19 der Wurster Willkür. Sollte der Täter von seinen Äußerungen keinen Abstand nehmen oder sollte es sich um gar grobe Schmähungen handeln, wird dem Opfer der Rechtsweg eines peinlichen Verfahrens nach der Carolina eröffnet.<sup>1262</sup> Insoweit findet sich auch im Wurster Landrecht der Gedanke (der bei der Einführung der Wurster Willkür maßgebend war), daß der Fehde als eine Form der Rechtsverschaffung eine Absage erteilt werden sollte.

Ungebührliches Verhalten vor Gericht wird mit Zahlung einer Bruchstrafe von sechs Gulden, *dem Gerichte zu Ehren und andern zum Exempel willkürlich gestraffet*.<sup>1263</sup>

---

1260 vgl. Coing, Europ. PR I, S. 320, 323; Hübner, Grundzüge, S. 338

1261 WLR, Tit. X, Art. XXII, § 1

1262 WLR, Tit. X, Art. XXI, § 2

1263 WLR, Tit. X, Art. XXII, § 3

## II. Körperverletzung, Titulus XI, Von Schaden und Wunden

### Artikel XXIII

#### 1. Beweissicherung

Diese Vorschrift regelt die Beweissicherung in Fällen einer verübten Körperverletzung. Hiernach sollen *Wunden und Schläge ... binne 24 Stunden von glaubwürdigen Personen besichtigt und beschrieben* werden. Die gemischte Klage, d.h. die Verbindung von Straf- und Zivilprozeß war nach dem Wurster Landrecht demnach zulässig. Voraussetzung hierfür war generell, daß die Strafandrohung nur in einer Buße bestand.<sup>1264</sup> Ursprünglich hatte der Verletzte durch leiblichen Beweis den Grad der Verletzung zu beweisen, bevor die Tat übernünftig wurde.<sup>1265</sup> Die Regelung der Übernichtigkeit wurde beibehalten, wobei jedoch das Erfordernis des leiblichen Beweises dahingehend eingeschränkt wurde, daß nunmehr die Besichtigung und Beschreibung der erlittenen Wunden durch glaubwürdige Personen ausreichen sollte. Nicht deutlich wird, ob die glaubwürdigen Personen eine gerichtliche Funktion inne hatten oder ob ein unbescholtener Leumund für einen zulässigen Zeugenbeweis ausreichend war.<sup>1266</sup>

Anhand des Berichts sollten *die verordneten Artzigen<sup>1267</sup> und Bruchfindere* die Buße festlegen. Welche Personengruppe hiermit gemeint sein könnte, läßt sich nicht erhellern. Es ist möglich, daß es sich bei Artikel XXIII § 1 des Wurster Landrechts um einen Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit<sup>1268</sup> handelte, der der richterlichen Entscheidung entzogen war. Hierfür spricht zumindest, daß kein Richter erwähnt wird.<sup>1269</sup>

---

1264 His, MA 1, S. 344; Schröder, Dt. G S. 849

1265 Schröder, Dt. RG, S. 849

1266 In früherer Zeit wurde die Begutachtung durch die Amts- oder Gemeindegeworenen vorgenommen, vgl. Heck, Gerichtsverfassung, S. 92 ff, 337 ff.

1267 Es ist unwahrscheinlich, daß zu Beginn des 17. Jahrhunderts auf den alten (für Wursten eigentlich nicht überlieferten) Asega-Namen zurückgegriffen wurde. Eher ist deshalb an „verordnete arste“ (Ärzte) und „Barberer“ (Barbiere) zu denken, welche die Wunden zu begutachten haben.

1268 Der Begriff „Findung“ deutet auf ein urteilsähnliches Verfahren hin; damit könnte aber auch ein gutachtlicher Befund gemeint sein, der zur (vorausgesetzten) Verurteilung durch ein Gericht führt.

1269 im Gegensatz hierzu vgl. WLR Tit. VII, Art. XIX, " 3, ... *auf billigmeßige moderation des Richters...*; vgl. auch His, Strafrecht, S. 210 f, zur Sühne ohne gerichtliches Urteil durch Hin-

## 2. Bruchstrafen

### a. Friedensbruch

Das Haus, das Land, die Kirche und der Kirchhof stehen unter besonderem Frieden. Eine Verletzung dieses Friedens zieht eine Bruchstrafe von 20 Gulden nach sich. Des weiteren muß der Friedensstörer den entstandenen Schaden in zweifacher Höhe büßen. Für den Fall, daß der Friedensstörer verderblichen Schaden anrichtet, erhöht sich die Bruchstrafe auf 40 Gulden und die doppelte Buße.<sup>1270</sup>

Diese Regelung findet sich ebenfalls in der Wurster Willkür.<sup>1271</sup> Die vom Friedensstörer zu leistende doppelte Buße erhält der Verletzte. Diese Auslegung ergibt sich bereits aus der Wurster Willkür, in der diese Regelung formuliert ist.<sup>1272</sup>

### b. Körperverletzungen

Unterschieden wird zwischen *blutigen Schaden* und *verderblichen Schaden*. Hieran ist eine Entwicklung zu erkennen, die im Laufe des Mittelalters einsetzte und schließlich dazu führte, einzelne Körperverletzungstatbestände zu größeren Gruppen zusammenzufassen, um die Fülle verschiedener Einzelverletzungen auf ein überschaubares Maß zu reduzieren.<sup>1273</sup> Zunehmend wurden daher die Verletzungen in Kategorien zusammengefaßt. Hierzu zählten die trockenen Streiche, also die Verletzungen, die nicht bluteten.<sup>1274</sup> Unterschieden wurde weiterhin in blutende Wunden, bei denen das Blut den Boden erreichen mußte und Fleischwunden, deren Größe vermessen wurde.<sup>1275</sup> Die höchste Klasse unter den Verletzungen

---

zuziehung von Schiedsleuten

1270 WLR, Tit. XI, Art. XXIII, § 2

1271 vgl. WW, Art. 4, 5

1272 vgl. WW, Art. 5, ... *undt den Cleger dubbelte bohte*.

1273 vgl. Schröder, Dt. RG, S. 837; zum Umfang der mittelalterlichen Rüstinger Bußtaxen vgl. Buma/Ebel, Altfr. RQ, S. 122 ff

1274 Schröder, Dt. RG, S. 837

1275 Schröder, Dt. RG, S. 837 f

bildeten bleibende Schäden wie Lähmungen oder Verstümmelungen.<sup>1276</sup> In den Regelungen des Wurster Landrechts soll der verderbliche Schaden doppelt so hoch gebüßt werden wie ein blutiger Schaden. Es muß sich demgemäß auf eine Verletzung beziehen, die von der Tragweite schwerwiegender eingeschätzt wird, als eine zwar blutende, aber heilende Wunde. Die Verdoppelung der Buße bei Entstellung oder Verstümmelung findet sich auch in den Rüstringer Bußtaxen.<sup>1277</sup> Der im Wurster Landrecht normierte *verderbliche Schaden* (Lähmung) ist demgemäß als ein bleibender Schaden zu charakterisieren.

### c. Notwehr

Klargestellt wird abschließend, daß derjenige, der sich während eines solchen Friedens gegen einen Angriff verteidigt, keine Bruchstrafe zu zahlen hat. Als Friedensstörer soll ausschließlich der Angreifer behandelt werden.<sup>1278</sup>

## III. Sexualdelikte, Titulus XII, Von geschwächten Jungfrauen

### Artikel XXIV

Die Schwächung einer Jungfrau wird durch Zahlung einer Bruchstrafe von zehn Gulden an die Obrigkeit gesühnt. Die Jungfrau erhält als *Ehre-Gelde* zwanzig Bremer Mark.<sup>1279</sup> Auch diese Vorschrift findet sich bereits in der Wurster Willkür.<sup>1280</sup> Eine Veränderung hat die Vorschrift nur insoweit erfahren, als sie im Wurster Landrecht neben der Zahlung eines Ehrgeldes auch die Zahlung eines Bruchgeldes an die Obrigkeit vorsieht; für das Delikt ist also nicht mehr

---

1276 Schröder, Dt. RG, S. 838 m.w.N.

1277 Buma/Ebel, Altfr. RQ, S. 128 Nr. 9 b und c., *Is hi stef (der Arm) and nawetes nette jeftha kortra and crumbera jeftha deura, fiftine skillinga goldis. - Hilpande and haldande, achtundahalf skilling goldis.* Vgl. zu weiteren friesischen Handschriften, Nauta, Busztaxen, S. 69, Nr. 53; S. 70, Nr. 60; S. 73, Nr. 100

1278 WLR, Tit. XI, Art. XXIII, § 3; sowie WW Art. 8

1279 WLR, Tit. XII, Art. XXIV, § 1

1280 vgl. WW, Art. 14, *tein bzw. voff* (= 200 bzw. 300) *tein stige Fresche Marck*, wie bereits His, Strafrecht, S. 19 festgestellt hat, läßt sich der Wert der friesischen Mark nicht klären. Außer in der Wurster Willkür von 1508 taucht diese Münzeinheit auch nirgends auf; vgl. auch Puffendorf, Observationes, Bd. III, Appendix, S. 122 f, S. 119 Wergeld = 480 Schillinge

ausschließlich eine Privatrechtsfolge vorgesehen.

Im Hinblick auf das Beweisverfahren ist entsprechend der Regelungen des Wurster Landrechts das Gottesurteil, das noch in der Wurster Willkür in Form des Zutragens des glühenden Eisens praktiziert wurde, nicht mehr zulässig, was auf den Einfluß der Carolina zurückzuführen ist.<sup>1281</sup>

---

1281 Schröder, Dt. RG, S. 852.

## **Teil 5 Zusammenfassendes Endergebnis**

Die Arbeit verfolgte zwei Ziele: die Analyse des Rechtswesens im Untersuchungsgebiet anhand der vorhandenen (schriftlichen und sonstigen) Quellen – unter Berücksichtigung und Hervorhebung der Einflüsse anderer Rechtssysteme – und die Erhellung (wenn auch nicht die endgültige Beantwortung) der Auseinandersetzungen bezüglich der Abstammungsfrage als wesentlicher Einflußfaktor zur Bestimmung der Charakteristika des Rechtswesens im Untersuchungsgebiet.

Über das Rechts- und Gerichtswesen im Untersuchungsgebiet während des Mittelalters läßt sich – angesichts des Fehlens schriftlicher Überlieferungen – wenig Genaues sagen.

In der vorliegenden Arbeit wurde deswegen versucht, dieser Frage anhand der Abstammung der Einwohner nachzugehen, obwohl die Herkunft an sich nur einen relativen Aussagewert bezüglich des Rechtssystems haben kann, da das Recht – genossenschaftlich oder herrschaftlich geprägt – auch rezipiert worden sein kann. Nichtsdestotrotz vermögen die Hilfswissenschaften, insbesondere durch archäologische Funde und die Ergebnisse der Ausgrabungen, eine genauere Auskunft über die Herkunft der Bewohner des Untersuchungsgebiets zu geben als rein theoretische (Interpretations-) Ansätze hinsichtlich des Rechts- und Gerichtswesens.

### **I. Frühzeit**

Eine Besiedlung des Untersuchungsgebiets hat bereits in der jüngeren Bronze- und der vorrömischen Eisenzeit stattgefunden und wurde in dieser Zeit hauptsächlich von den Friesen getragen.

Zunächst erfolgte die Ansiedlung (im 2. Jahrhundert v. Chr.) zu flacher Erde; ab dem 1. Jahrhundert n. Chr. wurden die Hauswurten (Kernwurten) zu Dorfwurten zusammengefaßt. Diese Phase der Besiedlung dauerte bis ins 4./ 5. Jahrhundert hinein. Im 5. Jahrhundert sind die Wurten aufgegeben worden, was teilweise auf die Sturmfluttätigkeit, teilweise auf die Völkerwanderungsbewegung zurückzuführen ist.

Ab dem 7./ 8. Jahrhundert haben wir es mit einer erneuten Besiedlung des Landes Wursten zu tun, Behauptung die einerseits durch die Keramikfunde, andererseits durch die Gräberfelder gestützt wird. Fraglich ist nur, ob aus der Tatsache der Neubesiedlung ab dem 7. bis zum 8. Jahrhundert Rückschlüsse auf die Herkunft der Bewohner gezogen werden können.

Die Hypothese, daß im 7. bis 8. Jahrhundert Friesen das Land besiedelt hätten, die angeblich durch die Ausbreitung der Keramikfunde belegt werden soll, hält einer wissenschaftlichen Überprüfung nicht stand, da auch der Handelsverkehr oder selbst hergestellte Keramik eine Ursache dafür sein könnten. Eher könnten die nach friesischer Art ausgestatteten Gräberfelder ein Argument für diese Theorie liefern, da eine volksfremde Bestattungsart prinzipiell nicht anzunehmen ist.

In der Tat scheint die Urnenbestattung, die nur bei Friesen und nicht bei Sachsen anzutreffen ist, diese Hypothese zu untermauern. Allerdings läßt sich nicht genau bestimmen, wie stark diese (möglicherweise friesische) Besiedlung war. Außerdem bleiben nach wie vor auch die Einflüsse anderer Volksgruppen und die Herrschaftsverhältnisse im Untersuchungsgebiet zu klären; wenn diese Faktoren eine geringe Rolle gespielt haben, kann man von einem friesisch geprägten Rechtssystem ausgehen.

Bezüglich der Bevölkerungsstruktur wird die These, daß die Chaukeneinwohner durch Sachsenstämme aus Holstein abgedrängt worden sein sollten, durch archäologische Funde widerlegt, denn: in Holstein fand kein Siedlungsabbruch statt und ebenso wenig bei den Chauken und es gab keine holsteinische Keramik im Untersuchungsgebiet. Auch die Aufzeichnungen Widukinds, die für diese Eroberungsthese herangezogen werden, zweifelt die Wissenschaft zunehmend an.

Ab dem 8. Jahrhundert sollen die Feldzüge Karl des Großen (792-804) mit der Deportation dort beheimateter Sachsen und die Kolonisierung von Friesen verbunden gewesen sein. Dabei könnte es sich jedoch um eine Übertreibung handeln. Dagegen spricht die Tatsache, daß es keine kriegerischen Auseinandersetzungen, Versorgungsengpässe oder Landeinbrüche gab. Außerdem hätten das Land nur freie Stammesmitglieder – also Privilegierte, die gerade keinen Grund dazu gehabt hätten – verlassen dürfen.

## II. Herrschaftsverhältnisse im Untersuchungsgebiet

Die Herrschaftsverhältnisse im Untersuchungsgebiet gestalteten sich im 10. und 11. Jahrhundert ähnlich, wobei die herrschenden Udonen ihren Sitz zunächst in Harsefeld, später in Stade hatten. Im 11. Jahrhundert änderten sich die Verhältnisse insoweit, als die Übernahme der Grafschaft durch den Erzbischof zu Lehen eine Zäsur in der Herrschaft der Udonen bedeutete. Die Verwaltung der Grafschaft wurde dem Ministerialen Friedrich übertragen, der schließlich damit auch belehnt wurde. Nach seinem Tod fiel die Grafschaft zurück an die Grafen von Stade.

Ob das Land Wursten ab 1062 dem Erzbischof von Bremen unterstand und damit zum Erzstift Bremen gehörte, ist dagegen Gegenstand heftiger Auseinandersetzungen in der wissenschaftlichen Literatur.

Neben dem Erzbischof von Bremen und den Grafen von Stade müssen – als dritte Herrschaftsmacht – auch die Northeimer Grafen, die Besitzungen um Stade hatten, erwähnt werden. Möglicherweise standen die letztgenannten in Verbindung mit den Stader Grafen. Andere Beteiligte an den Herrschaftsverhältnissen im 11. Jahrhundert im Untersuchungsgebiet waren die Billunger und die Liudolfinger.

Die Unklarheiten bezüglich der Herrschaftsverhältnisse im Untersuchungsgebiet gehen mit der Namensidentität des Ministerialen der Grafen von Stade und des Vogtes des Bremer Erzbischofs, der die weltliche Jurisdiktion im Land Wursten ausübte, einher. Überliefert ist lediglich, daß im Jahre 1089 Lothar von Supplinburg den Erzbischof Liemar zur Abtretung der Stiftsvogtei Bremen zwang, die für ihn (da er noch minderjährig war) von seinen Onkeln, den Grafen Friedrich und Ekbert von Formbach, verwaltet wurde. Dieser Graf Friedrich soll mit dem bremischen Vogt identisch gewesen sein.

Jedenfalls ist eine Zugehörigkeit des Landes Wursten zu der Grafschaft der Grafen von Stade nicht belegbar. Somit wird für die Zeit ab Mitte des 11. Jahrhunderts eine Zugehörigkeit zum Bremer Erzstift angenommen. Diese soll anhand der schriftlichen Überlieferung – nämlich der Urkunde von 1091 – belegt werden.

Die in der Urkunde von 1091 als Friesen bezeichneten Männer trugen allerdings lediglich drei Namen friesischen Ursprungs; die restlichen sieben waren sächsisch. Auch die Entrichtung des Lehnzinses in friesischer Münze spricht nicht zwingend dafür, daß es sich bei der Bevölkerung des Untersuchungsgebiets um Friesen gehandelt haben muß. Die Erklärung für die Verwendung der friesischen Zahlungsmittel könnte auch der Handel mit den ostfriesischen Gebieten sein, der die Einwohner dazu veranlaßt haben könnte, dieselbe Münze zu benutzen.

Die Siedlungsnamen sind ebenfalls nicht geeignet, für die Herkunft der Einwohner des Untersuchungsgebiets Beweis zu liefern. Die Endungen –um und –wurt, die friesischen Ursprungs sein sollen, findet man im gesamten nord- und mitteldeutschen Raum. Die „Büttelorte“, die ebenfalls als Beleg für die friesische Abstammung herangezogen werden, können zum Beispiel auch im Land Hadeln angetroffen werden, das aber bekanntermaßen nicht von Friesen, sondern von holländischen Kolonisten und Sachsen besiedelt wurde.

Das anwendbare Recht der Urkunde von 1091 wird nicht genannt. Da es sich um eine Lehensvergabe handelt, können wohl zwei andere Lehensurkunden zum Vergleich herangezogen werden, für die sächsisches (Lehn-)Recht zur Anwendung kam. Deswegen wird mehrheitlich angenommen, daß die überlieferten Normen des sächsischen Lehnrechts, so wie sie auch im Sachsenspiegel von Eike von Repgow kodifiziert wurden, einschlägig gewesen sein mußten.

Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, daß das Lehnrecht eine typisch fränkisch-karolingische Erscheinung ist, die sich bei den Sachsen erst ab dem 11. Jahrhundert einigermaßen durchsetzen konnte. Daraus ergibt sich, daß eine Dualität Landes-/Lehnrecht bestanden hat, wobei sich das Lehnrecht aus dem Landrecht als Sonderrecht entwickelt hat.

Im übrigen ist davon auszugehen, daß das anwendbare Recht – wie allgemein im Mittelalter – von der Herkunft der Person nach dem Personalitätsprinzip abhängig war, dessen Fortbestehen auch im Geltungsbereich des Sachsenspiegels als gesichert gilt.

Bezüglich der Rechtsstellung der Lehensmannen muß wohl angenommen werden, daß sich ihre Position nach den lehnrechtlichen Regelungen des Sachsenspiegels bestimmte. Weil der Sachsenspiegel im wesentlichen das Recht des Adels und der freien Bauern regelte, muß es sich bei der Belehnung – angesichts der Tatsache, daß die Siedler kaum ritterlicher Abstammung gewesen sein konnten – um Begründung eines bäuerlichen Leiheverhältnisses gehandelt haben.

Damit unterwarfen sich die Siedler der Jurisdiktion des Erzbischofs. Als Gründe für den Eintritt in die Lehensabhängigkeit mögen einerseits die Bedrohung durch lokale Grafen oder die Befreiung aus dem Gerichtsverband des Grafen gedient haben. Neben dem Lehnrecht, das die rechtlichen Beziehungen vertikal ordnete, bestand freilich die Möglichkeit, die dörflichen Anliegenheiten nach dem Landrecht autonom zu regeln, das ein horizontales Rechtssystem darstellte. Das Landrecht war im wesentlichen sächsisch; das Lehnrecht dagegen nicht. Zwingende Anhaltspunkte für die Anwendung eines friesisch geprägten Rechts ergeben sich somit – aus der Analyse der Urkunde von 1091 – nicht.

Die Unsicherheit bezüglich der Herrschaftsverhältnisse im Untersuchungsgebiet setzt sich bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts fort. Bestimmende Mächte im Land Wursten bleiben die Grafen von Stade und der Bremer Erzbischof; hinzu kommen die Sachsenherzöge. Um das Jahr 1180 wurde der Sachsenherzog Heinrich der Löwe seiner Rechte für verlustig erklärt; infolgedessen fiel die Herrschaft über das Land Wursten an den Bremer Erzbischof. Dem Sturz Heinrich des Löwen folgte der erzwungene Verzicht des Erzbischofs Hartwig II. Anschließend wurde das Land unter den Söhnen Heinrich des Löwen aufgeteilt.

### **III. Urkundliche Erwähnungen**

Seit der letzten urkundlichen Erwähnung von 1091 wird in der Urkunde von 1238 erstmals von einem selbständig organisierten Land gesprochen. Ob dies einen Schluß auf die Herkunft der Einwohner zuläßt, ist allerdings zweifelhaft.

Anhand der Namen der Siedlungen und deren Endungen (-ing, insbesondere) kann man jedenfalls nicht auf einen zwingenden friesischen Ursprung der Einwohner schließen, denn es gibt auch sächsische und niedersächsische Siedlungen mit dieser Endung. Als typisch für den friesischen Sprachraum hat die sprachwissenschaftliche Forschung vielmehr die Endungen -inga oder -a aufgedeckt. Andererseits finden sich im Untersuchungsgebiet viele typisch

friesische Namen. Für eine friesische Bevölkerungsherkunft spricht die ab Mitte des 14. Jahrhunderts übliche Bezeichnung des Landes als Freschland und der Einwohner als Fresones.

Eine Gemeinschaft im rechtlichen Sinne bildete das Land Wursten erst mit dem genossenschaftlichen Zusammenschluß der Hofbesitzer.

Vermutlich wurde das Land Wursten bereits im 13. Jahrhundert nach dem Vorbild friesischer Verfassungselemente auf der Grundlage des Kirchspiels als Teil der Landsgemeinde organisiert, wobei Selbständigkeitsbestrebungen schon früh erkennbar waren. So spricht das Strandrecht dafür, daß das Land eine gewisse Stärke erlangt hatte und vor allem den Städten Hamburg und Bremen gegenüber bestehen konnte. Die Macht der Landsgemeinde zeigt sich auch daran, daß sie stets – und nicht der nominelle Herrscher – Ansprechpartner für die Verhandlungen mit den bereits erwähnten Städten war. Trotzdem übte auch der Bremer Erzbischof eine gewisse weltliche Macht, da ihm die Wurster zu dieser Zeit eine Abgabe zahlten.

Die Selbstregierung des Landes Wursten wurde ab dem 13. Jahrhundert durch sog. Ratgeber bewerkstelligt, wobei die Gerichtsbarkeit nicht dem Bremer Erzbischof, sondern den askanischen Sachsenherzögen oblag.

Die zunehmende Selbständigkeit des Landes kann man daran erkennen, daß als Aussteller der Urkunden die Ratgeber, Schulzen oder die Landsgemeinde fungierten. Spannungen im Bereich des Patronats weisen gleichzeitig darauf hin, daß die Wurster bestrebt waren, die Pfarren mit Geistlichen zu besetzen, die von ihnen selbst ausgesucht worden waren. Erst eine Urkunde aus dem Jahre 1340 sieht die Gerichtsbarkeit bei den Sachsenherzögen, die diese ihrerseits durch einen Grafen ausübten. Ob die Grafen auch den Gerichtsvorsitz inne hatten, ist allerdings zweifelhaft.

Gegen Ende des 14. Jahrhunderts schließt das Land Wursten zwei Bündnisverträge mit den Städten Hamburg und Bremen, was auf eine Lockerung der Herrschaft der Sachsenherzöge hindeuten könnte, da diese Verträge teilweise den Interessen der Herzöge zuwiderliefen.

Die Spannungen im Verhältnis zu den Herzögen von Sachsen-Lauenburg gipfelten in dem Versuch, die Wurster gegen Ende des 15. Jahrhunderts

militärisch zu bezwingen, was allerdings scheiterte. Die Ratgeber wehrten sich darüber hinaus auch gegen den Versuch des Bremer Erzbischofs, seinen Einfluß auszuweiten. Mehr noch: sie erlangten von demselben und der Stadt Hamburg eine Schutzzusage. Die Unterwerfung des Landes gelang erst im Jahre 1517, als der Bremer Erzbischof es besetzte. Ab dem Stader Frieden von 1525 wird das Land Wursten ein fester Bestandteil des Erzstifts Bremen.

#### **IV. Hinweise auf friesische Geschlechterverfassung**

Die Gesellschaft war bis zu diesem Zeitpunkt vermutlich auf der Grundlage der friesischen Geschlechterverfassung aufgebaut, wie sich aus einem Vergleich mit den benachbarten friesischen Landschaften ergibt.

Die Geschlechter waren die unterste Einheit der Gesellschaft. Aus ihrem Zusammenschluß ergaben sich die Bauernschaften.

Die Kluften waren die Zehntschaften der friesischen Landen (nach der friesischen Hufenverfassung) und ergaben sich aus der Zusammenfassung mehrerer Geschlechter zu einem Verband.

Die Bauernschaften waren der Kluften übergeordnete Verbände und faßten 3 Kluften zusammen.

Die Landesviertel setzten sich aus 12 Kluften und 4 Bauernschaften zusammen und stellten die Zwischenstufe zwischen dem Kirchspiel und der Landesgemeinde.

Als leitende Institution des Landesgemeinde und kollegiales Organ fungierte das Kirchspiel. Die Mitglieder des Kirchspiels werden in den lateinischen Texten *conjurati* oder *consules*, in den friesischen Texten dagegen *redjeven* oder *Ratgeber* genannt. Nach der Besetzung des Landes durch den Bremer Erzbischof wurde das Kirchspiel abgeschafft.

Über das Rechts- und Verfassungswesen im Untersuchungsgebiet bis zum Ende des 15. Jahrhunderts läßt sich nicht viel Genaueres sagen.

Der friesische *Asega* unterliegt in dieser Zeit einem Wandel vom Rechtsvortragenden zum Rechtsweisenden und ist vermutlich der Vorfahre der Ratgeber.

Über den *hodere* kann man ebenfalls nur unter Vorbehalt Aussagen treffen. Nach

einer Auffassung besteht keine Identität zwischen dem hodere und dem Schulzen. Der Schulze soll ein königlicher oder gräflicher Beamter gewesen sein; der hodere wurde dagegen vom Volk gewählt. Nach einer anderen Auffassung ist der hodere lediglich eine neue Bezeichnung für das Amt des Schulzen; zwischen den beiden besteht also ein sachlicher Zusammenhang.

Umstritten ist auch, welche Personengruppen zu der Obrigkeit gehörten, insbesondere ob dazu auch die Richter oder nur die Schultheißen und die Ratgeber gezählt werden mußten. Es kann angenommen werden, daß das Schutheißnam im Land Wursten nicht dieselbe Bedeutung wie in den friesischen Mutterlanden hatte. Urkundlich wird es erst zu Beginn des 14. Jahrhunderts erwähnt. Ob die bereits angesprochene Identität Schulze/hodere bestanden hat oder nicht, ist sie spätestens im 14. Jahrhundert mit dem Verschwinden des Schulzenamtes im Untersuchungsgebiet hinfällig geworden.

Es wird auch die Ansicht vertreten, daß das Schulzenamt in den friesischen Mutterlanden – im Zuge der Auflehnung Frieslands gegen die gräfliche Herrschaft – im 12./13. Jahrhundert vom hodere, der vom Volk gewählt war, in den Hintergrund gedrängt wurde. Aus dem Amt des hodere sollen im 14./15. Jahrhundert die Häuptlinge hervorgegangen sein. Auf ähnliche Weise soll sich auch die Ablösung des Schulzenamtes im Land Wursten im Zuge der Auflehnung gegen die sächsischen Herzöge zugetragen haben.

Die Ratgeber gewannen dagegen zunehmend an Bedeutung, wenn auch im Vergleich zu den friesischen Mutterlanden einige Besonderheiten bestanden. Während in Friesland die Ratgeber jährlich gewählt wurden, sind sie im Land Wursten entweder für mehrere Jahre oder gar lebenslänglich gewählt worden. Ihre Anzahl schwankte zwischen 16 und 20, wobei die Schwankungen nicht hinreichend erklärt werden können. Die Ratgeber erfüllten zunehmend die Funktionen der Schulzen, deren Amt als Hüter des Landfriedens von den ersten ausgefüllt wurde. Ob die Ratgeber im Land Wursten die Urteile eigenverantwortlich sprachen oder vielmehr der Mitwirkung des Umstandes in der Form des volborts bedurften, ist allerdings umstritten.

Die Landesgemeinde setzte sich aus Besitzenden und Nichtbesitzenden zusammen, wobei die Nichtbesitzenden kaum Einfluß ausüben konnten. Das Verfassungsorgan der Gemeinde war die Landesversammlung, in der die Besitzlosen ebenfalls keine Mitspracherechte hatten. Beratungen und Abstimmung erfolgten kirchspiel- und geschlechterweise. Bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts wurde die Entwicklung der Verfassungsorgane von der Tendenz zu einer zentralisierten Verwaltung bestimmt. Die adlige Verwaltung stand der

Landesherrschaft gegenüber.

Mit dem Imsumer Frieden von 1517 zog Erzbischof Cristoph die gesamte Gerichtsbarkeit an sich. Die endgültige Unterwerfung der Wurster kam mit dem Stader Frieden von 1525. Das Land Wursten wurde damit ein fester Bestandteil des Bremer Erzstiftes. Das Amt der die Landeshoheit ausübenden 16 Ratgeber verlor mit der Unterwerfung des Landes nicht nur die Rechtsprechungskompetenz; es hörten auf, zu existieren. Die Zeiten der freien Landesgemeinde waren damit beendet. Statt dessen wurde für jedes Kirchspiel ein Vogt bestellt. Zunehmend sollten die Stellen der vom Erzbischof benannten Vögte von Einheimischen eingenommen werden. Diese Forderung der Wurster führte 1543 sogar zu einer gewalttätigen Erhebung.

Punkt 5 des Bremervörder Rezesses von 1557 sah vor, daß die alten Vögte ihrer Ämter enthoben und durch 7 Untervögte, bzw. einen Großvogt ersetzt werden sollten. Der letzte sollte allerdings kein Einheimischer sein. Daneben wurde das in Wursten geltende friesische Landrecht abgeschafft. Die Bestimmungen des Bremervörder Rezesses wurden allerdings 1565 von Erzbischof Georg im wesentlichen aufgehoben. Die Wurster erhielten sogar die Zusage, weiterhin aufgrund des friesischen Landrechts und der Wurster Willkür von 1508 Recht sprechen zu dürfen.

Neben den Kirchspielgerichten bestand ein erzbischöfliches Landgericht, das über den Kirchspielgerichten stand. Es wurde in Anwesenheit der Kirchspielvögte abgehalten. Die Gemeinde war zwar ebenfalls anwesend; ihre Befugnisse waren jedoch eingeschränkt, zumal der Erzbischof nach der Eroberung des Landes kaum ein Interesse haben konnte, den Hofstelleninhabern Mitwirkungsmöglichkeiten einzuräumen.

Ob darüber hinaus im Land Wursten ein Samtvogteigericht existiert hat, ist ungewiß. Bis zum Verlust der Selbständigkeit war das allgemeine Landgericht das höchste Gericht (in der Form der Landesversammlung unter dem Vorsitz der Ratgeber).

Eine Sonderform der Gerichtsbarkeit stellte das Deichgeschworenengericht dar. Es war gegenüber der Kirchspielverwaltung und –gerichtsbarkeit selbständig. Das

Deichgeschworenengericht wurde aus den Deichverbänden entwickelt und seine Kompetenzen im Stader Vertrag bestätigt.

Von Erzbischof Georg erhielten die Wurster 1565 ihr Landrecht und die Wurster Willkür zurück. Auch die Beschneidung der Deichgeschworenengerichtskompetenzen wurde dadurch verhindert, daß die Appellationen nach wie vor vor dem Deichgeschworenengericht verhandelt werden mußten. Der im Bremervörder Rezeß erwähnte Großvogt – der kein Einheimischer sein sollte – wurde nicht eingesetzt. Vermutlich wurden auch die Kirchspielvögte von den Eingesessenen erwählt.

Unter dem Nachfolger des Erzbischofs Georg Heinrich wurde versucht, das im Untersuchungsgebiet geltende Landrecht zu vereinheitlichen. Diese Bemühungen wurden von Erzbischof Johann-Friedrich fortgesetzt. Die Vögte wurden angewiesen, das bisher geltende Landrecht zusammenzustellen und von der Kanzlei in Vörde bestätigen zu lassen. So wurde das Landrecht von 1611 schriftlich fixiert und in der Dissertation von Harro Eicke Fawes in Gießen 1667 abgefaßt. Eine Veröffentlichung im Druck erfolgte jedoch erstmals von privater Hand. Das Landrecht wurde allerdings von erzbischöflicher Seite nie bestätigt.

Auch der Nachfolger – Erzbischof Friedrich – scheint diese Bestätigung nicht erteilt zu haben. Es wird deswegen vermutet, daß sich alte erb- und schuldrechtliche Regelungen, die auf dem Rüstringer Recht beruhten, auch zu den Zeiten erhalten haben und angewendet wurden, als das Land Teil des Erzstiftes Bremer geworden war.

Bezüglich des Rechtswesens im Untersuchungsgebiet im 16./17. Jahrhundert ist man im wesentlichen auf zwei Quellen angewiesen: die Wurster Willkür von 1508 und das Wurster Landrecht von 1611.

## **V. Die Wurster Willkür**

Die Wurster Willkür entstand in der Hochphase der freien Bauernrepublik und ist von der 16 Ratgeberversammlung als neues Landrecht vorgelegt und einstimmig angenommen worden.

Auslöser der neuen Regelung waren die Unruhen resultierend aus der alten Geschlechterverfassung, die sich in einer Zunahme der Selbstjustizakte und der Ausuferung des Fehdewesens äußerten, was zu einer beträchtlichen Störung des Landfriedens geführt hatte. Mit der Wurster Willkür wurde das Recht auf Blutrache außer Kraft gesetzt. Die Wurster Willkür war bis 1611 in Kraft und wurde dann von den Bestimmungen des Wurster Landrechts abgelöst. Erzbischof Cristoph hatte 1557 zwar versucht, die Wurster Willkür – Verkörperung der Selbständigkeitsbestrebungen des Landes – abzuschaffen; dies gelang ihm jedoch nicht. Sein Nachfolger, Erzbischof Georg, hatte den Wurstern 1565 sogar die Zusicherung gegeben, daß sie die Wurster Willkür beibehalten durften.

Quelle der Wurster Willkür waren das von den Rüstringer Kolonisten aus Butjadingen auf ursprünglich sächsischem Boden praktizierte (friesische) Rüstringer Recht. Somit entwickelte sich das Rechtswesen zu Beginn in beiden Ländern – Butjadingen und Wursten – einheitlich.

Die strafrechtlichen Bestimmungen der Wurster Willkür betrafen insbesondere die Verhängung von Bußen für verschiedene Straftaten.

So wurde der Totschlag an einem Mann, die Erschlagung einer Frau oder einer Jungfrau mit Wergeld belegt (wobei im letzten Fall die Höhe des Wergeldes derjenigen für ein männliches Opfer angeglichen wurde).

Der Mord wird dagegen nicht erwähnt und ebenso wenig die im Rüstringen mit Geldbuße bedrohte Erschlagung einer Schwangeren und dem daraus resultierenden Verlust des Kindes, das ebenfalls als Mord gewertet wurde. Alle anderen Mordtaten wurden nicht durch Bußen, sondern mit dem Leben gesühnt. Als solche wurden insbesondere der Mord, der Brand, der Straßenraub und der Landesverrat erwähnt. Daß diese Straftaten in der Wurster Willkür keine Berücksichtigung fanden, bedeutet allerdings nicht, daß es keine Todesurteile gegeben hat. Überliefert ist jedenfalls, daß die Vollstreckung der Todesurteile auf dem Klenckenhamm stattfand. Daß diese Taten nicht erwähnt wurden, erklärt sich vermutlich dadurch, daß die Wurster Willkür im Prinzip gar nicht darauf angelegt war, sämtliche Rechtsfragen zu beantworten.

Das wesentliche Anliegen der Willkür war die Eindämmung der Selbstjustiz und

das Zurückdrängen des Fehdewesens, die zur Wiederherstellung des Landfriedens führen sollten. Daher sind die wichtigsten Bestimmungen der Willkür dem Schutz des Hauses, Hofes und Ackers gewidmet, was ebenfalls mit der Verhütung des Friedensbruchs zusammenhing. Ansonsten enthielt die Willkür die Aufforderung, sich in befriedeten Bereichen friedlich zu verhalten.

Strafbar waren in diesem Zusammenhang das gewaltsame Eindringen in ein Haus durch ein Fenster oder Tür, die gewaltsame Wegnahme einer Sache, das Drohen mit Brand und Raub als Mittel der Rechtsdurchsetzung gegen einen Beklagten, der die gegen ihn bestehende Forderung eingeräumt hatte (zum Zwecke der Einschränkung der Fehde), ehrenrührige Behauptungen oder Verunglimpfung einer Person zur Wiederherstellung der Ehre (ebenfalls um den Verzicht auf eigenmächtige Fehdehandlungen durchzusetzen).

Die zivilrechtlichen Regelungen der Willkür betreffen erbrechtliche Fragen in der ehelichen Gütergemeinschaft. Bemerkenswert ist die Tatsache, daß das Gottesurteil in der Wurster Willkür lediglich an einer einzigen Stelle erwähnt wird – obwohl es ansonsten im gemeinfriesischen Recht häufig zur Beweisführung eingesetzt wurde.

## **VI. Das Wurster Landrecht von 1611**

Die zweite wichtige Quelle des Wurster Rechts in dieser Zeit war das Wurster Landrecht von 1611. Infolge des Bremervörder Rezesses von 1557 wurde die Wurster Willkür von Erzbischof Christoph außer Kraft gesetzt; diese Regelung wurde ab 1565 von Erzbischof Georg zurückgenommen. Die schriftliche Fixierung des Wurster Landrechts erfolgte allerdings durch den Erzbischof Johann-Friedrich.

Das Wurster Landrecht regelte im Bereich des Zivilrechts insbesondere das Erbrecht und das Recht der Grundstückveräußerung; im Bereich des Strafrechts Körperverletzungs- und Beleidigungsdelikte. Dagegen finden sich im Wurster Landrecht von 1611 – im Unterschied zur Willkür – keine Aussagen über Tötungsdelikte. Durch die Einführung der Carolina von 1532 durch Erzbischof Johann-Friedrich tauchten diese Straftaten nicht mehr im Landesrecht auf, da die Verhängung von Todesurteilen auf den Landesherrn übergegangen war.

Des weiteren enthält das Wurster Landrecht Aussagen betreffend die eheliche Gütergemeinschaft, eine typische Einrichtung des friesischen Rechts, im Unterschied zum sächsischen Recht, das die Verwaltungsgemeinschaft des Sachsenspiegels kannte. Die getroffenen Regelungen entsprechen insgesamt denen des friesischen Rechts; allerdings mit deutlich erkennbaren Einschlägen der Geschlechterverfassung (Art. VII des Titulus I).

Im Bereich des Erbrechts wurde die Teilung des Erbes unter Geschwisterkindern neu eingeführt. Diese Regelung löst das alte auf der Hausgemeinschaft begründete Recht ab, in dem eine solche Erbfolge überhaupt nicht möglich gewesen war (Art. VIII des Titulus I).

Des weiteren wurde die Gleichberechtigung von Brüdern und Schwestern bei der Bestimmung des Erbteils verankert (Art. IX des Titulus I).

Die Voll- und Halbgeschwister erben nach den Bestimmungen des Wurster Landrechts zusammen (Art. X des Titulus I), im Unterschied zum Sachsenspiegel, nach dem die halbbürtigen von den vollbürtigen Geschwistern ausgeschlossen wurden. Des weiteren enthält das Wurster Landrecht besondere Bestimmungen bezüglich Heergewäte und der Gerade.

Für das bessere Verständnis der Regelungen des Wurster Landrechts wurde auch ein Überblick der zu dieser Zeit relevanten ehelichen Güterrechte aufgezeichnet. Diese waren: die Verwaltungsgemeinschaft des sächsischen Rechts und die beschränkte und die allgemeine Gütergemeinschaft.

Die Verwaltungsgemeinschaft zeichnete sich durch eine lediglich äußere Güterverbindung in der Hand des Mannes aus; insofern ist ihr Name eigentlich irreführend. Es fand keine Verschmelzung der Güter statt. Durch Heirat verlor die Frau die Verwaltung und Nutzung ihres Vermögens, behielt jedoch die Gewere, die sie durch ihren Mann als Besitztmitter ausübte.

Dieser Güterstand stammte aus fränkischer Zeit und hat in den Regelungen des Sachsenspiegels Eingang gefunden. Dabei wurde zwischen dem beweglichen und

unbeweglichen Vermögen der Frau unterschieden, indem die Liegenschaften der Frau nicht ohne Einwilligung ihrer Erben veräußert werden durften. Das Hausrat blieb Eigentum der Frau. Die Gerade (Brautschatz) galt als Sondervermögen und fiel beim Tod des Mannes – als Voraus – an die Frau.

Die Errungenschaftsgemeinschaft (beschränkte Gütergemeinschaft) stammte aus dem fränkischen Recht und bildete die Grundlage des ehelichen Rechts auch in Friesland. Während der Ehe galt die Vermögensgemeinschaft bezüglich aller beweglichen und unbeweglichen Güter. Dem Mann stand als Vormund der Frau die Verwaltung, Nutznießung und Verfügungsgewalt über das Gesamtgut zu. Die Verfügungsgewalt über Liegenschaften war allerdings sehr eingeschränkt und konnte eigentlich nur gemeinschaftlich vorgenommen werden. Die erzielten Errungenschaften fielen nicht dem Mann zu, sondern wurden Bestandteil des Gesamtgutes der Ehegatten. Nach Auflösung der Ehe fiel das Sondergut an die Herkunftseite (bei unbeerbter Ehe). Bei beerbter Ehe galt das Verfangenschaftsrecht, das zwischen freien (das waren im wesentlichen die beweglichen) und verfangenen Gütern (das waren die Liegenschaften) unterschied. Die freien Güter wurden Alleineigentum des Überlebenden; über die verfangenen konnte man nur eingeschränkt verfügen. (Die Kinder hatten einen erbrechtlichen Anspruch auf die verfangenen Güter, falls sich der überlebende Teil wieder verheiratet sollte).

In der allgemeinen Gütergemeinschaft gab es ein Gesamteigentum des Mannes und der Frau. Der Mann war verfügbungsberechtigt; bezüglich der Liegenschaften bedurfte er allerdings der Mitwirkung seiner Frau. Bei beerbter Ehe fiel das Vermögen dem Überlebenden zu (mit Einschränkungen betreffend die Liegenschaften, die an das Erbrecht der Kinder gebunden waren). Als besondere Form galt die fortgesetzte Gütergemeinschaft zwischen dem überlebenden Teil und den Kindern. Bei unbeerbter Ehe erfolgte die sofortige Aufteilung des Vermögens.

Bezüglich der Errichtung von Testamenten wird im Rahmen der Analyse des Titulus III die Entwicklung aufgezeichnet, von der alten Auffassung des deutschen Rechts, das keine Verfügungen zugunsten Nichtverwandter kannte, zur Verfügungsfreiheit des römischen Rechts. Diese stand im Mittelalter vermutlich im Zusammenhang mit den Vergabungen von Todes wegen. Weil die Regelungen des römischen Rechts dem deutschen Recht widersprachen, konnten sie sich nur allmählich durchsetzen. Bei den Testamenten zugunsten der Kirche gab es

allerdings Formerleichterungen, während es solche für Laien nicht gab. Im Haderer Landrecht gab es auch das sog. Priestertestament, das in Gegenwart eines Priesters errichtet werden mußte. Gleichwohl findet man es auch im Land Wursten, was ebenfalls für den Einfluß der Kirche spricht.

Der Einfluß der Kirche wird auch in den Vorschriften des Landrechts bezüglich Schenkungen und Vermächtnissen deutlich. Während Schenkungen über Liegenschaften im allgemeinen stark eingeschränkt waren, wurden solche zugunsten der Kirche gleichwohl zugelassen. Im Gegensatz zu den Rechtssatzungen der friesischen Mutterlanden kannte das Wurster Landrecht jedoch keine summenmäßige Beschränkung des frei verfügbaren Teils des Erbes, was ebenfalls auf einen starken Einfluß der Kirche – insbesondere des Bremer Erzbischofs – hindeuten könnte.

Die im Wurster Landrecht geregelte Ersitzung war dem Recht des Mittelalters unbekannt und ist auf den Einfluß des römischen Rechts zurückzuführen (Rezeption des römischen Rechts).

Der Verkauf von Liegenschaften war ursprünglich dergestalt geregelt, daß die Verfügung über das Sippeneigentum ausgeschlossen war. Durch die Einführung der Erblösung und der Nachbarlösung konnten Dritte – nach den Vorschriften des Wurster Landrechts – in den Kauf eintreten.

Bezüglich der Schuldsachen ist anzumerken, daß sich der Gebrauch noterieller Urkunden im deutschen – im Gegensatz zum italienischen – Recht erst im 14. Jahrhundert durchgesetzt hat. Dafür spricht auch die Einführung der Notariatsordnung im Jahre 1512.

Die Gerichtszeugnisse – die vor Richtern oder Urteilern abgelegt wurden – waren nicht angreifbar, was dafür spricht, daß es auch Urkunden gab, die der Schuldner (auch mit anderen Mitteln als Urkunden) angreifen konnte.

Die Pfändung durch den Gläubiger war dem friesischen Recht zwar bekannt. Jedoch mußte sie von den Richtern genehmigt werden. Davon nimmt das Wurster Landrecht jedoch Abstand und spricht sich – in der Tradition der Wurster

Willkür, die der Selbstjustiz und dem Fehdewesen den Boden entziehen wollte – für die gerichtliche Zwangsvollstreckung aus.

Ebenfalls wurde vorgesehen, daß dem Gläubiger der Verzugsschaden ersetzt werden müsse. Dieser Regelung war dem alten deutschen Recht unbekannt und ist ebenfalls dem Einfluß des römischen Rechts zuzuschreiben (Rezeption des römischen Rechts).

Auch die Unterscheidung zwischen der Hauptschuld und dem Schaden, bzw. zwischen den strafrechtlichen und den zivilrechtlichen Folgen einer Rechtsverletzung war dem alten deutschen Recht unbekannt. Erst später – im Zuge der Rezeption des römischen Rechts – erfolgte diese begriffliche Trennung. Als Folge davon wurde als Voraussetzung zur Begründung der Schadenersatzverpflichtung das Verschulden eingeführt.

Im Zuge der Rezeption des römischen Rechts verschwand die (verschuldensunabhängige) Hausherrhaftung.

Der Anspruch auf Schmerzensgeld war dem alten deutschen Recht ebenfalls unbekannt. Die Bußen im allgemeinen und die Wergelder im besonderen (die für Körperverletzungen und Tötungen gezahlten Bußen) waren kein Schadenersatz, sondern Strafe. Unter dem Einfluß der Carolina wurden für vorsätzliche Tötungsdelikte Leibesstrafen eingeführt; die Wergelder entfielen somit. Bis auf Sachsen wurden die Wergelder überall abgeschafft (Sachsenbuße = Wergeld wegen Freiheitsberaubung). Der Anspruch auf Schmerzensgeld entstammt dem sächsischen Recht, was eine bemerkenswerte gegenläufige Entwicklung zum römischen Recht darstellt, das den Ersatz immaterieller Schäden ablehnte.

Die Entstehung der Bürgschaft ist dagegen auf die Einstandspflichten innerhalb der Sippe und der Familie zurückzuführen. Im sächsischen Recht mußten ursprünglich nur die Vermögenslosen Bürgen stellen. Die Subsidiarität der Bürgenhaftung wurde im deutschen Recht erst mit der Rezeption des römischen Rechts eingeführt. Der Bürge hat nach den Vorschriften des Wurster Landrechts dagegen nicht die Einrede der Vorausklage.

Das Pfandrecht beruhte zum Teil auf der Rezeption des römischen Rechts, zum Teil auf dem alten deutschen Pfandrecht. Das römische Recht kannte – im

Unterschied zum alten deutschen Recht – lediglich die Hypothek (an beweglichen und unbeweglichen Sachen). Im deutschen Recht war das Pfandrecht dagegen ein reines Haftungsrecht. Ansonsten bestanden vielerlei Einflüsse des römischen Pfandrechts.

Auch im Titulus X über die Injurien findet sich ein alter Gedanke aus der Wurster Willkür, nämlich die Absage an die Fehde als Form der Rechtsverschaffung.

## **Anhang**

### **Wurster Wyllkhoer<sup>1282</sup>**

Wy Sostein Radtgeuer und Achtein Bullmechtige oth dem Lande tho wursten, oth allen Carspelenn gekaren, dath wy scholden maken einen wyllkhoer, so dem gantßen mutthe und gudt syn mochte. Welkes wy gedaen und nhafolgende Articull besloten, welcke wy einhellich bewilliigedt und dem gantßen Lande vor nutthe und gudt achten. Ohrsake des Dodtslages und des wrevels und waldes hefft vele averhandt genamen.

**1.**

Inth Erste, Ein Mhansgeldt schall syn, Twintich stige fresche marck.

**2.**

Thom anderen, So ein frouwe offt ein Junckfrouwe (der Godt vor sy) ock dodtgeslagen worde, so scholen sehe ock vor twintich stige vresche mark gegulden werden.

**3.**

Thom drudden, offt einer where, dem synt voedt offt handt affgehouden, edder syn Oghe uthgesteken worde, dem schall men sodanes vor ein halff mhans geldt betheren.

**4.**

Thom veerden, hußfrede, landtfrede, hofffrede, so jemandt den frede brickt, also blodigen schaden, twintich gulden tho broke an de Ouericheidt, und synen schaden dubbelth gebeterdt.

**5.**

Thom vofften, So jemandt vorderffliken schaden krege, in solkem frede, de deder schall der ouericheidt geuen tho broke veertich gulden und den kleger dubbelte bothe.

**6.**

Thom sosten, so idt sake where, dath in solkem frede dodtslach schege (dar Godt vor sy) dath schall syn twe bothe und twe gelde, und der Ouericheidt Achtentich gulden.

---

<sup>1282</sup> Gedr. bei Pufendorf, Observationes Juris Universi, Tom. III, S. 113 - 114

**7.**

Thom souenden schall syck ein ider fredeliken holden whor he geidt, edder steidt, in solken frede.

**8.**

Thom achten, oft dar wholl were, de op synen viende lopen wolde, und spande synen bogen in synem huse op, und worde in syn huß gedreuen und dar schaden auerkege, de hefft den frede suluefth gebraken.

**ix. (9.)**

Thom negenden, so dar twe partyhe under einander feyde hebben, und ein ider uthlendische knechte wunne vor geldt, und worden dodt geslagen, dar schall men noch hoede noch fuer nha voren, wenthe ere besoldunge schall achte gulden syn.

**x. (10.)**

Thom teinden, oft dar woll where, de eyn huß, oft fynster, oft dhoere nhy synen viende insloge, de schall in de radtgeuers vorbraken hebben teinn gulden, deith he wider schaden, der schall he nha betheren, wo vorgeschreven.

**xi. (11.)**

Thom elfften, oft dar woll where, den den anderen enthweldige syne beeste, tho syne huse, oft vor den ploch, edder up synen grase, offte korne, de schall geven soß gulden ahn de radtgeuers.

**xii. (12.)**

Thom twolfften, oft jemandt midt gewaldt, de eine dem anderen weiß enthweldigede, de schall geven soß gulden tho broke, und den anderen tho freden stellen.

**xiii. (13.)**

Thom drutteinden, so ein Mhan frouwe echte lude syndt, und hebben ere kynder geteledt tho hope, twe, dre oft vere, myn edder mher, so denne dar eine van den olden in Godt allmechtig vorstorve, und de ander wedder fryedt, oft gefrygedt warth, und nicht mheer nimpth, also eyn kyndes tdeell: when godt ehm effte ehr, de Mhan offte de frouwe wedder sterven, So scholen de ersten kynder tho den lesten nicht wedder intasten. Wenthe ein older eigedt woll eynes kyndes deell. Idt sy denne sake, dath de oldesten kynder vorstorven, up ein kyndt nah. Alßdenne hebben de older und dath kyndt ehre gudere nah dem olden gebruke gedeleth, dath sulve kyndt mach nha dem olden gebruke wedder intastenn tho den jungesten.

**xiii. (14.)**

Thom veerteinden, oft dar ein Junckfrouwe where, de ahn erer Eere geschwecket worde, der schall men geven tein stige fresche marck, und nicht meheer. So de beklagede tho stahen will. So he dar nhen to secht, so schall de bademoder, und de frouwen, de mydt ehr in der nodt gewesen syn, Zugen, dadt sehe ehr hebben vorhoredt in eren hogesten noden, dath sehe anders nenen personen schuldich sy geworden, und dat he der rechte vater sy tho deme kynde. Wyll he denne noch nicht tho stahen, so schall sehe ehm eyn heedt Iseren up beyden henden tho dregen, vor de Sostein radtgevers und deme gantßen lande.

When se dat gedaen hefft, so schall sehe hebben vofftein stige fresche marck. Oftt einer ock van buthen landes inn Junckfrouwen kleider indt land queme, und worde erer Eere geschwecket, de schall kundtschup bryngen, uth erer Landtschup, dath sehe dar ehrliken gehandelt hefft, dat dar nemandt bose geruchte van er gehoredt hebbe, de in erer Eere oft gelympe geidt. Alßdenne nha erkentnisse der Overicheidt, wo vorgeschreven.

**15.**

Thom voffteinden, oft dar woll where, de einen knecht oft magedt hadde, und schaden dede buthen deme huse, so de wird und de werdinne dath weten, dat solcke daedt beghan is, (und sehe beklagedt werden) alsdenne den knecht oft de magedt in erem brode beholden, so syn sehe dem kleger schuldich, synen schaden tho betheren.

**16.**

Thom sosteinden, oft dar ein Mhan edder frouwe geslagenn worde und sehe kynder nha leten, so horedt den kynderen was vaders oft moder Dode halß Wenthe ein vater oft moder mochten wedder fryen, und nemen eyn ander wiff, oft mhan, so krygen de kynder nenen vater oft moder wedder sundern sehe nehmen woll einen echten gaden wedderer.

**17.**

Thom souenteinden, oft eyner were van buthen landes oft bynnen landes und ethwan eynen tho beklagenden hedde, und de beklagede spreke, he wolde dhoen alle dath jennyge, wath recht were, und dennoch de ander solckes nicht annemen wolde, besundern wolde wyder myth mordtliker daedt drouwen, also myth brande und roven syn recht tho mhanen, so men eme solckes kann gudt dhoen, dath he sodanes gesecht hebbe, so schall mhen ehne holden vor solcken deder, also de solckedaedt begangen hefft. Wenthe ein ider schall sick ahm rechte genogen lathen.

**18.**

Thom achteinden, de vele wolde mhanen, van buthen landes und bynnen landes, idt sy van schaden offt wunde bothe, edder dotslach, de schall nicht mheer mhanen, alse den schden entfangen hefft, alse de kann betalen.

**19.**

Thom negenteinden, offt dar woll where, de den anderen in syne Eere offt gelimpe spreke, myth worden offt myth daden, und kann idt eme nicht gudt dhoen, de solcke unnutthe worde gespraken hefft, de schall den anderen bydden vor der Oveicheit offt vor dem gantßen Carspell, dath he eme dath umme Gades wyllen vorgeven, und schall geven der Overicheidt soß gulden tho broke.

Alle dusse vorgeschreven Articule hebbe wy sostein radtgevers und achtein vullmechtige gekaren uth dem lande, uth allen Carspelen, und hebben dusse vorgeschrevene Articule vor dem gantßen lande afflesen lathen den donnerdach nha Margarethe, do men schreff Voffteinhundert und Achte, welcke van einem gantßen lande enhellig bewilliget, und syn angeneamen worden, solcke khoere vor ehre landtrecht tho holden (uthgenamen des dotdtslages halven, im Imbser Carspell) wenthe sehe wolden ehren wyllkhoer myth dem Dodtslage vor syck beholden de hoeger tho gelde leep, alse sunsth in anderen Carspelen.

## **II. Wurster Landrecht von 1611<sup>1283</sup>**

Wurster Land-Recht und alte Gebräuche,

so auf Befehl

Des hochwürdigsten, Durchleuchtigen, hochgebohrnen Fürsten und herrn, herrn Johann Friedrichen, Erwehlten und postulirten zu Erz- und Bischoffen der Stifter Bremen und Lübeck, Erben zu Norwegen, herzögen zu Schleßwig, hollstein und der Ditmarschen, Stormaren, Graffen zu Oldenburg und Delmenhorst, die Vollmächtige des Landes Wursten aus allen kirchspielen hierzu erkohren, in nachfolgende Form zu Pappier bringen lassen.

Geschehen Anno 1611.

### **TITULUS I.**

#### **Von Erbtheilen.**

#### **ARTICULUS I.**

Ob einer verstörbet und ein ehelich Weib in den Güthern hinterliesse, wie und wo die abzuteilen?

##### **§ 1.**

Wann in einer Ehe lebendige kinder, so die vier Wände des hauses beschreyet, zur Welt gebohren, so wird dadurch eine Gemeinschaft aller Güther eingeföhret.

##### **§ 2.**

Stirbet dann hernacher der Eheleute einer ohne kinder, so behält der überlebender krafft sothaner Gemeinschaft das halbe Guth, den übrigen halbscheid aber nehmen des verstorbenen Ehegatten neheste Erben.

---

<sup>1283</sup> Gedr. bei Pufendorf, Observationes Juris Universii, S. 60 – 76; in dem Druck befindet sich ein Druckfehler „Geschehen Anno 1661“, richtig 1611

**§ 3.**

Wann aber gemeldter massen die Güther nicht beerbet, alsdann hat sich das Eheweib oder derselben Erben mehr nicht, als des eingebrachten Brautschazes zu erfreuen.

**ARTICULUS II.**

Wie der Mann nach seiner Frauen Tode und die Frau nach ihres Mannes Tode die Kinder abtheilen solle?

**§ 1.**

Stürbet die Frau und der Mann begiebt sich wiederum zu der andern Ehe, so muß er seine Kinder abtheilen, und nicht mehr behalten als einen Kindes Theil. Jedoch so lange er seine abgetheilte Kinder im Brod behält, gebühret ihm von den Güthern die Abnützung. Stirbet aber der Mann, und die Frau befreyte sich wiederum, so muß sie ihre Kinder nicht allein vorher abtheilen, sondern auch die Güter von sich thun und Vormunder bitten.

**§ 2.**

Behält die Fraue ihren Witbenstand unverrückt, so bleibet sie mit ihren Kindern auf Gedy und Verderb.

**§ 3.**

Befündet sich aber, daß die Mutter, wie dann auch der Vater der Kinder Güther gebühlich nicht verwaltete, oder zu solcher Verwaltung untüglich erfunden worden, so seind vermittelst rechtlicher Erkenntniß Vormunder zu ordnen.

**ARTICULUS III.**

Wie der Vater die Tochter, und der Sohn die Schwester abtheilet?

**§ 1.**

Wann Söhne und Töchter vorhanden, so bestimmt oder giebt der Vater seiner

Tochter, oder auch nach dessen Tode der Sohn seiner Schwester (jedoch mit Vollbort und Gutachten der nächsten Blut-Verwandten) aus den sämptlichen Güthern einen gebührlichen Brautschatz, wann solches geschehen, kann die Schwester mit dem Bruder in Vater und Mutter, Schwester und Bruder-Guth nicht erben, in den übrigen Erbfällen ist der Tochter die Aussteuer unschädlich.

#### **ARTICULUS IV.**

Wie der jüngste Bruder den ältesten abtheilet?

##### **§ 1.**

Brüder theilen all Erb-Fälle gleich, aber der jüngste hat Macht, des Vaters Wohnhoff auf billigmeeßige Sezung der Bluts-Freundschaft an sich zu nehmen und den ältesten abzulösen.

#### **ARTICULUS V.**

Wie die Kinder ihrer Eltern und Groß-Eltern Guth theilen?

##### **§ 1.**

Kinder seynd ihrer Eltern nächste Erben, Kindes-Kinder erben ihrer Groß-Eltern Güther, nebenst den Kindern in vierten Glied.

#### **ARTICULUS VI.**

Wan Kinder verschiedener Ehen nachbleiben, wie dieselben mit einander erben und theilen?

##### **§ 1.**

Wann einer der Eltern verstirbt, und hinterlässet zweyerley Kinder, sind dann die Kinder erster Eh abgetheilet, sie können zu den Kindern lezter Ehe nicht eingreifen, besondern müssen mit ihrem kindlichen Antheil friedlich seyn.

**§ 2.**

Es wäre dann, daß bey wärender andern Ehe der abgetheilten Kinder Vater und Mutter ansehnliche Güther durch einen Todes-Fall geerbet hätten, dazu werden sie den Kindern letzter Ehe gleich gehalten, woferne darauf bey der ersten Abtheilung keine Verzicht oder Vertrag geschehen.

**§ 3.**

Ist aus erster Ehe nur ein Kind vorhanden, dasselbe kann zu den Kindern letzter Ehe eingreifen, und seinen kindlichen Antheil nehmen, und hindert hinwieder nicht, obgleich dasselbe eine Kind zur Zeit der anderen Ehe bereits einmal das halbe Guth empfangen; Denn solches seines verstorbenen absonderlichen parentis Antheil allein gewesen, und derowegen ja bllig dasselbe ein Kind zu seines letztverstorbenen Vaters oder Mutters Güthern einen kindlichen Zutritt habe.

**ARTICULUS VII.**

Ob auch in Erbfällen ein Unterscheid der Güther gemacht, woher sie kommen, und wie die gradus oder Linie der Siebschafft unterschieden?

**§ 1.**

Nach diesen Wurster Land-Recht kan kein Bluts-Verwandter den andern durch Erstigkeit des Grades ausschliessen, es wäre dann, daß sie sich auf einen Stamme oder Linie zu Erben nehmen wolten, denn auf solchen Fall wird der nächste desselben Stammes zugelassen und der weiteste ausgeschlossen.

**§ 2.**

So hat auch der nächste Stamm das größte, und der weiteste Stamm das kleinste Theil in den Güthern, was denn auf jeglichen Stamm fällt, das nimmt der nächste Erbe des Stammes, darum nimmt ein jeglicher der lebendigen Eltern seines verstorbenen Kindes halbes Guth, jeglicher der Groß-Eltern den vierten Theil, und der älter Vater, da es an ihn kommen solte, den achten Theil, auch also, daß keiner den andern, so nicht mit ihm auf gleicher Linie befunden wird, vorgreifen oder ausschliessen kan.

**§ 3.**

So müssen auch Vater und Mutter item Groß-Vater und Groß-Mutter &c. die ander seitlichen Verwandten neben sich zu ihres verstorbenen Kindes Güthern verstatten, und einen solchen Theil folgen lassen, als auf denselben Stamm, dadurch sie sich einrechnen, gefallen.

**ARTICULUS VIII**

Die Schwester- und Brüder-Kinder ihres Brudern und Vettern Nachlaß unter sich theilen?

**§ 1.**

Wann einer verstirbet, und keinen von seinen Eltern, nemlich von Vater und Mutter, besondern Schwester und Bruder hinter sich lasset, item Schwester- und Brüder-Kinder; Alsdann erben Schwester- und Bruder-Kinder mit ihrem Vetter und Mutter-Schwistere in ihres verstorbenen Vaters oder Mutter, Schwester oder Brüder Güther, und nehmen den Theil, welchen ihre Eltern, da sie gelebet, genommen hätten.

**§ 2.**

Da einer verstirbet und hinter sich verläßt keinen Bruder oder Schwester, besondern mittel Brüder- oder Schwester – Kinder von Vollgeburth, so wird das Erbe nicht in die Stamme, besondern in die Häupter: das ist, unter allen Brüder- und Schwester-Kindern nach Anzahl der Personen getheilet in gleiche Theile.

**ARTICULUS IX**

Wie die Schwerdt- und Spiel-Magen succediren und in welchen Fällen einer dem andern vorgezogen wird?

**§ 1.**

Schwester und Brüder erben in allen Fällen gleich, ausbeschieden wann die Schwester oder Bruder ausgesteuert, so kan dieselbe ausgesteuerte Schwester mit

dem Bruder in Vater – Mutter – Schwester und Bruder-Guth nicht erben.

## **ARTICULUS X**

Wie Voll- und halbbürtige Brüder, oder Voll- und halbbürtige Schwestern ohne oder mittel Bruder oder Schwester-Kinder das brüderliche Erbe theilen?

### **§ 1.**

Verliesse einer hinter sich Voll-Brüder und Halb-Brüder, oder Voll-Schwestern und Halb-Schwestern, alsdann nehmen die von voller Geburth an statt ihres besonderlichen Vaters oder Mutter das halbe Guth voraus, und theilen das übrige mit denen von halber Geburth in gleiche Theile.

### **§ 2.**

Zum Exempel, wann der verstorbene Bruder zwölf Jöcke Landes, item zween volle Brüder und einen Halb-Bruder hinter sich liesse, so nehmen die beyden volle Brüder davon zum voraus 6. Jöcke Landes und gehen mit dem Bruder von halber Geburth zu gleichen Theilen, bekompt also der volle Bruder fünf Jöck und der eine Halb-Bruder nur 2. Jöcke Landes.

### **§ 3.**

Ebener massen und Gestalt werden auch die Güther getheilet, wann an einer oder beyden Seiten halb- oder vollbürtige Brüder- oder Schwester-Kinder vorhanden sind.

## **ARTICULUS XI**

Wann Brüder- oder Schwester-Kinder von voller und halber Geburth zugleich hinterbleiben?

### **§ 1.**

Da einer verstirbet, und verlässet hinter sich keine voll- oder halbbürtige Brüder, besondern an beyden Seiten voll- und halbbürtige Brüder- oder Schwester-Kinder,

so nehmen die von voller Geburth das halbe Guth voraus, und theilen das übrige halbe Guth mit denen von halber Geburth in die Häupter auf gleiche Weise.

**§ 2.**

Ebenermassen wird es auch gehalten, wann andere Erben von voller und halber Geburth gleiches gradus hinterbleiben, daß ein jeder folget seinen Stamm, und theilet dasselbe, was darauf gefallen, laut des VIIten articuls.

**ARTICULUS XII**

Wann die von halber Geburth am Grad die nächsten seyn, wie dann das Erbe zu theilen?

**§ 1.**

Wäre es Sache, daß der Verstorbener volle und halbbürtige Verwandten hinter sich liesse, und dann der von halber Geburth am Grad näher stündte, als der von voller Geburth, alsdann wird das Guth gleich getheilet.

**§ 2.**

Dann es kan der von voller Geburth sich auf solchen Fall keiner gedoppelten Siepschaft gebrauchen, sintemahl die von halber Geburth mit ihm zugleich auf einer Linie fällt, und darauf wegen Erstikeit des gradus keinen Eingriff thun, wie vorher im siebenden Articul vermeldet.

**ARTICULUS XIII**

Wann von beyden Seiten halbgesepte Brüder oder Verwandten gleiches oder ungleiches Grades vorhanden?

**§ 1.**

Wann der Verstorbene an beyden Seiten halbe Brüder oder Halb-Schwestern oder andere halbgesepte Anverwandten hinter sich lasset, so nehmen die von des Vaters Seiten das halbe Guth, und die von der Mutter Seiten ingleichen das halbe Guth.

## TITULUS II

### Von Heergewede und Frauen-Gerähde

#### ARTICULUS XIV

##### § 1.

Alle Güther, so der Verstorbener hinterläßt, gehen zur Theilung ausbeschieden, wann die ausgesteuerte Schwester mit den Brüdern in Mutter- und Schwester-Guth nicht erben, alsdann ziehen sie das Frauen-Gerähde und die Brüder das Erbguth.

##### § 2.

Zum Exempel, zum Frauen-Gerähde ist gehörig ein Bette mit aller Zubehör, auch alle weiblichen Kleyder und Kleynodien, was am Leibe getragen, gebraucht und vorhanden ist.

##### § 3.

Item, wann einer der Eltern mit den Kindern verstirbet, und die güther nach Land-Recht zu theile gehen, lebet dann der Mann, so gebühret ihm voraus sein Braut-Bette mit aller Zubehör, sein Stuel mit den Küssen, darauf soll er seinen besten Rock hängen, und sothane Kleyder, damit er ehrlich durchs Land gehen mag, dazu sein Gewehr und eine Dwele, so längst den Tisch recket mit den Küssen, so bey dem Tische auf der Bancken liegen.

##### § 4.

Item, lebet dann die Frau, so gehöret ihr voraus ihr Braut-Bette mit aller Zubehör, Stuel mit dem Küssen, darauf soll sie legen eine Neze nicht die beste, sondern die neheste der besten mit den silbern Knöpfen, darnechst, wie ietzo von dem Manne vermeldet ist, ausbeschieden das Gewehr, die übrigen Güther gehen ale zur Theilung.

### **TITULUS III**

#### **Von Testamenten**

#### **ARTICULUS XV**

Wie und welchergestalt die Testamente gemacht, und wieviel Zeugen dabey erfordert werden?

##### **§ 1.**

Es ist keinem benommen, der seine mündigen Jhre erreicht und gesunden Verstandes ist, sein Testament oder lezten Willen bey Vollmacht seines Leibes oder im Todt-Bette aufzurichten, aber dasselbe Testament soll im Kranken-Bette in Gegenwarth des Pasorn oder eines Notarii zusamt vier ehrlicher Zeugen wiederhohlet, bestätigt und bekräftiget, auch mit des Pastorn oder Notarii und aller Zeugen Hand und Bitschaft bekräftiget, versiegelt, verschlossen und bis zu gebührlicher Eröffnung hinterleget werden.

### **TITULUS IV**

#### **Von Schenkungen und Vermächtnüßen**

#### **ARTICULUS XVI**

Wieweit Frey-Gifften und Gaben, so bey Vollmacht eines Menschen auch im Todt- oder Krancken-Bette vermacht, gelten mögen?

##### **§ 1.**

Was einer bey Vollmacht seines Leibes, wann er noch gehet und stehet, vergiebt und wirklich überliefert und von sich thut, das können die Erben nicht wieder fordern.

**§ 2.**

Aber was einer auf Todes-Fall vergiebt, oder Gabesweise vermacht, das sind die Kinder und andere Erben zu halten nicht schuldig, daher auch nicht anzustehen, ob gleich die vergebene Güther ererbet oder gewonnen, oder auch ob der Eigenthum oder die jährliche Abützung vergeben oder vermacht sey, denn nach Land-Recht sind alle Gaben auf den Todes-Fall ohne der nächsten Erben Bewilligung unkräftig.

**§ 3.**

Wolte aber einer zu Kirchen, Schulen, Armen, Jungfrauen-Ehr oder dergleichen milden Sachen etwas in sein Testament ordnen, dasslbe müssen die Erben ohne ihren Willen alten.

**§ 4.**

Es wäre denn Sache, daß einer seine ganze substanz dahin wenden wolte, oder daß die Erben sonsten anzeigen möchten, daß sothane Gaben nicht aus christlicher Andacht, sondern vielmehr aus Haß und Neid der rechten Erben verursacht, auf solchen Fall hat das Gericht sothane Gaben nach der Güther und Erben Gelegenheit auf ein billiges zu moderiren.

**TITULUS V**

**Von Jährgung unbeweglicher Güther.**

**ARTICULUS XVII**

**§ 1.**

Wann einer ein Guth von seinen Eltern ererbet, selbst erkauffet, oder sonst rechtmeßiger zugelassener Weise an sich gebracht, und an die zwanzig Jahr geruhelich, auch mit guten Glauben besessen, so ist er demjenigen, so auf sothanen Guthe nichts destoweniger klagen wolte, zu antworten nicht schuldig.

**§ 2.**

Es ist aber hiebey zu merken, wo der Kläger ein ausländischer, daß dann 30. Jahr

erfordert, auch wann der Kläger bey Verlauf dieser Jahre unmündig gewesen, daß alsdann die unmündigen Jahren abgekürzt werden.

## **TITULUS VI**

### **Von Kauffen und Verkauffen**

#### **ARTICULUS XVIII**

Wann ein Guth sol verkaufft werden, ob dann ein Freund in den Kauff treten wolte, auf was maße solches geschehen muß.

##### **§ 1.**

Wann unbewegliche Güther als liegende Gründe, Haus, Hof &c. verkauft, aber binnen Jahres, als der Kauf geschehen, in den Kirchspiel, da die Güther liegen, nichts von der Canzel aufgebothen worden, so kan der nächste Bluts-Freund, wann es ihme nur gelegen, bis zu 20. Jahren in den Kauf treten; Wann aber sothane Güther aufgebothen, so muß der Bluts-Freund binnen zwölf Wochen den Kauf besprechen, und was bezahlet, wieder erlegen, auch zu allem, was der Kauf-Brief wegen Zeit und Termin innhält, ferner sich erbiethen, und verpflichtet machen, wann sich aber binnen den 12. Wochen keiner aniebt, ist der erste Kauf bündig.

## **TITULUS VII**

### **Von Schuld-Sachen**

#### **ARTICULUS XIX**

Wie und welchergestalt in bekanntlicher Schuldsachen wieder die Schuldige verfahren werden?

##### **§ 1.**

In bekanntlichen Schuldsachen, auch auf helle Schriften und Briefe wird die Zahlung auf 14. Tage angesetzt.

**§ 2.**

Sagte der Beklagter, daß er bezahlet, oder etwas zu quittieren habe, das muß er innerhalb solcher Frist beweisen. Thut er aber solches nicht, und hat auch kein Geld zu bezahlen, so wird ihm nach Ausgang solcher 14. Tage ein Tag zur Pfändung angesetzt, alsdahn werden die Pfande durch unpartheyliche Personen wardieret, und dem Gläubiger oder Kläger den dritten Pfennig besser nach Verlauf Achter Tage in die Hände gethan.

**§ 3.**

Da aber Schrifte und Brieffe anders inhielten, und auf Schade-Geld auch in Erb- und Gründe errichtet worden, alsdann wird nach dem Buchstaben fortgefahen und dem Gläubiger das Schade-Geld jedoch auf billigmeßige moderation des Richters erkannt.

**§ 4.**

Item, was Ausländische belangen thut, wiederfahret bey dieser Pfändung dasselbige, was den Unsrigen an ihrem Orte deßfalls begegnet.

**TITULUS VIII**

**Von Bürgen**

**ARTICULUS XX**

Wie gegen die Bürgen procediret werde?

**§ 1.**

Nach Land-Rechte stehet einem jeden frey, ob er seinen Geld-Schuldmann oder den Bürgen fordern will, sind dann der Bürgen mehr als einer, kan ein jeglicher derselben mit Erlegung seines Antheils sich entfreyen.

**§ 2.**

Hätten sich aber die Bürgen einer vor allen verpflichtet und verschrieben, muß

derselbe allein bezahlen, welcher vom creditore erfordert wird.

**§ 3.**

Jedoch ist der Bürge nicht höher und schwerer verbunden, als der Principal sich verpflichtet hat.

**§ 4.**

Item, es kan sich auch der Bürge darauf beruffen, worauf der Schuldmann, wann der gefordert worden, sich hätte beruffen können.

**TITULUS IX**

**Von Unterpfanden**

**ARTICULUS XXI**

Wann mehr als einer und unterschiedliche creditoren in einem Pfande verschrieben, oder sonsten versichert, wie es auf solchen Fall unter den creditoren gehalten werde?

**§ 1.**

Wann ein special Unterpfand zweyen oder mehrern vorgesetzt, so muß der jüngste den ältesten auslösen.

**§ 2.**

Hätte auch einer ein general Unterpfand auf alle Güther und Haabe, derselbe kan den jüngsten in sein special Unterpfand nicht vorgreifen, er habe dann beweiset, daß er aus allen übrigen Güthern nicht könne befriediget werden.

**§ 3.**

Wann nun der creditor sich sein Unterpfand gerichtlich hat anweisen lassen, und

dasselbe nicht verkaufft wird, so mag ein Jock alt Acker vor 80. Fulden Wette Schazweise gebraucht werden.

**§ 4.**

Wäre es aber, daß das ganze Guth den creditoren übergeben, und dieselbe alle mit einander daraus nicht bezahlet werden könnten, alsdann gehet allererst der Fauen Brautschatz, so derselbe in die Güther kommen, frey heraus.

**§ 5.**

Zum andern wird vorab bezahlet hinterstellige Herrn-Schatz, item was die Begräbnis gekostet, und was dem Gesinde und Tagelöhnern, so bey dem Verstorbenem in Dienst und Brod gewesen, noch hintersteht.

**§ 6.**

Zum dritten werden dieselben zugelassen, welche ausdrücklich verschriebene oder (...) Unterpfang haben, können dieselbe alle nicht bezahlet werden, so sind die ältesten den jüngsten vorzuziehen.

**§ 7.**

Zum vierten und lezten werden die übrigen creditores, so kein Unterpfang haben, zugelassen, was dann aus den Güthern übergeblieben, das theilen diese unter sich nach advenant ihrer Schulde.

**TITULUS X**

**Von Injurien**

**ARTICULUS XXII**

Wann einer den andern an seinen Ehren und Nahmen schmäheth, wie darauf in Rechten verfahren werde?

**§ 1.**

Wann einer den andern mit Worten oder mit Thaten an Ehren und Schimpff verschmahet, derselbe, so solches thut, soll dem andern vor der Obrigkeit oder dem ganzen Kirchspiel bitten, daß er ihm um Gottes Willen solches verzeihe, er wisse von ihm nichts anders, als von einem ehrlichen Manne gebühret, zu sagen, und soll daneben der Obrigkeit zu Brüche geben Sechs Gulden.

**§ 2.**

Wäre es aber, daß der Thäter auf sothane Schmähwörter beharret, oder es auch gar zu grob gemacht hätte, alsdann ist dem Beschädigten nicht benommen, darüber förmlich den Rechten peinlich zu klagen.

**§ 3.**

Item., Wann bey wählenden Gerichte sich einer mit Worten oder Wirken ungebührlich gegen jemand verhielte, der soll sich mit den 6. Gulden nicht entledigen, sondern soll nach Gestalt der Verwirkung und gehabter Unlust, dem Gericht zu Ehren und andern zum Exempel willkürlich gestraffet werden.

**TITULUS XI**

**Von Schaden und Wunden**

**ARTICULUS XXIII**

**§ 1.**

Ob einem Wunden und Schläge zugefüget worden, dieselbe Wunden und Schläge werden binde 24. Stunden von glaubwürdigen Personen besichtigt und beschrieben, und hernacher durch die verordneten Arßigen und Brustfindere ausgefunden und nach Anweisung solcher Findung gebessert.

**§ 2.**

So wird auch dreyerley Friede gehalten, als Haus-Friede, Land-Friede, Hoff- und Kirchen-Friede. So jemand in solchem Friede blutigen Schaden von sich thut, der bricht 20. Gulden an die Obrigkeit, und muß den Schaden gedoppelt bessern.

Thäte auch einer verderblichen Schaden in solchen Frieden von sich, so ist die Brüche 40. Gulden und gedoppelte Busse.

**§ 3.**

Item, es ist auch hiemit nicht gemeinet, wann einer in solchem Frieden überfallen würde, und zur Errettung Leibes und Lebens Schaden von sich thäte, denn derselbige ist ohne Brüche, und hat der Angreiffer den Frieden gebrochen.

**TITULUS XII**

**Von geschwächten Jungfrauen**

**ARTICULUS XXIV**

**§ 1.**

Ob eine Jungfrau an ihrer Ehre geschwächet würde, so wird ihr zwanzig Bremer Mark zur Ehre-Gelde gegeben, und durch solche That zehen Gulden an die Obrigkeit verbrochen.

## Literaturverzeichnis

- Abel, S./Simson, B. JB des Fränkischen Reiches unter Karl dem Großen, Bd. II, 1883, *JB des Fränkischen Reiches*
- Agahd Die Grabungen bei Sievern, in: JB Männer vom Morgenstern, Bd. 9, 1907, S. 20, *Grabungen bei Sievern*
- Asmus, W.D. Neuere Ausgrabungen in der eisenzeitlichen Dorfsiedlung auf der Barward bei Dingen, in: Der Kreis Wesermünde, Hammaburg, Bd. II, 1949, *Neuere Ausgrabungen*
- Aubin, H. Von den Ursachen der Freiheit der Seelände an der Nordsee, in: Nachr. der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 1953, *Freiheit der Seelände*
- Auhagen, O. Zur Kenntnis der Marschwirtschaft, in: Landwirtsch. JB XXV, 1896, *Marschwirtschaft*
- Aust, H. Die Vor- und Frühgeschichte des Kreises Wesermünde, ihre Erforschung und Bodendenkmalpflege, Bremerhaven 1968, *Vor- und Frühgeschichte*
- Bauer, A./  
Rau, R. (Hrsg.) Widukind res gestae Saxonicae, in: Freiherr vom Stein-Gedächtnisusgabe VIII, 1971, *Widukind res gestae Saxonicae*

- Becker, E. Über die Siedlungsnamen auf -heim der Kreise Wesermünde und Land Hadeln, in: JB der Männer vom Morgenstern, Bd. 45, 1964, S. 181 – 193, *Die Siedlungsnamen auf -heim*
- ders. Über die Siedlungsnamen auf -büttel der Kreise Wesermünde und Land Hadeln, der Stadtgebiete von Bremerhaven und Cuxhaven und im Lande Kehdingen, in: JB der Männer vom Morgenstern, Bd. 48, 1967, S. 7 – 22, *Die Siedlungsnamen auf -büttel*
- Beermann, O. Strafrechtspflege und Adel im Erzstift Bremen im 16. Jahrhundert, in: Bremisches JB 49 (1964), S. 201, *Strafrechtspflege*
- Beseler, Georg von System des gemeinen deutschen Privatrechts, 1. Aufl., Dritter Band, Berlin 1855, *Privatrecht*
- Binding,  
Karl (Hrsg.) Systematisches Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft, Leipzig 1893, *Handbuch*
- Bluntschli,  
Johannes Kaspar Deutsches Privatrecht, 3. Auflage, München 1864, *Privatrecht*
- Borchling, C. Die niederdeutschen Rechtsquellen Ostfrieslands, Band I, Aurich 1908, *Rechtsquellen*
- Bremisches Urkundenbuch, Band 2, Urkunden von 1301 – 1350, Neudr. der Ausgabe 1876, Wenner 1979, *BremUB*

- Brunner, H./ Deutsche Rechtsgeschichte, 2 Bände, Leipzig 1887, 2. Auflage, *DtRG* Schwerin
- ders. Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl., München 1919, *Grundzüge*,
- Büttner, P. "Nordmoor" - eine Siedlung aus der älteren Megalithzeit, in: JB der Männer vom Morgenstern 48, 1967, S. 199 – 209, *Nordmoor*",
- Buma, W.J./  
Ebel, W. Altfriesische Rechtsquellen:  
Bd. 1: Das Rüstringer Recht, Berlin 1963, *Altfr. RQ*  
Bd. 2: Das Brokmer Recht, Göttingen 1965  
Bd. 3: Das Emsinger Recht, Göttingen 1967  
Bd. 4: Das Hunsingoer Recht, Göttingen 1969  
Bd. 5: Das Fivelgoer Recht, Göttingen 1972
- Bungenstock, W. Heergewäte und Gerade, Göttingen 1966
- Cappelle, R. Johannis Rode Archiepiscopi, Registrum. Bonorum et lurium Ecclesiae Bremensis, Bremerhaven 1926, *Johannis Rode*
- Carsten, R.H. Chauken, Friesen und Sachsen zwischen Elbe und Flie, Hamburg 1948, *Chauken, Friesen und Sachsen*
- Cassel, J.P., Bremensia. Bremische historische Nachrichten und Urkunden, 2 Bände, Bremen 1766, *Bremensia*

- Coing, Helmut                    Europäisches Privatrecht, Band I, München 1985,  
*Europ. PR*
- Conrad, H.                        Deutsche Rechtsgeschichte, Band I, 2. Aufl.,  
Karlsruhe 1962, *RG I*
- Dannenbauer, H.                Hundertschaft, Centena und Huntari, in: Grundlagen  
der mittelalterlichen Welt. Skizzen und Studien,  
1958, *Hundertschaft*
- Dannenberg, H.-E.,  
Schulze, H.-J.                    Geschichte des Landes zwischen Elbe und Weser,  
Bd. II, Stade 1995
- Deér                                Papsttum und Normannen. Untersuchungen zu ihren  
lehnsrechtlichen und kirchenpolitischen Beziehungen,  
1972, *Papsttum*
- Dehio, G.                         Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen bis zum  
Ausgang der Mission, 2 Bände, 1877, *Erzbistum  
Hamburg-Bremen*
- Detlefsen, D.                    Geschichte der holsteinischen Elbmarschen, 2 Bände,  
1892, *Holsteinische Elbmarschen*
- Dettmer, H.U.                    Recht, Gericht und Verfassung im alten Lande  
Hadeln, in: Kreis Land Hadeln, Geschichte und  
Gegenwart, 1976, *Verfassung im Lande Hadeln*
- ders.                                Das Otterndorfer Stadtrecht, Stade 1973  
(Einzelschriften des Stader Geschichts- und  
Heimatvereins, Bd. 24)

- Dirksen, R. Am Meer und hinter dem Deich. Das Land Wursten, Sonderveröffentlichung der Männer vom Morgenstern, Hamburg 1981, *Land Wursten*
- Djuren, H. Das Deichrecht im Lande Wursten seit Einführung der Generalkommission (1661), Göttingen 1963, *Deichrecht im Lande Wursten*
- Dohm, P. Holsteinische Ortsnamen, in: ZSHG, Bd. 38, 1908, *Ortsnamen*
- Droege, G. Landrecht und Lehnrecht im hohen Mittelalter, Bonn 1969, *Landrecht MA*
- Drögereit, R. Wigmodien. Der "Stader Raum" und seine Eroberung durch Karl den Großen, in: Rotenburger Schriften, Heft 38, 1973, *Wigmodien*,
- ders. Haduloha und Hadugot, Gedanken zur "sächsischen Stammesgeschichte", in: JB der Männer vom Morgenstern, Bd. 45, 1964, S. 168 – 180, *Haduloha*
- ders. Die Ausbreitung der nordwestdeutschen Küstenvölker über See, in: Neues Archiv für Nds, H. 23, 1951, *Nordwestdeutsche Küstenvölker*
- Ebel, F./  
Thielmann, G. Rechtsgeschichte. Ein Lehrbuch, Band I, Heidelberg 1989, *RG*

- Ebel, Wilhelm                    Das Ende des friesischen Rechts in Ostfriesland, Aurich 1961, *Ostfriesland*
- ders.                                Landgemeinde in Ostfriesland, in: Rechtsgeschichtliches aus Niederdeutschland, Göttingen 1978, *RG Niederdeutschland*
- ders.                                Lübisches Kaufmannsrecht, Göttingen 1952, *Kaufmannsrecht*
- Eberhardt, H.                    Beziehungen zwischen Wirtschaft und Wasser, in: Das Land Wursten, Hrsg.: Eberhardt, H., 1930, *Beziehungen*
- Eckhardt, K.A.                    Sachsenspiegel-Landrecht, 2. Aufl., Berlin 1955, *Sachsenspiegel LR*
- ders.                                Das Lehnrecht des Sachsenspiegels, Germanenrechte, Bd. 15, Berlin 1956, *Sachsenspiegel LehnR*
- Eggers, R.                         Geologische und archäologische Funde und Beobachtungen beim Autobahnbau in und bei Bremerhaven, in: JB der Männer vom Morgenstern 52, 1971, *Archäologische Funde*
- Es, W.A. van                      Grabsitten und Christianisierung in den Niederlanden, in: Probleme der Küstenforschung im südlichen Nordseegebiet, Bd. 9, 1970, *Grabsitten*
- Fehr, H.                             *DRG*, Deutsche Rechtsgeschichte, 6. Aufl., Berlin 1962

- Ficker, Julius                      Untersuchungen zur Erbenfolge der Ostgermanischen Rechte, 1., 4. und 5. Band, Innsbruck 1891, *Erbenfolge*
- Fiesel, L.                              Frühmittelalterliche Siedlung mit dem Grundwort -büttel, in: ZOF, Bd. 9, 1933 u. Bd. 10, 1934, *Büttel-Siedlung*
- Fiedler, B.-Ch.                      Die Verwaltung der Herzogtümer Bremen und Verden in der Schwedenzeit 1652-1712, Stade 1987, *Verwaltung*
- ders.                                      Ortsnamenforschung und frühmittelalterliche Siedlung in Nds., in: Theutonista, Zeitschrift für deutsche Dialektforschung und Sprachgeschichte, Beiheft 9, 1934, *Ortsnamenforschung*
- Finckenstein,  
Albrecht Graf  
Finck von                              Die Geschichte Butjadingens und des Stadlandes bis 1514; Oldenburg 1975, *Butjadingen*
- Franz, G.                                Quellen zur Geschichte des deutschen Bauernstandes im Mittelalter, Darmstadt 1967, *Bauernstand*
- Gandert, O.F.                        Ur- und Frühgeschichte, in: Der Landkreis Wesermarsch, Bremen 1954, *Ur- und Frühgeschichte*
- Ganshof, F.                            Was ist das Lehnswesen?, Darmstadt 1977, *Lehnswesen*

- Gengler, H.G.P.                   Lehrbuch des deutschen Privatrechts, Erlangen 1854,  
*Privatrecht*
- ders.                                Lehrbuch des deutschen Privatrechts, Zweiter Teil,  
Familien- und Erbrecht, Erlangen 1862, *Privatrecht*  
*II*
- Genrich, A.                        Bericht über die Untersuchung auf der Barward, in:  
Probleme der Küstenforschung im südlichen  
Nordseegebiet, Bd. II, 1941, *Unters. auf der Barward*
- ders.                                Der Ursprung der Sachsen. Eine historisch-  
archäologische Studie, in: Die Kunde, Bd. 21, 1970,  
*Ursprung der Sachsen*
- ders.                                Die Altsachsen, Hildesheim 1981, *Altsachsen*
- Gierke, Otto                        Deutsches Privatrecht, 3 Bände, Leipzig 1905,  
*Privatrecht*
- Goetz, H.-W./  
Welwei, K.-W.                    Altes Germanien: Auszüge aus den antiken Quellen  
über die Germanen und ihre Beziehungen zum  
römischen Reich, Teil 1 und 2, 1995, Darmstadt,  
*Germanien*
- Goez, W.                            Lehnrecht und Staatsgewalt im deutschen  
Hochmittelalter, Göttingen 1969, *Lehnrecht*
- Grefe, F.B.                        Hannovers Recht, Bd. 1, Hannover 1860; Bd. 2,  
Hannover 1861

- Haarnagel, W. Zur Grabung auf der Feddersen Wierde 1955-1959, in: *Germania*, 39, Heft 1-2, 1961, *Feddersen Wierde*
- ders. Das Alluvium an der deutschen Nordseeküste, in: Probleme der Küstenforschung im südlichen Nordseegebiet, Bd. 4, 1950, *Deutsche Nordseeküste*
- ders. Die einheimische frühgeschichtliche und mittelalterliche Keramik aus den Wurten Hessens und Emden, in: *Prähistorische Zeitschrift*, Bd. 37, 1959, *Mittelalterliche Keramik*
- ders. Probleme der Siedlungsforschung im Küstengebiet zwischen Elbe und Weser in der Spätlatènezeit, in: *JB der Männer vom Morgenstern* 42, 1961, *Siedlungsforschung*
- ders. Die spätlatènen und Kaiserzeitlichen Siedlungen am westlichen Geestrand der hohen Lieth zwischen den Ortschaften Midlum und Langen, in: *JB der Männer vom Morgenstern* 45, 1964, *Siedlungen*
- Hattenhauer, H. Die Entdeckung der Verfügungsmacht, Hamburg 1969, *Verfügungsmacht*
- Hauck, K. Zur Ikonologie der Goldbrakteaten, in: *JB der Männer vom Morgenstern*, Bd. 52, 1971, *Goldbrakteaten*
- ders. Stammesbildung und Stammestradiation am sächsischen Beispiel, in: *JB der Männer vom Morgenstern*, Bd. 50, 1969, *Stammesbildung*

- Heck, P. Die Standesgliederung der Sachsen im frühen Mittelalter, 1927, *Standesgliederung*
- ders., Die Altfriesische Gerichtsverfassung, Weimar 1894, *Gerichtsverfassung*
- Helbig/Weinrich Urkunden und erzählende Quellen zur deutschen Ostsiedlung im Mittelalter, Bd. 1, Darmstadt 1968, *Ostsiedlung*
- Heusler, Andreas Die Gewere, Weimar 1872, *Gewere*
- ders. Die Institutionen des deutschen Privatrechts, Bd. II, Leipzig 1886, *Privatrecht*
- Hildebrand, H. Herzog Lothar von Sachsen, Hildesheim 1986, *Herzog Lothar von Sachsen*
- Hinz, H. Zur Herkunft der Nordfriesen, in: Verein für nordfriesische Heimatkunde, Bd. 29, *Nordfriesen*
- Hirsch, H.C. Eike von Repgow, Der Sachsenspiegel, Berlin 1936, *Sachsenspiegel*
- His, R. Das Strafrecht der Friesen im Mittelalter, Leipzig 1901, *Strafrecht*
- Hövermann, J. Die Entwicklung der Siedlungsformen in den Marschen des Elbe-Weser-Winkels, in: Forschungen zur Deutschen Landeskunde, Bd. 56, 1951, *Siedlungsformen*

- Hofmeister, A.E.                    Besiedlung und Verfassung der Stader Elbmarschen im Mittelalter, Teil 1: Die Stader Elbmarschen vor der Kolonisation des 12. Jh., 1979, *Verf. der Stader Elbmarschen*
- ders.                                    In: Geschichte des Landes zwischen Elbe und Weser, Bd. II, hrsg. Von Dannenberg, H.-E. und Schulze, H.-J., Stade 1995
- Holthausen, F.                    Altsächsisches Wörterbuch, Münster 1954, *Wörterbuch*
- Homeyer                            System des Lehnrechts, o. Jahr, *Lehnrecht*
- Honsell, H.                        Römisches Recht, 4. Aufl., Berlin 1997, *Römisches Recht*
- Hucke, K.                         Ausbreitung der Sachsen vom 6. - 8. Jahrhundert in Nordwestdeutschland, in: Bericht über die Kieler Tagung, 1944, *Ausbreitung der Sachsen*
- Hucke, R.G.                      Die Grafen von Stade 900 - 1114. Genealogie, politische Stellung, Comitatus und Allodialbesitz der sächsischen Udonen, Einzelschriftenreihe Stader Geschichts- und Heimatverein, Bd. 8, 1956, *Die Grafen von Stade*
- ders.                                 Königs- und Grafenhof, Kloster und Kirchen zu Harsefeld, in: Stader JB 1953, *Königs- und Grafenhof*

- Hucker, B.U.                      Zehn Männer von 1091, in: "wat wy gedan". 900 Jahre Weddewarden/ Imsum, in: Editionen des Kulturamtes der Seestadt Bremerhaven, Bd. 2, Bremerhaven 1972, *Zehn Männer*
- ders.                                      Adel und Bauern zwischen unterer Weser und Elbe im Mittelalter, in: Niedersächsisches JB für Landesgeschichte, Bd. 45, 1973, *Adel und Bauern*
- ders.                                      Das Problem von Herrschaft und Freiheit in den Landesgemeinden und Adelherrschaften des Mittelalters im Niederweserraum, 1978, *Herrschaft und Freiheit*
- ders.                                      Friedrich II von Sommerschenburg, Pfalzgraf von Sachsen. Reichsfürst und Klostergründer, in: Das Zisterzienserkloster Marienthal bei Helmstedt 1138-1988, *Friedrich II*
- Hucker/Träger                      Die Herren von Bederkesa, 1989, *Die Herren von Bederkesa*
- Hübner, Rudolf                      Grundzüge des Deutschen Privatrechts, Dritte Auflage, Leipzig 1919, *Grundzüge*
- Hüttebräuker, L.                      Das Erbe Heinrichs des Löwen. Die territorialen Grundlagen des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg von 1235, 1927, *Heinrich der Löwe*
- Isele, H.G.                              Familie und Familienerbe, Tübingen 1938, *Familienerbe*

- Jaekel, Hugo                      Forschungen zur Altfriesischen Gerichts- und  
Ständeversammlung, Weimar 1907, *Ständeversammlung*
- Jellinghaus, H.                      Holsteinische Ortsnamen, in: ZSHG, Bd. 29, 1899,  
*Ortsnamen*
- Junclaus, E.R.                      Über die Gaueographie in Südalbingien und über  
die jetzige Entwicklung des Regierungsbezirks Stade,  
in: JB der Männer vom Morgenstern, Bd. 14/ 15,  
1912/ 13, *Südalbingien*
- Kehr, P.                              Die Belehnungen der süditalienischen  
Normannenfürsten durch die Päpste (1059-1192), in:  
Abhandlungen der Preuß. Akademie d. Wiss.  
Phil.hist. Kl. Jg. 1934, *Belehnungen durch die Päpste*
- Kersting, W.-C.                      Das Hollische Recht im Nordseeraum, aufgewiesen  
besonders an den Quellen des Landes Hadeln, in: JB  
der Männer vom Morgenstern, Bd. 34 , 1953,  
*Hollisches Recht*
- Köbler, G.                              Deutsche Rechtsgeschichte, 4. Aufl., München 1990,  
*DRG*
- ders.                                      Altniederdeutsch - neuhochdeutsches und  
neuhochdeutsch - altniederdeutsches Wörterbuch, 2.  
Aufl., Gießen 1982, *Wörterbuch*
- Köhler, J.                              Die Struktur der Dithmarscher Geschlechter, Heide  
i.H. 1915, *Geschlechter*
- König, J.                              Die Regesten der Erzbischöfe von Bremen, Bremen  
1971, *Reg. der Erzbischöfe von Bremen*

- Körber-Grohne, U. Geobotanische Untersuchungen auf der Feddersen Wierde, Wiesbaden 1967, *Untersuchungen*
- Koolman, E./  
Gäßler, E./  
Scheele, F. (Hrsg.) Der sassen speyghel, 2 Bände, 2. Aufl., Oldenburg 1995, *Sassen Speyghel*
- Kossina, G. Ursprung und Verbreitung der Germanen in vor- und frühgeschichtlicher Zeit, Berlin 1926, *Verbreitung der Germanen*
- Kreller, Hans Römische Rechtsgeschichte, Tübingen 1936, *Röm. RG*
- La Baume, P. Die Wikingerzeit auf den Nordfriesischen Inseln, in: JB des nordfriesischen Vereins für Heimatkunde und Heimatliebe, Bd. 29, 1953, *Wikingerzeit*
- Lange, K.-H. Der Herrschaftsbereich der Grafen von Northeim 950-1144, in: Vorarbeiten zum historischen Atlas Niedersachsen, 24, 1969, *Grafen von Northeim*
- Lappenberg, J.H. Geschichtsquellen des Erzstifts und der Stadt Bremen, Neudruck 1967 (Bremen 1841), *Geschichtsquellen*
- Lappenberg, J.M. Hamburgisches Urkundenbuch, Erster Band, Anastatische Reproduktion der Ausgabe vom Jahre 1842, Hamburg 1907, *HUB 1*

- Laur, W. Die Ortsnamen Nordfrieslands, in: JB des nordfriesischen Vereins für Heimatkunde und Heimatliebe, Bd. 29, 1952/53, *Ortsnamen*
- Lehe, Erich von Geschichte des Landes Wursten, Bremerhaven 1973, Jb der Männer vom Morgenstern 64 (1985), 35 ff., *Geschichte*
- ders. Das mittelalterliche Land Wursten war Wurtfriesland, *Wurtfriesland*
- ders. Kirchliche Verhältnisse in Hadeln und Wursten vor der Reformation, in: JB der Männer vom Morgenstern, Bd. 24, 1928-30, *Wursten vor der Reformation*
- ders. Handel und Schifffahrt zwischen Hamburg und Land Wursten in sieben Jahrhunderten (1238 - 1938), in: JB der Männer vom Morgenstern, Bd. 31, 1948, *Handel und Schifffahrt*
- ders. Die Urkunde von 1238, in: Das Land Wursten, Hrsg. Eberhardt-Bosenbüttel, 1939, *Urkunde von 1238*
- ders. Das Landessiegel des Landes Wursten, in: JB der Männer vom Morgenstern, Bd. 26, 19, *Landessiegel*
- ders. Das Wurster Sietland mit Grauem Wall, in: JB der Männer vom Morgenstern, Bd. 43, 1962, *Wurster Sietland*

- Lehe, Erich von/  
Kiecker, Oskar Die Kunstdenkmale des Kreises Wesermünde, I. Der frühere Kreis Lehe, 1939, *Kunstdenkmale*
- Lehe, Karl von Von Sturmfluten und Deichbrüchen, Pestilenzen und Seuchen, in: Das Land Wursten, Hrsg. Eberhardt-Bosenbüttel, 1939, *Sturmfluten und Deichbrüche*
- Lintzel, M. Die Vorgänge in Verden im Jahre 782, in: Nds. JB für Landesgeschichte, Bd. 15, 1938, *Vorgänge in Verden*
- Lübben, A. Mittelniederdeutsches Handwörterbuch, Darmstadt 1965, *Handwörterbuch*
- Mangels, I. Die Verfassung der Marschen am linken Ufer der Elbe im Mittelalter, Bremen 1957, *Verf. der Marschen*
- Marschallek, K.H. Frühmittelalterliches Gräberfeld Zetel, in: Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte, Bd. 34, 1965, *Gräberfeld Zetel*
- Mayer, Ernst Friesische Ständebeziehungen, Stuttgart 1910, *Ständebeziehungen*
- Mayer, T. Staat und Hundertschaft in fränkischer Zeit, in: Mittelalterliche Studien. Gesammelte Aufsätze, 1959, *Staat und Hundertschaft*
- Mitteis, H. Der Staat des hohen Mittelalters, Weimar 1953, *Der Staat*

- ders., Lehnrecht und Staatsgewalt, Weimar 1933, *Lehnrecht*
- Mitteis, H./  
Lieberich, H. Deutsche Rechtsgeschichte, 17. Aufl., München  
1985, *DtRG*
- Mitteis, Ludwig Römisches Privatrecht, Erster Band, Leipzig 1908,  
*Röm. PrivatR*
- Mommsen, Th. Römisches Strafrecht, Leipzig 1899, *Röm. StrafR*
- Nauta, K. Die Altfrisischen Allgemeinen Busztaxen, 1953,  
*Busztaxen*
- Nottarp, H. Gottesurteilstudien, 1956, *Gottesurteilstudien*
- Oldenburgisches UB Oldenburgisches Urkundenbuch, hrsg. vom  
Oldenburger Verein für Landesgeschichte u.  
Altertumskunde, Oldenburg 1914 – 1935, Band III,  
*OUB III*
- Osten,  
Gustav von der Geschichte des Landes Wursten, 2. Aufl., Breklum  
1932, *Geschichte*
- ders. Geschichte des Landes Wursten, Erster und zweiter  
Teil, Bremerhaven 1900, *Geschichte I*
- ders. Die Namen der Wurster Siedlungen, in: JB der  
Männer vom Morgenstern, Bd. 1, *Wurster Siedlungen*

- ders. Die Altsachsen, in: JB der Männer vom Morgenstern, Bd. 12, 1909/10, *Altsachsen*
- ders. Untersuchungen zur alten Verfassungsgeschichte Wurstfrieslads, in: JB der Männer vom Morgenstern, Bd. 18, 1917/ 20, *Verfassungsgeschichte*
- Patze, H. (Hrsg.) Geschichte Niedersachsens, Hildesheim 1977, Bd. 1: Grundlagen und frühes Mittelalter, *Geschichte I*
- Patze, H. (Hrsg.) Geschichte Niedersachsens, Hannover 1997, Bd. 2, Teil 1: Politik, Verfassung, Wirtschaft vom 9. bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert, *Geschichte II*
- Pech, A.F. Sievern und Land Wursten. Zur Frage der freisichen Einwanderung in die Geestranddörfer der Hohen Lieth, in: JB der Männer vom Morgenstern, Bd. 53, 1972, *Friesische Einwanderung*
- Planck, J.W. Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, Bd. II, Braunschweig 1879, *Gerichtsverfahren*
- Planitz/Eckhardt Deutsche Rechtsgeschichte, Graz 1950, *DRG*
- Planitz, H. Die Vermögensvollstreckung im deutschen mittelalterlichen Recht, Bd. 1, Die Pfändung, 1912, Leipzig, *Vermögensvollstreckung*
- Petersen, E. Eine Karte der Wikingerfunde Nord- und Ostdeutschlands, 1933, *Wikingerfunde*



- Rüther, H. Geschichte des Hadler Elbdeiches und der Eigenart des Hadler Deichrechts, in: JB der Männer vom Morgenstern, Bd. 12, 1909/10, *Hadler Deichrecht*
- ders. (Bearb.) Urkundenbuch des Klosters Neuenwalde, im Auftr. des Stader Vereins für Geschichte und Altertümer und mit Unterstützung der bremischen Ritterschaft bearb. von H. Rüther Hannover u.a. 1905, *Neuenw UB*
- Sauerland, W./  
Graff, O. Vorgeschichtlicher Stallung aus der Grabung Feddersen Wierde, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 18, Heft 2, 1970, *Feddersen Wierde*
- Schindler, R. Entwicklungstendenzen der Hamburger Keramik des 8. bis 10. Jahrhunderts, in: Prähistorische Zeitschrift, Bd. 37, 1959, *Hamburger Keramik*
- Schirinig, H. Archäologie in Niedersachsen. Einführung in die archäologische Forschung ihre Ergebnisse, 1971, *Archäologie*
- Schlesinger, W. Die Entstehung der Landesherrschaft, 1941, *Landesherrschaft*
- Schlosser, H. Spätmittelalterlicher Zivilprozeß nach bayerischen Quellen, Köln 1971, (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 8), *Zivilprozeß*

- Schmid, P. Die Siedlungskeramik von Mucking (Essex) und Feddersen Wierde (Kr. Wesermünde), in: Berichten van de Rijksdienst voor het oudheidkundige Bodemonderzoek, 1969, *Siedlungskeramik*
- ders. Das Gräberfeld von Sievern. Bemerkungen zu den Neufunden aus dem frühen Mittelalter, in: JB der Männer vom Morgenstern, Bd. 50, 1969, *Gräberfeld von Sievern*
- ders. Die Keramik aus dem frühmittelalterlichen Gräberfeld von Dunum, Kr. Wittmund, in: Probleme der Küstenforschung im südlichen Nordseegebiet, Bd. 9, 1970, *Gräberfeld von Dunum*
- ders. Zum Siedlungssystem einer dörflichen Anlage des 2. - 3. Jhs. n. Chr. im Küstengebiet zwischen Elbe und Weser, in: Studien zur Sachsenforschung, hrsg. von Hans-Jürgen Häbler, Hildesheim 1977, *Siedlungssystem*
- ders. "Friesische" Funde des 1. Jahrhunderts n. Chr. von der Feddersen Wierde, in: JB der Männer vom Morgenstern, Bd. 45, 1964, *Feddersen Wierde*
- ders. Zum heidnischen und frühgeschichtlichen Bestattungsbrauch auf dem frühmittelalterlichen Gräberfeld von Dunum, Ostfriesland, in: Frühmittelalterliche Studien 3, 1969, *Frühgeschichtlicher Bestattungsbrauch*
- Schmidt, Heinrich Adel und Bauern an der Nordseeküste, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte, Band 45, Hildesheim 1973, *Adel und Bauern*

- Schmidt, L. Die Westgermanen, 2 Bände, 1. Bd. 1938, 2. Bd. 1940 (Nachdruck 1970), München, *Westgermanen II*
- Schneider, H.  
(Hrsg.) Germanische Altertumskunde, verbesserter Nachdruck 2. Aufl., München 1951, *Altertumskunde*
- Schröder, G. Steingeräte der Bronzezeit in der Gemarkung Midlum, in: JB der Männer vom Morgenstern, Bd. 42, 1961, *Bronzezeit*
- Schröder, R. Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland, Band 1 und 2, Aalen 1967, Nachdruck, *eheliches Güterrecht*
- Schröder/  
Künßberg, v. Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 6. Aufl., Berlin 1922, *Dt.RG*
- ders., Das eheliche Güterrecht nach dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs, Berlin 1896, *Güterrecht*
- Schröter, A./  
Gummel, H. Der Goldbrakteatenfund von Sievern, in: Die Kunde, N.F. 8, *Goldbrakteatenfund*
- Schroller, 5000 Jahre niedersächsische Stammeskunde, 1936, *Stammeskunde*

- Schubert,  
E. (Hrsg.)                      Geschichte Niedersachsens, 2. Band, Teil 1,  
Hannover 1997 (siehe auch unter Patze), *Geschichte  
Nds.*
- Schünke, W.                      Marsch und Geest als Siedlungsboden im Lande  
Großhadeln, Cuxhaven 1938, *Marsch und Geest*
- Schütz, M.                      Der werdende Territorialstaat der Erzbischöfe von  
Bremen (1236-1511), IV: Die Konsolidierung des  
Erzstiftes unter Johann Rode (1497-1511), in:  
Geschichte des Landes zwischen Elbe und Weser, im  
Auftrag des Landschaftsverbandes der ehemaligen  
Herzogtümer Bremen und Verden, Bd. II, hrsg. Von  
H.-E. Dennenberg und Schulze, H.-J.
- Schwarzwälder, H.              Geschichte der Freien Hansestadt Bremen I, Bremen  
1995, *Hansestadt Bremen*
- Schwerin, C.  
Freiherr von/  
Thieme, H.                      Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, Berlin  
1950, *Grundz. DtRG*
- Sello, G.                      Der Jadebusen, Sein Gebiet, seine  
Entstehungsgeschichte, 1903, *Jadebusen*,
- ders.                      Östringen und Rüstringen. Studien zur Geschichte  
von Land und Volk, 1928, *Studien*

- Sering, M. Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen, VII Erbrecht und Agrarverfassung in Schleswig-Holstein auf geschichtlicher Grundlage, Berlin 1908, *Erbrecht*
- Siebs, B.E. Die Friesen am rechten Weserufer, in: Nds. JB für Landesgeschichte, Bd. 32, 1960, S. 63 – 77, *rechten Weserufer*
- ders. Karl dem Großen auf der Spur, in: JB der Männer vom Morgenstern, Bd. 44, 1963, *Karl der Große*
- ders. Die Sagen der Heimat aus Volkes Mund I: Land Wursten, in: Hansa-Heimatbücher, Bd. 6, 1923, *Sagen der Heimat*
- ders. Über einige Wurster Siedlungsnamen, in: JB der Männer vom Morgenstern, Bd. 45, 1964, *Wurster Siedlungsnamen*
- ders. Die Wurster Geschlechter, in: JB der Männer vom Morgenstern, Bd. 27, 19, *Wurster Geschlechter*
- ders. Grundlagen und Aufbau der altfriesischen Verfassung, Breslau 1933, *Gundlagen und Aufbau*
- Siegel, H. Deutsche Rechtsgeschichte, Berlin 1886, *DRG*
- Siems, H. Studien zur Lex Frisionum, 1980, *Lex Frisionum*
- Stader Archiv Stader Archiv, Jahrbuch des Stader Geschichts- und Heimatvereins, Heft 2, Stade 1912

- Steffens, H.-G. Die Oldenburger Keramik des 6. bis 9. Jahrhunderts, in: Neue Ausgrabungen und Forschungen in Niedersachsen, Bd. 3, 1966, *Oldenburger Keramik*
- Steuer, H. Die Südsiedlung von Haithabu - Studien zur frühmittelalterlichen Keramik im Nordseeküstengebiet und in Schleswig-Holstein. Die Ausgrabungen von Haithabu, Bd. 6, *Haithabu*
- Stobbe, Otto Handbuch des Deutschen Privatrechts, 4 Bände, 3. Auflage, Berlin 1893 bis 1900, *Dt. Privatrecht*
- Stoll, Heinrich Vertrag und Unrecht, 2. Auflage, 1. Halbband, Tübingen 1942, *Vertrag und Unrecht*
- ders. Deutsches Bauernrecht, Zweite Auflage, Tübingen 1938, *Bauernrecht*
- Stoob, H. Die dithmarsischen Geschlechterverbände, Heide i. Holstein 1951, *Geschlechterverbände*
- ders. Landausbau und Gemeindebildung an der Nordseeküste im Mittelalter, in: Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen I, Vorträge und Forschungen, hrsg. vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, Bd. VII, 1964, *Landausbau*
- Strohal, Emil Das deutsche Erbrecht auf Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches, Erster Band, 3. Auflage, Berlin 1903, *Erbrecht*

- Strunk, Wie die Sachsen nach Hadeln kamen, in: JB der Männer vom Morgenstern, Bd. 11, 1908/09, *Sachsen in Hadeln*
- Sudendorf, H.  
(Hrsg.) Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande, Erster Theil: bis zum Jahre 1341, 1859
- Stuertz, E./  
Waller, K. Die Fallward. Ergebnisse einer Ausgrabung auf einer Wurt im Lande Wursten, Mannus 27, 1935, *Die Fallward*
- Swart, F. Zur friesischen Agrargeschichte, Leipzig 1910, *Agrargeschichte*
- Tackenberg, Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte VIII, *Nds. Urgeschichte*
- Tägert, Hans Familienerbe in Friesland, in: Forschungen zum Deutschen Recht, Band III, Heft 1, Leipzig 1937, *Familienerbe*
- Teuchert, Die Sprachreste der niederländischen Siedlung des 12. Jahrhunderts, Neumünster 1944, *Niederländische Siedlung*
- Thimme, H. Forestis, in: Arch. f. Urk.forschung, 1909, *Forestis*



- Weiberg, E. Das Niederkirchenwesen in der Erzdiözese Bremen im Mittelalter, insbesondere in Hadeln und Wursten, in: Einzelschriften Stade Geschichts- und Heimatverein, Bd. 20, Bremerhaven 1990, *Niederkirchenwesen*
- Weiland, L. Das sächsische Herzogtum unter Lothar und Heinrich dem Löwen, 1866, *Sächsisches Herzogtum*
- Wieling, H.J. Interesse und Privatstrafe vom Mittelalter bis zum BGB, Köln 1970, (Forschungen zur neueren Privatrechtsgeschichte, Bd. 15), *Interesse und Privatstrafe*
- Werbe, G. Alte Maße im Lande Wursten, in: JB der Männer vom Morgenstern, Bd. 41, 1960, *Alte Maße*
- Wersebe, A. von Über die Niederländischen Kolonien, welche im nördlichen Teutschlande gestiftet, 2 Bände, 1815/16, *Niederländische Kolonien*
- Wiarda, T.D. Asega-Buch. Ein altfriesisches Gesetzbuch der Rüstringer, Berlin 1805, *Asega-Buch*
- Wiebalck, R. Zur mittelalterlichen Agrargeschichte der Friesen zwischen Weser und Elbe, in: JB der Männer vom Morgenstern, Bd. 13, 1910/11, *Agrargeschichte der Friesen*
- ders. Von den Rechten der Wurster am Wattenmeer, in: JB der Männer vom Morgenstern, Bd. 18, 1914/ 16, *Rechte am Wattenmeer*

- ders. Aus dem geschichtlichen Werdegang des Landes, in: Das Land Wursten. 700 Jahre im Lichte der Geschichte, 1939, *Geschichtlicher Werdegang*
- ders. Recht und Gericht der holländischen Kolonisten in den Marschen zwischen Niederelbe und Niederweser, in: JB der Männer vom Morgenstern, Bd. 27, 1934-36, *Recht und Gericht*
- ders. Fehderecht und Dinggerichte in Alt - Nordfriesland, in: Mit. des Nordfriesischen Vereins für Heimatkunde und Heimatliebe, Jg. 1911/ 12, *Fehderecht*
- Winter-Günther, E. Die sächsischen Aufstände gegen Karl den Großen in den Jahren 792-804, Halle 1940, *Sächsische Aufstände*
- Zamack, H. Die Anfänge der Herrschaft der Askanier in Hadeln, in: JB der Männer vom Morgenstern, 40 (1959), *Anfänge*